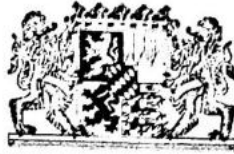


Amtsgericht Regensburg

Az.: 31a Ds 302 Js 37258/23

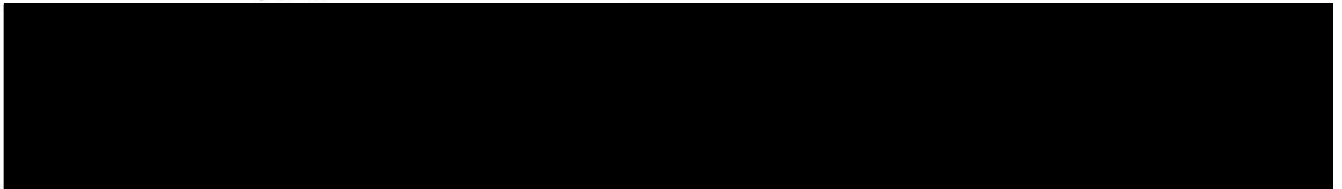


IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - Regensburg

In dem Strafverfahren gegen



wegen Notigung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 06.08.2024, an der teilgenommen haben:

Richter Kohlmüller
als **Strafrichter**

Staatsanwalt Wessels
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Weichinger JSekrAnw'in
als **Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

1. Der Angeklagte wird freigesprochen.
2. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen den Angeklagten.

Gründe:

Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

I.

Dem Angeklagten wurde mit unverändert zugelassener Anklageschrift vom 29.01.2024 folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Am 22.08.2023 gegen 05.45 Uhr blockierte der Angeklagte gemeinsam mit den anderweitig

Verfolgter

_____ auf Grund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatentschlusses den im morgendlichen Berufsverkehr stark frequentierte Ein- und Ausfahrt zum BMW-Werk 6.10 Süd (Tor 4), in 93083 Obertraubling, Am Langwiesfeld. Der Angeklagte und seine Mittäter gehören zu der Gruppierung „Letzte Generation“. Sie hatten Banner vor sich liegen mit den Texten „Klimakatastrophe zulassen = Verfassungsbruch“ und „Schöne heile Welt hier- wie lange noch?“.

In der Absicht, den morgendlichen Berufsverkehr massiv zu stören und so erhöhte Aufmerksamkeit für die aus ihrer Sicht unzureichenden politischen Maßnahmen gegen ein Fortschreiten des Klimawandels zu erzielen, setzten sich der Angeklagte sowie die anderweitig Verfolgten auf sämtlichen Fahrspuren in beide Fahrtrichtungen der Einfahrt zum BMW-Werk und der Ausfahrt vom BMW-Werk. Von links nach rechts saßen der Angeklagte und die anderweitig Verfolgten in folgender Reihenfolge auf der Straße _____

Die anderweitig Verfolgten [REDACTED]

[REDACTED] waren weder an der Straße noch an anderen Personen festgeklebt. Die übrigen anderweitig Verfolgten und auch der Angeklagte [REDACTED] waren jeweils mit zumindest einer Person an den Händen gegenseitig festgeklebt.

Somit war den direkt vor den Blockierern zum Stehen gekommenen Fahrzeugen auf allen Fahrspuren in beide Fahrrichtungen aufgrund des geringen Abstands zwischen den auf der Fahrbahn sitzenden Personen eine Durchfahrt nicht mehr möglich, ohne die auf der Fahrbahn befindlichen Personen zu überfahren. Auch ein Umfahren des Angeklagten war, dem gemeinsamen Tatplan entsprechend nicht möglich. Für die Fahrzeuge ab der zweiten Reihe bildeten die vor ihnen zum Stehen gekommenen Fahrzeuge ein unüberwindbares Hindernis.

Der Einsatzleiter POR Huber ging von einer nicht angemeldeten Versammlung aus. Nachdem sich keiner der Blockierer als Versammlungsleiter zu erkennen gegeben hatte, forderte POR Huber den Angeklagten und die anderweitig Verfolgten um 06:42 Uhr, um 06:46 Uhr und um 06:56 Uhr jeweils dazu auf, die Fahrbahn zu verlassen und erklärte die Versammlung als aufgelöst. Darauf erfolgte jeweils keine Reaktion. Nach vorheriger Androhung des unmittelbaren Zwangs wurden Blockierer durch Kräfte der Polizei beginnend ab 07:01 Uhr bis 07:43 Uhr von der Fahrbahn getragen, da sie die Aufforderung nicht befolgten. Erst um 07:50 Uhr, also etwa 2 Stunden nach Beginn der Blockade, konnte die Fahrbahn wieder für den Verkehr freigegeben werden.

Neben [REDACTED]

[REDACTED] standen zahlreiche weitere Verkehrsteilnehmer mit ihren Fahrzeugen -

wie von dem Angeklagten und den anderweitig Verfolgten beabsichtigt - über einen Zeitraum von mindestens 1,5 Stunden in dem Stau und hatten keine Möglichkeit, diesen zu umfahren.

II.

Das Gericht hat folgenden, abweichenden Sachverhalt festgestellt:

Der Angeklagte und die anderweitig Verfolgten blockierten am 22.08.2023 gegen 05:45 Uhr aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses im morgendlichen Berufsverkehr die Ein- und Ausfahrt zum BMW-Werk 6.10 Süd in 93083 Obertraubling, am Langwiesenfeld. Der Angeklagte und seine Mittäter gehören zu der Gruppierung „Letzte Generation“. Sie hatten Banner vor sich liegen mit den Texten „Klimakatastrophe zulassen = Verfassungsbruch“ und „Schöne heile Welt hier- wie lange noch?“.

In der Absicht, die Zufahrt zum BMW Werk zu stören und so erhöhte Aufmerksamkeit für die Rolle von BMW bei der Erderwärmung zu generieren, setzten sich der Angeklagte sowie die anderweitig Verfolgten auf sämtlichen Fahrspuren in beide Fahrtrichtungen der Einfahrt zum BMW-Werk und der Ausfahrt vom BMW-Werk. Von links nach rechts saßen der Angeklagte und die anderweitig Verfolgten in folgender Reihenfolge auf der Straße: [REDACTED]

Die anderweitig Verfolgten [REDACTED]

[REDACTED] waren weder an der Straße noch an anderen Personen festgeklebt. Die übrigen anderweitig Verfolgten und auch der Angeklagte [REDACTED] waren jeweils mit zumindest einer

Person an den Händen gegenseitig festgeklebt.

Aufgrunddessen war den Fahrzeugen ein Einfahren bzw. Ausfahren in das BMW Werk über dieses Tor nicht mehr möglich. Dies hatte allerdings nicht zur Konsequenz, dass, wie in der Anklage beschrieben, die Fahrzeuge so dicht aneinander standen, dass eine Durchfahrt nicht mehr möglich war und die Fahrzeuge der ersten Reihe ein Hindernis für die anderen Reihen bildeten. Vielmehr fuhren sämtliche Fahrzeugführer aufgrund des ausreichend vorhandenen Raums auf die linke bzw. rechte Seite der Fahrbahn und hielten hier. Es verblieb eine entsprechend große Lücke auf der mehrspurigen Fahrbahn. Allen Fahrzeugführern war es jederzeit möglich bis ganz nach vorne unmittelbar an den Angeklagten und die anderweitig Verfolgten heranzufahren. Ein Umfahren der Anderen zum Stehen gekommenen Fahrzeuge war jederzeit möglich.

III.

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf der durchgeführten Beweisaufnahme.

Der Angeklagte hat sich im Hinblick auf das Setzen auf die Fahrbahn und das Kleben seiner Hände an die jeweils anderweitig Verfolgten, auch im Bezug auf die verfolgten politischen Ziele, geständig eingelassen. Dabei gab er konkret an, dass es Ihnen um die Rolle von BMW im Rahmen der Erderwärmung ging.

Allerdings teilte er im Bezug auf die Situation vor Ort mit, dass die zum Stehen gekommenen Fahrzeuge gerade nicht, wie in der Anklage beschrieben, so dicht aneinander standen, dass ein Umfahren nicht mehr möglich war. Vielmehr sei mehr als ausreichend Platz gewesen, womit jederzeit jedes der Fahrzeuge bis nach vorne an die auf der Fahrbahn sitzenden Personen hätten

fahren können. Keines der Fahrzeuge hätte ein Hindernis gebildet. Die Fahrer hätten entweder gewendet oder Ihre Fahrzeuge am Straßenrand abgestellt.

Diese Einlassung, gerade auch im Hinblick auf die Situation der angehaltenen Fahrzeuge, wurde durch den Zeugen PHK Gröer, welcher als Polizeibeamter vor Ort war, vollständig bestätigt. Auch dieser gab an, dass innerhalb der Fahrbahn Platz gewesen sei. So hätten die Einsatzfahrzeuge unproblematisch vollständig vorfahren können.

Auch die in Augenschein genommenen Lichtbilder der Akte insbesondere Bl .80, 81, 83 bestätigten die Einlassung des Angeklagten und die Aussage des Zeugen.

IV.

Der Anklagte hat sich aufgrund des festgestellten Sachverhalts nicht strafbar gemacht.

1. Er hat sich keiner Nötigung gem. §§ 240, 25 II StGB strafbar gemacht.

Der objektive Tatbestand der Norm ist nicht erfüllt, da keine entsprechende Nötigungshandlung vorliegt. Insbesondere liegt keine Form der Gewalt vor. Eine solche bedarf nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eines physischen Zwangs. Eine erweiterte Auslegung des Gewaltbegriffs verstößt gegen Art 103 II GG womit rein psychischer Zwang gerade nicht ausreichend ist.

Im Hinblick darauf scheidet eine Gewalt gegen die Fahrer der Fahrzeuge, die unmittelbar vor den Aktivisten zum Stehen kamen aus. Diese hätten die Aktivisten jederzeit unproblematisch überfahren können, was zwar ein moralisches und damit psychisches Hindernis darstellen

mag, aber bei weitem kein physisches.

Auch unter Anwendung der sog. „Zweite Reihe Rechtsprechung“ des BGH, die dieser in Konsequenz der Entscheidung des BVerfG entwickelt hat, ist vorliegend keine Gewalt im Sinne des § 240 StGB gegeben. Nach dieser Rechtsprechung bilden die Fahrzeuge, die in der ersten Reihe aufgrund der psychischen Zwangswirkung zum Stehen kommen, ein physisches Hindernis für die Fahrzeuge hinter Ihnen. Ein derartiger Fall ist hier aber gerade nicht gegeben. Wie die Beweisaufnahme eindeutig ergeben hat war mehr als ausreichend Platz vorhanden, um jedem einzelnen Fahrzeuge die Durchfahrt und das Überfahren der Aktivisten zu ermöglichen. Lediglich der moralische Zwang hielt sie davon ab.

2. Der festgestellte Sachverhalt trägt auch keine Verurteilung im Hinblick auf eine versuchte Nötigung gem. §§ 240 III, 22, 23, 25 II StGB.

Es fehlt an einem entsprechenden Tatentschluss.

Im Hinblick darauf, dass der Angeklagte und die anderweitig Verfolgten bewusst die Einfahrt zu BMW blockierten, bezog sich direkter Vorsatz unmittelbar auf das Aufmerksammachen auf die Rolle von BMW im Rahmen der Klimaerwärmung sowie das Blockieren der Einfahrt selbst. Sie wählten ganz bewusst den Zugang zu einem Unternehmen, dass Sie für etwaige Probleme verantwortlich machen und nicht etwa wie in anders gelagerten Fällen Orte im öffentlichen Straßenverkehrs die stark frequentiert sind und bei denen ein entsprechender Stau ohne Umfahrungsmöglichkeiten die logische Konsequenz und die Frustration der Betroffenen das Ziel der Aktivisten ist um entsprechende Aufmerksamkeit für ihr Thema zu generieren.

Der direkte Vorsatz des Angeklagten bezog sich damit aber gerade nicht auf das Herbeiführen einer Situation in der eine physische Zwangswirkung eintritt.

mag, aber bei weitem kein physisches.

Auch unter Anwendung der sog. „Zweite Reihe Rechtsprechung“ des BGH, die dieser in Konsequenz der Entscheidung des BVerfG entwickelt hat, ist vorliegend keine Gewalt im Sinne des § 240 StGB gegeben. Nach dieser Rechtsprechung bilden die Fahrzeuge, die in der ersten Reihe aufgrund der psychischen Zwangswirkung zum Stehen kommen, ein physisches Hindernis für die Fahrzeuge hinter Ihnen. Ein derartiger Fall ist hier aber gerade nicht gegeben. Wie die Beweisaufnahme eindeutig ergeben hat war mehr als ausreichend Platz vorhanden, um jedem einzelnen Fahrzeuge die Durchfahrt und das Überfahren der Aktivisten zu ermöglichen. Lediglich der moralische Zwang hielt sie davon ab.

2. Der festgestellte Sachverhalt trägt auch keine Verurteilung im Hinblick auf eine versuchte Nötigung gem. §§ 240 III, 22, 23, 25 II StGB.

Es fehlt an einem entsprechenden Tatentschluss.

Im Hinblick darauf, dass der Angeklagte und die anderweitig Verfolgten bewusst die Einfahrt zu BMW blockierten, bezog sich direkter Vorsatz unmittelbar auf das Aufmerksammachen auf die Rolle von BMW im Rahmen der Klimaerwärmung sowie das Blockieren der Einfahrt selbst. Sie wählten ganz bewusst den Zugang zu einem Unternehmen, dass Sie für etwaige Probleme verantwortlich machen und nicht etwa wie in anders gelagerten Fällen Orte im öffentlichen Straßenverkehrs die stark frequentiert sind und bei denen ein entsprechender Stau ohne Umfahrungsmöglichkeiten die logische Konsequenz und die Frustration der Betroffenen das Ziel der Aktivisten ist um entsprechende Aufmerksamkeit für ihr Thema zu generieren.

Der direkte Vorsatz des Angeklagten bezog sich damit aber gerade nicht auf das Herbeiführen einer Situation in der eine physische Zwangswirkung eintritt.

Auch eine billigende Inkaufnahme einer derartigen Situation ist mit Blick auf die Situation vor Ort nicht gegeben. Die Einfahrt ist mehrspurig und der derart breit, dass keine entsprechende Engstelle vorliegt um eine physische Gewaltwirkung hervorzurufen. Dies wusste der Angeklagte bzw. die anderweitig Verfolgten, da sie dies spätestens beim Eintreffen vor Ort, also vor ihrem hinsetzen bzw. festkleben erkannten. Genauso wussten Sie, dass es sich gerade nicht um einen hoch frequentierten Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs handelt, sondern die Zufahrt nur von einem verhältnismäßig kleinen Personenkreis, nämlich den Mitarbeitern von BMW, benutzt wird.

V.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 467 StPO.

gez.

Kohlmüller
Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 16.08.2024

Hiebl, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Tiergarten

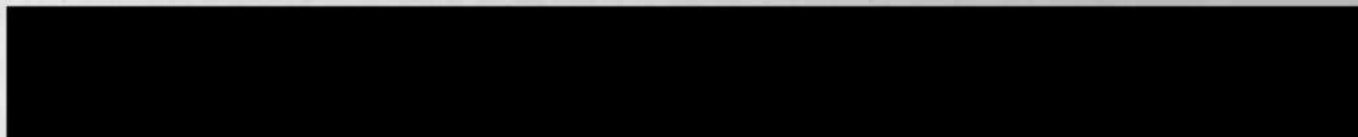
Az.: 315 Cs 279/23
288 Js 3183/23 Staatsanwaltschaft Berlin



Im Namen des Volkes

Urteil


In dem Strafverfahren gegen




wegen Nötigung u.a.

hat das Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter -, in der Sitzung vom 25.07.2024, an der teilgenommen haben:

Richterin Dr. Ellermeyer
als **Strafrichterin**


als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**


als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für **Recht** erkannt:

Die Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch die notwendigen Auslagen der Angeklagten zu tragen hat freigesprochen.

Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft wirft der Angeklagten mit dem Strafbefehlsantrag vom 25.01.2024 vor, sich am 24.04.2023 gegen 07:10 Uhr am Ernst-Reuter-Platz in 10587 Berlin an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ beteiligt zu haben. Hierbei soll sich die Angeklagte zusammen mit sieben weiteren Personen, aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans, jeweils auf die Fahrbahn der Straße gesetzt haben, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern und somit eine Nötigung begangen haben. Wie von der Angeklagten beabsichtigt, soll es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge, unter denen sich auch die Fahrzeuge der Zeugen [REDACTED] befunden haben sollen, gekommen sein. Diese Zeugen sollen ihren Weg nicht fortgesetzt haben können und sich nicht von der Örtlichkeit haben entfernen können.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamten, der in Tateinheit mit der Nötigung stehen soll, wird der Angeklagten vorgeworfen sich zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mit ihrer gesamten linken Hand mit allen fünf Fingern mittels Klebstoffs auf der Fahrbahn festgeklebt zu haben, sodass die Polizeivollzugsbeamten die Angeklagte erst nach Lösung des Klebstoffs, die nicht nur ganz unerhebliche Zeit in Anspruch genommen haben soll, haben auffordern können, die Fahrbahn zu verlassen. Dieser Aufforderung soll die Angeklagte nicht nachgekommen sein. Vielmehr soll sie durch PM [REDACTED] und PM [REDACTED] von der Fahrbahn getragen worden sein. Die Blockade sei um 08:40 Uhr von der Polizei aufgelöst worden.

II.

Von diesen Vorwürfen war die Angeklagte aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen freizusprechen.

III.

Nach der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme steht ausweislich der geständigen Einlassung der Angeklagten, der Aussagen der Zeugen Kunz, Seibold und Schulz sowie der in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Fotodokumentation, auf der die Örtlichkeit sowie die Aktivisten zu erkennen sind, und der Skizze der Zeugin Schulz von ihrem Fahrtweg wegen deren Inhalts gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf Bl. 24-42, 82R d.A verwiesen

wird, sowie dem in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Polizeivideo der Blockadeaktion Hülle 111 d.A. (Archivnummer: 21677,21680,21681) und der durch Verlesung eingeführten Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 25.06.2024 der nachfolgende Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichts fest:

1.

█ In dem in der Hauptverhandlung verlesenen Bundeszentralregisterauszug vom 25.06.2024 befinden sich keine Eintragungen.

2. Die Angeklagte legte in der Hauptverhandlung detailreich dar, dass sie angesichts der unmittelbar drohenden Gefahr einer Klimakatastrophe und gerade auch aus Sorge und als Vorbildfunktion für ihre jüngeren Geschwister sowie aufgrund der Ineffizienz anderer Protestformen, keinen anderen Weg sah als friedlich Protest in Form der Teilnahme an einer durch die Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ organisierten Sitzblockade auszuüben. Hierdurch erhoffte sich die Angeklagte – den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend – die verantwortlichen politischen Entscheidungsträger, aber auch die Bevölkerung davon zu überzeugen, dass es notwendig sei, umgehend geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Klimakatastrophe noch rechtzeitig abwenden zu können.

Die Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ kündigte medial als bisher größte Blockadeaktion in Berlin für den 24.04.2023 mehrere Blockadeaktionen explizit an Verkehrsknotenpunkten in Berlin an, wobei die einzelnen konkreten Blockadeorte nicht genannt wurden. In den Medien wurde von diesen geplanten Aktionen ausgiebig berichtet, sodass sich sowohl die Polizei als auch die Verkehrsteilnehmer aufgrund dieser Ankündigung im Vorfeld auf die Blockaden einstellen und diese Verkehrsknotenpunkte meiden konnten. Gerade aufgrund dieser Ankündigung befanden sich Einsatzkräfte der Polizei bereits vor der Entstehung der Blockade am späteren Blockadeort, dem Ernst-Reuter-Platz in 10587 Berlin, und konnten somit umgehend, als die Beamten die Blockadebildung bemerkten, eingreifen. Die Zeugin █ schilderte in der Hauptverhandlung glaubhaft und detailreich, dass sie mit ihrer Polizeieinheit bereits vor der Blockadeaktion am Ernst-Reuter-Platz stationiert gewesen sei, da aufgrund der medialen Ankündigung durch die Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ an Berlins Verkehrsknotenpunkten der Ernst-Reuter-Platz als potenzielles Blockadeziel durch die Polizei eingestuft worden sei. Sie habe beobachten können, wie sich mehrere Personen bei einer Rotphase für den Kraftverkehr orangene Warnwesten angezogen, die Fahrbahn betreten und sich dort niedergelassen hätten. In diesem Moment sei den Polizeibeamten vor Ort klar gewesen, dass es sich um eine der angekündigten Blockadeaktionen handeln würde, sodass die Polizeibeamten sich umgehend zu den auf der Fahrbahn sitzenden Blockierenden begeben hätten. Auch die Angeklagte gab in der Hauptverhandlung übereinstim-

3 279/23
en rechten Ge
dass - abgesehen
der Blockade
einer v

mend mit der Zeugin an, dass sich bereits vor der Blockadeaktion Polizeifahrzeuge Ernst-Reuter-Platz befunden hätten. Die Angeklagte schilderte zudem glaubhaft, dass Teil der Informationen zu den geplanten Blockadeaktionen auch die Erläuterung gewesen sei, wie eine Rettungsgassenbildung im Notfall funktionieren würde und wie dies gewährleistet werden solle.

Am 24.04.2023 nahm die Angeklagte gegen 07:10 Uhr mit sieben weiteren Personen jeweils mit orangenen Warnwesten bekleidet auf der Fahrbahn des Ernst-Reuter-Platz Ausfahrt Hardenbergstraße während einer Rotphase für den Kraftverkehr Platz, wobei sich die Angeklagte sowie sechs weitere Personen mit jeweils einer Hand mit mitgebrachten Sekundenkleber an die Fahrbahn festklebten. Die achte Person klebte sich, um im Falle eines herannahenden Einsatzwagens eine Rettungsgassenbildung zu ermöglichen, nicht fest. Von der Gruppe wurden zwei Plakate mit der Aufschrift: „Letzte Generation vor dem Kipppunkt“ gehalten. Diese Feststellungen beruhen auf den hierzu übereinstimmenden Aussagen der Angeklagten, der Zeugin Kunz, den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Polizeifotos Bl. 24-42 d.A. der Blockadeaktion sowie den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Videoaufnahmen.

Wie auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Videoaufnahmen der Polizei Berlin von der Blockadeaktion Bl. 111 d.A. zu erkennen, passierten Kraftfahrzeuge während der kompletten Blockadeaktion diese durch das Umfahren über den breiten Gehweg auf der rechten Seite der Blockadeaktion, wobei ein schwerer Transporter einer Dachdeckerfirma und ein BVG Bus diese Umfahrungsmöglichkeit aufgrund der diesbezüglichen Anordnung der Polizeikräfte vor Ort - wie die Zeugin [REDACTED] dies während der Inaugenscheinnahme des Polizeivideos in der Hauptverhandlung glaubhaft erläuterte - nicht nutzen durften, sodass lediglich diese beiden Fahrzeuge als von der Blockade konstant betroffene Verkehrsteilnehmer zu erkennen sind. Auf dem Polizeivideo ist zu sehen, wie zu Beginn der Videoaufzeichnung um 07:25 Uhr mehrere Fahrzeuge, unter ihnen auch ein Krankentransporter, über den Gehweg rechts an den auf der Straße Ernst-Reuter-Platz Ausfahrt Hardenbergstraße mit orangenen Warnwesten bekleideten Demonstranten vorbeifahren. Es ist zu erkennen, dass ein großer Schwertransporter einer Dachdeckerfirma die Blockade nicht passiert und mit einigem Abstand vor den Demonstranten stehen bleibt, während die Fahrzeuge hinter der Blockade ihren Fahrtweg ungestört fortführen können. Um 07:25 Uhr werden die einzelnen Aktivisten gefilmt und deren Festkleben dokumentiert. Die Angeklagte ist um 07:26 Uhr sitzend auf der Fahrbahn zu sehen. Sie hält kein Transparent in den Händen und klebt mit der linken Hand mit allen fünf Fingern auf dem Asphalt. Um 07:26 Uhr ist auf dem Polizeivideo zu erkennen, dass mehrere Fahrzeuge die Blockade auf der rechten Seite über den Gehweg umfahren. An dieser Gehwegstelle befindet sich ein flacher Bordstein, sodass um 07:26 Uhr auch ein Kleintransporter beladen mit einer sogenannten „Dixitoilette“ die Blockade passieren kann. Im Polizeivideo ist ein ständiger Fluss von Fahrzeugen, der die Blockade über

den rechten Gehweg umfährt, zu erkennen, sodass um 07:26 Uhr und 07:27 Uhr zu sehen ist, dass - abgesehen von dem roten Dachdeckerfahrzeug - kein Fahrzeug auf den drei Spuren vor der Blockade steht. Vielmehr ist zu sehen, wie sich ein weißer Kleintransporter aus dem Stau vor einer weiteren Klimablockade auf dem Ernst-Reuter-Platz löst und über den Gehweg rechts an der Blockade der Angeklagten vorbei seinen Fahrtweg fortsetzt, weitere Fahrzeuge folgen um 07:27 Uhr. Aus der Bismarckstraße ankommende Fahrzeuge reihen sich auf die rechte Spur ein, um an der Blockade vorbeifahren zu können. Um 07:32 Uhr, 07:34 Uhr und 07:38 Uhr erfolgen die polizeilichen Durchsagen, die die Demonstration auf den Gehweg beschränken. Im Hintergrund sind Fahrzeuge zu erkennen, die die Blockade über den Gehweg passieren. Um 07:36 Uhr filmt ein Polizeibeamter die vor der Blockade befindlichen Fahrzeuge und geht hierbei in Richtung Bismarckstraße. Hierbei sind die Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen B - E 1789, B - RN 5522 und B - WF 6168 auf dem rechten Fahrstreifen stehend zu erkennen. Um 07:37 Uhr ist auf dem Video zu sehen, dass diese Fahrzeuge, sowie weitere Fahrzeuge, die Blockade über den Gehweg umfahren. Der Ablösevorgang der einzelnen festgeklebten Aktivisten beginnt um 07:59 Uhr. Um 08:07 Uhr wird die nicht festgeklebte Person von der Fahrbahn getragen, zu diesem Zeitpunkt sind keine Fahrzeuge direkt vor der Blockade stehend zu erkennen. Um 08:24 Uhr ist die Angeklagte auf dem Video als laufende Nummer 4 zu erkennen. Die komplette linke Hand der Angeklagten ist mittels Sekundenkleber an den Asphalt der Fahrbahn geklebt. Mittels Speiseöls, Holzspachtel und Pinsel wird die Hand der Angeklagten durch den Zeugen Seibold gelöst. Um 08:27 Uhr ist die Hand komplett gelöst und sie wird um 08:28 Uhr von zwei Polizeikräften von der Fahrbahn zu einem Sammelpunkt getragen. Um 08:35 Uhr ist die letzte der Aktivisten aus der Gruppe von der Fahrbahn gelöst und wird davon getragen.

Gerichtsbekannt besteht der Ernst-Reuter-Platz aus mehreren Ein- und Ausfahrten, weswegen durch die Blockade, bei der die Angeklagte beteiligt gewesen ist, lediglich diejenigen Autofahrer betroffen waren, die von der Bismarckstraße kommend in den Ernst-Reuter-Platz einfahren wollten. Dies ergibt sich auch aus den Aussagen der Angeklagten sowie dem in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Polizeivideo und Zeugenaussagen der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED]. In der Hauptverhandlung gab die Angeklagte glaubhaft an, sich im Vorhinein darüber bewusst gewesen zu sein, dass die Blockade wahrscheinlich aufgrund des breiten Gehwegs an dieser Stelle durch die Fahrzeugführer umfahren werden würde.

Die Zeugin [REDACTED] schilderte zudem glaubhaft, dass neben dem Abfluss der Verkehrsteilnehmer über den Gehweg, die Polizeibeamten vor Ort auch Maßnahmen ergriffen hätten, um den Fahrzeugfahrenden ein Rückwärtsfahren und somit Herausfahren aus dem Staubereich zu ermöglichen. Auch die Zeugin [REDACTED] die in der Hauptverhandlung als durch die Blockadeaktion betroffene Fahrzeugführerin geladen war, gab detailreich an, dass sie nach kurzer Zeit bemerkt habe,

dass sich die Fahrzeuge auf die rechte Spur einordneten und die Blockade mit Zustimmung der Polizeibeamten vor Ort über den Gehweg passierten. Die Zeugin schilderte auch anhand durch sie erstellen und in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Skizze Bl. 82, glaubhaft und detailreich ihren Fahrtweg, den sie nach der Umfahrung der Blockade über den Gehweg in die von ihr angestrebte Richtung habe fortsetzen können.

In dem in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Polizeivideo ist deutlich zu erkennen, dass der Großteil der sich stauenden Fahrzeuge nicht der Blockade der Angeklagten, sondern einer anderen Blockade auf dem Ernst-Reuter-Platz zuzuordnen ist. Eine konkrete Staulänge konnte weder durch die in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen Kunz und Seibold noch durch die in der Akte befindlichen Lichtbilder oder die angefertigten Videoaufnahmen durch die Polizeibeamten vor Ort festgestellt werden. Mangels gesicherter Zeiten sowie dem in dem Video zu erkennenden konstanten Fluss der Fahrzeuge rechts an der Blockade vorbei, kann lediglich durch die Aussage der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] die Verzögerung der durch die Blockade betroffenen Fahrzeuge abgeleitet werden. Die Zeugin Kunz konnte in der Hauptverhandlung lediglich angeben, dass es für die Polizeibeamten vor Ort möglich gewesen sei, Zeugenfragebögen an einige von der Blockade betroffenen Fahrzeugführer zu verteilen und dass sich die Fahrzeuge bis in die Bismarckstraße rein gestaut hätten. Die Zeugin [REDACTED] gab in der Hauptverhandlung glaubhaft an, dass nach ca. zehn Minuten ein Abfahren über die rechte Spur und sodass über den Gehweg möglich gewesen wäre. Insgesamt kann aufgrund der Schätzung der Zeugin [REDACTED] in der Hauptverhandlung von einem zeitlichen Mehraufwand für die Verkehrsteilnehmer von maximal 30-40 Minuten für die Umfahrung der Blockade sowie Fortsetzung der Fahrt in geplanter Richtung ausgegangen werden.

Eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen oder andere „dringliche Transporte“ aufgrund der Blockade wurden, sowohl durch die Angeklagte als auch durch die Zeugen, verneint und ist auch nicht auf den Videoaufnahmen sowie die in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Fotos zu erkennen.

Das Lösen der linken Hand der Angeklagten vom Asphalt mittels Speiseöls durch den Zeugen [REDACTED] dauerte drei Minuten. Daraufhin ließ sich die Angeklagte ohne Gegenwehr von der Fahrbahn tragen. Dies schilderte sowohl die Angeklagte als auch der Zeuge [REDACTED] übereinstimmend und wird von den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Videoaufnahmen gestützt.

IV.

1. In Hinblick auf den Vorwurf des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1

StGB liegt bereits der objektive Tatbestand nicht vor, da der Tatbestand ein Widerstandleisten durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt gegenüber Vollstreckungsbeamten erfordert.

Unter Widerstand ist eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten zu verstehen, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Mit Gewalt wird Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren (BGH, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 StR 157/20). Allerdings muss die Gewalt gegen den Amtsträger gerichtet und für ihn – unmittelbar oder mittelbar über Sachen – körperlich spürbar sein (BGH, Beschluss vom 15. Januar 2015 – 2 StR 204/14), sodass er seine Amtshandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (BGH, Urteil vom 16. November 1962 – 4 StR 337/62). Ein solcher nicht ganz unerheblicher Kraftaufwand liegt nicht vor. Vorliegend konnte die festgeklebte Hand der Angeklagten, wie im Polizeivideo zu erkennen, innerhalb von drei Minuten mittels Speiseöls, Holzspatel und Pinsel durch den Zeugen Seibold gelöst werden. Im Überpinseln der Hand mit Speiseöl ist kein solcher Kraftaufwand zu erkennen. Auch erfolgte das Ablösen der Hand mittels einem Holzspachtel nicht mit erheblichem Kraftaufwand, sondern vielmehr zurückhaltend und vorsichtig, um der Angeklagten keine Verletzungen zuzufügen. Diese Ablösetechnik entspricht der Berliner Handhabung beim Ablösevorgang der Aktivisten und steht im Einklang mit Art. 2 Abs. 2 S. 1 Var. 1 GG, sodass die Angeklagte auch subjektiv von dieser Ablösemethode ausgehen konnte.

Die Angeklagte hat keine über den Sachkomplex Ankleben/Klebstofflösen hinausgehende aktive Handlung unternommen. Vielmehr hat sie lediglich vor dem Legen der Hand auf dem Asphalt (passiver Widerstand) auf ihrer Handinnenfläche und Fingern der linken Hand Sekundenkleber verteilt – eine irgend geartete nicht unerhebliche Kraftentfaltung der Angeklagten ist in diesem Handeln nicht erkennbar. Andererseits hat der mit dem Lösen der Hand beschäftigte Vollstreckungsbeamte Seibold keine über ein bloßes Dienstausüben hinausgehende Belastung physischer oder psychischer Art erfahren. Das ohne jede körperliche Anstrengung verlaufende Auftragen und mittels eines Pinsels erfolgende Verteilen von Speiseöl und das langsame, Stück für Stück erfolgende unter die Hand schieben eines Holzstäbchens sowie Anheben der Hand stellen keine negative, namentlich nicht erhebliche und körperlich spürbare Beeinträchtigung des Beamten dar.

Reines passives Widerstandleisten sowie ziviler Ungehorsam und Gewalt gegen sich selbst sind grundsätzlich nicht geeignet die notwendige Gewalt i.S.d § 113 StGB gegen Vollstreckungsbeam-

te darzustellen. Das Ankleben mittels Sekundenklebers ist nicht mit einem Festketten an Gegenstand oder dem Stemmen der Füße gegen den Boden sowie Festhalten an Gegenständen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2015 – 2 Ss 9/15 und BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23. August 2005 – 2 BvR 1066/05) vergleichbar. Denn sowohl das Lösen von Ketten, als auch der Bruch eines Widerstands infolge sich aktiv gegen den Boden stemmender oder an Gegenständen festhaltender Personen führen zu einem erheblichen Kraftaufwand der Polizeibeamten.

Würde das bloße Bestreichen der Finger und der übrigen Hand mit einem mit Lösungsmittel getränkten Pinsel seitens der Polizeibeamten vermittelt durch die Angeschuldigte unter den Gewaltbegriff des § 113 Abs. 1 StGB subsumiert werden, verstieße dies gegen das Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG (vgl. auch LG Berlin, Beschluss vom 20.04.2023, 503 Qs 2/23; AG Tiergarten, Beschluss vom 5. Oktober 2022, 303 Cs 202/22; AG Tiergarten, Beschluss vom 20.10.2022, 298 Cs 197/22; a.A. LG Berlin, Beschluss vom 31.05.2023, 502 Qs 138/22).

Die Angeklagte gab in der Hauptverhandlung detailreich und glaubhaft an, dass sie sich als Symbol ihrer Aufopferungsbereitschaft für die Klimapolitik sowie ihrer eigenen Verletzlichkeit mit ihrer Hand an die Fahrbahn geklebt habe. Dieses Festkleben sei nicht gegen die Beamten gerichtet, die sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht unmittelbar bei den Aktivisten befunden hätten. Vielmehr sei ihr bewusst gewesen, dass sich allein durch das Übergießen der festgeklebten Finger mit Speiseöl die Verklebungen von allein lösen würden. Auf ein Festketten habe sie explizit verzichtet. Es war ihr wichtig zu wissen, dass sie sich in einer etwaigen Notfallsituation durch ein ruckartiges Hochreißen ihrer Hand selbst befreien könnte. Zudem hat die Angeklagte bezüglich des Lösens bzw. des Aufbringens des Lösemittels keine erschwerenden aktiven Handlungen unternommen.

2. Soweit der Angeklagten vorgeworfen wird, sie habe gegenüber den durch die Blockade behinderten Fahrzeugführenden ab der zweiten bis zur vorletzten Reihe eine verwerfliche Nötigungshandlung i.S.v. § 240 Abs. 1, 2 StGB begangen, trifft dies ebenfalls nicht zu. Die notwendige Verwerflichkeit i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Rechtswidrig i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB ist die Anwendung der Gewalt, wenn sie im Verhältnis zum jeweilig angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Verquickung von Mittel und Zweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar ist, sie also „sozial unerträglich“ ist. Es entspricht verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn dabei alle für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Umstände und Beziehungen erfasst werden und eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation erfolgt (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90). Das Gericht hat dabei die grundrechtsbeschränkenden Gesetze, also auch § 240 StGB, im Lichte der

grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen und sich bei Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05). Die nach diesen Kriterien vorzunehmende Abwägung führt vorliegend zur Annahme, dass eine Verwerflichkeit in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben ist.

Der Schutzbereich von Art. 8 GG ist vorliegend eröffnet. Die Blockadeaktion stellt eine friedliche Versammlung im Sinne des Art. 8 GG dar. Der Grundrechtsschutz nach Art. 8 GG ist auch im Rahmen von unangemeldeten politischen Demonstrationen, welche zur Steigerung der medialen Aufmerksamkeit auf das Mittel von Blockaden zurückgreifen, eröffnet, weshalb eine umfängliche Güterabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB zu vorzunehmen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011 – 1 BvR 388/05).

Das Bundesverfassungsgericht hat im Lichte von Art. 8 GG zum Schutz vor übermäßigen Sanktionen besondere Anforderungen an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel gemäß § 240 Abs. 2 StGB aufgestellt. Dementsprechend sind bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente bezüglich der Blockadeaktionen sind hierbei deren vorherige Bekanntgabe (a), die Dauer und die Intensität der Aktion sowie Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten (b), die Dringlichkeit des blockierten Transports (c), aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (d). Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischen Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfGE 104, 92, 112).

Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB im Lichte des Art. 8 GG nachfolgend aufge-

18.05.2023

Hilfen Antragssteller ergibt sich in diesem konkreten Einzelfall folgendes:

a) Durch die ersichtliche mündliche Ankündigung der Blockadeaktionen für den 24.04.2023 durch die Gruppe 'Antifascistischer Kampf Generation' und der expliziten Angabe, dass Berliner Verkehrs-Knotenpunkte blockiert werden sollten, konnten sich die Polizeikräfte sowie Verkehrsteilnehmer rechtzeitig auf mögliche Blockaden am Verkehrsknotenpunkt Ernst-Reuter-Platz einstellen, so dass die Antragssteller sogar bereits vor Beginn der Blockadeaktion vor Ort waren und direkt zu Beginn der Blockade eingreifen konnten. Als Folge des Gerichts ist es bezüglich der Ankündigung nicht erforderlich, dass die konkrete Ortlichkeit und Zeit angegeben werden müssen, da hierdurch die Aktionen durch die Polizei frühzeitig einherzuholen werden können, sodass den Aktionen die von der Staatsanwaltschaft gewünschte Aufmerksamkeit in Politik, Medien und Öffentlichkeit insgesamt noch zukommen würde.

b) Konkret wurden im Zusammenhang mit der Polizeibeamten vor Ort sowie durch die Foto- und Videoaufnahmen der Antragssteller die Polizeikräfte durch den Gerichts nicht vor, sodass diese die Blockadeaktionen nicht verhindern konnten. Die Antragssteller haben in der Vergangenheit bereits mehrfach Blockaden am Ernst-Reuter-Platz durchgeführt und sind sich der möglichen Konsequenzen bewusst. Die Antragssteller sind sich bewusst, dass die Blockaden am Ernst-Reuter-Platz eine erhebliche Störung des öffentlichen Verkehrs verursachen und die Antragssteller sind sich bewusst, dass die Blockaden am Ernst-Reuter-Platz eine erhebliche Störung des öffentlichen Verkehrs verursachen.

c) Die Antragssteller sind sich bewusst, dass die Blockaden am Ernst-Reuter-Platz eine erhebliche Störung des öffentlichen Verkehrs verursachen und die Antragssteller sind sich bewusst, dass die Blockaden am Ernst-Reuter-Platz eine erhebliche Störung des öffentlichen Verkehrs verursachen. Die Antragssteller sind sich bewusst, dass die Blockaden am Ernst-Reuter-Platz eine erhebliche Störung des öffentlichen Verkehrs verursachen und die Antragssteller sind sich bewusst, dass die Blockaden am Ernst-Reuter-Platz eine erhebliche Störung des öffentlichen Verkehrs verursachen.

27/07/23
 Eine Behinderung statt. Insbesondere klage. Zudem erklärte die A von de

c) Eine Behinderung notwendiger Transporte oder Einsatzwägen durch die Blockade fand nicht statt. Insbesondere konnte durch das Nichtfestkleben einer Person die Bildung einer Rettungsgasse im Notfall garantiert werden. Hierüber hatten die Aktivisten auch im Vorhinein aufgeklärt. Zudem erklärte die Angeklagte in der Hauptverhandlung glaubhaft, dass es den Aktivisten durch das ruckhafte Hochreißen ihrer Hände vom Asphalt durchaus möglich sei sich im Notfall selbst von der Fahrbahn zu lösen.

d) Ein konkreter Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand war gegeben. Ziel der Blockadeaktion war es die Aufmerksamkeit der Politik und Bevölkerung auf die Notwendigkeit eines dringlichen Handelns im Rahmen des Klimawandels zu richten. Zum einen betrifft der Klimawandel die gesamte Bevölkerung, zum anderen insbesondere auch die durch die Blockaden betroffenen Fahrzeugführer, da für die Herstellung und den Gebrauch dieser Kraftfahrzeuge umweltschädliche Stoffe wie fossile Brennstoffe benötigt werden und der Klimawandel hierdurch vorangetrieben wird.

Die Gesamtschau all dieser Umstände ergibt, dass die Rechtsbeeinträchtigung der durch die Blockade betroffenen Verkehrsteilnehmer, nämlich die dadurch verursachte Beschränkung ihrer Fortbewegungsfreiheit nur dergestalt war, dass sie als sozial-adäquate (Neben-)Folge der rechtmäßig durchgeführten Versammlung hinzunehmen war und hinter der Versammlungsfreiheit zurücktreten muss mit der Folge, dass die Verwerflichkeit gemäß § 240 Abs. 2 StGB zu verneinen ist und sich die Angeklagte nicht einer Nötigung schuldig gemacht hat.

V.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 467 Abs. 1 StPO.

Dr. Ellermeyer
Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 28.08.2024

Heinz, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



Landgericht Hamburg

Geschäfts-Nr.:
703 NBs 17/24
7101 Js 991/23
250 Cs 164/23

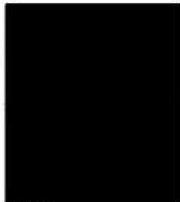
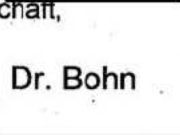


Bitte bei allen Schreiben angeben!

Urteil Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen



hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg, Abt. 250, vom 24. Januar 2024 eingelegten Berufung das Landgericht Hamburg, Kleine Strafkammer 3, in der Sitzung vom 19. November 2024, an welcher teilgenommen haben:

- | | |
|--|---|
| 1. Vorsitzender Richter am Landgericht
als Vorsitzender, | Dr. Wohrab |
| 2. Schöffin |  |
| 3. Schöffe |  |
| 4. Staatsanwältin
als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, |  |
| 5. Rechtsanwalt
als Verteidiger, | Dr. Bohn |
| 6. Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle |  |

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 24. Januar 2024 aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Hamburg vom 04. Oktober 2023 ist dem Angeklagten vorgeworfen worden, am 04. Januar 2023 gemeinschaftlich handelnd eine Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte begangen zu haben. Aufgrund des von dem Angeklagten form- und fristgerecht eingelegten Einspruchs gegen den Strafbefehl hat das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 250, den Angeklagten mit Urteil vom 24. Januar 2024 wegen Nötigung – einen hierzu tateinheitlich begangenen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte hat der Amtsrichter tatbestandlich für nicht verwirklicht erachtet – zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 25,- € verurteilt; zudem wurden die „Asservate 4 Fläschchen mit Klebstoff“ eingezogen.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Der Angeklagte hat mit seiner Berufung einen Freispruch angestrebt. Die Berufung des Angeklagten hatte Erfolg.

II.

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme in der Berufungshauptverhandlung war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen von dem im

amtsgerichtlichen Urteil noch gegen ihn erhobenen Vorwurf der Nötigung freizusprechen.

Die Kammer hat folgende Feststellungen getroffen:

1.



2.

Am 04. Januar 2023 begab sich der Angeklagte zusammen mit elf weiteren Aktivisten der Gruppierung „Letzte Generation“ gegen 14:00 Uhr zum Bereich der Edmund-Siemers-Allee in Hamburg auf Höhe der Hausnummer 1, um Aufmerksamkeit gegen den fortschreitenden Klimawandel zu erzielen, indem der Angeklagte und fünf weitere Aktivisten, nämlich die gesondert Verfolgten [REDACTED] den Fahrzeugverkehr blockieren.

Konkret betraten der Angeklagte und die gesondert Verfolgten [REDACTED] [REDACTED] etwa um 14:01 Uhr unter Nutzung der Fußgängerfurt – die dort angebrachte Lichtzeichenanlage zeigte beim Betreten des Angeklagten und der gesondert Verfolgten [REDACTED]

■■■■■ für die Fußgänger „Grün“ und Fahrzeugfließverkehr in beide Richtungen „Rot“ – die Fahrbahn der Edmund-Siemers-Allee auf Höhe der Hausnummer 1 und verteilten sich auf die fünf für den allgemeinen Straßenverkehr vorgesehenen Fahrspuren unter Freilassung der beiden – je eine in jede Fahrtrichtung – ausschließlich für den Bus- bzw. Bus- und Taxiverkehr vorgesehenen Fahrspuren. Der Angeklagte und die fünf gesondert Verfolgten ■■■■■

■■■■■ setzen sich auf die Fahrbahnen und klebten sich dann jeweils mit einer Hand mittels Sekundenkleber auf der Asphaltdecke der Fahrbahn fest. Aufgrund dieser Blockade der fünf Fahrbahnen staute sich, wie vom Angeklagten und den fünf gesondert Verfolgten ■■■■■

■■■■■ beabsichtigt, der Verkehr in beide Richtungen – also Richtung Bundesstraße/Grindelallee und Richtung Theodor-Heus-Platz – über mehrere Fahrzeugreihen hintereinander weg, da die jeweils ankommenden Fahrzeugführer die freigebliebenen Busspuren nicht zur Weiterfahrt nutzten.

Nur wenige Minuten später, noch vor 14:05 Uhr, traf u.a die Polizeibeamtin ■■■■■ als Besatzung eines Funkstreifenwagen, dabei die Busspur ihrer Fahrtrichtung nutzend, vor Ort ein und befragte die auf den Fahrbahnen sitzenden Personen jeweils einzeln, ob sie sich festgeklebt hätten oder nicht. Zudem traf spätestens um 14:05 Uhr der Polizeibeamten ■■■■■ ein, der, nach einer kurzen Sachverhaltseinweisung durch die Polizeibeamtin ■■■■■ das weitere polizeiliche Vorgehen koordinierte, insbesondere verkehrsleitende Maßnahmen einleiten ließ, die dazu führten, dass die im Rückstau befindlichen Fahrzeuge relativ zügig um- bzw. abgeleitet werden konnten; spätestens gegen 14:25 Uhr stand lediglich in erster Reihe direkt vor den Blockierend noch ein 40-Tonnen-Sattelzug.

Um 14:46 Uhr begannen Polizeikräfte mittels Aceton und einem spachtelähnlichen Hebelwerkzeug die jeweilige festgeklebte Hand der sechs auf den Fahrspuren sitzenden Demonstranten zu lösen. Die Hand des Angeklagten wurde dabei in der Zeit zwischen 15:07 bis 15:09 Uhr gelöst. Der Lösevorgang ging bei dem Angeklagten recht zügig vonstatten, da sich

der vom Angeklagten genutzte Klebstoff mit der Asphaltdecke nicht richtig verbunden hatte, sodass letztlich die Hand des Angeklagten lediglich von der Fahrbahndecke abgehoben werden musste. Der Angeklagte wurde sodann von zwei Polizeibeamten unter Anwendung eines Armbeugehebels zum Fahrbahnrand verbracht. Infolge dieses Hebels erlitt der Angeklagte Schmerzen im Handgelenk, welche mehrere Wochen anhielt. Bis 15:18 Uhr waren sämtliche festgeklebten Hände von der Fahrbahn gelöst und alle sechs sich auf den Fahrspuren befindlichen Demonstranten von der Fahrbahn verbracht, sodass der Verkehr auf der Edmund-Siemers-Allee um 15:25 Uhr wieder in beide Richtungen freigegeben werden konnte.

III.

Die Feststellungen der Kammer zur Person des Angeklagten beruhen auf dessen glaubhaften Angaben sowie dem verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 14. Oktober 2024.

Die Feststellungen der Kammer zum Sachverhalt beruhen auf der glaubhaften Einlassung des Angeklagten, der sich hierzu im Wesentlichen so eingelassen hat, wie von der Kammer festgestellt. Die Einlassung des Angeklagten wird bestätigt und ergänzt durch die glaubhaften Aussagen der beiden glaubwürdigen polizeilichen Zeugen [REDACTED] den verlesenen Bericht des Polizeibeamten [REDACTED] hinsichtlich des Lösevorganges (Bl. 37 bis 40 SB „Kopie der Leitakte“), das in Augenschein genommene Lichtbild Bl. 7 SB „Kopie der Leitakte“ sowie die in Augenschein genommenen Lichtbilder Bl. 32 bis 34, 42, 43 SB „Kopie der Leitakte“. Das Lichtbild Bl. 7 SB „Kopie der Leitakte“ zeigt aus der Vogelperspektive eine beispielhafte, nicht dem Tatdatum entsprechende Aufnahme der Tatörtlichkeit, auf welche von Polizeiseite die vorgefundene „Blockadesituation“ durch Einzeichnen der ungefähren Position der sechs festgeklebten Demonstranten veranschaulicht wird. Auf dieses Lichtbild wird für die weiteren Einzelheiten gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen. Die Lichtbilder Bl. 32 bis 34, 43, 44 SB „Kopie der Leitakte“ zeigen insgesamt zehn Detailaufnahme der sechs auf der Fahrbahn festgeklebten Demonstranten,

die dabei teilweise Spruchbänder hochhalten bzw. auf der Fahrbahn vor sich ausgelegt haben. Auf diese zehn Lichtbilder wird wegen der Einzelheiten gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen. Zudem hat die Kammer durch Abspielen vom Laptop des Verteidigers ein Video in Augenschein genommen, welches den Angeklagten und die gesondert Verfolgten [REDACTED] [REDACTED] auf der Fahrbahn sitzend mit festgeklebten Händen zeigt. Auch ist auf dem Video zu sehen, wie Polizeibeamte in kürzester Zeit die Hand des Angeklagten von der Fahrbahn lösen.

IV.

Angesichts der Tatsache, dass sowohl der Verkehr aus Richtung Bundesstraße/Grindelallee als auch aus Richtung Theodor-Heuss-Platz über die jeweilige in jeder der beiden Fahrtrichtungen vorhandene und – da nicht mit Demonstranten besetzten – freie Busspur hätte weiterfahren können, war das Tatbestandsmerkmal der „Gewalt“ des § 240 StGB nicht erfüllt, sodass der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen war. Dies gilt bei Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht zum Gewaltbegriff des § 240 StGB entwickelten einschränkenden Rechtsprechung (siehe hierzu zusammenfassend LG Freiburg/Breisgau, Ur. v. 08. Dezember 2023 – 64/23 17 NBs 450 Js 23772/22 –, in: juris, Rdnr. 37, 38) sowohl für die Fahrzeugführer der ersten Reihe vor der Blockade (1.) als auch diejenigen der zweiten und nachfolgenden Reihen hinter der ersten Reihe (2.).

1.

Die verfassungsgerichtliche Unterscheidung beim Gewaltbegriff des § 240 StGB zwischen „psychischer“ und „physischer“ Einwirkung auf das Opfer mit der Folge, dass in den Fällen, in welchen die Tat lediglich in der körperlichen Anwesenheit besteht und die Zwangswirkung nur psychischer Natur ist, eine Strafbarkeit nach § 240 Abs. 1 StGB in der Variante „mit Gewalt“ ausscheidet, führt beim vorliegenden von der Kammer festgestellten Sachverhalt dazu, dass die Zwangswirkung des Angeklagten und seiner weiteren auf der Fahrbahn befindlichen Mitdemonstranten für die

Fahrzeugführer in der ersten Reihe vor der Blockade allein psychischer Natur ist, da es um die bloße Anwesenheit an einer Stelle geht, die ein anderer einnehmen oder passieren will. Die Gefahr der Verletzung oder Tötung eines Demonstranten durch ein Kraftfahrzeug bei Fortsetzung der Fahrt trotz Blockade ist hingegen allein ein psychisch vermittelter Zwang (vgl. hierzu LG Freiburg a.a.O. Rdnr. 37). Wenn aber die Verletzung oder Tötung eines Demonstranten nur ein psychisches Hindernis ist, dann kommt es auf die Frage des Ausweichens für die Abgrenzung zu auch physisch wirkenden Hindernissen gerade nicht an. Auch die Frage, wie leicht oder schwer geräumt werden kann, dürfte hier nicht maßgeblich sein. Das betrifft nicht die Frage des Ausmaßes des Hindernisses, sondern die Mühe für dessen Beseitigung (so auch LG Freiburg a.a.O., Rdnr. 39 unter Bezugnahme auf das Urteil des OLG Karlsruhe vom 12. November 2013 (1 (8) Ss 14/13 [bei juris Rdnr. 8]).

2.

Soweit der Angeklagte und seine Mitdemonstranten die in beide Fahrrichtungen vorhandene jeweilige Busspur nicht besetzt, sondern vielmehr freigehalten hatten, sodass jeder der beiden Busspuren vom ankommenden Verkehr faktisch genutzt werden konnte, liegt schon keine physische Zwangswirkung vor, so dass eine Nötigung ausscheidet (vgl. LG Freiburg/Breisgau a.a.O., Rdnr. 42 f. bezogen auf eine vorhandene Rettungsgasse; dort auch zum Nachfolgenden). Die vorhandenen beiden freien Busspuren ermöglichten es dem auflaufenden Verkehr sich weiter zu bewegen, sodass kein unüberwindbares physisches Hindernis vorliegt. Dass sich dabei der auflaufende Verkehr, da jeweils nur eine (Bus)Fahrspur zur Verfügung steht, deutlich langsamer und zäher fortbewegen kann, begründet keine „Gewalt“ im Sinne des § 240 StGB. Die vom BGH im Rahmen des Gewaltbegriffs des § 240 StGB entwickelte Zweiten-Reihe-Rechtsprechung (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 20. Juli 1995 – 1 StR 126/95 –, in: BGHSt 41, 182 ff.), wonach die Fahrzeugführer die in zweiter Reihe und den nachfolgenden Reihen infolge einer Straßenblockade am Weiterfahren gehindert werden von den Blockierenden tatbestandmäßig i.S.d. § 240 StGB genötigt werden, führt vorliegend zu keinem anderen Ergeb-

nis: Zentraler Punkt dieser Rechtsprechung ist nämlich, dass „der großen Zahl der nachfolgenden Kraftfahrer infolge des Verhaltens der Blockierer nicht zu beseitigende physische Hindernisse entgegenstanden in Form vor und hinter ihnen auf der Fahrbahn angehaltener Fahrzeuge - diese Fahrer konnten ihre Fahrt nicht fortsetzen, selbst wenn psychischer Zwang sie nicht beeindruckt haben würde“ (BGH a.a.O., Rn. 13). Eben ein solches physisches Hindernis bestand wegen der faktischen Nutzungsmöglichkeit der beiden freigebliebenen Busspuren gerade nicht.

Dass die Nutzung der jeweiligen freien Busspur ordnungswidrig wäre, spielt auf der Ebene des Gewaltbegriffs keine Rolle (vgl. LG Freiburg/Breisgau a.a.O., Rdnr. 44 unter Bezugnahme auf BGH, a.a.O., Rn. 11). Soweit nämlich die erste Reihe der Fahrzeugführer nicht durch Gewalt genötigt wird, weil die auf der Fahrbahn sitzenden Personen für das Fahrzeug kein "physisches Hindernis" bedeutet und deren Fahrer - tatsächlich - die Durchfahrt hätten erzwingen können, handelte es sich um eine Situation des Könnens, aber - um den Preis schwerer/schwerster Verletzungen bishin zur Tötung - "Nicht-Dürfens". Das ist bei der Möglichkeit einer ordnungswidrigen Nutzung der freien Busspur parallel zu bewerten ("Können, aber nicht Dürfen").

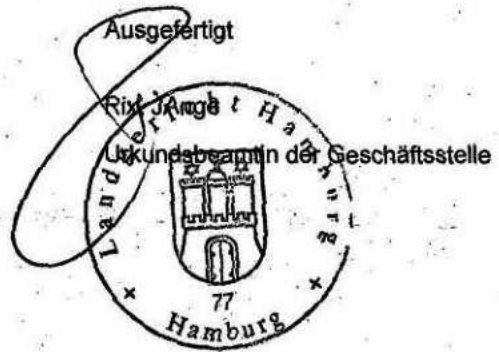
3.

Die Frage, ob auch – ggfls. tateinheitlich begangen – ein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vom Angeklagten verwirklicht wurde, war aufgrund der nur vom Angeklagten eingelegten Berufung und des damit einhergehenden Verschlechterungsverbot (§ 331 StGB) der Kognitions-pflicht der Berufsrichters entzogen.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

Dr. Wohrab



34 Cs 590 Js 2415/24



Amtsgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Strafverfahren gegen

Kim Kresten Petersen,

geboren am [REDACTED] in Flensburg, wohnhaft: [REDACTED]

wegen gemeinschaftlicher Nötigung u.a.

hat das Amtsgericht Kiel - Strafrichter - in der Hauptverhandlung vom 16.05.2024, an der teilgenommen haben:

Richter Wienand
als **Strafrichter**

StA'in Putzki
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

JAng Merten
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse, die auch seine notwendigen Auslagen trägt, **freigesprochen**.

Gründe:

Der Angeklagte war aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Dem Angeklagten wird eine gemeinschaftlich begangene Nötigung gemäß §§ 240 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB vorgeworfen, dadurch, dass er am 10.07.2023 zusammen mit weiteren Aktivisten der Letzten Generation die Ausfahrt von der B76 auf den Kronshagener Weg blockierte und dabei seine Hand auf die Straße klebte. Wegen der Einzelheiten wird auf den Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft Kiel vom 15.01.2024, Bl. 140 ff. d. A., verwiesen. Bezogen auf die dort beschriebenen Vorgänge hat sich der Angeklagte in der Hauptveranstaltung geständig eingelassen. Ergänzende Feststellungen hat das Gericht getroffen. Danach stellt sich die Tat als nicht verwerflich im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB dar.

Im Einzelnen:

Mit der Zweite-Reihe-Rechtsprechung geht das Gericht davon aus, dass die betroffenen Fahrzeugführer hier mit Gewalt an der Weiterfahrt gehindert und damit zum Anhalten genötigt wurden. Diese Art der Anwendung von Gewalt ist verwerflich, wenn das dahinterstehende Verhalten in der Weise sittlich zu missbilligen ist, dass es nur als strafwürdiges Unrecht bewertet werden kann. Dies ist im Rahmen einer umfassenden Gesamtwürdigung der kollidierenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der konkreten Situation zu ermitteln.

Hier sind weder das angewandte Nötigungsmittel, noch der angestrebte Zweck für sich genommen als verwerflich anzusehen. Der Zweck der Aktion lag darin, die Aufmerksamkeit auf die unumkehrbare Klimakatastrophe zu lenken. Dieses Ansinnen ist nicht sozialwidrig und nicht verwerflich. Das angewandte Nötigungsmittel, die Blockade der Straße und das Zeigen von Protestplakaten, wird durch die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG geschützt. Der Angeklagte und die weiteren Versammlungsteilnehmer haben dieses Recht aber über Gebühr in Anspruch genommen, weil sie sich auf der Straße festklebten und so eine Situation geschaffen haben, in der sie Auflagen, etwa die Verlegung der Versammlung an den Straßenrand, nicht mehr erfüllen konnten. Deshalb besteht hier kein vorbehaltloser Schutz durch das Grundrecht.

Entscheidend ist daher, ob die Anwendung von Gewalt im Verhältnis zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Blockade zwar den morgendlichen Berufsverkehr traf, jedoch nur 15 Minuten anhielt. Dies ist dem schnellen Handeln der Polizei vor Ort zuzuschreiben. Aber auch für den Angeklagten wirkt die Kürze der Aktion entlastend. Die Klebeaktion wurde nämlich erst mit dem Eintreffen der Polizeibeamten begonnen. Der zeitliche Umfang der Blockade lag in den Händen der Demonstranten. Der Angeklagte und die weiteren an der Blockade teilnehmenden Personen wussten, dass ihre Handflächen in kurzer Zeit von der Fahrbahn gelöst werden konnten. Dies hat der Angeklagte in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargestellt. Die Anhaftung der Hände auf der Straße erfolgte eher symbolisch. Eine wirklich feste Verbindung trat nicht ein. Im Notfall hätte der Angeklagte seine Hand aus eigener Kraft von der Straße lösen können ohne nennenswerte Verletzungen an der Handinnenfläche davonzutragen.

Die Demonstranten haben den Ablauf ihrer Aktion im Vorfeld abgesprochen. Danach sollte die Blockade für Notfälle durchlässig sein. Nicht alle Mitglieder klebten sich in Reihe durchgehend auf die Straße. Zwei von ihnen klebten sich lediglich an ihrem Nachbarn fest, sodass diese beiden Personen eine Fahrbahnbreite bei Bedarf hätten freigeben können. Diese Öffnung der Blockade hätte sich eben dort befunden, wo üblicherweise eine Rettungsgasse gebildet wird, nämlich in der Mitte der beiden linken Fahrstreifen.

Überrdies konnten die Fahrzeugführer über den Grünstreifen am rechten Fahrbahnrand die Demonstranten umfahren, was sie vereinzelt auch taten und was die Demonstranten einkalkuliert hatten und hinnahmen.

Da es sich bei dem Tatbestand der Nötigung um ein Erfolgsdelikt handelt, darf nicht berücksichtigt werden, welche Gefahren und Notfälle sich infolge der Aktion unter Umständen hätten realisieren können.

Die Aktion hat einen mittelbaren Bezug zur Sache. Die medienwirksame Demonstration erzeugt Aufmerksamkeit, die ein politisches Handeln des Klimaschutzes bewirken kann.

Das Vorgehen des Angeklagten ist juristisch als Gwaltthat einzustufen. In der Situation verhielt er sich indes passiv und gegenüber den Polizeibeamten kooperativ. Es kam auch zu keinen echten Auseinandersetzungen mit den betroffenen Verkehrsteilnehmern. Die Gruppe um den Angeklagten agierte sachlich. Das bestätigte der in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommene Polizeibeamte.

Dennoch wurden die Freiheitsrechte der Fahrzeugführer durch den Anklagten und die weiteren Aktivisten beeinträchtigt. Das gilt ohne Einschränkung, obwohl immer mit Verkehrsbeeinträchtigungen gerechnet werden muss. Weiter gibt es auch ein Recht darauf, sich politischen Kundgaben entziehen zu können. Diese Ausprägung der allgemeinen Handlungsfreiheit der anderen wurde von dem Angeklagten ebenfalls gewaltsam beschränkt. Die Blockade erfolgte zudem ohne vorherige Ankündigung. Die Verkehrsteilnehmer hatten keine Möglichkeit, sich darauf einzustellen.

Die Zwangswirkungen halten sich nach der Bewertung des Gerichts allerdings noch in einem sozial erträglichen Rahmen. Die Klimakatastrophe betrifft die Menschheit in ihrer Gesamtheit und ist mehr als ein bloß politisches Thema. Der Anklagte hat aufgrund seiner festen Überzeugung, jetzt aktiv werden zu müssen, gehandelt. Eine Wiederholungsgefahr sieht das Gericht nicht. Der Angeklagte steht hinter seiner Handlung. Die Letzte Generation, der der Anklagte angehört, hat diese Art des Protestes offiziell aufgegeben. Das hat sich bisher bewahrheitet. Die Nachwirkung beschäftigt die Gesellschaft und die Gerichte. Zu verurteilen ist die Aktion in diesem Fall nicht.

Das Verhalten des Angeklagten ist kein strafwürdiges Unrecht.

Wienand
Richter



Beglaubigt
Kiel, 12.06.2024

B
Brunnefemeyer
Justizamtsinspektorin

47 Cs 590 Js 43955/23



Amtsgericht Kiel

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

1)

2)

3)

4)

5)

6)

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Kiel durch die Richterin Harms am 23. Dezember 2024 beschlossen:

1. Der Anträge der Staatsanwaltschaft Kiel vom 27.11.2023 auf Erlass der Strafbefehle werden gem. § 408 Abs. 2 StPO abgelehnt.
2. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeeschuldigten.

Gründe

I.

Den Angeschuldigten wird eine gemeinschaftlich begangene Nötigung am 10.07.2023 gegen 07.52 Uhr gemäß §§ 240 Abs. 1, 25 Abs. StGB vorgeworfen, dadurch, dass die Angeschuldigten sich als Teil der Letzten Generation auf Höhe der Lichtzeichenanlage der Straßenkreuzung B503/Westring derart auf die dreispurige Fahrbahn der Bundesstraße 503 gesetzt haben sollen, dass die Straße in Richtung Westring nicht mehr von Kraftfahrzeugen passiert werden konnte und der Kraftfahrzeugverkehr, wie von den Angeschuldigten beabsichtigt, vollständig an der Weiterfahrt gehindert worden sein soll. Während die Angeschuldigten [REDACTED]

[REDACTED] jeweils eine Hand mit Sekundenkleber auf der Fahrbahn fest geklebt haben sollen, um die erwarteten polizeilichen Maßnahmen zu erschweren, soll der Angeschuldigte [REDACTED] sich gemeinsam mit dem Angeschuldigten [REDACTED] auf die Fahrbahn gesetzt haben, ohne ihre Hände an der Straße festzukleben.

Infolge der Blockade soll es zu einem Rückstau von etwa 80 Fahrzeugen gekommen sein, wobei ein Teil der Fahrzeuge durch die eingesetzten Polizeibeamten über die rechts von der Fahrbahn angrenzende Radverkehrsanlage abgeleitet werden konnte. Erst nachdem die Hände der Angeschuldigten [REDACTED] von dem Asphalt gelöst und alle von der Fahrbahn entfernt werden konnten, soll die Fahrbahn um 8:44 Uhr wieder freigegeben und die aufgrund der Blockade erfolgte Sperrung des dortigen Zubringers aufgehoben worden sein sollen.

II.

Gemäß § 408 Abs. 2 S. 1 StPO sind die Anträge auf Erlass der Strafbefehle abzulehnen, da ein hinreichender Tatverdacht im Sinne des § 408 Abs. 1 StPO nicht besteht. Am hinreichenden Tatverdacht fehlt es nicht nur, wenn der den Schuldvorwurf begründende Sachverhalt nicht beweisbar erscheint, sondern auch dann, wenn er ergibt, dass der Beschuldigte aus Rechtsgründen nicht strafbar ist (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Auflage 2016, § 408 Rn. 7). Der Antrag auf Erlass des Strafbefehls war vorliegend aus rechtlichen Gründen abzulehnen, da die Angeschuldigten sich nicht strafbar gemacht haben.

Die Tat stellte sich nicht als verwerflich im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB dar.

Im Einzelnen:

Vorliegend sind weder das angewandte Nötigungsmittel, noch der angestrebte Zweck für sich genommen als verwerflich anzusehen. Der Zweck der Aktion lag darin, die Aufmerksamkeit auf den Klimawandel und die unumkehrbare Klimakatastrophe zu lenken. Dieses Ansinnen ist nicht sozialwidrig und nicht verwerflich. Das angewandte Nötigungsmittel, die Blockade der Straße und das Zeigen von Protestbannern, wird durch die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG geschützt. Die Angeschuldigten haben dieses Recht aber über Gebühr in Anspruch genommen, weil sie sich - jedenfalls teilweise - auf der Straße festklebten und so eine Situation geschaffen haben, in der sie Auflagen, etwa die Verlegung der Versammlung an den Straßenrand, nicht mehr erfüllen konnten. Deshalb besteht hier kein vorbehaltloser Schutz durch das Grundrecht.

Entscheidend ist daher, ob die Anwendung von Gewalt im Verhältnis zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Blockade zwar den morgendlichen Berufsverkehr traf, jedoch nur knapp eine Stunde anhielt und einige Fahrzeuge von der Polizei über die rechts von der Fahrbahn angrenzende Radverkehrsanlage abgeleitet werden konnten. Dies ist dem schnellen Handeln der Polizei vor Ort zuzuschreiben. Aber auch für die Angeschuldigten wirkt die Kürze der Aktion entlastend. Die Klebeaktion wurde nämlich erst kurz vor dem Eintreffen der Polizeibeamten begonnen. Der zeitliche Umfang der Blockade lag in den Händen der Demonstranten, die Presse war unmittelbar vor Ort, laut Polizeibericht handelte es sich um Pressevertreter der Kieler Nachrichten und des NDR. Es ging den Demonstrierenden darum, einen Medienaufschrei zu provozieren. Dabei sollten nach dem aus den Medien bekannten Selbstverständnis der Letzten Generation die Verkehrsteilnehmer nicht mehr als notwendig, um sich Gehör zu verschaffen, beansprucht werden. Entsprechend dieses Selbstverständnisses handelten die Angeschuldigten. Sie gingen vermutlich davon aus, dass ihre Handflächen in kurzer Zeit von der Fahrbahn gelöst werden können. Die Anhaftung der Hände auf der Straße dürfte eher symbolisch erfolgt sein.

Die Aktion hatte einen mittelbaren Sachbezug. Die medienwirksame Demonstration erzeugte Aufmerksamkeit, die ein politisches Handeln der Verantwortlichen für den Klimaschutz bewirken kann. Zwar enthielten die von den Demonstranten vorgehaltenen Banner nicht die Worte „Klima“ oder „Klimaschutz“. Aus den unzähligen Vorfällen in der Vergangenheit war jedoch allgemein bekannt, dass die Letzte Generation mit ihrer besonderen Art des Protestes der Klimabewegung zu-

zuordnen ist. Dazu veröffentlichte die Angeschuldigte [REDACTED] am 10.07.2023 auf der Plattform instagram folgende Stellungnahme: „Ich bin heute an meinem freien Tag aus Marburg nach Kiel gekommen, um an der Seite meiner Tochter zu protestieren: erstens für die Einhaltung unserer Verfassung, die den effektiven Schutz unserer Lebensgrundlagen und damit die Freiheitsrechte künftiger Generationen vorschreibt. Und zweitens gegen die Kriminalisierung unseres gewaltfreien legitim Klimaprotestes“. Weiter enthält das Statement folgende Aussage: "Wenn die Regierung keine angemessenen Maßnahmen zur Eindämmung der Klimakrise durchsetzt, ist unser Protest weiterhin unauffindbar, wichtig und legitim."

Im Übrigen darf im Hinblick auf die garantierte Versammlungsfreiheit nicht jede Demonstration, die keinen ganz unmittelbaren Sachbezug aufweist, per se als verwerflich eingestuft werden. Vielmehr ist es gerade der Kerngedanke einer Demonstration zur Erzeugung von allgemeiner Aufmerksamkeit auch unbeteiligte Personen in Anspruch zu nehmen. Zum anderen lässt sich die Auffassung vertreten, dass die hier behinderten Autofahrer zu einem kleinen Teil sogar für die Klimakatastrophe mitverantwortlich sind. Der Sachbezug ist demnach bei der Blockade von klimaschädlichen Verbrennermotoren jedenfalls mittelbar zu bejahen.

Das Vorgehen der Angeschuldigten ist juristisch als Gewalthandlung einzustufen. In der Situation verhielten sie sich indes alle passiv und gegenüber den Polizeibeamten durchaus kooperativ. Aktive Handlungen, die das Lösen des Klebers von der Straßenoberfläche erschweren sollten, wurden nicht vorgenommen. Es kam auch zu keinen Auseinandersetzungen mit den betroffenen Verkehrsteilnehmern.

Dennoch wurden die Freiheitsrechte der Fahrzeugführer durch die Angeschuldigten beeinträchtigt. Das gilt ohne Einschränkung, obwohl immer mit Verkehrsbeeinträchtigungen gerechnet werden muss. Weiter gibt es auch ein Recht darauf, sich politischen Kundgaben entziehen zu können. Diese Ausprägung der allgemeinen Handlungsfreiheit der anderen wurde von den Angeschuldigten gewaltsam beschränkt. Die Blockade erfolgte zudem ohne vorherige allgemeine Ankündigung. Die Verkehrsteilnehmer hatten keine Möglichkeit, sich auf die Blockade einzustellen. Die Zwangswirkungen halten sich nach der Bewertung des Gerichts allerdings noch in einem sozial erträglichen Rahmen. Die Klimakatastrophe betrifft die Menschheit in ihrer Gesamtheit und ist mehr als ein bloß politisches Thema. Die Angeschuldigten haben aufgrund ihrer festen Überzeugung, jetzt aktiv werden zu müssen, gehandelt, in der Hoffnung in einer klimagerechten Zukunft leben zu können. Dem Ziel, auf die Notwendigkeit des Klimaschutzes hinzuweisen, kommt ein erhebliches Gewicht zu, insbesondere da vorliegend wie oben ausgeführt nur eine unerhebliche, da kurze Beeinträchtigung, vorlag.

Die Letzte Generation, der die Angeschuldigten zumindest zum Tatzeitpunkt angehörten, hat diese Art des Protestes offiziell aufgegeben. Das hat sich bisher bewahrheitet.

Die Nachwirkung beschäftigt die Gesellschaft und die Gerichte. Die Aktion der Angeschuldigten stellt nach Ansicht des Gerichts kein strafwürdiges Unrecht dar, so dass die Anträge auf Erlass der Strafbefehle abzulehnen waren.


III.


Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464, 467 Abs. 1 Strafprozessordnung.

Harms
Richterin



Beglaubigt
Kiel, 30.12.2024


Brunnenmeyer
Justizamtsinspektorin

Gericht:	AG Tiergarten
Entscheidungsdatum:	05.10.2022
Aktenzeichen:	(303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22), 303 Cs 202/22
ECLI:	ECLI:DE:AGBETG:2022:1005.303CS237JS2450.22.00
Dokumenttyp:	Beschluss
Quelle:	
Normen:	§ 113 Abs 1 StGB, § 240 Abs 2 StGB, § 408 Abs 2 StPO, Art 8 GG
Zitiervorschlag:	AG Tiergarten, Beschluss vom 5. Oktober 2022 – (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22) –, juris

Fundstellen

StV-S 2023, 8-10 (red. Leitsatz und Gründe)

NStZ 2023, 239-242 (red. Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

nachgehend LG Berlin, 21. November 2022, 534 Qs 80/22, Beschluss

Tenor

In dem Rechtsstreit

...

wird der Erlass eines Strafbefehls gem. § 408 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts auf Kosten der Landeskasse, die auch die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten trägt, abgelehnt.

Gründe

I.

- 1 1. Die Staatsanwaltschaft wirft der Angeschuldigten vor, am 23.6.2022 gemeinsam mit 66 anderen gesondert verfolgten Personen die Kreuzung Frankfurter Tor/Frankfurter Allee im Rahmen einer politischen Demonstration „Öl sparen statt Bohren“ (ausweislich der durch die Zeugen fotografierten Plakate) der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ blockiert zu haben und dadurch über einen Zeitraum von ca. 3,5 Stunden erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen erzeugt zu haben sowie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte begangen zu haben: insoweit wirft die Staatsanwaltschaft der Angeschuldigten vor, sich zur Erschwerung der polizeilichen Räumungsmaßnahmen mit der rechten Hand mit Sekundenkleber auf der Fahrbahn festgeklebt zu haben, so dass zunächst ca. 10 Minuten lang der Klebstoff gelöst werden musste, bis es möglich gewesen sei, die Angeschuldigte von der Straße wegzuführen.
- 2 2. Soweit der Vorwurf des Widerstandleistens gem. § 113 Abs. 1 StGB erhoben wird, liegt bereits der objektive Tatbestand nicht vor, so dass insoweit Abwägungen im Rahmen einer grundrechtlichen Zulässigkeit des Festklebens auf dem Asphalt zur Ermöglichung effektiver Ausübung des Grundrechts aus Art. 8 GG (vgl. dazu BVerfG, Beschl.v.30.4.2007) sowie zu Fragen der Rechtfertigung des Handelns außer Acht bleiben können. Denn je-

denfalls hat die Angeschuldigte durch das Festkleben der rechten Hand am Asphalt keine Gewalt i.S.v. § 113 Abs. 1 StGB ausgeübt.

- 3 § 113 Abs. 1 StGB erfordert ein Widerstandleisten durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt. Dabei kann zwar auch das Erschweren polizeilicher Maßnahmen bereits Widerstandleisten im Sinne der Norm sein. Auch vermag die psychisch vermittelte Gewalt, soweit auch ein physisch wirkendes Hindernis errichtet wird, im Einzelfall den Gewaltbegriff in § 113 StGB zu erfüllen. Wie aus sämtlichen obergerichtlichen Entscheidungen zur Gewaltfrage im Rahmen von § 240 StGB und von § 113 StGB hervorgeht, wonach die Grenze bloß passiver Gewalt und zivilen Ungehorsams jedenfalls überschritten sein müsse zur Bejahung einer Gewalthandlung, bedarf es insoweit der Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.
- 4 Die Gewalthandlung muss eine dienstliche Vollstreckungshandlung nicht unerheblich zu erschweren imstande sein. Dies ist hier bei einem lediglich 10 Minuten dauernden Einsatz von unschwer aufzutragenden Lösungsmitteln bereits nicht der Fall.
- 5 Rein passiver Widerstand und ziviler Ungehorsam, wie auch Gewalt gegen sich selbst sind zudem grundsätzlich nicht geeignet, Gewalt i.S.v. § 113 Abs. 1 StGB, nämlich gerichtet gegen die Vollstreckungsbeamten darzustellen. Ausweislich der dienstlichen Äußerung des „ablösenden“ Beamten, Bl. 63 d.A., hat bis zum Tage der Äußerung (23.8.2022) noch keine aus dem Kreise der Demonstranten stammende Person das Lösen bzw. das Aufbringen des Lösungsmittels erschwerende aktive Handlungen unternommen. Der Äußerung ist auch zu entnehmen, dass körperliche Tätigkeiten der Beamten lediglich in dem „Heben“ der betreffenden festgeklebten Hände bestehen, um das Lösungsmittel auch unter die Hand zu bringen - ein Vorgang, welcher aus Sicht der Beamten keine Erheblichkeitsschwelle körperlicher Betätigung erreicht. Irgendeine Form psychisch vermittelter Gewalt oder solcher, die zumindest mittelbar eine körperliche Zwangswirkung auf die Beamten ausübt, wie etwa beim Überwinden sich versteifender oder sich der Festnahme durch starres Einrammen der Beine in den Boden widersetzen-der Täter liegen nicht vor. Das bloße Bestreichen der Finger und der übrigen Hand mit einem mit Lösungsmittel getränkten Pinsel oder Lappen seitens der Polizeibeamten vermittelt durch die Angeschuldigte unter den Gewaltbegriff des § 113 Abs. 1 StGB zu subsumieren, überschreite das Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG.
- 6 3. Soweit der Angeschuldigten vorgeworfen wird, sie habe gegenüber den durch die Sitzblockade behinderten Fahrzeugführenden eine verwerfliche Nötigungshandlung i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB begangen, ist dies den Akten nicht zu entnehmen.
- 7 Vorauszuschicken ist, dass jede politische Demonstration lästig ist, aber für den demokratischen Rechtsstaat unerlässlich: Großdemonstrationen legen den Innenstadtverkehr oftmals für halbe Tage lahm, die Anwohner müssen für Stunden verschiedene Belästigungen dulden. Um politischen Demonstrationen strafrechtlich zu begegnen, muss daher festgestellt werden, dass der gesetzliche Rahmen durch Demonstrationsteilnehmer verlassen wurde, namentlich im Falle unfriedlicher Demonstrationen, in denen es zu kollektiven, nicht unerheblichen Gewalthandlungen kommt.
- 8 Dass dies hier nicht der Fall war, ist den eindrücklichen Schilderungen mancher Zeugen und von Seiten der Polizei zu entnehmen, die nicht nur keinerlei Gewalttätigkeit beobachteten, sondern im Gegenteil die Friedfertigkeit bzw. Kooperationswilligkeit sämtlicher beteiligter Demonstrationsteilnehmer ausdrücklich hervorheben, vgl. Zeugenbekundung

Bl. 72: „Ganz ruhig und überhaupt nicht aggressiv“ und die dienstliche Äußerung Bl. 63: „Außerdem sind die Personen meist sehr offen mit ihrer Verklebung Aktive Handlungen, die das lösen erschweren, hat bis heute keine der durch mich gelösten Personen unternommen“.

- 9 Im Übrigen ist auch im Rahmen von politischen Demonstrationen welche zur Steigerung der (medialen) Aufmerksamkeit auf das Mittel von Blockaden zurückgreifen, der grundrechtliche Schutz der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG eröffnet, weshalb eine umfängliche Güterabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB zu vollziehen ist, vgl. BVerfG, Beschl.v.7.3.2011, Az.: 1 BvR 388/05:
- 10 „Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92, 104; BVerfGK 11, 102, 108). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315, 342 f.; 87, 399, 406). Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden (vgl. BVerfGE 73, 206, 248; 87, 399, 406; 104, 92, 103 f.). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315, 345).
- 11 Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315, 351; BVerfGK 4, 154, 158; 11, 102, 108). Er endet mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung (vgl. BVerfGE 73, 206, 250).“
- 12 Deshalb sind im Lichte von Art. 8 GG zum Schutz vor übermäßigen Sanktionen seitens des Bundesverfassungsgerichts besondere Anforderungen an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel gem. § 240 Abs. 2 StGB aufgestellt worden.
- 13 Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion (a), deren vorherige Bekanntgabe (b), Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten (c), die Dringlichkeit des blockierten Transports (d), aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (e). Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist (f). Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf

die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfGE 104, 92, 112).

- 14 Die danach vorzunehmende Abwägung ergibt vorliegend, dass die - nicht angemeldete - Protestdemonstration nicht verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB ist.
- 15 (a) Die von der Blockade betroffenen Zeugen der sog. zweiten Reihe sind - anders als der Strafbefehlsentwurf glauben machen will - nicht während des gesamten polizeilichen Einsatzes von der ersten polizeilichen Anforderung bis zur vollständigen polizeilichen Freigabe der Straße beeinträchtigt worden (vgl. Einsatzbericht Bl. 60 d.A.), sondern längstens für ca. zwei Stunden, vgl. Zeugenaussagen Bl. 47, 48R, 49R, 72 d.A. Dass über diese Beschränkung der Bewegungsfreiheit für die Fahrer und Fahrerinnen der betroffenen Fahrzeuge hinaus und die - zugegeben sehr lästigen - Folgen, zu Terminen verspätet oder gar nicht erscheinen zu können, besondere Grundrechtseinschränkungen erfolgten, ist nicht ersichtlich. Namentlich, dass ein Zeuge einer „Schulbeförderung nicht nachkommen“ konnte, nämlich eines 18 Jahre alten Schülers, stellt keine den Demonstranten bzw. der Angeschuldigten vorwerfbare Beeinträchtigung des betreffenden Schülers dar, da nicht ersichtlich und auch nicht ausgeführt ist, dass und ggf. weshalb es dem erwachsenen Schüler nicht möglich gewesen sein sollte, auf anderem Wege noch pünktlich zu seiner Schule zu gelangen.
- 16 (b) „Blockadeaktionen“ wurden durch die politische Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ medial angekündigt, zwar nicht konkret dahin, wann oder wo genau entsprechende Demonstrationen stattfinden (das wäre allerdings auch nicht zu erwarten, da dann jede mediale Aufmerksamkeit dank gezielter polizeilicher Vorfeldmaßnahmen abhanden käme), allerdings dahin, dass im Stadtgebiet oder auf Autobahnen bzw. an Autobahnabfahrten ab einem bestimmten Zeitpunkt entsprechende Aktionen geplant sind, so dass für Autofahrer grundsätzlich während der angekündigten Zeiten mit entsprechenden Beeinträchtigungen gerechnet werden konnte und musste und ggf. Möglichkeiten des Park-and-Ride oder der öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen waren.
- 17 (c) Verkehrsleitende Maßnahmen (Ableitungen und Vorsperren) wurden seitens der Polizei bereits ab 9:04 Uhr vorgenommen, so dass die anfänglich zwischen 850 m und 1,8 km vorgefundenen Rückstauungen alsbald erheblich reduziert werden konnten. Jedenfalls die Fahrzeugführer der sog. zweiten Reihe waren, als sie hinter den ersten Fahrzeugen vor den Demonstranten bremsen mussten, alsbald eingeklemt zwischen weiteren Fahrzeugen und vermochten nicht mehr fortzufahren über einen Zeitraum von ca. 2 Stunden. Dahingehend weisen die Akten acht ermittelte Geschädigte auf. Die Demonstranten selbst hatten nicht für alternative Zufahrtswege gesorgt. Aus Sicht der betroffenen Fahrzeugführer war also jede Alternative in dem Moment, wo sie in dem Stau vor den Demonstranten standen nach Aktenlage abhanden gekommen.
- 18 Es handelt sich bei der Örtlichkeit allerdings um einen allgemein bekannten, stark frequentierten Verkehrsbereich, in dem auch ohne politische Aktionen regelmäßig mit Staus zu rechnen ist.
- 19 (d) Eine Behinderung notwendigen Verkehrs, namentlich des Verkehrs von Rettungsfahrzeugen war durch die hier maßgebliche Blockade allerdings nicht gegeben. Die dienstliche Äußerung Bl. 60 d.A. führt dazu aus, dass „Fahrzeuge der BOS ... unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten auf der entgegen gesetzten Richtungsfahrbahn (sofern ein Wechsel auf diese rechtzeitig stattfand) mit Schrittgeschwindigkeit ... ein-

und durchfahren“ konnten. Auch sonst war, wie den Fotos Bl. 73R – 74R zu entnehmen ist, das Umfahren des blockierten Straßenbereichs über die Schienentrasse der BVG für Krankentransporte möglich.

- 20 (e) Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Versammlungsort sowie den Betroffenen der Demonstration mit dem Ziel der Demonstration besteht in gleich zweierlei Hinsicht. Ziel der Demonstration war es, die Aufmerksamkeit auf das dringliche Handeln im Rahmen des Klimawandels zu richten und dahingehend konkret dahin, dass jede Form verschwenderischen Umgangs mit fossilen Brennstoffen zu verringern sei, anstatt weiterhin neue Ölquellen zu explorieren und etwa in der Nordsee oder durch Fracking weitere fossile Brennstoffe zu fördern („Öl sparen statt Bohren“, so die Transparentaufdrucke, zu den Zielen der Demonstrationen und der dahinter stehenden Initiative im Übrigen: <https://letztegeneration.de>). Diese Thematik betrifft alle Menschen, da es um das Weltklima geht, also auch die durch die Blockade betroffenen Fahrzeugführer, für welche - so gesehen - die Demonstranten mit demonstrieren. Sie betrifft indes gerade auch die durch die Blockade betroffenen Fahrzeugführer insoweit, als diese als Nutzer von PKW maßgeblich an dem Verbrauch von Öl beteiligt und damit Teil der Klimaproblematik sind und nicht - wie von den Demonstranten gefordert - zur Beschleunigung des Erreichens der Klimaziele auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen. Ein konkreter Zusammenhang der Demonstration mit den von der Demonstration Betroffenen liegt mithin positiv wie negativ vor.
- 21 (e) Dass das von den Demonstranten angesprochene Thema des Klimawandels und der ökologisch notwendigen Wende im politischen Handeln - denn die Initiative hat die Fortdauer ihrer Demonstrationen bis zu einer Wende des politischen Handelns der Regierung angekündigt - ein dringendes globales Thema ist, ist wissenschaftlich nicht zu bestreiten und wird regelmäßig in entsprechenden internationalen Klimakonferenzen betont und mit an Deutlichkeit kaum zu übertreffenden Worten vom UN-Generalsekretär bestätigt. Dabei ist im Rahmen der hier gebotenen Abwägung nicht von Belang, inwieweit auch das Amtsgericht die Ziele oder das Vorgehen der Demonstranten, namentlich der Angeeschuldigten für nützlich oder wertvoll erachtet, um aber das Gewicht aller demonstrationspezifischen Umstände mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ist auf die objektiv (nicht nur subjektiv aus Sicht der Angeschuldigten und der weiteren Demonstrationsteilnehmer) dringliche Lage bei gleichzeitig nur mäßigem politischem Fortschreiten unter Berücksichtigung namentlich der kommenden Generationen, wie dies auch durch das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich angemahnt werden musste (vgl. BverfG, Beschl.v. 24.3.2021, Az.: 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20), hinsichtlich des Demonstrationsanliegens das Augenmerk zu legen.
- 22 Angesichts der die von den Blockaden betroffenen Fahrzeugführer positiv wie negativ und überhaupt die Menschheit dringlich betreffenden Ziele der Demonstrationsteilnehmer und also auch der Angeschuldigten, angesichts der Tatsache, dass dringende Transporte wie namentlich Krankentransporte das Demonstrationsgebiet passieren konnten, angesichts der Tatsache, dass die Demonstration die Betroffenen kaum länger als eine Vielzahl sonstiger (angemeldeter) Demonstrationen im Stadtgebiet beeinträchtigt hat und (mutmaßlich, da von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht umfasst) angesichts der vorangehenden Ankündigungen weiterer Demonstrationen zumindest einige der betroffenen Fahrzeugführer im Vorfeld auch auf öffentliche Verkehrsmittel hätten umsteigen können, ist das Verhalten der Beschuldigten nicht verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB. Die legitime Ausübung von Art. 8 GG seitens der Beschuldigten überwiegt

vorliegend bei weitem die nur verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch die Demonstration behinderten Fahrzeugführer.

II.

23 Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 2 StPO.

Amtsgericht Tiergarten

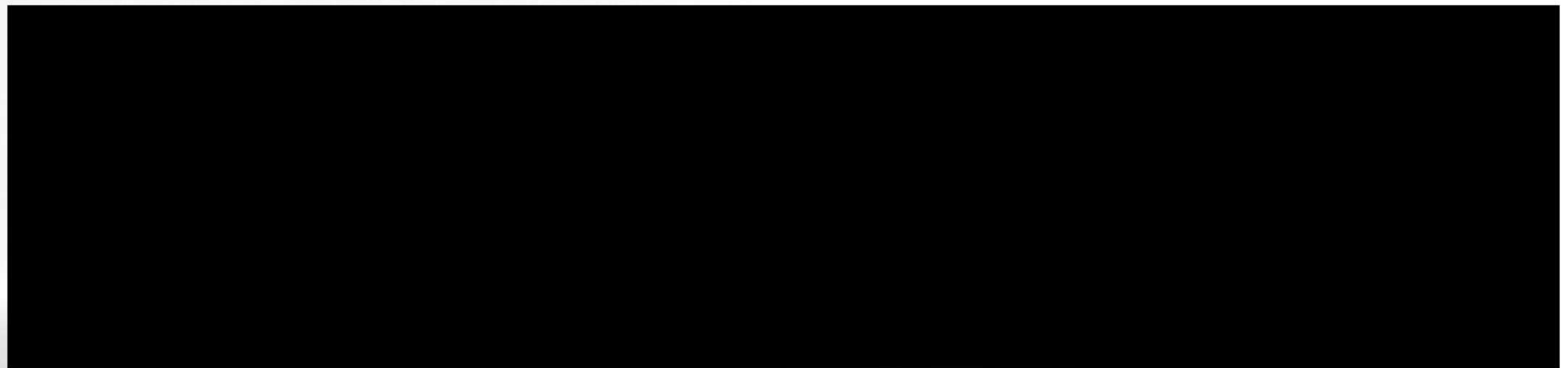
Az.: 456 Ds 73/23 Jug
237 Js 3309/23 Staatsanwaltschaft Berlin



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

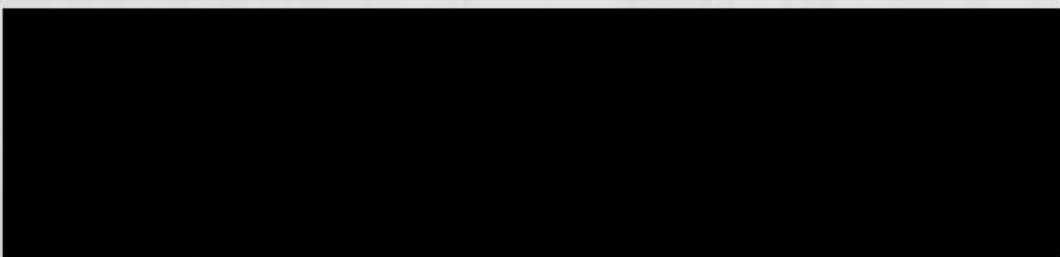


wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

hat das Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter -, in der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.01.2024 und 15.02.2024, an der teilgenommen haben:

Richter Fritsch
als **Strafrichter**

Staatsanwalt Wrede
als **Vertreter/in der Staatsanwaltschaft**



Frau Schmidt
als Vertreterin der **Jugendgerichtshilfe Charlottenburg-Wilmersdorf**

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat, freigesprochen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52 StGB

§§ 1, 3 JGG

Gründe:**I.**

Strafrechtlich ist der Angeklagte bislang in einem Fall in Erscheinung getreten. Am 12.07.2023 stellte die Staatsanwaltschaft Berlin ein gegen ihn geführtes Verfahren wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung gemäß § 45 Abs. 1 JGG ein.

II.

Am 19.06.2023 beteiligte sich der Angeklagte ab ca. 12:25 Uhr an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“, bei der er sich aufgrund eines gemeinsamen Tatplans mit acht weiteren Personen auf die Fahrbahn Mühlenstraße / Tamara-Danz-Straße, 10243 Berlin setzte. Dabei befestigte er sich mittels Klebstoffs auf der Straße sowie an eine weitere Person, die ebenfalls an der Blockade teilnahm, sich jedoch selbst nicht an der Fahrbahn befestigt hatte.

Um 12:30 Uhr ordnete der als Polizeibeamte eingesetzte Zeuge Schneider über die Lautsprecheranlage seines Einsatzfahrzeuges eine Beschränkung der Versammlung dahingehend an, dass sich die Beteiligten von der Fahrbahn entfernen und auf den Fußgängerweg begeben sollten. Die Anordnung war für sämtliche an der Blockade Beteiligten deutlich wahrnehmbar. Da die Beteiligten dem nicht nachkamen, ordnete der Zeuge Schneider um 12:38 Uhr erneut über die Lautsprecheranlage seines Einsatzfahrzeuges und für sämtliche Beteiligte deutlich wahrnehmbar die Auflösung der Versammlung an.

Der Angeklagte kam auch dieser Aufforderung nicht nach, woraufhin der Zeuge Do mittels Spei-

seöl und Pinsel die Hand des Angeklagten von der Fahrbahn löste. Der Ablösevorgang nahm ca. zwei bis drei Minuten in Anspruch. Anschließend wurden der Angeklagte und die weitere Person, an dieser noch immer mittels Klebstoff befestigt war, gemeinsam von vier Polizeibeamten von der Fahrbahn getragen.

Durch die Blockade kam es zu Verkehrsverzögerungen auf der Fahrbahn Mühlenstraße Richtung Warschauer Straße, der Verkehr konnte jedoch jedenfalls ab 12:32 Uhr über die Tamarra-Danz-Straße umgeleitet werden. Auf der anderen Fahrbahnseite konnten die verkehrsteilnehmenden Kfz ihre Fahrt über die Mittelinsel der Mühlenstraße fortsetzen, mussten jedoch einen Umweg in Kauf nehmen.

Der durch die Umleitung entstandene Umweg betrug für die von Westen auf der Mühlenstraße fahrenden Fahrzeuge ca. acht Minuten.

III.

Die Feststellungen zur Person des Angeklagten unter I. beruhen auf dessen Angaben, dem Bericht der Jugendgerichtshilfe sowie dem verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 22.12.2023.

Die Feststellungen unter II. ergeben sich aus der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme wie folgt:

Der Angeklagte räumte ein, an der Blockadeaktion am 19.06.2023 beteiligt gewesen zu sein. Weitere Details hinsichtlich der Blockade selbst nannte er nicht. Er sehe sich zu seinem Handeln gezwungen, da die Bundesregierung den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Art. 20a GG beharrlich ignoriere. Das derzeitige Handeln der Bundesregierung führe zu millionenfachem Tod weltweit und verhindere die Erreichung der Ziele des verbindlichen Pariser Klimaabkommens von 2015. Das globale Ökosystem habe bereits mehrere „Kipppunkte“ überschritten, Dürren, unerträgliche Hitzeperioden und Überschwemmungen seien die Folge, auch hier in Deutschland. Die Bundesregierung würde hiergegen nichts unternehmen, sondern zeige durch ihre Politik, dass ihr die vielen Toten gleichgültig seien; durch die aktuelle Politik würde dem CO²-Ausstoss weiter Tür und Tor geöffnet werden.

Der Zeuge Schneider, der als Leiter der 21. Einhundertschaft vor Ort eingesetzt war, gab an, dass er um 12:26 Uhr aus dem Osten über die Mühlenstraße kommend an der Kreuzung Tama-

ra-Danz-Straße und Mühlenstraße eingetroffen sei. Die bereits vor Ort eingesetzten Kräfte der 25. Einhundertschaft hätten bereits die Fahrbahn gesichert und diese dazu Richtung Osten abgesperrt. Einen Rückstau Richtung Osten habe es nicht gegeben, da die Fahrzeuge hätten abgeleitet werden können. Auf einen Rückstau Richtung Westen habe er nicht geachtet. Vor Ort seien neun Personen mit Warnwesten auf der Straße gesessen und hätten diese blockiert. Die Blockade sei auf Grund der vor den Teilnehmern liegenden Plakaten zweifelsfrei als Versammlung erkennbar gewesen. Einige der Personen hätten ihre Hände mit Sekundenkleber auf der Fahrbahn fixiert. Um 13:30 Uhr habe er eine beschränkende Verfügung über die Lautsprecheranlage seines Einsatzfahrzeuges erlassen und die Teilnehmer der Blockade aufgefordert, die Protestaktion auf dem Gehweg fortzusetzen. Über das Funktionieren der Lautsprecheranlage habe er sich vergewissert. Hierzu habe ihm einer seiner Kollegen, der auf Höhe der Demonstranten stand, per Handzeichen signalisiert, dass seine Verfügung gut hörbar sei.

Die Demonstranten seien daraufhin mittels Pinsel und Speiseöl von der Fahrbahn gelöst worden. Sie hätten diese nicht von der Fahrbahn losgerissen, wie dies andernorts, insbesondere in Frankreich, teilweise gehandhabt werde, da dies unverhältnismäßig sei angesichts der Möglichkeit, die Demonstranten mittels Speiseöl von der Fahrbahn zu lösen. Zudem hätten sie auf Grund des großen medialen Interesses behutsam vorgehen wollen. In dem Fall, dass ein Rettungswagen oder Notarzt die Fahrbahn auf Grund eines Notfalles hätte passieren müssen, hätte er aber das Losreißen einzelner Teilnehmer in Betracht gezogen und ggf. veranlasst.

Der Zeuge Schröder gab an, dass er das Geschehen vor Ort zu Beweissicherungszwecken gefilmt habe. Zwar habe er einen Rückstau auf der Mühlenstraße Richtung Westen bis zur Mildreder Straße wahrnehmen können, allerdings seien die aus dem Westen kommenden Fahrzeuge bereits über die Tamara-Danz-Straße abgeleitet worden.

Der Zeuge Do gab an, den Angeklagten von der Fahrbahn gelöst zu haben. Dies habe ca. 2-3 Minuten gedauert. Da der Angeklagte zusätzlich mit einer Hand an eine weitere Aktivistin geklebt gewesen sei, hätten beide gemeinsam von vier Einsatzkräften von der Fahrbahn getragen werden müssen. Richtung Osten habe sich deshalb kein Rückstau gebildet, da die betroffenen Verkehrsteilnehmer über die Mittelinsel der Mühlenstraße auf die gegenüberliegende Fahrbahn hätten umgeleitet werden können. Der von Westen auf der Mühlenstraße fahrende Verkehr sei dagegen bereits bei seinem Eintreffen über die Tamara-Danz-Straße abgeleitet worden.

Der Zeuge Ebert gab an, dass bei seinem Eintreffen gegen 12:30 Uhr der von Westen kommende Verkehr, durch den sie sich hätten durchschlängeln müssen und können, auf der Mühlenstra-

ße zähflüssig gewesen und lediglich die ersten drei oder vier Wagenreihen gestanden seien.

Auf den in Augenschein genommenen Videoprints auf Bl. 32 ist der Angeklagte zweifelsfrei als Teilnehmer der Blockadeaktion zu erkennen. Auf dem Videoprint Bl. 29 der Akte ist der Kreuzungsbereich der Tamara-Danz-Straße / Mühlenstraße abgebildet um 12:32:25 Uhr zu erkennen. Ein Vergleich mit dem ebenfalls auf Bl. 29 der Akte abgebildeten Videoprint um 12:33:58 Uhr ergibt, dass zu diesem Zeitpunkt bereits der aus Westen kommende Verkehr über die Tamara-Danz-Straße abgeleitet werden konnte.

Der in Augenschein genommene Ausdruck von GoogleMaps, Bl. 144 d.A., ergibt einen Umfahungsweg von 8 Minuten um 09:00 Uhr.

IV.

Aus den Feststellungen zu II. ergibt sich kein strafbares Verhalten des Angeklagten.

1. Zunächst ist eine Strafbarkeit nach § 240 Abs. 1 StGB vorliegend zu verneinen, da der Angeklagte jedenfalls nicht rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB handelte.

Sitzblockaden, durch die Fahrzeuge am Weiterkommen gehindert werden, können nach der „Zweite Reihe“-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 20.07.1995 - 1 StR 126/95, NJW 1995, 2643; bestätigt durch Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90) grundsätzlich Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB darstellen. Körperlich wirkender Zwang wird dann dadurch ausgeübt, dass Kraftfahrzeugführende durch die vor ihnen haltenden Fahrzeuge an der Weiterfahrt gehindert werden, was ein unüberwindbares physisches Hindernis darstellt (vgl. dazu auch Preuß, NZV 2023, 60 Rn. 20).

Ob vorliegend Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB vorliegt, kann jedoch dahinstehen, da deren Anwendung jedenfalls nicht als verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB zu beurteilen wäre. Unter Berücksichtigung der in Art. 8 Abs. 1 GG statuierten Versammlungsfreiheit sind nach der hier vertretenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90) besondere Anforderungen an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel in der vorliegenden Fallkonstellation zu stellen und die näheren Umstände der Demonstration heranzuziehen. Insbesondere sind dabei Art und Ausmaß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen, Dau-

er und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die etwaige Dringlichkeit eines blockierten Transports, sowie der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90).

Im vorliegenden Fall hat die Beweisaufnahme ergeben, dass der Straßenverkehr bereits vor der Auflösung der Versammlung umgeleitet werden konnte. Wie sich aus den in Augenschein genommenen Videoprints sowie aus den Aussagen der Zeugen, vor allem der des Zeugen Do, der die Fahrbahn von Westen kommend auf der rechten Fahrbahnseite befahren hat, ergibt, war der Verkehr zwar über eine Strecke von einigen 100 Metern zähfließend, ist jedoch nicht zum Erliegen gekommen. Angaben dazu, um welchen Zeitraum sich die Fahrt für die Verkehrsteilnehmer durch die Blockade verzögerte, konnte keiner der Zeugen machen. Weitere Beweismittel standen diesbezüglich nicht zur Verfügung. Der konkrete Umweg, den die Verkehrsteilnehmer auf Grund der Umleitung über die Tamara-Danz-Straße zurücklegen mussten, beträgt zu Hauptverkehrszeiten ausweislich des zu Protokoll genommenen Ausdrucks von GoogleMaps ca. acht Minuten. Eine Differenzierung, inwieweit sich die Verkehrsverzögerungen auf den üblichen (Berufs-)Verkehr oder eben konkret auf die Blockadeaktion zurückführen lassen, ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme nicht möglich.

Im Hinblick auf das von Art. 8 GG geschützte Anliegen des Angeklagten, auf den Klimawandel, die zunehmende Umweltzerstörung sowie die - aus seiner Sicht - völlig unzureichenden Maßnahmen der Bundesregierung aufmerksam zu machen, sind gewisse Verkehrsverzögerungen wie die vorliegende von anderen Verkehrsteilnehmern hinzunehmen, zumal das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24.03.2021 (Az. 1 BvR 2656/18) Handlungspflichten der Bundesregierung auch im Hinblick auf zukünftige Grundrechtseinschränkungen sowie die Grundrechte zu-

künftiger Generationen statuiert. Der zum Tatzeitpunkt 16-jährige Angeklagte ist auf Grund seines Alters in besonderem Maße von den Folgen des Klimawandels betroffen und hat insofern auch ein in gesteigertem Maße schutzwürdiges Interesse, auf die Folgen des Klimawandels und die unzureichenden politischen Maßnahmen aufmerksam zu machen. Zudem besteht ein immanenter Zusammenhang zwischen der gewählten Art und Weise Durchführung der Demonstration und dem Anliegen des Angeklagten. Denn zum einen ist der Kfz-Verkehr ein nicht unerheblicher Emittent von CO₂ und bietet den Bürger*Innen eine einfache Möglichkeit, selbst tätig zu werden, wozu - was als gerichtsbekannt vorausgesetzt wird - die Letzte Generation aufrufen möchte. Zum anderen ist ein generelles Tempolimit für Kfz eines der Ziele der letzten Generation, was ebenfalls als gerichtsbekannt vorausgesetzt wird. Hinzu kommt, dass eine Differenzierung, inwieweit sich die Verkehrsverzögerungen auf den üblichen (Berufs-)Verkehr oder eben konkret auf die Blockadeaktion zurückführen lassen, nicht möglich ist.

2. Eine Versuchsstrafbarkeit nach §§ 240 Abs. 1, Abs. 3, 22, 23 StGB scheidet vorliegend ebenfalls aus. Zu seinen Motiven, die Blockadeaktion an dem gewählten Ort durchzuführen, hat sich der Angeklagte nicht eingelassen. Im Hinblick darauf, dass es dem Zeugen Schneider zu Folge anlässlich des Tages der Industrie weitere Blockadeaktionen gab, bei denen es auch zu einem Erliegen des Verkehrs kam, spricht vieles dafür, dass der Angeklagte jedenfalls die Möglichkeit hatte, sich auch solchen Versammlungen anzuschließen, die keine Verkehrsumleitung zuließen. Aus dem konkret von den Demonstranten ausgewählten Ort lassen sich jedenfalls keine Rückschlüsse auf eine Absicht des Angeklagten ziehen, den Straßenverkehr gänzlich zum Erliegen zu bringen. Immerhin fand die Blockadeaktion einige Meter von dem Kreuzungsbereich entfernt - und nicht inmitten der Kreuzung - auf der Mühlenstraße statt, so dass sich über die Tamara-Danz-Straße eine Umleitungsmöglichkeit bot.

3. Eine Strafbarkeit nach §§ 113 StGB scheidet vorliegend ebenfalls aus.

§ 113 Abs. 1 StGB erfordert ein Widerstandleisten durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt. Widerstandleisten im Sinne der Vorschrift meint zunächst aktives Tun, mit dem ein Amtsträger zur Unterlassung einer Vollstreckungshandlung genötigt werden soll (OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2015, 2 Ss 9/15). Gewalt im Sinne der Vorschrift ist demnach der Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, durch tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden, die geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren (vgl. Fi-

scher StGB, 69. Auflage, § 113 Rn. 23; BGH NSTZ 2015, 388 = BeckRS 2015, 04326 Rn. 6; BGHSt 18, 133 [134 f.]; OLG Dresden NSTZ-RR 2015, 10; OLG Hamm NSTZ 1995, 547). Körperliche Kraftausübung, die sich gegen Sachen richtet, genügt nur dann, wenn sie mittelbar auf den Vollstreckungsbeamten einwirkt und dieser eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden muss (vgl. BGH BeckRS 2020, 13163; OLG Düsseldorf NZV 1996, 458 (459); BayObLG JR 1989, 24). Gewalt gegen Sachen, die den Amtsträger allein psychisch beeinflussen soll, genügt hingegen nicht. (vgl. BeckOK StGB/Dallmeyer, 55. Ed. 1.11.2022, StGB § 113 Rn. 8). Rein passiver Widerstand und ziviler Ungehorsam, wie auch Gewalt gegen sich selbst sind zudem grundsätzlich nicht geeignet, Gewalt i.S.v. § 113 Abs. 1 StGB gegen die Vollstreckungsbeamten darzustellen. (vgl. Fischer, aaO. Rn. 25). Dies stellte eine unerlaubte Analogie zu Lasten des Angeklagten dar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07. März 2011 - 1 BvR 388/05, Rn. 23 zu § 240 Abs. 1 StGB). Der Gewaltbegriff des § 240 Abs. 1 StGB ist inhaltlich mit dem des § 113 StGB deckungsgleich (OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2015, 2 Ss 9/15, Rn. 19), die dortigen Überlegungen zu Sitzblockaden sind auf § 113 StGB weitestgehend übertragbar.

Das Festkleben an der Straße stellt zunächst einen passiven Widerstand dar. Es ist mit einem bloßen Sitzenbleiben, Nichtentfernen oder einem Nichtgehorsamen zu vergleichen, die in der Rechtsprechung nicht als Gewalthandlungen angesehen werden (vgl. BGHSt 18, 135). Gründe, weswegen vorliegend dennoch die Schwelle zu einer physischen Zwangswirkung überschritten sein sollten, sind nicht erkennbar.

Denn zunächst stellt die von dem Polizeibeamten Do aufgewendete Anstrengung des LoslöSENS mittels Speiseöls lediglich einen minimalen Aufwand dar, der hinter der Erheblichkeitsschwelle der zur Ausfüllung des Gewaltbegriffs im Sinne des § 113 Abs.1 StGB erforderlichen Kraftanstrengung zurückbleibt. Dieser extrem niedrigschwellige Eingriff übersteigt die Erheblichkeitsgrenze einer Gewaltanwendung nicht.

Dies wird durch die geringe Dauer des LoslöSEvorgangs von unter drei Minuten verdeutlicht. Unternehmungen der Angeschuldigten, den LoslöSEvorgang der Polizeibeamten zu verhindern, sind nicht in der Akte dokumentiert (vgl. LG Berlin in seiner Entscheidung vom 09.01.2023, Az. 506 Qs 90/22; ebenso KG Berlin zu den Kriterien zur Auslegung des Gewaltbegriffs, KG Berlin, Beschluss vom 16.08.2023, Az. 3 Qrs 46/23). Dass der an eine Mitdemonstrantin geklebte Angeklagte anschließend von vier anstatt von zwei Polizeibeamten weggetragen werden musste, ist ebenfalls nicht als „Gewalt“ im Sinne des § 113 StGB zu deklarieren, da ohnehin zum Verbringen der beiden Demonstranten vier Polizeibeamte vonnöten gewesen wären.

Entscheidender als die Dauer des Lösevorgangs ist allerdings die Kraftentfaltung des errichteten physischen Hindernisses selbst. Die Dauer des Lösevorgangs ist streng genommen lediglich für die Frage entscheidend, ob ein milderes Mittel als das Losreißen des Angeklagten zur Verfügung steht, und insofern nur indirekt bedeutsam für die Frage, ob das physische Hindernis die Schwelle zur Gewalt im Sinne des § 113 StGB überschreitet.

Dabei ist folgendes zu beachten: Wie auch das OLG Stuttgart (OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2015, 2 Ss 9/15, Rn. 19) zu Recht feststellt, ist der Gewaltbegriff des § 240 Abs. 1 StGB mit dem des § 113 StGB deckungsgleich. In Anlehnung an die durch den, BGH entwickelte und vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Zweite-Reihe-Rechtsprechung ist daher festzustellen, dass für den Polizeibeamten - wie für die erste Reihe der anhaltenden Kraftfahrzeugführer - das Festkleben ein rein psychisches Hindernis darstellt. So, wie die erste Reihe der Verkehrsteilnehmer eine Verletzung der Demonstranten aus rein psychischen Gründen nicht in Kauf nehmen will - aber könnte -, haben der ausdrücklichen Aussage des Zeugen Schneider zu Folge die Polizeibeamten aus eigenen Überlegungen heraus vom Losreißen der festgeklebten Hände abgesehen: Zum einen stand nach rechtlicher Abwägung mit dem Loslösen mittels Speiseöl ein milderes Mittel zur Verfügung, weswegen das Losreißen ohne besondere Gefahrensituation schlicht unverhältnismäßig gewesen wäre. Zum anderen ist die Polizei auf Grund der medialen Aufmerksamkeit der Straßenblockaden der Letzten Generation angehalten, behutsam vorzugehen. Im Falle einer Notlage, etwa in Form eines durchfahrenden Rettungswagens, hätten die Demonstranten jedoch ohne Weiteres losgerissen werden können. Anders, als etwa in Fällen des Festkettens ist der tatsächliche physische Widerstand im Falle des Festklebens mittels Sekundenklebers verschwindend gering und durch die Polizeibeamten ohne Weiteres zu überwinden. Eine Anwendung des Gewaltbegriffs aus § 113 StGB auf solche Fälle des rein passiven Widerstandes, in denen die Zwangswirkung auf die Polizeibeamten - wie auf die Verkehrsteilnehmer im Falle des § 240 StGB - rein psychisch vermittelt wird, verstößt allerdings gegen das Analogie-Verbot:

„Für die Konstellation einer Sitzblockade auf einer öffentlichen Straße mit Demonstranten auf der einen und einem einzigen Fahrzeugführer auf der anderen Seite stellte es fest, dass eine das Tatbestandsmerkmal der Gewalt bejahende Auslegung die Wortlautgrenze des § 240 Abs. 1 StGB überschreitet, wenn das inkriminierte Verhalten des Demonstranten lediglich in körperlicher Anwesenheit besteht und die Zwangswirkung auf den Genötigten nur psychischer Natur ist (vgl. BVerfGE 92, 1 <17>).“ (BVerfG, Beschluss vom 07. März 2011 - 1 BvR 388/05, Rn. 23)

Insofern sind auch die im Zuge der Proteste rund um Stuttgart 21 entwickelten rechtlichen Erwägungen nicht ohne Weiteres auf solche Fälle wie den vorliegenden übertragbar, in denen sich die Demonstranten mittels Sekundenklebers auf der Fahrbahn festgeklebt haben. Denn das rein physische Hindernis, das die Demonstranten dort mittels Festketten errichtet hatten, war ungleich größer. So lag etwa der Entscheidung des OLG Stuttgart vom 30.06.2015 (vgl. OLG Stuttgart, Urt. vom 30. Juni 2015- 2 Ss 9/15) der folgende Sachverhalt zugrunde:

[...] sich nebeneinander mit der Vorderseite ihres Körpers auf den gefrorenen Boden gelegt und jeweils einen Arm in ein PVC-Rohr mit einem Durchmesser von 100 bis 120 mm, welches am unteren Ende mit einer Stahlkette und einem Bügelschloss einbetoniert war, gesteckt (hatten). An dem Bügelschloss fixierten sie sich mittels einer am Handgelenk angebrachten Manschette und einer Kette.

Die Polizeibeamten konnten die dort Beschuldigten nur mit einem erheblichen Kraftaufwand und unter Verwendung eines Presslufthammers und unter einem erheblichen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden loslösen.

V.

Der Angeklagte war daher auf Kosten der Landeskasse freizusprechen. Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

Amtsgericht Tiergarten

Az.: 285a Ds 3/24
231 Js 3816/23 Staatsanwaltschaft Berlin



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen



Verteidiger:

Rechtsanwältin **Nina Onér**, Sakrower Kirchweg 103, 14089 Berlin, Gz.: 032/2024

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter -, in der Sitzung vom 22.04.2024, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Lehmann
als **Strafrichter**

Staatsanwalt Scheel
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwältin Onér
als **Verteidigerin**

Justizsekretäranwärterin Aydogdu
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat,

freigesprochen.

Gründe:

I.

Dem Angeklagten wurde mit Antragschrift im beschleunigten Verfahren vom 28.12.2023 eine Nötigung zur Last gelegt, strafbar gemäß § 240 Abs. 1 und 2 StGB. Der Antragschrift liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

„Am Tattag (23.10.2023) blockierte der Angeschuldigte ab 07:55 Uhr die Fahrbahn der Ausfahrt der Bundesautobahn 100 Kaiserdamm Knobelsdorffstr. Ost/ Knobelsdorffbrücke in 14059 Berlin, indem er sich einem gemeinsamen Tatplan folgend zusammen mit drei weiteren gesondert Verfolgten auf die Fahrbahn setzte, um gegen die Klimapolitik der Bundesregierung zu demonstrieren. Wie von ihm beabsichtigt mussten aufgrund der Blockade zahlreiche Kraftfahrzeugführende ihre Fahrt stoppen und konnten bis zur Auflösung der Blockade durch Einsatzkräfte der Polizei Berlin um 09:25 Uhr den Ort nicht verlassen. Durch den Zeugen POK Köwitsch erfolgte um 08:19 Uhr eine Durchsage zur Auflösung der Versammlung. Aufgrund der Blockade entstand ein Rückstau von Fahrzeugen mit einer Länge von ca. 150 Metern.“

Das Gericht hat mit Beschluss vom 25.01.2024 den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren abgelehnt und mit weiterem Beschluss vom 29.03.2024 die Anklage unter Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung zugelassen.

II.

Der Angeklagte, der die Schule mit dem Abitur abgeschlossen hat, studiert Physik im vierten Semester und ist kinderlos. Seinen Lebensunterhalt bestreitet er im Wesentlichen mit Hilfe der finanziellen Unterstützung seiner Eltern. Aufgrund von zunehmender Sorge vor dem Klimawandel,

schloss sich der Angeklagte im März 2023 der Gruppierung „Letzte Generation“ an, um u. a. durch die Teilnahme an Demonstrationen auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen.

Vorbestraft ist der Angeklagte nicht.

III.

Die Hauptverhandlung hat zu den folgenden Feststellungen geführt:

Am 23.10.2023 um spätestens 07:55 Uhr begab sich der Angeklagte aufgrund eines gemeinsamen Tatplans mit drei weiteren Mitgliedern der „Letzten Generation“ auf die Fahrbahn der Ausfahrt der Bundesautobahn 100 Kaiserdamm Knobelsdorffstr. Ost / Knobelsdorffbrücke in 14059 Berlin. Dort setzten sich die Personen nebeneinander auf die Fahrbahn. Der Angeklagte und die links neben ihm sitzende Person setzten sich direkt hinter der Haltelinie auf die linke Fahrbahn und hielten mit ihren Händen ein Transparent mit der Aufschrift „LETZTE GENERATION VOR DEN KIPPPUNKTEN“ in die Höhe. Die beiden weiteren Personen setzten sich auf die Haltelinie der rechten Fahrbahn und klebten jeweils - anders als der Angeklagte und die neben ihm sitzende Person - eine Handinnenfläche mit Sekundenkleber bzw. mittels Sand und Spezialkleber auf die Fahrbahn. Mit dieser Aktion beabsichtigten der Angeklagte und die weiteren drei gesondert Verfolgten, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen und gegen die Klimapolitik der Bundesregierung zu demonstrieren. Zwar wurden durch die „Letzte Generation“ im Vorfeld allgemein Straßenblockaden angekündigt. Eine Ankündigung der genauen Zeit und des konkreten Ortes der jeweiligen Blockade erfolgte hingegen nicht.

Um 07:59 trafen alarmierte Polizeibeamten der 33. Einsatzhundertschaft ein. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich auf der Autobahnausfahrt auf der linken Fahrbahn mindestens vier Fahrzeuge und auf der rechten Fahrbahn drei Fahrzeuge, die jeweils - wie von dem Angeklagten und den gesondert Verfolgten zumindest billigend in Kauf genommen - aufgrund deren Blockade halten mussten und ihre Fahrt nicht fortsetzen konnten. In der zweiten Reihe der wartenden Fahrzeuge befand sich auf der linken Fahrbahn der Zeuge O'Shea. Die eingesetzten Polizeikräfte sperrten kurz nach ihrem Eintreffen die Autobahnausfahrt, sodass der Autoverkehr auf der Autobahn umgeleitet wurde. Ferner wurden die auf der Autobahnausfahrt wartenden Fahrzeugführer rückwärts durch die Polizei zurückgeleitet, sodass sie wieder auf die Autobahn auffahren und ihre Fahrt anschließend fortsetzen konnten. Zuvor füllten die anwesenden Fahrzeugführer der Pkws in der ersten und zweiten Reihe jeweils (durch die Polizei ausgehändigte) zeugenschaftliche Fragebögen aus. Der Zeuge O'Shea wurde zu einem nicht konkret feststellbaren Zeitpunkt zwischen 08:05 Uhr und

08:10 Uhr durch die Polizei zurück auf die Autobahn geleitet und konnte seine Fahrt sodann fortsetzen.

Durch den Zeugen POK Köwitsch erfolgte um 08:11 Uhr eine Durchsage gegenüber dem Angeklagten und den gesondert Verfolgten, wonach der Versammlungscharakter der Aktion festgestellt wurde. Um 08:14 Uhr erfolgte eine weitere Durchsage, wonach der Angeklagte und die gesondert Verfolgten aufgefordert wurden, sich zu einem alternativen Versammlungsort auf den Gehweg zu begeben. Um 08:16 Uhr wurden der Angeklagte und zwei der drei gesondert Verfolgten durch eingesetzte Polizeikräfte von der Fahrbahn getragen und dort durchsucht. Um 08:19 Uhr erfolgte eine dritte Durchsage, mit der die Versammlung aufgelöst wurde. Der vierte gesondert Verfolgte wurde durch eine um 09:19 Uhr eingetroffene Technische Einsatzeinheit der Polizei um 09:25 Uhr mittels Hammer und Meißel von der Fahrbahn gelöst.

IV.

1. Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf seinen entsprechenden glaubhaften Angaben in der Hauptverhandlung. Die Feststellung seiner Unvorbestraftheit beruht auf dem Inhalt des verlesenen Bundeszentralregisterauszuges vom 05.04.2024.

2. Die Feststellungen zum Tatgeschehen beruhen auf den Angaben des Angeklagten, den Aussagen der Zeugen O'Shea und POK Köwitsch, den in Augenschein genommenen und auszugsweise verlesenen Lichtbildern vom Tatort sowie dem verlesenen Kurzbericht des PM Schröder vom 23.10.2023.

a) Der Angeklagte hat das Geschehen wie unter III. festgestellt in objektiver Hinsicht eingeräumt. Er sei im März 2023 der „Letzten Generation“ beigetreten, als er bemerkt habe, dass die Demonstrationen von „Fridays for Future“, an denen er zuvor teilgenommen hatte, keinen Einfluss auf die getroffenen politischen Entscheidungen haben. Er habe sich bewusst entschieden, an der tatgegenständlichen Blockadeaktion teilzunehmen, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Klimakatastrophe zu richten. Dass er durch sein Verhalten andere Leute störe, tue ihm Leid. Auf die Frage des Gerichts, ob er auch an weiteren Blockadeaktionen teilgenommen habe, machte er

keine Angaben. Jedoch sei ihm die Friedlichkeit des Protestes ein besonderes Anliegen gewesen; insbesondere habe er sich auch nicht an der Fahrbahn ankleben wollen. Ferner haben er und seine Mitstreiter im Rahmen der Blockadeaktion jeweils besonderen Wert darauf gelegt, dass im Notfall Rettungsfahrzeuge die Blockade durch eine Rettungsgasse passieren können.

Hinsichtlich der durch die Blockadeaktion entstandenen Staulänge gab der Angeklagte an, dass er zwar einige Fahrzeuge vor sich wahrgenommen habe. Wie viele Fahrzeuge insgesamt auf der Ausfahrt haben anhalten müssen, könne er jedoch nicht sagen, da er aufgrund seiner Sitzposition lediglich wenige Fahrzeuge in den vorderen Reihen habe sehen können. Als er von der Fahrbahn getragen worden sei, habe die Polizei den Stau bereits aufgelöst, indem sie die Fahrzeuge rückwärts zurück auf die Autobahn geleitet habe. Er selbst sei nach der zweiten Verfügungsdurchsage durch die Polizei und vor einer Versammlungsauflösung von der Fahrbahn getragen worden.

Der Angeklagte ließ sich ferner dahingehend ein, dass er auch weiterhin Mitglied der Gruppierung „Letzte Generation“ sei. Er begrüße es jedoch, dass diese mittlerweile keine Straßenblockaden als Protestform mehr durchführen, um eine breitete Anerkennung in der Öffentlichkeit zu erhalten.

b) Die Feststellung, dass der Angeklagte bereits vor Auflösung der Versammlung durch die Polizei von der Fahrbahn getragen wurde, wird ferner bestätigt durch die auszugsweise Verlesung der Strafanzeige vom 23.10.2023, den auszugsweise verlesenen Tätigkeitsbericht des Zeugen POK Köwitsch vom 23.10.2023 sowie des verlesenen Kurzberichts des PM Schröder vom 23.10.2023. Daraus ergibt sich, dass der Angeklagte um 08:16 Uhr von der Fahrbahn getragen wurde, während die Auflösung der Versammlung erst um 08:19 Uhr durch POK Köwitsch bekannt gegeben wurde.

c) Die Angaben des Angeklagten werden im Wesentlichen bestätigt durch die Aussage des Zeugen POK Köwitsch. Dieser hat angegeben, dass er mit weiteren Kollegen um 07:55 Uhr alarmiert worden sei, da Personen am Tatort die Fahrbahn blockieren. Als die Polizeikräfte um 07:59 Uhr am Einsatzort eingetroffen seien, haben seine Kollegen unmittelbar die Autobahnausfahrt gesperrt und damit begonnen, Maßnahmen zur Verkehrsumleitung durchzuführen, um einen längeren Rückstau zu verhindern. Zur Tatzeit habe aufgrund des herrschenden Berufsverkehrs allgemein eine hohe Verkehrsdichte vorgelegen. Er selbst habe durch eine Verfügungsdurchsage um 08:11 Uhr den Versammlungscharakter der Aktion festgestellt und mit einer weiteren Durchsage

um 08.14 Uhr die Versammlungsteilnehmer aufgefordert, sich an einen alternativen Versammlungsort zu begeben. Mit der dritten Durchsage um 08:19 Uhr sei die Versammlung aufgelöst und die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht worden. Der Angeklagte sei von einem Kollegen auf den Gehweg getragen worden, wobei er sich passiv verhalten und keinen Widerstand geleistet habe. Es sei durchaus möglich, dass der Angeklagte bereits nach der zweiten Verfügungsdurchsage, also vor Versammlungsauflösung von der Fahrbahn getragen worden sei. Ferner gab der Zeuge an, dass er keine genauen Angaben zur Staulänge machen könne. Der Einsatz habe sich zwar länger hingezogen, insbesondere da eine mit Spezialkleber an der Fahrbahn klebende Person nur durch eine Technische Einsatzeinheit der Polizei habe gelöst werden können. Auf Vorhalt der Lichtbilder vom Tatort (Anlage I zum Hauptverhandlungsprotokoll) ergänzte der Zeuge, dass der Stau möglicherweise bereits vor Beginn der Verfügungsdurchsagen aufgelöst und die Fahrzeuge zurück auf die Autobahn geleitet wurden.

d) Die Feststellungen zum Tatgeschehen beruhen ferner auf der Aussage des Zeugen O'Shea. Dieser hat ausgesagt, dass er mit einem Bekannten in seinem Fahrzeug auf die Autobahnausfahrt gefahren sei und dort aufgrund eines vor ihm halten Fahrzeugs ebenfalls habe anhalten müssen. Er habe sich in der zweiten Reihe des Staus befunden. Nach Eintreffen der Polizei habe er von den eingesetzten Beamten einen Äußerungsbogen erhalten und diesen ausgefüllt. Anschließend sei er durch die Beamten rückwärts von der Autobahnausfahrt herunter geleitet worden und habe seine Fahrt fortgesetzt. Er schätze, dass er aufgrund der Blockade ca. 20 Minuten habe warten müssen, bevor er seine Fahrt fortsetzen konnte.

e) Die Angaben des Zeugen O'Shea waren im Wesentlichen glaubhaft und nachvollziehbar. Lediglich hinsichtlich der angegebenen Wartezeit vor Ort geht das Gericht davon aus, dass diese sich nicht auf 20 Minuten, sondern nur auf einen Zeitraum von 10 bis 15 Minuten belief. Denn insoweit ist nach den übereinstimmenden Angaben des Angeklagten und des Zeugen POK Köwitsch von einem Blockadebeginn um 07:55 Uhr auszugehen. Ausweislich der in Augenschein genommenen und auszugsweise verlesenen Lichtbilder vom Tatort (Anlage I zum Hauptverhandlungsprotokoll) wurde der Zeuge O'Shea spätestens um 08:10 Uhr durch die Polizei zurückgeleitet. Auf einem um 08:10 Uhr aufgenommenen Lichtbild sind lediglich zwei weiße Fahrzeuge zu erkennen, die unmittelbar vor den auf der Fahrbahn sitzenden Versammlungsteilnehmern halten; nach Aussage des Zeugen O'Shea handelt es sich hierbei nicht um dessen Fahrzeug. Darüber

hinaus ist auf dem Lichtbild zu erkennen, dass die übrigen Fahrzeuge zu diesem Zeitpunkt bereits rückwärts auf die Autobahn geleitet werden.

f) Die Feststellungen hinsichtlich der Staulänge und der Anzahl der blockierten Fahrzeuge beruhen im Übrigen auf dem weiteren in Augenschein genommenen Lichtbild vom Tatort (Bl. 20 d. A.). Auf diesem ist der Bereich der Autobahnabfahrt aus der Vogelperspektive zu erkennen, wobei die Versammlungsteilnehmer mit roten Punkten markiert sind und vor diesen auf der linken Fahrbahn vier Fahrzeuge und auf der rechten Fahrbahn drei Fahrzeuge halten.

V.

Der Angeklagte ist aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

1. Durch sein Verhalten hat der Angeklagte zwar die aufgrund der Blockade haltenden Fahrzeugführer an der Weiterfahrt gehindert und diese dadurch mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung und Unterlassung genötigt i. S. v. § 240 Abs. 1 StGB.
2. Es fehlt jedoch an der Rechtswidrigkeit der Nötigungshandlung.

Rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB ist die Anwendung der Gewalt, wenn sie im Verhältnis zum angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Verhalten solch einen erhöhten Grad an sittlicher Missbilligung erreicht, dass es als strafwürdiges Unrecht zu bewerten ist und daher mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar, mithin „sozial unerträglich“ ist.

Unter Berücksichtigung der Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck stellt sich die Tat des Angeklagten jedoch nicht als verwerflich gemäß § 240 Abs. 2 StGB dar.

Für Blockadeaktionen, bei denen – wie vorliegend – mit allgemeinpoltischer Zielsetzung ein kommunikatives Anliegen verfolgt wird, sind zum Schutz der durch Art. 8 GG gewährleisteten Versammlungsfreiheit an die Auslegung und Anwendung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB besondere Anforderungen aufzustellen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 24. Oktober 2001 –

1 BvR 1190/90 – und vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –; beide juris). Im Rahmen dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation hat eine Abwägung der im jeweiligen Einzelfall tangierten Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation zu erfolgen, bei der insbesondere Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen sind (vgl. zum Vorstehenden KG, Beschluss vom 31.01.2024, 161 Ss 157/23).

a) Vorliegend ist der Schutzbereich des Art. 8 GG erreicht, da die von dem Angeklagten und seinen Mitstreitern durchgeführte Blockadeaktion eine Versammlung darstellt. Zu dem Zeitpunkt, als die Versammlung durch die Polizei aufgelöst wurde, war der Angeklagte auch bereits von der Fahrbahn getragen worden und sämtliche Fahrzeuge waren - mit Ausnahme eines Fahrzeuges in der ersten Reihe - bereits zurück auf die Autobahn geleitet worden. Demnach war die Tat des Angeklagten im Zeitpunkt der Versammlungsauflösung bereits beendet.

b) Im Rahmen der Abwägung zwischen der Versammlungsfreiheit des Angeklagten einerseits und den Grundrechten der betroffenen Fahrzeugführer andererseits überwiegen letztlich die Interessen des Angeklagten.

Dabei war zu berücksichtigen, dass die Versammlung in zeitlicher Hinsicht eine relativ kurze Beeinträchtigung der betroffenen Fahrzeugführer verursachte. Bereits ca. 10 bis 15 Minuten nach Beginn der Versammlung waren sämtliche Fahrzeuge wieder zurück auf die Autobahn geleitet worden und konnten ihre Fahrt fortsetzen (mit Ausnahme eines weißen Transporters in der ersten Reihe, der jedoch unter Berücksichtigung der Zweite-Reihe-Rechtsprechung als potentiell Nötigungsopfer nicht in Betracht kommt).

Die Versammlung wurde während des morgendlichen Berufsverkehrs im Berliner Stadtgebiet auf der A 100 durchgeführt. Es ist gerichtsbekannt, dass am Tatort auch ohne entsprechende Protestblockaden unter den vorliegenden Umständen für Autofahrer regelmäßig nicht unerhebliche verkehrsbedingte Verzögerungen eintreten. Vor diesem Hintergrund stellt die Blockade für die betroffenen Fahrzeugführer zwar durchaus eine lästige und unangenehme Beeinträchtigung ihrer Fortbewegungsfreiheit dar; diese ist jedoch hinsichtlich ihrer Intensität am unteren Rand anzusiedeln.

Hinzu kommt, dass sich vorliegend lediglich ein Rückstau von insgesamt sieben Fahrzeugen bil-

dete und es sich demnach um eine überschaubare Anzahl von Nötigungsoptionen handelt.

Auch wurden durch die Straßenblockade keine dringlichen Transporte behindert. Insbesondere wurde von dem Angeklagten und den weiteren Versammlungsteilnehmern besonders Wert darauf gelegt, dass Rettungsfahrzeuge im Eilfall die Blockade durch eine Rettungsgasse passieren können, weshalb sich auf der linken Fahrbahn kein Versammlungsteilnehmer mit der Handfläche anklebten.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten am Tatort sowie des Umstandes, dass die Blockade im Berliner Stadtgebiet stattfand und lediglich einen Stau auf einer ca. 150 m langen Autobahnausfahrt zur Folge hatte, bestand im Übrigen für eine Vielzahl der potentiell betroffenen Verkehrsteilnehmer die Möglichkeit, der verursachten Verkehrsbeeinträchtigung durch alternative Umfahrmöglichkeiten zu entgehen.

Zwar wurde die Blockadeaktion hinsichtlich des konkreten Ortes und der konkreten Zeit nicht angekündigt, was sich im Rahmen der Abwägung zu Lasten des Angeklagten auswirkt. Jedoch kündigte die Gruppierung „Letzte Generation“ medial zumindest eine „Aktionswoche“ an, sodass für die betroffenen Fahrzeugführer grundsätzlich die Möglichkeit bestand, durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel dem Risiko, in eine Verkehrsblockade zu geraten, zu begegnen.

Auch ein konkreter Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem konkreten Protestgegenstand lag vor. Denn das Ziel der Blockade, die im Übrigen friedlich verlief und sich in einem weitestgehend passiven Verhalten der Versammlungsteilnehmer erschöpfte, war es ausweislich der mitgeführten Transparente insbesondere, die Öffentlichkeit auf den fortschreitenden Klimawandel und konkret auf einen sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen aufmerksam zu machen. Dieses Anliegen betrifft auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführer, die als Nutzer von Verbrennungsmotoren maßgeblich an dem Verbrauch von fossilen Brennstoffen beteiligt sind.

In einer Gesamtschau der genannten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der relativ kurzen Blockadedauer und der geringen Anzahl der beeinträchtigten Verkehrsteilnehmer, sowie vor dem Hintergrund, dass der Angeklagte bereits vor Auflösung der Versammlung von der Fahrbahn getragen wurde, ergibt sich, dass die Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer als sozial-adäquate (Neben-)Folge der rechtmäßig durchgeführten Versamm-

lung hinzunehmen ist und hinter dem Grundrecht des Angeklagten aus Art. 8 GG zurücktreten muss. Dabei hat das Gericht bei der Abwägung der jeweiligen Rechtsgüter der Betroffenen den Umstand besonders berücksichtigt, dass die Versammlung durch die Polizei nicht aufgelöst wurde, sondern der Angeklagte bereits vor der Auflösung der Versammlung von der Straße getragen wurde. Die stellt einen gravierenden Eingriff in die Versammlungsfreiheit des Angeklagten dar, zumal es der Polizei vorliegend unbenommen gewesen wäre, die Versammlung nach dem VersFG BE aufzulösen und anschließend entsprechende Maßnahmen zu treffen.

3. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Abwägungskriterien lag auch keine Strafbarkeit wegen versuchter Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 bis 3, 22, 23 Abs. 1 StGB vor.

Auch insoweit war dem Angeklagten im Zeitpunkt des Hinsetzens auf die Fahrbahn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bewusst, dass mit einem zeitnahem Eintreffen der Polizei und einer damit einhergehenden Versammlungsauflösung zu rechnen ist. Ebenso war ihm bewusst, dass in der Nähe des Tatortes alternative Umfahrungsmöglichkeiten für die Verkehrsteilnehmer bestanden.

Unter Berücksichtigung des Zweifelsgrundsatzes kann darüber hinaus auch nicht unterstellt werden, dass der Angeklagte es vorliegend auf eine möglichst lang andauernde Fahrbahnblockade „um jeden Preis“ - insbesondere auch nach entsprechender Versammlungsauflösung durch die Polizei - angelegt hat. Hiergegen spricht bereits, dass der Angeklagte sich nicht an der Fahrbahn angeklebt hat. Seinen eigenen Angaben zufolge habe er sich auch bewusst nicht auf der Fahrbahn ankleben wollen, zumal es ihm in besonderem Maße darauf ankam, dass durch die Blockade keine Rettungsfahrzeuge blockiert werden. Zwar ist gerichtsbekannt, dass die Versammlungsteilnehmer in der überwiegenden Zahl der Blockadeaktionen durch die „Letzte Generation“ auch nach einer Versammlungsauflösung durch die Polizei auf der Fahrbahn verbleiben. Der Angeklagte selbst hat jedoch bislang nicht an vergleichbaren Blockadeaktionen teilgenommen. Auf entsprechende Nachfrage des Gerichts hat er auch keine Angaben zu der Frage gemacht, wie er sich nach einer Versammlungsauflösung durch die Polizei verhalten hätte. Somit konnte nicht sicher festgestellt werden, dass der Angeklagte im Falle einer formellen Versammlungsauflösung durch die Polizei entsprechenden polizeilichen Maßnahmen keine Folge geleistet hätte.

4. Schließlich lag auch keine Strafbarkeit wegen versuchter gemeinschaftlicher Nötigung gemäß

§§ 240 Abs. 1 bis 3, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB vor. Zwar dürfte dem Angeklagten bewusst gewesen sein, dass sich zwei weitere Personen auf der Fahrbahn festkleben. Hinsichtlich eines - durch dieses Festkleben bedingten - erhöhten Risikos einer erheblichen Verkehrsbeeinträchtigung und einer damit ggf. einhergehenden Verwerflichkeit i. S. v. § 240 Abs. 2 StGB liegt bei dem Angeklagten jedoch bereits kein wesentlicher Tatbeitrag im Sinne einer gemeinsamen Tatausführung vor. Wie zuvor ausgeführt, hat der Angeklagte sich bewusst nicht an der Fahrbahn angeklebt und es nicht auf eine möglichst lang andauernde Verkehrsblockade angelegt. Im Übrigen ist auch insoweit davon auszugehen, dass der Angeklagte im Falle einer Versammlungsauflösung durch die Polizei dieser Folge geleistet hätte und dadurch eine erhebliche Verkehrsbeeinträchtigung verhindert hätte.

VI.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Lehmann
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 27.05.2024

Lübchen, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Tiergarten

Az.: 339 Cs 192/23
263 Js 4170/23 Staatsanwaltschaft Berlin



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen



wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

hat das Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter -, in der Sitzung vom 05.12.2024, an der teilgenommen haben:

Richterin Leddin
als **Strafrichterin**

Staatsanwältin Tharra
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin Loui Rickert
als **Verteidiger*in**

JBesch Rösgen
als **Urkundsbeamter der Geschäftsstelle**

für **Recht** erkannt:

Die Angeklagte wird in allen drei Fällen auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch die notwendigen Auslagen der Angeklagten zu tragen hat, freigesprochen.

Gründe:

I.

Der Angeklagten wurden folgende drei Taten von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen:

1. Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 08.12.2023 (Band II) wurde der Angeklagten ein Vergehen der gemeinschaftlichen Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß §§ 240, 113 Abs. 1, 52 StGB zur Last gelegt.

Am 11. Oktober 2023 soll die Angeklagte sich an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ beteiligt haben, bei der sie und die gesondert Verfolgten

_____ sich gegen 07:47 Uhr aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsam Tatplans jeweils auf die Fahrbahn der vielbefahrenen Autobahnausfahrt A 100 (Spandau südliche Richtung) in 14059 Berlin gesetzt haben sollen, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie es von der Angeklagten beabsichtigt worden sein soll, soll es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung gegen 9:50 Uhr zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge gekommen sein.

Zudem soll sie sich dabei zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade ihre linke Hand mittels Klebstoffs auf der Straße an der Straße befestigt haben, sodass die Polizeivollzugsbeamten sie erst nach Lösung des Klebstoffs, die nicht nur ganz unerhebliche Zeit in Anspruch nahm, von der Straße haben tragen können.

2. Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 22.08.2023 (Band III) wurde der Angeklagten ein Vergehen der gemeinschaftlichen Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß §§ 240, 113 Abs. 1, 52 StGB zur Last gelegt.

Am 11.10.2023 soll sich die Angeklagte an einer Straßenblockade der Gruppierung "Aufstand der letzten Generation" beteiligt haben, in dem sie sich gegen 12:25 Uhr mit sechs weiteren Personen auf Grund eines zuvor gefassten, gemeinsamen Tatentschlusses auf

die Fahrbahn der Ausfahrt der BAB 100 Spanndauer Damm Richtung Süd in 14052 Berlin setzte, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie es von ihr beabsichtigt worden sein soll, soll es auf Grund der Blockade bis zu deren Auflösung zwischen 12:25 Uhr und 13:30 Uhr zu einer nicht unerheblichen Verkehrsbeeinträchtigung in Form eines Rückstaus mit einer Länge von ca. 250 Metern gekommen sein. Zwischenzeitlich soll der Verkehr teilweise abgeleitet worden sein können.

Zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahme zur Räumung der Blockade soll sie sich zudem mittels Klebstoffs auf der Straße befestigt haben, sodass die Polizeivollzugsbeamten sie erst nach Lösung des Klebstoffes unter Verwendung von Speiseöl von der Straße haben entfernen können. Da sie sich nach der Ablösung von der Straße nicht freiwillig entfernt haben soll, soll sie durch zwei Polizeivollzugsbeamte weggetragen worden sein.

3. Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 05.12.2024 (Band I) wurde der Angeklagten ein Vergehen der gemeinschaftlichen Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß §§ 240, 113 Abs. 1, 52 StGB zur Last gelegt.

Am 12.10.2023 soll sich die Angeklagte gegen 7:40 Uhr am Altstädter Ring Höhe Seegfelder Straße in 13597 Berlin an einer Straßenblockade der Gruppierung „Letzte Generation“ beteiligt haben, bei der sie und weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatplans auf die Fahrbahn gesetzt haben sollen, um so die dort befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie es von der Angeklagten beabsichtigt worden sein soll, soll es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung gegen 10:40 Uhr zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge auf einer Länge von ca. 430 Metern gekommen sein.

Dabei soll sie sich zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Klebstoffs auf der Straße befestigt haben, sodass die Polizeivollzugsbeamten sie erst nach Lösung des Klebstoffs von der Straße haben verbringen können.

Die Angeklagte war aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

II.

Das Verhalten der Angeklagten ist nicht strafbar.

1. Strafbefehl vom 08.12.2023

- a) Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung hat das Gericht hinsichtlich der ersten Tat vom 11.10.2022 folgenden Sachverhalt festgestellt:

Die Angeklagte begab sich am Tattag gegen 07:47 Uhr gemeinsam mit sechs weiteren Personen aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans auf die Fahrbahn der Autobahnausfahrt A100 Spandau in südliche Richtung in 14059 Berlin. Dort setzten sie und die anderen Beteiligten sich in einer Reihe auf zwei der drei Fahrstreifen. Der rechte Fahrstreifen blieb frei, die sich dort niederlassende Person konnte von den Polizeibeamten noch bevor sie sich hinsetzen konnte, auf den Gehweg verbracht werden.

Die Angeklagte klebte ihre linke Handinnenfläche mittels Sekundenkleber an der Fahrbahn fest, ebenso wie zwei weitere Beteiligte. Drei Beteiligte klebten sich nicht am Boden fest, um so eine Rettungsgasse im Bedarfsfall freigeben zu können. Sie und die anderen Beteiligten trugen orangene Warnwesten und hatten Banner mit den Aufschriften „100 km/h und 9 Euro für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“ vor sich ausgebreitet.

Es entstand ein Rückstau von 14 Kraftfahrzeugen, welcher durch die eingetroffenen Polizeibeamten zügig über die freigelassene Fahrbahn abgeleitet wurde, so dass die Fahrbahn gegen 08:09 Uhr wieder frei war. Die Polizei sperrte sodann die Ausfahrt.

Um 08:09 Uhr erfolgte durch PK [REDACTED] die erste Verfügungsdurchsage mit Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen und den Versammlungsteilnehmern wurde als neuer Versammlungsort die Spandauer Brücke (Ost) zugewiesen. Um 08:14 Uhr erfolgte die zweite Verfügungsdurchsage durch PK [REDACTED]. Um 08:19 Uhr wurde die Versammlung durch ihn sodann aufgelöst.

Die Angeklagte und die weiteren Beteiligten kamen keiner der drei Aufforderungen nach. Die Angeklagte wurde durch POK [REDACTED] angesprochen, sich selbstständig

zu entfernen, was sie nicht tat. Daraufhin löste PM [REDACTED] von 09:30 Uhr bis 09:46 Uhr mittels Sonnenblumenöl, Pinsel und Spachtel die Hand der Angeklagten. Um 09:50 Uhr wurde die Ausfahrt wieder freigegeben.

- b) Eine Straftat in Form des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit (gemeinschaftlicher) Nötigung gem. §§ 113 Abs. 1, 240, 25 Abs. 2, 52 StGB war der Angeklagten nicht nachzuweisen.

- i. Denn hinsichtlich des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB ist bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt, da durch das Festkleben der linken Hand der Angeschuldigten kein Widerstandsleisten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfolgt ist.

Unter Widerstand ist eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten zu verstehen, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Mit Gewalt wird Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren (BGH, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 StR 157/20 –, BGHSt 65, 36-42, Rn. 9). Allerdings muss die Gewalt gegen den Amtsträger gerichtet und für ihn – unmittelbar oder mittelbar über Sachen – körperlich spürbar sein (BGH, Beschluss vom 15. Januar 2015 – 2 StR 204/14 –, juris), sodass er seine Amtshandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (BGH, Urteil vom 16. November 1962 – 4 StR 337/62 –, BGHSt 18, 133-136). An einer solchen nicht ganz unerheblichen Kraftaufwendung mangelt es.

Denn weder der Strafanzeige von PM [REDACTED] noch der Strafanzeige von PHK [REDACTED] ist zu entnehmen, worin die erforderliche erhebliche Kraftaufwendung für den agierenden Amtsträger, PM [REDACTED] zu erblicken ist, zumal eine solche auch nicht geschildert wird. Die körperliche Tätigkeit von PM [REDACTED] erstreckt sich damit allein in dem Anheben der festgeklebten linken

Hand zum Auftragen des Lösungsmittels, also einer Amtshandlung mit unerheblichem Kraftaufwand. Denn das Bewegen von Pinseln und Spateln an den Klebekanten erfolgt gerade nicht mit erheblichem Kraftaufwand, sondern vorsichtig und zurückhaltend, weil die Dienstkräfte der Polizei so die körperliche Integrität der Angeklagten und ihrer Mittäter schonen. Ein erheblicher Krafteinsatz würde zu Verletzungen führen, die nach der Praxis der Dienstkräfte gerade vermieden werden. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Entscheidung über die Erheblichkeit des Krafteinsatzes so nicht der Angeklagten, sondern den Dienstkräften der Polizei obliegt; würden diese z. B. beim Loslösen wie in manch anderen Ländern mittels „Abreißen“ der Angeklagten vorgehen, wäre der Krafteinsatz erheblich. Allerdings entspricht die Berliner Handhabung der hiesigen Üblichkeit und ist durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 Var. 2 GG determiniert, so dass er erstens tatsächlich vorlag und zweitens auch durch die Angeklagte subjektiv erwartbar und nur insofern intendiert war (vgl. Amtsgericht Tiergarten, Urteil vom 13. November 2023 - 393 Cs 2/23 Jug).

Anders als die Staatsanwaltschaft Berlin meint, ist das Ankleben auch nicht bei wertender Betrachtung mit einem Festketten an einen Gegenstand (OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Juli 2015 – 2 Ss 9/15 –, Rn. 20, juris) oder dem Stemmen der Füße gegen den Boden sowie Festhalten an Gegenständen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23. August 2005 – 2 BvR 1066/05 –, Rn. 2, juris) vergleichbar. Denn sowohl das Lösen von Ketten, wobei es in dem vom OLG Stuttgart entschiedenen Fall sogar zu einem Einbetonieren eines Armes in ein PVC-Rohr kam und das Entfernen mehr als zwei Stunden dauerte, als auch der Bruch eines Widerstands infolge sich aktiv gegen den Boden stemmender oder an Gegenständen festhaltender Personen führen zu einem erheblichen Kraftaufwand der Polizeibeamten. Im hiesigen Fall mangelt es hieran jedoch.

Rein passiver Widerstand, wie auch Gewalt gegen sich selbst, sind grundsätzlich nicht geeignet, Gewalt i.S.v. § 113 Abs. 1 StGB, nämlich gerichtet gegen die Vollstreckungsbeamten darzustellen. Die Angeklagte hat bezüglich des Lösens bzw. des Aufbringens des Lösungsmittels keine erschwerenden aktiven Handlungen unternommen. Irgendeine Form psychisch vermittelter Gewalt oder solcher, die zumindest mittelbar eine körperliche

Zwangswirkung auf die Beamten ausübt, wie etwa beim Überwinden sich versteifender oder sich der Festnahme durch starres Einrammen der Beine in den Boden widersetzender Täter, liegen nicht vor.

Das bloße Bestreichen der Finger und der übrigen Hand mit einem mit Lösungsmittel getränkten Pinsel oder Lappen seitens der Polizeibeamten vermittelt durch die Angeklagte unter den Gewaltbegriff des § 113 Abs. 1 StGB zu subsumieren, überschreite das Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG (vgl. AG Tiergarten, Beschlüsse vom 05. September 2022 - (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22) und vom 10. November 2022 - (343 Cs) 231 Js 1957/22 (166/22); Urteile vom 17. Juli 2023 - (362 Cs) 231 Js 583/23 (27/23) und 13. November 2023 - (393 Cs) 284 Js 1763/23 (2/23) Jug).

Ist danach § 113 StGB nicht erfüllt, kommt ein Rückgriff auf § 240 StGB nicht in Betracht. Denn § 113 StGB ist als abschließende Spezialregelung anzusehen, sodass ein Rückgriff auf § 240 StGB ausscheidet, zumal nur so verhindert werden kann, dass die Privilegierungsfunktion des § 113 unterlaufen wird (Rosenau in: Laufhütte u. a., StGB Leipziger Kommentar, 13. Aufl. 2021, § 113 Rn. 65)).

ii. Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs der Nötigung nach § 240 StGB kam nicht in Betracht. Denn es mangelt jedenfalls an der für die Nötigung erforderlichen Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB.

Rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB ist die Anwendung der Gewalt, wenn sie im Verhältnis zum jeweilig angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Verquickung von Mittel und Zweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar ist, sie also „sozial unerträglich“ ist. Es entspricht verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn dabei alle für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Umstände und Beziehungen erfasst werden und eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation erfolgt (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 57). Das Gericht hat dabei die grundrechtsbeschränkenden Gesetze, also auch

§ 240 StGB, im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen und sich bei Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 38).

1. Der Schutzbereich von Art. 8 GG ist eröffnet.

- a. Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet allen Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92 <104>; BVerfGK 11, 102 <108>). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315 <342 f.>; 87, 399 <406>). Geschützt sind nicht allein Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise, auch in Form einer Sitzblockade, zum Ausdruck bringen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>; 104, 92 <103 f.>). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315 <345>) (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 32).

Nach diesen Maßstäben lag eine Versammlung vor, soweit

sich die Angeklagte gemeinsam mit weiteren Personen am o. g. Tattag im Rahmen einer Sitzblockade im Straßenverkehr auf der Autobahnausfahrt niederließ und Banner mit der Aufschrift „100 km/h und 9 Euro für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“ vor sich ausbreitete. Der Angeklagten ging es dabei unter anderem darum, abstrakt auf die bestehende Klimakrise und konkret auf eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch ein Tempolimit und niedrighschwellige Zugänglichkeit der öffentlichen Verkehrsmittel für alle hinzuweisen, also auf die öffentliche Meinungsbildung Einfluss zu nehmen.

- b. Der Schutz der Versammlungsfreiheit i. S. d. Art. 8 GG entfällt auch nicht wegen einer denkbaren Unfriedlichkeit der durchgeführten Blockade.

Art. 8 GG schützt die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe bis zur Grenze der Unfriedlichkeit. Die Unfriedlichkeit wird in der Verfassung auf einer gleichen Stufe wie das Mitführen von Waffen behandelt. Unfriedlich ist eine Versammlung daher erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>). Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315 <351>; BVerfGK 4, 154 <158>; 11, 102 <108>). Er endet mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung (vgl. BVerfGE 73, 206 <250>).

Die Blockade der Ausfahrt und das Ankleben der Angeklagten auf der Fahrbahn erstreckte sich nach den Feststellun-

gen auf ein rein passives und friedliches Verhalten. Die Angeklagte ließ sich ohne Widerstand von der Fahrbahn lösen und wurde auf den Gehweg verbracht.

- c. Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB im Lichte des Art. 8 GG nachfolgend aufgestellten Anforderungen, ist die Demonstration der Angeklagten als nicht verwerflich anzusehen.

Hierbei ist bei der am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation insbesondere die Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand.

Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Gericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichti-

gen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 64).

Hieran gemessen ist die Nötigung der Angeklagten nicht verwerflich, da deren Ausübung von Art. 8 GG gegenüber der verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch die Blockade beeinträchtigten Fahrzeugführenden überwiegt.

Die Blockade bezog sich auf einen Zeitraum von ca. 22 Minuten, bei der ein Rückstau von 14 Fahrzeugen entstand. Diese konnten letztlich über den freigelassenen rechten Fahrstreifen abfahren. Bei einem derartigen Stau im innerstädtischen Verkehrsbereich handelt es sich aus Sicht des Gerichts um eine regelmäßig im Stadtverkehr zu Stoßzeiten entstehende Staudauer. Dass über diese kurze – gleichwohl nachvollziehbar unangenehme – Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Fahrzeugführenden der sog. zweiten Reihe in besonderer Intensität in die Grundrechtspositionen eingegriffen wurde, ist nicht ersichtlich. Die Fortbewegungsfreiheit ist danach vorliegend nur in überschaubarem Umfang beeinträchtigt worden (vgl. hierzu auch LG Berlin, Beschluss vom 31.05.2023, 502 Gs 138/22).

Die Blockadeaktion wurde durch die politische Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ medial angekündigt. Dabei ist eine Ankündigung aus Sicht des Gerichts auch nicht derart erforderlich, dass konkrete Örtlichkeiten und Zeiten angegeben werden müssen. Denn insoweit wäre den Aktionen die von der Gruppierung gewünschte Aufmerksamkeit in Politik, Medien und Öffentlichkeit insgesamt für deren Anliegen nicht zugekommen, da sie durch die Polizei frühzeitig unter-

bunden worden wäre.

Ausweichmöglichkeiten waren zunächst über den freigelassenen rechten Fahrstreifen möglich. Nach Ableitung der stehenden Fahrzeuge über diesen kam es zu keinem weiteren Stau.

Eine Blockade eines dringlichen Transports (z. B. Rettungsfahrzeuge, eilige Medikamente o. ä.) lag nicht vor

Ein konkreter Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand lag vor. Denn Ziel der Blockade und damit verbundenen Demonstration war es ausweislich der Transparente („100 km/h und 9 Euro für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“) nicht nur die Öffentlichkeit insgesamt auf ein Handeln angesichts des fortschreitenden Klimawandels und konkret auf die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes aufmerksam zu machen. Daneben betrifft die angesprochene Thematik auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführenden, die als Nutzer von Verbrennungsmotoren maßgeblich hieran beteiligt sind.

- d. Aufgrund der letztlich überschaubaren Blockade, die für die Fahrzeugführenden lediglich ca. 22 Minuten gedauert hat, und des engen Zusammenhangs zwischen dem Versammlungsthema, bei dem auf die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beim Autofahren hingewiesen wurde, und den betroffenen Fahrzeugführenden, die maßgeblich durch das Führen eines Kraftfahrzeugs daran beteiligt sind, war die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte gegenüber den Belangen der Angeklagten hinzunehmen.

e. Auch der Umstand, dass mit der rechtmäßigen Auflösung einer Versammlung das Grundrecht aus Art. 8 GG unanwendbar wird (vgl. BVerfGE 73, 206 <250 und 253>), führt vorliegend nicht zur Bejahung der Verwerflichkeit. Denn zu diesem Zeitpunkt waren bereits alle Fahrzeuge abgeleitet worden und es lag keine Blockade mehr vor.

a) Die Angeklagte ist auch nicht eines Verstoßes gegen §§ 27 Abs. 1 Nr. 5, 14 Abs. 1 VersFG BE schuldig, da die Ordnungswidrigkeit am 12.07.2023 verjährt ist. Die erste verjährungsunterbrechende Handlung in Form der Gewährung rechtlichen Gehörs an die Angeklagte erfolgte mit Schreiben vom 12.01.2023, § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, die nächste die Verjährung unterbrechende Handlung erfolgte erst am 14.09.2023 mit Strafbefehlsantrag, § 33 Abs. 1 Nr. 13 OWiG. Die Verjährungsfrist beträgt sechs Monate, § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG.

2. Strafbefehl vom 22.08.2023

b) Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung hat das Gericht hinsichtlich der zweiten Tat vom 11.10.2022 folgenden Sachverhalt festgestellt:

Die Angeklagte begab sich am Tattag gegen 12:23 Uhr gemeinsam mit sechs weiteren Personen erneut aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans auf die Fahrbahn der Autobahnausfahrt A100 Spandau in südliche Richtung in 14059 Berlin. Dort setzten sie und fünf weitere Personen sich auf den Boden, die siebte Person wurde hieran von POM [REDACTED] gehindert. Hierdurch entstand zunächst ein Rückstau von ca. 244 Metern. Die Angeklagte klebte ihre linke Handinnenfläche mittels Sekundenkleber an der Fahrbahn fest, ebenso wie zwei weitere Beteiligte. Die gesondert Verfolgte Schäfer klebte sich nicht fest und begab sich auf Aufforderung von POM [REDACTED] freiwillig von der Fahrbahn, um den Rettungswagen mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] passieren zu lassen. Dieser konnte ohne Beeinträchtigung seinen Weg fortsetzen. Über die entstandene Rettungsgasse konnten die stehenden Fahrzeuge abgeleitet werden. Der Stau war nach zehn Minuten beendet.

Die Angeklagte und die anderen Beteiligten trugen orangene Warnwesten und hatten Banner mit den Aufschriften „100 km/h und 9 Euro für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“ vor sich ausgebreitet.

Um 12:48 Uhr erfolgte durch PHK [REDACTED] die erste Verfügungsdurchsage mit der Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen. Als neuer Versammlungsort wurde ihnen der Spandauer Damm auf Höhe der Hausnummer 95 in 14059 Berlin zugewiesen. Um 12:54 Uhr erfolgte die zweite Verfügungsdurchsage durch PHK [REDACTED]. Um 13:01 Uhr wurde die Versammlung durch ihn sodann aufgelöst.

Die Angeklagte kam den Aufforderungen nicht nach und ihre Hand wurde durch POK [REDACTED] von 13:04 Uhr bis 13:18 Uhr mittels Öl von der Fahrbahn gelöst. Sie wurde anschließend von PM [REDACTED] und PM [REDACTED] von der Fahrbahn auf den anliegenden Gehweg getragen. Um 13:30 Uhr wurde die Ausfahrt wieder freigegeben.

c) Eine Straftat in Form des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit (gemeinschaftlicher) Nötigung gem. §§ 113 Abs. 1, 240, 25 Abs. 2, 52 StGB war der Angeklagten nicht nachzuweisen.

i. Denn hinsichtlich des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB ist bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt, da durch das Festkleben der linken Hand der Angeklagten kein Widerstandsleisten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfolgt ist.

Es wird vollumfänglich Bezug auf die unter II. 1. b) i. gemachten Ausführungen genommen.

ii. Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs der Nötigung nach § 240 StGB kam nicht in Betracht. Denn es mangelt jedenfalls an der für die Nötigung erforderlichen Verwerflichkeit i. S. d. § 240 Abs. 2 StGB.

Es wird Bezug auf die Ausführungen unter II. 1. b) ii. genommen.

1. Der Schutzbereich von Art. 8 GG ist eröffnet.

- a. Nach den unter II. 1. B) ii. 1. a. genannten Voraussetzungen lag eine Versammlung vor, soweit sich die Angeklagte gemeinsam mit weiteren Personen am o. g. Tag im Rahmen einer Sitzblockade im Straßenverkehr auf der Autobahnausfahrt niederließ und Banner mit der Aufschrift „100 km/h und 9 Euro für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“ vor sich ausbreitete. Der Angeklagten ging es dabei unter anderem darum, abstrakt auf die bestehende Klimakrise und konkret auf eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch ein Tempolimit und niedrighschwellige Zugänglichkeit der öffentlichen Verkehrsmittel für alle hinzuweisen, also auf die öffentliche Meinungsbildung Einfluss zu nehmen.
- b. Der Schutz der Versammlungsfreiheit i. S. d. Art. 8 GG entfällt auch nicht wegen einer denkbaren Unfriedlichkeit der durchgeführten Blockade. Auf die Ausführungen unter II. 1. b) ii. 1. b. wird Bezug genommen.
- c. Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB im Lichte des Art. 8 GG aufgestellten Anforderungen (s. o. unter II. 1. b) ii. 1. c.) ist die Demonstration der Angeklagten als nicht verwerflich anzusehen, da deren Ausübung von Art. 8 GG gegenüber der verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch die Blockade beeinträchtigten Fahrzeugführenden überwiegt.

Die Blockade bezog sich auf einen Zeitraum von zehn Minuten, bei der ein Rückstau von 244 Metern entstand. Diese

konnten über die freigegebene Rettungsgasse abfahren. Bei einem derartigen Stau im innerstädtischen Verkehrsbereich handelt es sich aus Sicht des Gerichts um eine regelmäßig im Stadtverkehr zu Stoßzeiten entstehende Staudauer. Dass über diese kurze – gleichwohl nachvollziehbar unangenehme – Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Fahrzeugführenden der sog. zweiten Reihe in besonderer Intensität in die Grundrechtspositionen eingegriffen wurde, ist nicht ersichtlich. Die Fortbewegungsfreiheit ist danach vorliegend nur in überschaubarem Umfang beeinträchtigt worden.

Die Blockadeaktion wurde durch die politische Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ medial angekündigt. Dabei ist eine Ankündigung aus Sicht des Gerichts auch nicht derart erforderlich, dass konkrete Örtlichkeiten und Zeiten angegeben werden müssen. Denn insoweit wäre den Aktionen die von der Gruppierung gewünschte Aufmerksamkeit in Politik, Medien und Öffentlichkeit insgesamt für deren Anliegen nicht zugekommen, da sie durch die Polizei frühzeitig unterbunden worden wäre.

Eine Ausweichmöglichkeit war nach zehn Minuten über die freigegebene Rettungsgasse gegeben. Nach Ableitung der stehenden Fahrzeuge über diese kam es zu keinem weiteren Stau.

Eine Blockade eines dringlichen Transports lag nicht vor, da für den passierenden Rettungswagen die Rettungsgasse freigegeben wurde und es zu keiner Beeinträchtigung desselben kam.

Ein konkreter Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand lag vor. Denn Ziel der Blockade und damit verbundenen Demonstration war es ausweislich der Transparente

(„100 km/h und 9 Euro für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“) nicht nur die Öffentlichkeit insgesamt auf ein Handeln angesichts des fortschreitenden Klimawandels und konkret auf die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes aufmerksam zu machen. Daneben betrifft die angesprochene Thematik auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführenden, die als Nutzer von Verbrennungsmotoren maßgeblich hieran beteiligt sind.

- d. Aufgrund der letztlich überschaubaren Blockade, die für die Fahrzeugführenden lediglich zehn Minuten gedauert hat, und des engen Zusammenhangs zwischen dem Versammlungsthema, bei dem auf die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beim Autofahren hingewiesen wurde, und den betroffenen Fahrzeugführenden, die maßgeblich durch das Führen eines Kraftfahrzeugs daran beteiligt sind, war die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte gegenüber den Belangen der Angeklagten hinzunehmen.
- e. Auch der Umstand, dass mit der rechtmäßigen Auflösung einer Versammlung das Grundrecht aus Art. 8 GG unanwendbar wird (vgl. BVerfGE 73, 206 <250 und 253>), führt vorliegend nicht zur Bejahung der Verwerflichkeit. Denn zu diesem Zeitpunkt waren bereits alle Fahrzeuge abgeleitet worden und es lag keine Blockade mehr vor.
- d) Die Angeklagte ist auch nicht eines Verstoßes gegen §§ 27 Abs. 1 Nr. 5, 14 Abs. 1 VersFG BE schuldig, da die Ordnungswidrigkeit am 04.07.2023 verjährt ist. Die erste verjährungsunterbrechende Handlung in Form der Gewährung rechtlichen Gehörs an die Angeklagte erfolgte mit Schreiben vom 04.01.2023, § 33 Abs. 1 Nr.

1 OWiG, die nächste die Verjährung unterbrechende Handlung erfolgte erst am 11.08.2023 mit Strafbefehlsantrag, § 33 Abs. 1 Nr. 13 OWiG. Die Verjährungsfrist beträgt sechs Monate, § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG.

3. Strafbefehl vom 05.12.2024

- a) Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung hat das Gericht hinsichtlich der Tat vom 12.10.2023 folgenden Sachverhalt festgestellt:

Die Angeklagte begab sich am Tattag gegen 07:40 Uhr gemeinsam mit 20 weiteren Personen aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans auf die Kreuzung Altstädter Ring / Seegefelder Straße. Dort setzte sich die Angeklagte mit acht der weiteren Personen auf die Fahrbahn des Altstädter Rings in Fahrtrichtung Süden. Sie klebte ihre rechte Handinnenfläche mittels Sekundenkleber an der Fahrbahn fest, ebenso wie 14 weitere Beteiligte. Die übrigen Beteiligten klebten sich nicht am Boden fest, um so auf der jeweiligen Fahrbahn eine Rettungsgasse im Bedarfsfall freigeben zu können. Die Angeklagte und die anderen Beteiligten trugen orangene Warnwesten und die Angeklagte hielt ein Banner mit der Aufschrift „Weg von Fossil, hin zu gerecht“ in der freien Hand. Auf dem Altstädter Ring entstand ein Rückstau von ca. 420 Metern. Es wurden Umleitungen im Bereich Seegefelder Straße / Galenstraße und Altstädter Ring / Moritzstraße eingerichtet. Ein Rettungswagen der Berliner Feuerwehr passierte um 08:33 Uhr die Blockade ohne Verzögerung, ein weiterer gab eine Störungsmeldung um 08:43 Uhr ab, hinsichtlich dessen aber keine weiteren Informationen ermittelt werden konnten.

Um 08:17 Uhr erfolgte durch POM [REDACTED] die erste Verfügungsdurchsage mit der Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen. Um 08:19 Uhr und um 08:21 Uhr erfolgten die zweite und dritte Verfügungsdurchsage durch ihn. Um 08:22 Uhr wurde die Versammlung sodann aufgelöst.

Die Angeklagte und die weiteren Beteiligten kamen keiner der Aufforderungen nach. Die rechte Hand der Angeklagten wurde durch PK [REDACTED] um 08:45 Uhr mittels Öl von der Fahrbahn gelöst und sie verließ sodann freiwillig die Fahrbahn.

Um 08:39 Uhr wurde die Seegefelder Straße wieder freigegeben und um 08:52 Uhr der Altstädter Ring. Bereits zuvor konnten die stehenden Autos nach Ablösen ein-

zelter Demonstrationsteilnehmer gegen 08:36 Uhr über den Mittelstreifendurchlass abgeleitet werden.

b) Eine Straftat in Form des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit (gemeinschaftlicher) Nötigung gem. §§ 113 Abs. 1, 240, 25 Abs. 2, 52 StGB war der Angeklagten nicht nachzuweisen.

i. Denn hinsichtlich des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB ist bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt, da durch das Festkleben der rechten Hand der Angeklagten kein Widerstandsleisten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfolgt ist.

Es wird vollumfänglich Bezug auf die unter II. 1. b) i. gemachten Ausführungen genommen.

ii. Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs der Nötigung nach § 240 StGB kam nicht in Betracht. Denn es mangelt jedenfalls an der für die Nötigung erforderlich Verwerflichkeit i. S. d. § 240 Abs. 2 StGB.

Es wird Bezug auf die Ausführungen unter II. 1. b) ii. genommen.

1. Der Schutzbereich von Art. 8 GG ist eröffnet.

a. Nach den unter II. 1. b) ii. 1. a. genannten Voraussetzungen lag eine Versammlung vor, soweit sich die Angeklagte gemeinsam mit weiteren Personen am o. g. Tag im Rahmen einer Sitzblockade im Straßenverkehr auf der Autobahnausfahrt niederließ und Banner mit der Aufschrift „Weg von Fossil, hin zu gerecht“ vor sich ausbreitete. Der Angeklagten ging es dabei unter anderem darum, abstrakt auf die bestehende Klimakrise und konkret auf den sparsamen

Umgang mit fossilen Brennstoffen aufmerksam zu machen. Daneben betrifft die angesprochene Thematik auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführenden, die als Nutzer von Verbrennungsmotoren maßgeblich an dem Verbrauch von Öl beteiligt sind, da Kraftstoff in Raffinerien aus Erdöl gewonnen wird.

- b. Der Schutz der Versammlungsfreiheit i. S. d. Art. 8 GG entfällt auch nicht wegen einer denkbaren Unfriedlichkeit der durchgeführten Blockade. Auf die Ausführungen unter II. 1. b) ii. 1. b. wird Bezug genommen.

- c. Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB im Lichte des Art. 8 GG aufgestellten Anforderungen (s. o. unter II. 1. b) ii. 1. c.) ist die Demonstration der Angeklagten als nicht verwerflich anzusehen, da deren Ausübung von Art. 8 GG gegenüber der verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch die Blockade beeinträchtigten Fahrzeugführenden überwiegt.

Die Blockade bezog sich hier auf einen Zeitraum von ca. 56 Minuten, bei der ein Rückstau von 420 Metern entstand. Da nach den Feststellungen eine Ableitung des stehenden Verkehrs bereits vor kompletter Freigabe der beiden Fahrbahnen über den Mittelstreifendurchlass erfolgte und zwar nach Ablösen bzw. Wegtragen der dort befindlichen Personen, ist davon auszugehen, dass ab diesem Zeitpunkt jedenfalls wieder langsamer Fließverkehr einsetzte und keine Blockade in Form von Stau mehr vorlag. Die dort befindlichen Personen wurden um ca. 08:36 Uhr von der Fahrbahn gelöst.

Ferner waren Umleitungen im Bereich Seegfelder Straße / Galenstraße und Altstädter Ring / Moritzstraße eingerichtet worden. Bei einem derartigen Stau im innerstädtischen Verkehrsbereich handelt es sich aus Sicht des Gerichts noch um eine im Stadtverkehr zu Stoßzeiten gelegentlich entstehende und hinnehmbare Staudauer. Dass über diese – gleichwohl nachvollziehbar unangenehme – Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Fahrzeugführenden der sog. zweiten Reihe in besonderer Intensität in die Grundrechtspositionen eingegriffen wurde, ist aber nicht ersichtlich. Die Fortbewegungsfreiheit ist danach vorliegend in noch überschaubarem Umfang beeinträchtigt worden.

Die Blockadeaktion wurde durch die politische Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ medial angekündigt. Dabei ist eine Ankündigung aus Sicht des Gerichts auch nicht derart erforderlich, dass konkrete Örtlichkeiten und Zeiten angegeben werden müssen. Denn insoweit wäre den Aktionen die von der Gruppierung gewünschte Aufmerksamkeit in Politik, Medien und Öffentlichkeit insgesamt für deren Anliegen nicht zugekommen, da sie durch die Polizei frühzeitig unterbunden worden wäre.

Umleitungen waren möglich und wurden unmittelbar von der Polizei nach Eintreffen um 7:40 Uhr eingeleitet.

Eine Blockade eines dringlichen Transports lag nicht vor. Ein Rettungswagen konnte die Blockade problemlos passieren, hinsichtlich des zweiten Rettungswagens liegen keine weiteren Informationen zur Dringlichkeit des Transports und der Art der gemeldeten Störung vor, sodass hier in dubio pro reo nicht von einer Behinderung eines dringlichen Transports auszugehen ist.

Ein konkreter Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestge-

genstand lag vor. Denn Ziel der Blockade und damit verbundenen Demonstration war es ausweislich der Transparente („Weg von Fossil, hin zu gerecht) nicht nur die Öffentlichkeit insgesamt auf ein Handeln angesichts des fortschreitenden Klimawandels und konkret auf die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes aufmerksam zu machen. Daneben betrifft die angesprochene Thematik auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführenden, die als Nutzer von Verbrennungsmotoren maßgeblich hieran beteiligt sind.

- d. Aufgrund der letztlich noch überschaubaren Blockade, die für die Fahrzeugführenden ca. 56 Minuten gedauert hat, und des engen Zusammenhangs zwischen dem Versammlungsthema, bei dem auf die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beim Autofahren hingewiesen wurde, und den betroffenen Fahrzeugführenden, die maßgeblich durch das Führen eines Kraftfahrzeugs daran beteiligt sind, war die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte gegenüber den Belangen der Angeklagten hinzunehmen.
- e. Auch der Umstand, dass mit der rechtmäßigen Auflösung einer Versammlung das Grundrecht aus Art. 8 GG unanwendbar wird (vgl. BVerfGE 73, 206 <250 und 253>), führt vorliegend nicht zur Bejahung der Verwerflichkeit. Denn die Angeschuldigte war zum Zeitpunkt der Auflösungsverfügung um 08:22 Uhr auf der Fahrbahn angeklebt und konnte sich nicht ohne Hilfe Dritter lösen. Dieses Ankleben erfolgte im Rahmen der nach Art. 8 GG geschützten Demonstration, also vor der Auflösungsverfügung, und wirkte über die Auflösung der Versammlung hinaus fort. Insoweit ist das Gericht gehindert die Verwerflichkeit auf ein Verhalten der Angeklagten zu stützen, das zeitlich vor der Auflösung lag. Denn bis

zu einer rechtmäßigen Auflösung genießt eine Versammlung den Schutz des Art. 8 GG (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 46 – 50).

Daneben ist weiter zu berücksichtigen, dass die Auflösung der Versammlung um 08:22 Uhr, der Ablösevorgang der Angeklagten und ihr freiwilliges Begeben auf den Gehweg kurze Zeit danach, nämlich um 08:45 Uhr erfolgt ist, also 21 Minuten nach der Auflösungsverfügung. Hierbei ist ferner zu beachten, dass ab ca. 08:36 Uhr der Fließverkehr wieder langsam einsetzen konnte, sodass bereits zu diesem Zeitpunkt keine Blockade (und damit Nötigung) mehr vorlag. Das Verhalten der Angeklagten war mithin nicht so anstößig, dass es als grober Angriff auf die Entschlussfreiheit anderer der Zurechtweisung durch das Strafrecht bedarf.

- e) Die Angeklagte ist auch nicht eines Verstoßes gegen §§ 27 Abs. 1 Nr. 5, 14 Abs. 1 VersFG BE schuldig, da die Ordnungswidrigkeit am 17.11.2024 verjährt ist. Die letzte die Verjährung unterbrechende Handlung war die Anberaumung der Hauptverhandlung am 17.05.2024, § 33 Abs. 1 Nr. 11 OWiG. Die Verjährungsfrist beträgt sechs Monate, § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Leddin
Richterin



Aktenzeichen: 217 Cs 617 Js 57304/22

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwältin Carolin Kaufmann, Karl-Marx-Straße 172, 12043 Berlin

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Tobias Florian Krenzel, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Alexander Gorski, Zobeltitzstraße 72, 13403 Berlin

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verteidiger:

[REDACTED]
geboren am 23.06.2000
[REDACTED]

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Leipzig - Strafrichter -

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 04.07.2023, an der teilgenommen haben

Richterin Jankowski

als Strafrichterin

Staatsanwältin Winkler

als Vertreter der Staatsanwalt-
schaft

JBesch Neß (am 29.06.2023)

als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

JBesch Nikolai (am 04.07.2023)

Rechtsanwalt Gorski, Berlin

als Verteidiger

Rechtsanwältin Kaufmann, Berlin

als Verteidigerin

Rechtsanwalt Trüstedt, Berlin

als Verteidiger

Rechtsanwalt Krenznel, Berlin

als Verteidiger

für Recht erkannt:

1. [REDACTED] werden freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens, sowie die notwendigen Auslagen der Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe

I.

Nach den Strafbefehlsanträgen vom 22.11.2022 liegt den Angeklagten folgender Sachverhalt zur Last:

Am 13.06.2022 gegen 07.05 Uhr blockierten die Angeklagten in bewusstem und gewollten Zu-

4,
sammenwirken aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans den Georgiring in Leipzig auf Höhe des Fußgängerüberwegs zur „Jungen Oper“ in beiden Richtungen, indem sie sich quer auf alle Fahrstreifen setzten. Hierbei zeigten sie gemeinsam Banner mit den Aufschriften „Stoppt den fossilen Wahnsinn“ und „Letzte Generation“.

Der morgendliche Berufsverkehr kam komplett zum Erliegen, wodurch eine nicht näher bekannte Anzahl von Fahrzeugen an der Weiterfahrt gehindert wurden. Eine Möglichkeit den Stau zu umfahren bestand nicht. Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] klebten überdies jeweils eine Handfläche mit handelsüblichem Sekundenkleber auf der Fahrbahn fest, sodass die Blockade von den vor Ort eingesetzten Polizeikräften nicht ohne Weiteres aufgelöst werden konnte. Das Ankleben der Angeklagten [REDACTED] konnte von den bereits gegen 07.10 Uhr vor Ort erschienen Polizeikräften gerade noch verhindert werden. Mehrfachen Aufforderungen der Polizei zum Verlassen der Straße kamen die Angeklagten nicht nach. Die nicht festgeklebten Angeklagten mussten von der Polizei nach und nach von der Straße getragen werden. Gegen 08.00 Uhr konnte jeweils ein Fahrstreifen in jeder Richtung wieder für den Verkehr freigegeben werden. Die Verklebung der Angeklagten [REDACTED] konnte um 08.15 Uhr gelöst werden. Die Hand des Angeklagten [REDACTED] konnte erst unter Zuhilfenahme von Öl und Zitronensaft gegen 09.15 Uhr von der Fahrbahn gelöst werden

Durch die Blockadeaktion kam es für eine nicht näher bekannte Vielzahl von Verkehrsteilnehmern zu einer Wartezeit von bis zu einer Stunde. Dadurch kamen mehrere Geschädigte zu spät zur Arbeit.

Die nahmen die Angeklagten zumindest billigend in Kauf.

Von diesem Vorwurf waren die Angeklagten aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

II.

Das Gericht hatte die Strafbefehlsanträge vom 22.11.2022 nicht erlassen, sondern gemäß § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO einen Termin bestimmt. Nach den von dem Gericht in der durchgeführten Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen, ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Am 13.06.2022 gegen 07.05 Uhr blockierten die Angeklagten in bewusstem und gewollten Zusammenwirken aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans den Georgiring in Leipzig auf Höhe des Fußgängerüberwegs zur „Jungen Oper“ in beiden Richtungen, indem sie die Straße zunächst während einer Grünphase für die Fußgänger betraten und sich, als sie die herannahenden Polizeiwagen bemerkten, quer auf alle Fahrstreifen setzten. Die Angeklagten [REDACTED] befanden sich auf den zwei Fahrspuren in Richtung Augustusplatz; die Angeklagten [REDACTED] auf denen in Richtung Hauptbahnhof. Hierbei zeigten sie gemeinsam Banner mit den Aufschriften „Stoppt den fossilen Wahnsinn“ und „Letzte Generation“. Die Angeklagten [REDACTED] klebten überdies jeweils eine Handfläche mit handelsüblichem Sekundenkleber auf der jeweils linken Fahrbahn fest. Die Blockadeaktion war am vorherigen Abend durch eine Pressemitteilung der „Letzten Generation“ angekündigt worden. Die PD Leipzig hatte daher Kenntnis von der von den Angeklagten geplanten Aktion und war deshalb mit einer Vielzahl von Beamten im Innenstadtbereich präsent. Sie traf bereits wenige Minuten nach dem Beginn der Blockade ein.

Der morgendliche Berufsverkehr kam durch die Blockade der Angeklagten zunächst komplett zum Erliegen, wodurch eine nicht näher bekannte Anzahl von Fahrzeugen an der Weiterfahrt gehindert wurden. Die ersten Umfahrungsmöglichkeiten der Blockade befanden sich am Leipziger Hauptbahnhof (Willy-Brandt-Platz/Brandenburger Straße/Wintergartenstraße) und am Augustusplatz (Grimmaischer Steinweg), also jeweils ungefähr 200- 250 Meter vom Tatort entfernt. Bis zu diesen Kreuzungen staute sich der Verkehr in beiden Richtungen. Das Ankleben der Angeklagten [REDACTED] konnte von den bereits gegen 07.10 Uhr vor Ort erschienen Polizeikräften gerade noch verhindert werden, sodass die rechte Fahrspur in Richtung Hauptbahnhof bereits ca. fünf bis zehn Minuten nach Beginn der Aktion wieder für den Verkehr freigegeben wurde und der Stau sich kurz darauf auflöste, da die Blockade auf der linken Spur sodann über die rechte umfahren werden konnte. Die Angeklagten [REDACTED], wobei Letztgenannter für die Bildung einer Rettungsgasse im Notfall vorgesehen war, welche sie auf den Fahrspuren in Richtung Augustusplatz befanden, wurden ebenfalls umgehend nach dem Eintreffen der Polizei von der Fahrbahn entfernt, da diese vor allem den Verkehrsfluss sichern wollte.

Mehrfachen Aufforderungen der Polizei zum Verlassen der Straße kamen die an der Straße festgeklebten Angeklagten [REDACTED] nicht nach. Die Versammlung, welche als solche von den Polizeibeamten auch erkannt wurde, wurde jedoch danach durch diese zu kei-

en Zu-
ng in
n sie
nem Zeitpunkt aufgelöst.

Die rechte Fahrspur in Richtung Augustusplatz hätte bereits nach fünf bis zehn Minuten nach Eintreffen des Einsatzleiters der Polizei, [REDACTED] gegen 07.14 Uhr, also zwischen 07.20 Uhr und 07.25 Uhr aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht wieder freigegeben werden können, da der gefahrlose Zugang zu den festgeklebten Angeklagten spätestens ab diesem Zeitpunkt gesichert war und die weitere Räumung auch bei sofortigen Freigabe der Spur hätte erfolgen können. Die Sperrung wurde allein aus Gründen der Beweisdokumentation für ein anschließendes Strafverfahren aufrechterhalten. Diese bestand ausschließlich darin, die Personalien einiger blockierter Autofahrer aufzunehmen und diese auch schon zur Sache zu befragen. Die rechte Spur wurde dann gegen 07.56 Uhr wieder freigegeben.

Die Verklebung der Angeklagten [REDACTED] konnte um 08.15 Uhr gelöst werden. Die Hand des Angeklagten [REDACTED] konnte erst unter Zuhilfenahme von Öl und Zitronensaft gegen 09.15 Uhr von der Fahrbahn gelöst werden

Durch die Blockadeaktion kam es für eine nicht näher bekannte Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu einer Wartezeit von ca. 5 Minuten bis zu 60 Minuten. Dadurch kamen mehrere Geschädigte zu spät zur Arbeit.

Dies nahmen die Angeklagten zumindest billigend in Kauf. Die Angeklagte wollten durch die Sitzblockade auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam machen und politisches Handeln einfordern.

Darüber hinausgehende, durch die Sitzblockade entstandene, Nachteile konnten jedoch nicht festgestellt werden.

Auf dem Georgiring in Leipzig kommt es zu den Hauptverkehrszeiten regelmäßig zu kürzeren Verzögerungen aufgrund von hohem Verkehrsaufkommen und Wartezeiten vor Ampeln.

Die Angeklagten verhielten sich vor Ort friedlich und kooperativ. Die Stimmung insgesamt war, sowohl auf Seiten der Autofahrer, als auch auf Seiten der Angeklagten, gelassen und nicht aggressiv.

habe dies je
ten nach se
Zugang zu
gewesen u

III.

Der unter Ziff. II geschilderte Sachverhalt steht aufgrund der im Rahmen der Hauptverhandlung am 29.06.2023 und am 04.07.2023 durchgeführten Beweisaufnahme fest.

Die Angeklagten haben die Vorwürfe in tatsächlicher Hinsicht, im Wesentlichen, wie unter Ziff. II festgestellt, eingeräumt. So gaben sie jeweils an, sich an dem 13.06.2022 gegen kurz nach 07.00 Uhr auf den Georgiring, auf der Höhe des Fußgängerüberwegs an der Oper den Verkehr in beide Richtungen blockiert zu haben. Hierbei sollte der Angeklagte [REDACTED] die Rettungsgasse bilden. Zweck der Blockade sei es gewesen, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen und politisches Handeln einzufordern. Man sei durchgängig gewaltfrei geblieben. Man sei sich bewusst, dass man Menschen hierdurch störe. Dies tue den Angeklagten auch Leid, man habe die Unterbrechung des Alltags der Menschen jedoch für notwendig gehalten.

Im Übrigen steht der o.g. Sachverhalt aufgrund der im Rahmen der Hauptverhandlung gehörten Zeugenaussagen, der in Augenschein genommenen Lichtbilder, Kartenauszüge und des Videos fest.

So konnte die Zeugen [REDACTED] und insbesondere [REDACTED], bei welchem es sich um den Einsatzleiter handelte, den zeitlichen Ablauf, die Positionen der Angeklagten auf der Straße, die Auswirkungen der Blockade auf den Verkehr und die durchgeführten Maßnahmen, wie unter Ziff. II dargestellt, schildern.

Der Zeuge [REDACTED] gab an, dass die Polizei an dem 13.06.2022 schon früh am Morgen verstärkt im Innenstadtbereich postiert hatten, weil bekannt gewesen sei, dass es zu einer „Klebeaktion“ kommen soll. Die Meldung über die tatsächliche Blockade sei gegen 07.12 Uhr über Funk eingegangen. Er selbst sei auf der Seite in Richtung Augustusplatz eingesetzt gewesen. Er habe wahrnehmen können, dass sich der Verkehr auf dieser Seite bis ungefähr zum Hauptbahnhof gestaut habe. Die Personen, die nicht festgeklebt waren, seien sogleich von der Straße geschafft worden, da der Verkehrsfluss gesichert werden sollte. Die rechte Spur in Richtung Hauptbahnhof sei relativ schnell wieder freigegeben worden; in der anderen Richtung

habe dies jedoch anders ausgesehen. Dort hätte man die Spur zwar auch fünf bis zehn Minuten nach seiner Ankunft aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht wieder entsperren können. Der Zugang zu der auf der rechten Spur angeklebten Angeklagten sei nach dieser Zeit gesichert gewesen und die Räumung hätte auch nur über die linke Spur erfolgen können. Er habe jedoch angeordnet, dass die Sperrung aufrechterhalten bleibt, damit Zeugen festgestellt und befragt werden können. Die rechte Fahrbahn in Richtung Augustusplatz sei dann um 07.56 Uhr wieder freigegeben worden. Der Versammlungscharakter der Aktion sei klar erkennbar gewesen. Die Personen, die man weggetragen habe, seien nicht beauftragt worden, nur die die festgeklebt waren. Eine Auflösung der Versammlung habe man jedoch nicht angeordnet. Auf dem Georgiring in Leipzig komme es nach seiner Kenntnis zu den Hauptverkehrszeiten immer wieder mal zu Staus, vor allem wegen der Lichtsignale, allerdings seien ihm regelmäßige gravierende Verkehrsstörungen nicht bekannt. Nachdem die rechte Spur freigegeben war, habe sich der Verkehr nach ca. fünf bis zehn Minuten normalisiert. Die festgeklebten Personen konnten gegen 08.15 Uhr (Richtung Augustusplatz) und gegen 09.15 Uhr (Richtung Hauptbahnhof) von der Straße gelöst werden.

Der Zeuge [REDACTED], der als einer der ersten Polizisten an der Blockade der Spuren in Richtung Hauptbahnhof ankam, schilderte, dass die weibliche Person auf der rechten Spur sofort nach Ankunft entfernt werden konnte, da deren Festkleben verhindert werden konnte. Er sei ca. zwei Minuten nach Eingang der Meldung, dass es zu einer Sitzblockade gekommen sei, vor Ort gewesen. Unmittelbar nach der Entfernung der Angeklagten von der rechten Spur konnte diese wieder freigegeben werden. Der Verkehr habe sich nach ca. drei bis fünf Minuten normalisiert; er habe dann noch Personalien von einigen Autofahrern aufgenommen. Die Person auf der linken Spur sei festgeklebt gewesen. Er habe wahrnehmen können, dass sich der Verkehr zunächst bis zum Augustusplatz und bis zum Hauptbahnhof staute.

Der Zeuge [REDACTED], der zu Beginn auf dem Grimmaischen Steinweg postiert war, konnte ebenfalls schildern, dass er einen Stau bis zum Augustusplatz wahrnahm.

Alle als Zeugen geladenen Polizeibeamten schilderten übereinstimmend, dass die Stimmung ruhig und friedlich gewesen sei.

Die Schilderungen hinsichtlich der Staulänge konnte anhand des in Augenschein genommenen Kartenmaterials, auf das wegen seiner Einzelheiten gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO

verwiesen wird, visualisiert und ungefähr eingeordnet werden, ohne dass diese die Staulänge auf die genaue Meterzahl konkretisieren.

gensch
der Hai
267 Ab

Die Zeugen [REDACTED], die sich in den Pkws in den ersten bzw. zweiten Reihen der blockierten Fahrspuren in beiden Richtungen befanden, konnten das Verhalten der Angeklagten schildern und Angaben zu der Zeit machen, die sie im Stau standen. Des Weiteren sagten alle Zeugen aus, dass sie wegen der Blockade zu spät zur Arbeit gekommen seien, ihnen hieraus aber keine Nachteile entstanden seien. Alle gaben an, dass die Stimmung durchgehend ruhig und friedlich geblieben sei.

Der Zeuge [REDACTED] sagte aus, dass die Blockade ungefähr kurz nach sieben Uhr begann und die Personen während einer Grünphase für die Fußgänger auf die Straße gegangen seien. Die Polizei sei sehr schnell vor Ort gewesen. Er habe trotz der schnellen Freigabe der Spur insgesamt ca. 20 bis 30 Minuten gestanden, da er den Polizisten noch seine Personalien gegeben und mit ihnen gesprochen habe.

Der Zeuge [REDACTED] gab an ca. 15- 20 Minuten gestanden zu haben; die Zeugin [REDACTED] ca. 45 Minuten bis eine Stunde; der Zeuge [REDACTED] ca. eine Stunde.

Der [REDACTED] sagte weiter aus, dass er die Strecke morgens regelmäßig fahre. Dabei habe er die Erfahrung gemacht, dass es hin und wieder auch mal zu kurzen Verzögerungen, jedoch nicht zu längeren Staus komme. Auch der Zeuge [REDACTED] gab an, morgens an dieser Stelle nie besonders lang zu stehen. Laut der Aussage des Zeugen [REDACTED], könne es sein, dass es morgens auf dem Leipziger Innenstadtring auch mal zu Staus komme.

Dass ursprünglich auch geplant war, dass sich zumindest auch die Angeklagte [REDACTED] an der Straße festklebt, kann sowohl der Einlassung des [REDACTED] entnommen werden, der aus sagte, dass er für die Bildung der Rettungsgasse vorgesehen gewesen sei und zudem aus den in Augenschein genommenen Lichtbildern. Auf Bl. 66 f. der Akte kann wahrgenommen werden, dass die Angeklagte [REDACTED] Klebstoffreste an ihrer Hand hatte. Zudem schilderte der [REDACTED], dass er wahrgenommen habe, wie sich die Angeklagte [REDACTED] etwas mit einem Stift oder einer Tube auf die Hand gestrichen habe.

Hinsichtlich der Örtlichkeit und den weiteren Umständen der Sitzblockade wird auf die in Au-

gemeinsam genommenen Skizzen und Lichtbilder (Bl. 16, 17, 33- 73, 199-201) und auf das in der Hauptverhandlung gesehene Video (veröffentlicht durch die Leipziger Zeitung) gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen und Bezug genommen.

IV.

Die Angeklagten waren aus rechtlichen Gründen freizusprechen. Zur Last gelegt wurde ihnen eine gemeinschaftliche Nötigung.

1.

Die durch die Angeklagten verursachte unter Ziff. II. geschilderte Straßenblockade erfüllt den Straftatbestand der Nötigung, § 240 Abs. 1 StGB. Diese stellt nach der sog. „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ des BGH (Urteil vom 20.07.1995 - 1 StR 126/95) Gewalt im Sinne der Vorschrift dar. Die erforderliche physische Zwangswirkung lag zwar nicht im Verhältnis der Demonstranten zu den Fahrzeugführern in den jeweils ersten Reihen vor, wohl aber in dem der ersten Reihe zu den nachfolgenden Fahrzeugführern. Sofern von Seiten der Verteidigung der Angeklagten [REDACTED] vorgebracht wurde, dass ein Umfahren über den Geh- bzw. Fahrradweg möglich gewesen sei und deshalb schon der objektive Tatbestand der Nötigung nicht erfüllt sei, so kann dieser Argumentation nicht gefolgt werden. Selbst wenn man diese Umfahrungsmöglichkeit annehmen würde, wären die Verkehrsteilnehmer trotzdem erstmal zum Anhalten gezwungen gewesen. Gerade die auf linken Spur stehenden Pkws hatten nicht die Möglichkeit, sich auf den Radweg zu begeben. Letztlich würde die Argumentation jedoch dazu führen, dass die blockierten Autofahrer dazu angehalten wären, sich selbst rechtswidrig zu verhalten und dabei auch unbeteiligte Dritte zu gefährden. Das Umfahren der Blockade über Rad- und Gehweg, dass im vorliegenden Fall wohl auch unkoordiniert und unübersichtlich geworden wäre, sodass auch hier mit weiteren Behinderungen zu rechnen gewesen wäre, ist, vor allem aus dem Grund, Radfahrer und Fußgänger nicht zu gefährden, nicht erlaubt, sodass man die Verkehrsteilnehmer hierauf nicht verweisen kann.

Diese wurden an der Weiterfahrt gehindert, womit auch der von den Angeklagten angestrebte Nötigungserfolg erzielt wurde.

Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft und auch der Verteidigung geht das Gericht

davon aus, dass man den Angeklagten die o.g. Verkehrsbeeinträchtigungen auch vollumfänglich zurechnen kann. Sowohl Staatsanwaltschaft als auch Verteidigung haben in ihren Schlussvorträgen die Auffassung vertreten, dass den Angeklagten allenfalls eine Verkehrsblockade von fünf bis zehn Minuten zugerechnet werden kann. In Richtung Hauptbahnhof konnte die rechte Spur bereits nach wenigen Minuten wieder freigegeben werden; in Richtung Augustusplatz sei nach dem Ablauf dieser Zeit die Verkehrsblockade maßgeblich auf das Handeln der Polizei zurückzuführen gewesen, da die die rechte Fahrbahn auf der sich keiner der Angeklagten festgeklebt hatte, weiter abspernte, nur um Beweise zu sichern - hier: Personaliaufnahme und Vernehmung der blockierten Autofahrer -, obwohl eine Freigabe aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht bereits wenige Minuten nach Ankunft der Polizei möglich gewesen wäre. Staatsanwaltschaft und Verteidigung sahen in diesem Vorgehen der Polizei einen atypischen Kausalverlauf.

Ein atypischer Kausalverlauf liegt jedoch erst dann vor, wenn der eingetretene Erfolg völlig außerhalb dessen liegt, was nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten ist. Dies war hier jedoch nicht der Fall. Zwar ist insoweit zuzustimmen, dass das Aufrechterhalten der Vollsperrung nur für die Beweissicherung, bei der sich nicht nur auf das absolut Notwendige beschränkt wurde, im Hinblick auf das Hauptziel des Einsatzes, nämlich den Verkehrsfluss zu sichern, fraglich erscheint, jedoch liegt es nicht es nicht außerhalb des Erwartbaren, dass die Polizei bei dem Vorliegen eines Anfangsverdachts einer Straftat Beweise für eine etwaige nachträgliche Strafverfolgung dokumentiert. Zumal dieses Vorgehen, wenn man wie die Staatsanwaltschaft schon eine Blockade von 5- 10 Minuten (ohne Hinzutreten weiterer Umstände) für ausreichend hält, um von einer Verwerflichkeit und damit auch von einer Strafbarkeit des Verhaltens auszugehen, konsequent ist. Sofern dabei keine gravierenden, unter keinen Umständen zu erwartenden Fehler begangen werden - was hier aus Sicht des Gerichts nicht der Fall war - bleibt der Nötigungserfolg den Angeklagten zurechenbar. In dem Vorgehen der Polizei ist aus den genannten Gründen auch kein eigenverantwortliches Dazwischentreten Dritter zu sehen, welches eine neue Gefahr begründet, welche sich dann alleine im Erfolg realisiert. Das Vorgehen und der Umstand, dass die Blockade nur für ca. 15- 20 Minuten gefahrenabwehrrechtlich (worunter auch das Sächs-VersG fällt) relevant war, ist dann jedoch im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung (s.u.) zu berücksichtigen.

Die Angeklagten handelten als Mittäter, also in bewussten und gewollten Zusammenwirken.

Die Beweisaufnahme ergab, dass das Vorgehen zuvor abgestimmt und besprochen worden war und sich das von den Angeklagten angestrebte Ziel auch nur mit dem gemeinschaftlichen Vorgehen erreichen ließ.

2.

Die Tat ist jedoch nicht als rechtswidrig anzusehen. Gemäß § 240 Abs. 2 StGB liegt eine rechtswidrige Nötigung dann vor, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und eine wertende Gesamtbetrachtung des Nötigungsmittels und des Nötigungszwecks, welche sodann zueinander in Relation zu setzen sind, vorzunehmen. Die Verwerflichkeit ist positiv festzustellen.

Zu berücksichtigen sind hier vor allem die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte, hier insbesondere die Fortbewegungsfreiheit und eventuell auch die Freiheit der beruflichen Betätigung.

Es ist zunächst jedoch festzuhalten, dass zugunsten der Angeklagten der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG eröffnet ist. Die Angeklagten haben sich zusammengefunden, um durch die o.g. Sitzblockade an der öffentlichen Meinungsbildung teilzuhaben. Sinn und Zweck der Blockadeaktion war es, auf die Folgen des Klimawandels und die Auslöser für diese Folgen aufmerksam zu machen und politisches Handeln einzufordern. Der Verkehr sollte symbolisch stillgelegt werden.

Der Versammlungsfreiheit kommt ein besonderer Schutz zu, der auf ihrer Bedeutung für die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes beruht.

Art. 8 Abs. 1 GG gewährt allen Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Geschützt sind danach auch Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer ihre Meinung nicht nur verbal kundgeben, sondern auch zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise - zum Beispiel durch eine Sitzblockade - zum Ausdruck bringen. Auch Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird, fallen in den Schutzbereich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.03. 2011 - 1 BvR 388/05 -, Rn. 32). Art. 8

GG räumt dabei den Grundrechtsträgern auch ein Selbstbestimmungsrecht über den Ort, den Zeitpunkt, sowie Art und Inhalt der Veranstaltung ein. Diese können selbst bestimmen, welche Maßnahmen sie zur Erregung der öffentlichen Aufmerksamkeit für ihr Anliegen einsetzen wollen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 -, Rn. 63).

Der Schutzbereich ist schon nach seinem Wortlaut auch bei nicht angemeldeten Versammlungen eröffnet. Diese können nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 SächsVersG nur unter vereinfachten Voraussetzungen aufgelöst werden.

Weiterhin ist festzuhalten, dass die hier gegenständliche Versammlung, obwohl Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB zu bejahen ist, friedlich im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG gewesen ist. Allein die Beeinträchtigungen Dritter reichen nicht aus, selbst wenn diese gewollt waren, um eine Unfriedlichkeit anzunehmen. Diese liegt erst dann vor, wenn von der Versammlung einige Gefährlichkeit ausgeht, wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden. (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05 -, Rn. 33).

Da der Schutz des Art. 8 GG mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung endet (vgl. BVerfG a.a.O.), die hier nicht stattfand, fällt die Sitzblockade in ihrer gesamten Dauer unter den Schutzbereich.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Schutz der Versammlungsfreiheit vor übermäßigen Sanktionen für die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB besondere Anforderungen aufgestellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 -, Rn. 59).

Stehen also - wie hier - zwei geschützte Rechtsgüter im Konflikt miteinander, so ist dieser durch eine einzelfallbezogene Abwägung zu bewältigen. Dabei ist allerdings auch immer zu beachten, dass von dem Recht auf Versammlungsfreiheit nicht die Entscheidung umfasst ist, welche Einschränkungen die Träger der kollidierenden Rechtsgüter hinzunehmen haben. Die Eröffnung des Schutzbereichs bewirkt auch nicht allein, dass ein grundsätzlich verbotenes Verhalten rechtmäßig wird. Mit der Ausübung der Versammlungsfreiheit sind jedoch häufig unvermeidbar gewisse nötige Wirkungen in Gestalt von Behinderungen Dritter verbunden. Diese können durch Art. 8 GG gerechtfertigt sein, soweit sie als sozial-adäquate Nebenfolgen

mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 -, Rn. 53 f.). Jedoch kann selbst bei (gewollter) Herbeiführung von Behinderungen zur Aufmerksamkeitserregung die Verwerflichkeit nicht pauschal bejaht werden. (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.03. 2011 - 1 BvR 388/05 -, Rn. 33, 35, 41).

Für die Praxis bedeuten die o.g. Grundsätze, dass die näheren Umstände der Blockade für die Verwerflichkeitsprüfung bedeutsam sind, wobei wichtige Abwägungselemente die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten für betroffene Fahrer, die Dringlichkeit der blockierten Fahrten und der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand sind und wie gewichtig die Umstände zur Verfolgung des Kommunikationszwecks sind. Dabei steht dem Gericht keinerlei eigene Bewertung zu, ob es diesen Zweck als nützlich oder wertvoll einschätzt oder ihn missbilligt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 -, Rn. 60).

In dem hier zu bewertenden Einzelfall ist - nach Abwägung aller zu berücksichtigenden, widerstreitenden Interessen - von einem Überwiegen der Versammlungsfreiheit der Angeklagten gegenüber der Fortbewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer auszugehen.

Bezüglich der Dauer der Blockade gibt es keine absolute zeitliche Toleranzgrenze, ab der die Verwerflichkeit stets zu bejahen ist (vgl. OLG Stuttgart NJW 1992, 2714, (2715); OLG Zweibrücken, Urteil vom 24. August 1990 - 1 Ss 149/90 - Rn. 16). Das OLG Stuttgart (vgl. a.a.O.) positioniert sich aber insoweit, als dass es eine absolute Grenze, wenn man sie denn annehmen würde, jedenfalls nicht im Bereich bis zu einer halben Stunde anzusiedeln ist.

Es sind alle Gesamtumstände des Einzelfalls zu betrachten, sodass es in der Rechtsprechung der jüngeren Vergangenheit bei vergleichbaren Blockaden hier zu sehr unterschiedlichen Bewertungen kam. Das LG Berlin bezeichnet in seinem Beschluss vom 31.05.2023 (502 Qs 138/22, Rn 23) eine Blockadedauer von 35 Minuten noch als moderate Beeinträchtigung, das AG Freiburg (Urteil vom 28.03.2023 - 23 Cs 451 Js 15439/22, Rn. 38) nennt eine Dauer von 45 Minuten „verhältnismäßig kurz“, kommt im Ergebnis aber zu einer Verurteilung. In einer anderen Entscheidung des AG Freiburg (Urteil vom 21.11.2022 - 24 Cs 450 Js 18098/22, Rn. 49, 54, 59) wurden Verzögerung von 30- 45 Minuten, bzw. von zwei Stunden als beträchtliche Zeitverzögerung eingestuft; letztlich wurde der Angeklagte hier aber freigesprochen. Das AG Heilbronn nennt einen kompletten Stillstand von 20 Minuten noch mit alltäglichen Verkehrsver-

im Hinbl
scheint,
sperrun
auf die

zögerungen vergleichbar (vgl. Urteil vom 06.03.2023 - 26 Ds 16 Js 4813/23, Rn. 23), verur
te dennoch und das AG Tiergarten kommt bei einer Beeinträchtigungsdauer von zwei Stunden
in seiner Entscheidung vom 05.10.2022 (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22), noch zu einem
Freispruch.

Hinsichtlich der Intensität der Blockade ist zu berücksichtigen, dass zumindest kurzzeitig, auf-
grund des gewählten Tatorts und der Zeit (Hauptverkehrszeit) eine größere Anzahl an Ver-
kehrsteilnehmern betroffen war.

Diese Zahl reduzierte sich sodann bereits nach ca. 5-10 Minuten auf ungefähr die Hälfte, da
die rechte Fahrspur in Richtung Hauptbahnhof nach dieser Zeit wieder freigegeben werden
konnte, da die Angeklagte [REDACTED] durch das schnelle Eingreifen der Polizei am Festkleben ge-
hindert werden konnte. Zwar konnte der Verkehr sodann bis ca. 9.15 Uhr nur über eine Fahr-
spur weiterfließen, jedoch hielten sich die konkreten Auswirkungen für die Verkehrsteilnehmer,
die den Ring in Richtung Hauptbahnhof befuhren, in einem sehr überschaubaren Rahmen und
die Einschränkungen waren gering. Der Verkehr kam nur kurzfristig komplett zum Erliegen
und das in einem Rahmen, der für die morgendliche Hauptverkehrszeit auf dem Leipziger In-
nenstadtring nicht ungewöhnlich ist. So schilderten sowohl einige der als Zeugen vernomme-
nen Polizeibeamten als auch Verkehrsteilnehmer, die morgens regelmäßig über den Ring fah-
ren, dass es regelmäßig zumindest zu kurzfristigen Verzögerungen aufgrund der Anzahl von
Verkehrsteilnehmern und Ampelphasen kommt.

Anders stellte sich die Situation hingegen auf den Fahrspuren in Richtung Augustusplatz dar.
Auch hier konnte die Angeklagte [REDACTED] durch das schnelle Eintreffen der Polizei bereits nach
wenigen Minuten von der Straße entfernt werden. Dies gilt ebenso für den Angeklagten [REDACTED]
[REDACTED] der von vorneherein nicht vorhatte, sich festzukleben, um im Notfall eine Rettungsgasse
freigeben zu können. Die Polizei konnte jedoch bis ca. 7.20/ 7.25 Uhr die Spur aus gefahren-
abwehrrechtlichen Gründen nicht freigeben; u.a. musste der Zugang zu den festgeklebten An-
geklagten zunächst hergestellt und gesichert werden. In der Zeit zwischen 7:20/ 7.25 Uhr und
7.56 Uhr wurde die Spur dann nicht freigegeben, um Beweise zu sichern. Dies stellte sich
konkret so dar, dass anwesende Polizeibeamte die Personalien einiger blockierter Autofahrer
aufnahmen und diese teilweise auch schon vor Ort befragte. Da dieses Vorgehen im Hinblick
auf die beim Vorliegen des Tatbestandes der Nötigung durchzuführende Verwerflichkeitsprü-
fung, bei der es auch auf die Dauer und die Intensität der Einschränkung ankommt, zumindest

im Hinblick auf das Ausmaß der durchgeführten Dokumentation nicht restlos plausibel erscheint, jedoch nicht so ungewöhnlich ist, um die Zurechnung entfallen zu lassen, ist die Vollsperrung von ca. 50 Minuten den Angeklagten zuzuordnen. Diese Zeitspanne ist im Hinblick auf die sonst zu diesem Zeitpunkt am Tatort zu erwartenden (kurzfristigen) Verzögerungen auch vergleichsweise lang. Jedoch ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sich die erste Umfahrungsmöglichkeit bereits am Leipziger Hauptbahnhof auf dem Willy-Brandt-Platz/Wintergartenstraße befand, sodass sich der Stau in einem überschaubaren Maß von ca. 200- 250 m hielt. Zudem ist, wie bereits angedeutet, der Umstand zu berücksichtigen, dass aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht die rechte Spur in südlicher Richtung nach insgesamt 15- 20 Minuten (ab Beginn der Blockade) bereits hätte wieder freigegeben werden können. Mithin ist davon auszugehen, dass ab diesem Zeitpunkt die Gefahr bzw. die Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich reduziert war und dies auch durch das Verhalten Angeklagten, die ihre Blockade ankündigten und zumindest den Ort und die Zeit grob konkretisierten, sodass die Polizei vorbereitet innerhalb weniger Minuten vor Ort war und eingreifen konnte, möglich war. Auch hier spielt wieder die besondere Bedeutung der Versammlungsfreiheit eine Rolle und die staatliche Pflicht, eine möglichst weitgehende Entfaltung der Grundrechte, auch im Kollisionsfall, zu ermöglichen (sog. praktische Konkordanz).

Zwar ist nicht außer Acht zu lassen, dass die Angeklagten bewusst einen Zeitpunkt und einen Ort für ihre Versammlung wählten, an dem mit einem hohen Verkehrsaufkommen gerechnet werden musste und sie eine hohe Verkehrsbeeinträchtigung beabsichtigten, jedoch ist an dieser Stelle nochmals auf das bereits erwähnte Selbstbestimmungsrecht der angeklagten Versammlungsteilnehmer zu verweisen. Versammlungen dürfen mit dem Ziel durchgeführt werden, möglichst große (mediale) Aufmerksamkeit zu erlangen.

Die Angeklagten beziehungsweise die Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ haben am Vorabend öffentlich angekündigt, dass es am 13.06.2022 zu einer Blockade im Innenstadtbereich von Leipzig kommen wird. Zwar ist aufgrund der konkreten Umstände - hier: kurzfristige Ankündigung, keine Nennung von konkreten Orten und Zeiten - nicht davon auszugehen, dass es betroffenen Verkehrsteilnehmern möglich war, sich im Voraus eine Ausweichroute zu suchen, jedoch wurde ein schnelles Eingreifen durch die Polizei so ermöglicht.

Da eine Versammlung nicht angemeldet werden muss, um in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG zu fallen, fällt der Umstand der Nichtanmeldung nicht wesentlich ins Gewicht. Es

handelt sich bei § 14 Abs. 1 SächsVersG um eine reine Ordnungsvorschrift. Allein wegen
nes Verstoßes gegen die Anmeldepflicht darf eine Versammlung auch nicht aufgelöst werden.

Des Weiteren ist hier auch zu berücksichtigen, dass der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG bis zum Ende der Blockade eröffnet gewesen ist, da die Polizei die Versammlung nicht auflöste. Die Angeklagten [REDACTED] wurden lediglich beauftragt, die Straße zu verlassen. Vor diesem Hintergrund kann auch dem Festkleben keine wesentliche Bedeutung im Rahmen der Abwägung zukommen. In rechtlich relevanter Weise wirkt sich dies erst nach der Anordnung der Auflösung einer Versammlung aus, welche hierdurch erschwert werden kann (vgl. LG Berlin, Beschluss vom 31.05.2023, 502 Qs 138/22, Rn. 29), was hier jedoch nicht der Fall war. Insofern ist auch davon auszugehen, dass eine konkrete Gefährdung im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 SächsVersG, welche von der Versammlung ausging, von den anwesenden Polizeibeamten, die sich des Versammlungscharakters bewusst waren und sich trotzdem gegen eine Auflösung entschieden, obwohl eine Zuständigkeit bestanden hätte (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 3 SächsVersG) im Rahmen ihrer Ermessensausübung als nicht erheblich angesehen wurde.

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes, die konkrete Ausgestaltung der Versammlung und die von ihr betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05 -, Rn. 39). Nach den Einlassungen der Angeklagten, aber auch nach den in Augenschein genommenen Lichtbildern ging es ihnen darum, durch diese Aktion auf den Klimawandel und dessen Folgen aufmerksam zu machen. Bei der Sitzblockade wurden Transparente mit der Aufschrift „Stoppt den fossilen Wahnsinn“ gezeigt. Der Protest richtete sich mithin gegen die Gewinnung von Energie aus fossilen Brennstoffen, welche einer der bedeutendsten Auslöser des Klimawandels ist. Da der motorisierte Straßenverkehr ganz überwiegend noch mit Kraftstoffen auf Erdölbasis betrieben wird, sind die betroffenen Fahrzeugführer mithin - als Nutzer von Pkws - nicht unerheblich an dem Verbrauch von Erdöl beteiligt. Stehen - wie hier - die Gestaltung der Versammlung und die ausgelösten Behinderungen in einem engen Zusammenhang mit ihrem Thema, kann die Beeinträchtigung eher sozial erträglich und im größeren Maße hinnehmbar sein (vgl. BVerfG a.a.O.).

Zur Dringlichkeit der beeinträchtigten Fahrten konnten nur vereinzelt Feststellungen getroffen werden. Die in der Hauptverhandlung vier vernommenen Zeugen waren allesamt auf dem Weg zur Arbeit oder dienstlich unterwegs und kamen dort dann mit Verspätungen an. Jedoch

werden.
egen ex

gaben alle an, dass ihnen durch diese Verspätung keinerlei Nachteile entstanden seien. Es kann wohl aber angesichts der Vielzahl an betroffenen Fahrern nicht ausgeschlossen werden, auch wenn Konkretes nicht bekannt wurde oder festgestellt werden konnte, dass auch dringliche Fahrten betroffen waren.

Letztlich waren auch noch weitere Umstände des Einzelfalles in die Abwägung miteinzubeziehen (vgl. AG Tiergarten, Beschluss vom 05.10.2022 - (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22) - Rn 8, AG Freiburg, Urteil vom 21.11.2022 - 24 Cs 450 Js 18098/22 - Rn 50 f.). So sind zu keinem Zeitpunkt andere Verkehrsteilnehmer konkret oder abstrakt gefährdet worden. Zudem sah das Konzept der Angeklagten die Bildung einer Rettungsgasse vor und die Situation vor Ort war für die Polizei - auch aufgrund des kooperativen Verhaltens der Angeklagten durchgängig beherrschbar.

In der Gesamtschau der o.g. Umstände ist das Gericht daher zu der Bewertung gekommen, dass die verursachte Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit im vorliegenden Fall hinter der Versammlungsfreiheit der Angeklagten zurücktreten muss, da diese nicht so erheblich war, dass sie nicht mehr als sozial-adäquate (Neben-) Folge der rechtmäßig durchgeführten Versammlung gesehen werden kann.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 467 Abs. 1 StPO.

Jankowski
Richterin

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 01.08.2023



Nikola
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Abschrift



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (224 Ds) 231 Js 2572/23 (27/23)

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED] Staatsangehörige,

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 12.10.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Dr. S [REDACTED]	als Strafrichter:in
Staatsanwalt [REDACTED]	als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin
Rechtsanwält:in [REDACTED]	als Verteidiger:in
Justizbeschäftigte [REDACTED]	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch ihre notwendigen Auslagen zu tragen hat,

freigesprochen.

Gründe:

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 5 Satz 2 StPO)

I.

der Staatsanwaltschaft Berlin vom 14. August 2023 wird ihr eine gemeinschaftlich begangene Nötigung mit folgendem Sachverhalt zur Last gelegt:

Am 8. März 2023 blockierte die Angeklagte ab 14:30 Uhr die Fahrbahn der Kreuzung Danziger Straße/ Prenzlauer Allee in 10405 Berlin, indem sie sich einem gemeinsamen Tatplan folgend zusammen mit sieben weiteren gesondert Verfolgten auf die Fahrbahn setzte, um gegen die Klimapolitik der Bundesregierung zu demonstrieren. Wie von ihr beabsichtigt mussten aufgrund der Blockade zahlreiche Kraftfahrzeugführende ihre Fahrt stoppen und konnten bis zur endgültigen Auflösung der Blockade durch Einsatzkräfte der Polizei Berlin um 15:26 Uhr den Ort nicht verlassen.

II.

Von dem Tatvorwurf war die Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass sich die Angeklagte mit sieben weiteren gesondert Verfolgten auf die Fahrbahn am oben unter I. benannten Ort setzte, um gegen die Klimapolitik der Bundesregierung zu demonstrieren. Die Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass für die Protestaktion bewusst ein Feiertag (Internationaler Frauentag am 8. März) und eine Uhrzeit nicht in der Hauptverkehrszeit gewählt wurde. Ihrer Einlassung und den Angaben der Zeugen war zu entnehmen, dass die sieben Fahrzeugführenden, die ab der zweiten Reihe mit ihren Fahrzeugen zunächst zum Stillstand kamen, nach kurzer Zeit, nämlich ca. 15 bis 20 Minuten später, wenden und in der Fahrbahn durch die Umleitungsmaßnahmen der Polizeikräfte zurückfahren konnten. Der in der ersten Reihe vor den Blockierenden mit seinem Fahrzeug stehende Zeuge Kelani nahm diese Möglichkeit nicht wahr, konnte aber bereits nach weniger als 30 Minuten nach Räumung der Blockade seine Fahrt in dem ursprünglich gewählten Fahrstreifen fortsetzen.

Damit ergibt die bei politisch motivierten Straßenblockaden im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und am

Grundrecht der Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG orientierte Einzelfallprüfung, dass insbesondere hier die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte keine Intensität erreicht hat, die über das sozialadäquate Maß der Beeinträchtigungen durch Versammlungen im Straßenverkehr hinausgehen.

Die Angeklagte war zudem nicht selber angeklebt und saß mit ihren Nachbarn so auf der Fahrbahn, dass sie aufstehen und eine Rettungsgasse hätten bilden können. In der Gesamtschau der tatsächlichen Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung des Feiertages als Tattag und der gewählten Tageszeit außerhalb der Hauptverkehrszeiten, kann der Angeklagten daher auch keine versuchte Nötigung nachgewiesen werden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 467 Abs. 1 StPO.

Dr. S. [REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Abschrift

Rechtskräftig
seit dem 21.10.2023
Berlin, den 26.10.2023
Hacia
Justizsekretärin



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (224 Ds) 231 Js 2500/23 (24/23)

In der Strafsache

g e g e n



wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 13.10.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Dr. Schlosser

als Strafrichterin

Oberstaatsanwältin Kinder

als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin

Rechtsanwalt Ralph Monneck

als Verteidiger

Justizbeschäftigte M'Noute

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat,

f r e i g e s p r o c h e n .

Gründe:

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 5 Satz 2 StPO)

I.

Der Angeklagte ist [REDACTED], ledig und deutscher Staatsangehöriger. Er studiert [REDACTED]. Mit der im beschleunigten Verfahren zugelassenen Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Berlin vom 8. August 2023 wird ihm eine gemeinschaftlich begangene Nötigung mit folgendem Sachverhalt zur Last gelegt:

Am 24. April 2023 beteiligte sich der Angeklagte an einer Straßenblockade der Gruppierung "Aufstand der letzten Generation", indem er sich gegen 10:00 Uhr mit sieben weiteren Personen auf Grund eines zuvor gefassten, gemeinsamen Tatplans auf die Fahrbahn der dreispurigen Altonaer Straße 1, 10557 Berlin, setzte, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Zudem befestigten vier Beteiligte der Blockade ihre Hände mittels Klebstoffs auf der Fahrbahn. Wie vom Angeklagten beabsichtigt, kam es auf Grund der Blockade bis zu deren Auflösung zwischen 10:00 Uhr und 11.20 Uhr zu einer nicht unerheblichen Verkehrsbeeinträchtigung in Form eines Rückstaus von mindestens 30 Fahrzeugen, wobei der Verkehr gegen 10:26 Uhr über den mittleren Fahrstreifen und gegen 10:41 Uhr auch über den linken Fahrstreifen langsam abfließen konnte, nachdem einige der Beteiligten der Blockade von der Straße verbracht wurden.

II.

Von dem Tatvorwurf war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass sich der Angeklagte an einer Blockadeaktion der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ beteiligt hat. Nach der Videoaufnahme des Tathergangs war jedoch der Ort der Blockade so gewählt, dass die Fahrzeugführenden nach Blockadebeginn die blockierten Fahrspuren über den Mittelstreifen in die Gegenrichtung verlassen konnten. Bereits 18 Minuten nach Blockadebeginn konnte der Verkehr auch auf den regulären Fahrstreifen wieder geordnet abfließen. Damit ergibt die bei politisch motivierten Straßenblockaden im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und am Grundrecht der Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG orientierte Einzelfallprüfung, dass insbesondere hier die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte keine Intensität erreicht hat, die über das

sozialadäquate Maß der Beeinträchtigungen durch Versammlungen im Straßenverkehr hinausgehen.

Der Angeklagte war zudem nicht selber angeklebt und saß mit einem seiner direkten Nachbarn so auf der Fahrbahn, dass beide aufstehen und eine Rettungsgasse hätten bilden können. Nachdem die Auflösungsverfügung der Versammlung bekannt gemacht wurde, stand der Angeklagte um 10.25 Uhr (17 Minuten nach Blockadebeginn) auf Aufforderung des Polizeibeamten auf und verließ die Fahrbahn. In der Gesamtschau der tatsächlichen Umstände kann dem zum Tatvorwurf schweigenden Angeklagten daher auch keine versuchte Nötigung nachgewiesen werden.

III.

- Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 467 Abs. 1 StPO.

Dr. Schlosser
Richterin am Amtsgericht



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (224 Ds) 237 Js 4036/23 (43/23)

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 17.11.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Dr. Schlosser

als Strafrichterin

Staatsanwalt [REDACTED]

als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin

Rechtsanwalt [REDACTED]

als Verteidiger

Justizbeschäftigte [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat,

freigesprochen.

Gründe:

I.

1. Nach der Anklage der Staatsanwaltschaft Berlin vom 27. Oktober 2023 liegt dem Angeklagten eine gemeinschaftlich begangene Nötigung am 27. Oktober 2023 zur Last.

Konkret wirft die Staatsanwaltschaft Berlin dem Angeklagten Folgendes vor:

Am Tattag gegen 07:43 Uhr habe sich der Angeklagte auf Ausfahrt BAB A 100 (West)/ Buschkrugallee in 12359 Berlin an einer Straßenblockade der Gruppierung „Letzte Generation“ beteiligt, bei der er und weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans auf die Fahrbahn dieser vielbefahrenen Straße setzten, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie von ihm beabsichtigt, sei es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen bis ca. 08:07 Uhr in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge gekommen.

2. Das Amtsgericht Tiergarten hat mit Beschluss vom 17. November 2023 die Anklage im beschleunigten Verfahren zugelassen.

II.

Der gegen den Angeklagten erhobene Tatvorwurf hat sich in der Hauptverhandlung nicht bestätigt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und Würdigung sämtlicher in der Hauptverhandlung festgestellten Umstände ist dem Angeklagten die angeklagte Nötigung nicht nachzuweisen, so dass der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen war.

Die Hauptverhandlung führte zu folgenden Feststellungen:

Der Angeklagte setzte sich gegen 07:43 Uhr gemeinsam mit vier Mittätern, die allesamt mit orangeroten Weitwarnwesten bekleidet waren und Transparente mit klimapolitischem Inhalt zeigten, auf die Fahrbahn der Ausfahrt Buschkrugallee der Bundesautobahn BAB 100, um gegen die Klimapolitik der Bundesregierung zu demonstrieren. Eine Mittäterin hatte sich mit der rechten Hand am linken Fahrbahnrand am Asphalt festgeklebt. Beamte der 32. Einsatzhundertschaft, welche in diesem Bereich der Autobahnausfahrt in bürgerlicher Kleidung eingesetzt waren, verhinderten unmittelbar das Festkleben weiterer drei Personen, indem deren Arme ergriffen wurden. Zwei bis fünf Minuten später trafen die Einsatzbeamten der 14. Einsatzhundertschaft dort ein und forderten alle nicht angeklebten Personen auf, sich zum Gehweg zu begeben. Zugleich

begann der Polizeibeamte PHK Freudenhagen als Einsatzleiter der 14. Einsatzhundertschaft aus dem eingesetzten Gruppenwagen heraus mit Durchsagen an die demonstrierenden Personen. Um 7:54 Uhr gab PHK Freudenhagen so bekannt, dass die Situation als Versammlung gewertet werde und forderte um 7:57 Uhr auf, die Fahrbahn zu verlassen und den Gehweg als Versammlungsort weiter zu benutzen. Um 08:01 Uhr erklärte er die Versammlung für aufgelöst. Noch vor dieser Verfügung hatten sich bereits drei Versammlungsteilnehmer von der Fahrbahn auf den Gehweg begeben. Der Angeklagte, der sich zu keiner Zeit festgeklebt hat oder sich festkleben wollte, verließ als erster eigenständig die Fahrbahn und befand sich bereits vor 7:54 Uhr auf dem Gehweg neben der Fahrbahn. Um 08:02 Uhr war auch die angeklebte Mittäterin bereits von der Fahrbahn gelöst. Der Einsatz dauerte insgesamt ca. 15 bis 20 Minuten und der auf der Autobahnausfahrt entstandenen Rückstau, in dem mindestens 10 Fahrzeuge ab der zweiten Reihe zum Stehen gekommen waren, löste sich zügig innerhalb von fünf Minuten auf. Die Blockade konnte nicht umfahren werden, die Versammlung war nicht angezeigt.

Die weiteren zur Verurteilung erforderlichen Feststellungen, nämlich dass die Handlung des Angeklagten im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB die Voraussetzungen der Verwerflichkeit erfüllt, konnten nicht getroffen werden. Insbesondere konnte auch nicht festgestellt werden, wann welcher Fahrstreifen wieder für den Verkehr freigegeben wurde.

III.

Die Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, den Bekundungen der Zeugen und dem in Augenschein genommenen Bildmaterial.

Der Angeklagte hat eingeräumt, dass er sich auf die Fahrbahn setzte, um auf die Klimakatastrophe aufmerksam zu machen, auch aus Sorge um die Zukunft seines 2-jährigen Sohnes.

Der Zeuge PHK Freudenhagen hat die Situation beim Eintreffen seiner Gruppe und die von ihm gemachten Durchsagen, wie festgestellt, geschildert. Er konnte auch angeben, dass sich der Stau sehr schnell auflöste, aber nicht, wann die Fahrstreifen wieder für den Verkehr freigegeben wurden. An den Angeklagten selber hatte er auch keine Erinnerung, weil er sich auf die Durchsagen im Gruppenwagen konzentrierte. Die Zeugin Matzke gab an, dass die Blockade nicht umfahren werden konnte. Aus der in Augenschein genommenen Bildermappe und dem Video waren die konkreten Zeiten, zu denen der Angeklagte die Fahrbahn verlassen hat und die Zeiten der Freigabe der Fahrstreifen nicht zu entnehmen. Dass ca. 10 Fahrzeuge ab der zweiten Reihe in der Autobahnabfahrt still standen, ist dem Bild zu entnehmen, dass den Rückstau zeigt. Auf den Bildern ist zu erkennen, dass der Angeklagte an mittlerer Position zwischen dem ersten und zweiten Fahrstreifen - aus Fahrtrichtung von links aus gesehen - saß und mit „Nr. 3“ gekennzeichnet war, während die angeklebte Mittäterin „Nr. 1“ am Rand des linken Fahrstreifens

saß. Die Videoaufnahme beginnt um 7:54 Uhr und zeigt, dass der Angeklagte bereits zu diesem Zeitpunkt auf dem Gehweg stand. Währenddessen ist zu sehen, dass der zweite Mittäter, der neben dem Angeklagten zum Gehweg hin mit der Nr. 4 von der Fahrbahn geführt wird. Auf den weiteren Aufnahmen ist zu sehen, dass Pylone aus der Nähe der angeklebten Mittäterin weggeräumt werden, und dass um 8:05 Uhr die angeklebte Mittäterin bereits nicht mehr auf der Fahrbahn ist. Zu diesem Zeitpunkt wird die letzte Mittäterin „Nr. 5“, die direkt am Gehweg sitzt und nicht angeklebt war, weggetragen. Ein letzter Pylon wird in deren Nähe weggenommen und das Einsatzfahrzeug der Polizeibeamten befindet sich schon nicht mehr quer zu Fahrbahn, sondern ist weiter vorgefahren worden.

Nach alledem kann das Gericht nicht feststellen, dass hier mit erheblichem Gewicht in die Rechte Dritter eingegriffen wurde. Der hinreichende Tatverdacht einer Nötigung gem. § 240 StGB im Zusammenhang mit einer Versammlung, die von Art. 8 GG geschützt ist, setzt aber grundsätzlich die Prüfung der Mittel-Zweck-Relation gem. § 240 Abs. 2 StGB voraus. Dabei ist vor allem das Gewicht des Eingriffs in die Rechte Dritter für die Frage der Verwerflichkeit mit entscheidend.

Der Angeklagte und seine Mittäter können sich nämlich auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG berufen. Demnach dürfen sie sich zu einem kommunikativen Zweck mit anderen friedlich versammeln, ein Grundrecht, das für die Willensbildung im demokratischen Rechtsstaat konstitutiv ist. Dabei haben die Grundrechtsträger grundsätzlich das Recht, selbst über Ziel, Gegenstand, Ort, Zeitpunkt und Art der Versammlung zu bestimmen, wodurch ihnen auch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet ist, durch Sitzblockaden Aufmerksamkeit für ihre politisch-gesellschaftlichen (Fern-) Ziele zu erzielen (vgl. vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96 -, juris, Rn. 39, 63). Träger kollidierender Rechtsgüter müssen die damit verbundenen sozialadäquaten Einschränkungen hinnehmen. Hier konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass sozialadäquate Einschränkungen überschritten sind. Zwar dürfte die Straßenblockade dem Zweck gedient haben, die Verkehrsteilnehmer gezielt zu blockieren, diese also gezielt in ihrer Fortbewegungsfreiheit und ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit zu beschränken, ob damit eine erhebliche Beeinträchtigung verbunden war, konnte nicht festgestellt werden, denn die Blockadedauer beschränkte sich hier auf maximal 15 bis 20 Minuten und übersteigt damit nicht die in der Großstadt häufig eintretenden Verzögerungen im Fließverkehr während der Hauptverkehrszeiten.

Dem Angeklagten kann auch nicht nachgewiesen werden, dass er sich an einer versuchten Nötigung gem. §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 22 StGB beteiligt hat, denn er selber ist vor oder bei der ersten Durchsage des Zeugen Freudenhagen - jedenfalls vor 7:54 Uhr - von der Fahrbahn gegangen und damit auch noch vor der Auflösung der Versammlung durch den Zeugen Freudenhagen. Damit hat er gezeigt, dass er die noch mögliche Vertiefung des Eingriffs in die Rechte Dritter durch Verharren auf der Straße nicht weiter verfolgt. Indem er und ein weiterer

Mitdemonstrant die Fahrbahn zeitnah verließen, ist zu Gunsten des Angeklagten auch davon auszugehen, dass jedenfalls ein Fahrstreifen zur Durchfahrt wieder frei gemacht war und damit weitere Tatausführung auch insgesamt verhindert wurde, § 24 StGB. Dem entgegenstehende Feststellungen konnte das Gericht in der Beweisaufnahme nicht treffen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 467 Abs. 1 StPO.

Dr. Sc [REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, 19.12.2023

[REDACTED]
Justizsekretärin



Amtsgericht Tiergarten

Az.: 312 Cs 150/23
231 Js 2498/23 Staatsanwaltschaft Berlin



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen



wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

hat das Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter -, in der Sitzung vom 13.03.2024, an der teilgenommen haben:

Richter Dr. Öz
als **Strafrichter**

Staatsanwältin Both
als **Vertreter/in der Staatsanwaltschaft**


als **Rechtsbeistand der Angeklagten**

Justizsekretärin Krüper
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für **Recht** erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe von

60 (sechzig) Tagessätzen zu je 5,00 (fünf) Euro

verurteilt.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen

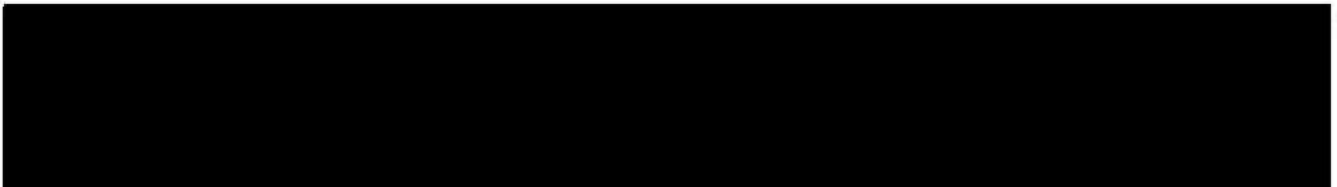
Angewendete Vorschriften:

§ 113 Abs. 1 StGB

Gründe:

i. Feststellungen zur Person

1.



2.

Der in der Hauptverhandlung verlesene Bundeszentralregisterauszug vom 30. August 2023 enthält keine Eintragungen.

ii. Feststellungen zur Sache

Am 24. April 2023 setzte sich die Angeklagte im Rahmen einer nicht angemeldeten Versammlung in Form einer Straßensitzblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ aufgrund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatplanes mit sieben weiteren Mitaktivistinnen und -aktivisten gegen 07:20 Uhr im Kreisverkehr am Ernst-Reuter-Platz, Ausfahrt Hardenbergstraße in 10587 Berlin auf die Fahrbahn, um so die auf der Straße befindlichen Fahrzeugführer bis zur Räumung der Blockade durch Polizeibeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Zwecke der Aktion sollte die Konfrontation der Menschen mit den Folgen des Klimawandels, das Erlangen medialer Aufmerksamkeit, ein Aufrütteln aller und das Anstoßen eines Umdenkens - auch der durch die Blockaden betroffenen Personen - sein. Ziel war es auch, Druck auf die Bundesregierung auszuüben, damit diese die erforderlichen Maßnahmen zum Klimaschutz umsetzt. Die Blockaden waren von der Angeklagten und den weiteren Blockadeteilnehmenden bewusst im Berufsverkehr gebildet worden, um eine größtmögliche Wirkung zu erzielen. Sie waren zuvor nicht konkret ange-

kündigt oder als Versammlung angemeldet worden, sondern es war im Vorfeld lediglich allgemein mitgeteilt worden, dass es zu Blockadeaktion kommen werde. Wie von der Angeklagten gewollt, war ein Abfließen des Verkehrs, insbesondere im Zusammenhang mit der vorgenommenen Sperrung der Abfahrt für weiteren zufließenden Verkehr, nicht bzw. erschwert möglich. Eine Vielzahl von Fahrzeugen – die genaue Anzahl konnte das Gericht nicht feststellen – konnte nicht umdrehen, sondern lediglich durch eine an den Ort des Geschehens anliegende Grünfläche ausweichen. Das Gericht konnte keine Feststellungen dazu treffen, wie lang der entstandene Rückstau war. Weiterhin konnte nicht konkret festgestellt werden, wie lange die Blockade tatsächlich andauerte.

Zumindest auch zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade klebte sich die Angeklagte mittels Klebstoffs mit ihrer linken Hand auf die Fahrbahn. Vor dem Entfernen der Demonstranten von der Straße forderten die eingesetzten Polizeikräfte die Aktivisten zweimal auf die Fahrbahn zu verlassen. Nachdem diese keinerlei Reaktion darauf zeigten und die Fahrbahn nicht verließen, verkündeten die Polizeibeamten die Auflösung der Versammlung und die Zuweisung eines neuen Versammlungsorts. Sämtliche Ansagen wurden von den Versammlungsteilnehmern gehört und verstanden. Anschließend lösten die Polizeibeamten zunächst die Hand der Angeklagten mittels Speiseöls von der Fahrbahn lösen, was ca. 3 Minuten dauerte. Da die Angeklagte nach dem Lösen von der Fahrbahn diese weiterhin nicht freiwillig verließ, wurde sie von POK S [REDACTED] von der Fahrbahn auf den anliegenden Gehweg getragen.

III. Beweiswürdigung

1.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf ihren eigenen Angaben in der Hauptverhandlung sowie dem verlesenen Bundeszentralregisterauszug.

2.

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme.

Die Angeklagte hat sich in der Hauptverhandlung eingelassen und den unter Ziff. II festgestellten Sachverhalt eingeräumt und ihre Beweggründe, wie dargestellt, dargelegt. Sie hat die Auffassung vertreten, dass ihr Handeln nicht strafbar sei, da aufgrund der aus ihrer Sicht nahenden Klimaka-

tastrophe und der Weigerung der Politiker zur Vornahme effektiver und dringend gebotener Maßnahmen solche Aktionen zulässigen zivilen Ungehorsam darstellen würde.

Die Einlassung der Angeklagten war glaubhaft, da sie sich in das übrige Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere den Aussagen der Zeugen POK Seibold und PK Käferfüggen und durch diese Aussagen gestützt werden. Der Zeuge POK Seibold hat darüber hinaus glaubhaft und detailliert das Ablösen der Angeklagten von der Fahrbahn und das Verbringen auf den Gehweg geschildert. Hinsichtlich der konkreten Auswirkungen, insbesondere der Länge des verursachten Staus und der Dauer der Blockade konnten weder der Zeuge POK Seibold noch der Zeuge PK Käferfüggen Angaben machen, die den Urteilsfeststellungen zu Grunde gelegt werden könnten.

Die Feststellung, dass die Angeklagte sich auf die Fahrbahn festklebte, um die erwartete polizeiliche Maßnahme zur Räumung der Blockade zumindest zu erschweren und in die Länge zu ziehen, hat das Gericht aus den Gesamtumständen gezogen, insbesondere daraus, dass Ziel der Blockadeaktion eine möglichst lange und intensive Beeinträchtigung ist. Zwar können auch andere Beweggründe für das Sich-Ankleben gegeben sein. Die Angeklagte selbst hat angegeben, dass sie sich festgeklebt habe, um bis zum Eintreffen der Polizei nicht von verärgerten Autofahrern von der Fahrbahn gezogen zu werden. Dies führt jedoch zu keiner anderen Bewertung, da daneben zumindest auch die polizeilichen Maßnahmen erschwert werden sollten. Dafür spricht auch der Umstand, dass die Angeklagte nach dem Lösen von der Fahrbahn durch den Zeugen POK Seibold die Fahrbahn weiterhin nicht selbständig verließ, sondern vielmehr von diesem weggetragen werden musste.

Weiterhin bestätigten die in Augenschein genommenen Lichtbilder die Aussage der Angeklagten, die sie mit weiteren Personen auf der Straße sitzend zeigen. Wegen der Einzelheiten wird gem. § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf Bl. 23 ff. Bd. I d.A. verwiesen.

IV. Rechtliche Würdigung

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat sich die Angeklagte wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) schuldig gemacht. Eine tateinheitliche Verurteilung wegen Nötigung gem. § 240 StGB musste mangels konkreter tatrichterlicher Feststellungen zu Art und Ausmaß der Blockade, insbesondere zur Länge des verursachten Staus sowie zur Dauer der Blockade ausscheiden.

V. Strafzumessung

Bei der Strafzumessung ist das Gericht vom Strafraumen des § 113 Abs. 1 StGB ausgegangen.

Bei der konkreten Strafzumessung (§ 46 Abs. 2 StGB) war für die Angeklagte zu berücksichtigen, dass die Angeklagte sich geständig eingelassen hat und strafrechtlich bisher nicht in Erscheinung getreten ist. Zudem hat das Gericht die nachvollziehbaren Fernziele der Angeklagten strafmildernd berücksichtigt. Außerdem liegen die Taten längere Zeit zurück.

Zu ihren Lasten hingegen war zu berücksichtigen, dass durch das Festkleben auf der Fahrbahn eine Vielzahl von Menschen beeinträchtigt wurden.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungserwägungen hat das Gericht eine Geldstrafe von

60 (sechzig) Tagessätzen zu je 5,00 (fünf) Euro

für tat- und schuldangemessen erachtet. Die Tagessatzhöhe war entsprechend der persönlichen und finanziellen Verhältnisse auf 5,00 Euro festzusetzen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 Abs. 1, 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Dr. Öz
Richter

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 22.04.2024

Sprakties, JSekr
Urkundensbeamter der Geschäftsstelle





Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: (298 Cs) 237 Js 2481/22 (167/22)

Datum: 20.10.2022 ds

In der Strafsache

g e g e n



Der Erlass des Strafbefehls wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten zu tragen hat, abgelehnt.

Gründe

I.

Die Staatsanwaltschaft Berlin legt dem Angeschuldigten zur Last am 30. Juni 2022 gemeinschaftlich handelnd Menschen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Unterlassung genötigt und hierdurch zugleich Amtsträgern, die zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verfügungen berufen sind, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben.

2. Konkret wirft die Staatsanwaltschaft Berlin dem Angeschuldigten Folgendes vor:

„Am Tattag beteiligten Sie sich in dem nachfolgend im Einzelnen bezeichneten Fall an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“, bei der Sie und weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsam Tatplans auf die Fahrbahn einer vielbefahrenen Straße setzten, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie von Ihnen beabsichtigt, kam es in dem nachfolgend genannten Fall aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu einer erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge.

Dabei befestigten Sie sich zudem zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Klebstoffs auf der Straße, sodass die Polizeivollzugsbeamten Sie erst nach Lösung des Klebstoffs, die jeweils nicht nur ganz unerhebliche Zeit in Anspruch nahm, von der Straße tragen konnten.

Tatzeit	Tatort	Anzahl der Mittäter	Blockade-dauer	Ggf. Ablösungs-dauer
30.06.2022, 8:50 Uhr bis 09:05 Uhr	BAB 100, Ausfahrt Tempelhofer Damm	5	mindestens 15 Minuten	2 Minuten

II.

Der Erlass des Strafbefehls ist nach § 408 Abs. 2 S. 1 StPO abzulehnen, da ein hinreichender Tatverdacht nicht vorliegt. Denn ein solcher besteht weder wegen des Vorwurfs des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB (1.) noch der Nötigung nach § 240 StGB (2.).

Nach § 408 Abs. 3 S. 1 StPO hat der Richter dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlass des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen, also insbesondere hinreichender Tatverdacht wegen der dem Angeschuldigten vorgeworfenen Taten besteht. Ein solcher hinreichender Tatverdacht besteht dann, wenn die vorläufige Tatbewertung eine Wahrscheinlichkeit für eine spätere Verurteilung des Angeschuldigten mit den vorhandenen zulässigen Beweismitteln ergibt (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Auflage 2021, § 203 Rdnr. 2). Das wiederum ist dann der Fall, wenn entweder die Verurteilung überwiegend wahrscheinlich erscheint oder im Zweifelsfall mit ungefähr gleicher Wahrscheinlichkeit von Verurteilung und Nichtverurteilung zu rechnen ist, zu dessen Klärung die besonderen Erkenntnisse aus einer Hauptverhandlung notwendig sind. Wenn demgegenüber jedoch bereits aufgrund des Akteninhalts der Freispruch des Angeschuldigten wahrscheinlicher ist als seine Verurteilung, ist der Strafbefehl nicht zu erlassen.

Nach diesem Maßstab ist ein hinreichender Tatverdacht für die in Rede stehenden Straftaten nicht gegeben.

1. Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB, soweit dem Angeschuldigten vorgeworfen sich zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Klebstoff auf der Straße festgeklebt zu haben, ist unter Berücksichtigung der Beweismittel unwahrscheinlich.

a) Denn es ist bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt, da durch das Festkleben der Hand des Angeschuldigten kein Widerstandsleisten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfolgt ist.

Unter Widerstand ist eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten zu verstehen, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Mit Gewalt wird Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren (BGH, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 StR 157/20 –, BGHSt 65, 36-42, Rn. 9). Allerdings muss die Gewalt gegen den Amtsträger gerichtet und für ihn – unmittelbar oder mittelbar über Sachen – körperlich spürbar sein (BGH, Beschluss vom 15. Januar 2015 – 2 StR 204/14 –, juris), sodass er seine Amtshandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (BGH, Urteil vom 16. November 1962 – 4 StR 337/62 –, BGHSt 18, 133-136). An einer solchen nicht ganz unerheblichen Kraftaufwendung mangelt es.

Denn weder der Polizeibericht selbst noch der zeugenschaftlichen Äußerung des den Angeschuldigten ablösenden POK ■ vom 30. Juni 2022 ist zu entnehmen, worin die erforderliche erhebliche Kraftaufwendung für die agierenden Amtsträger zu erblicken ist, zumal eine solche auch nicht geschildert wird. Im Gegenteil ist bereits aufgrund des von POK ■ beschriebenen zeitlichen Ablaufs, bei dem die Ablösung insgesamt zwei Minuten gedauert haben soll, und der Angeschuldigte anschließend Einsatzkräften der 11. EHu übergeben wurde, keine erschwerenden aktiven Handlungen ersichtlich. Die körperliche Tätigkeit von POK ■ erstreckt sich damit allein in dem Anheben der festgeklebten rechten Hand zum Auftragen des Lösungsmittels, also einer Amtshandlung mit unerheblichen Kraftaufwand.

Anders als die Staatsanwaltschaft Berlin meint, ist das Ankleben auch nicht bei wertender Betrachtung mit einem Festketten an einen Gegenstand (OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Juli 2015 – 2 Ss 9/15 –, Rn. 20, juris) oder dem Stemmen der Füße gegen den Boden sowie Festhalten an Gegenständen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23. August 2005 – 2 BvR 1066/05 –, Rn. 2, juris) vergleichbar. Denn sowohl das Lösen von Ketten, wobei es in dem vom OLG Stuttgart entschiedenen Fall sogar zu einem Einbetonieren eines Armes in ein PVC-Rohr kam und das

Entfernen mehr als zwei Stunden dauerte, als auch der Bruch eines Widerstands infolge sich aktiv gegen den Boden stemmender oder an Gegenständen festhaltender Personen führen zu einem erheblichen Kraftaufwand der Polizeibeamten. Im hiesigen Fall mangelt es hieran jedoch wie dargelegt.

Würde man das bloße Bestreichen der Finger und der übrigen Hand mit einem mit Lösungsmittel getränkten Pinsel oder Lappen seitens der Polizeibeamten vermittelt durch den Angeschuldigten unter den Gewaltbegriff des § 113 Abs. 1 StGB subsumieren, verstieße dies gegen das Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG (vgl. auch AG Tiergarten, Beschluss vom 5. Oktober 2022, 303 Cs 202/22)

b) Selbst wenn man in dem Ankleben das Tatbestandsmerkmal der Gewalt i.S.d. § 113 StGB als erfüllt ansehen mag, fehlt es am Merkmal „bei“ der Vornahme einer solchen Diensthandlung.

Die Vollstreckungshandlung muss bereits begonnen haben und darf noch nicht beendet sein. Diese Begriffe des Beginns und der Beendigung sind zwar nicht rein förmlich zu verstehen. Sie können danach auch Ereignisse erfassen, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit ihnen einen einheitlichen Vorgang bilden. Maßgeblicher Anhaltspunkt für die Zugehörigkeit zur Vollstreckungstätigkeit gegen eine bestimmte Person oder Sache ist, dass sich der Amtsträger bei seinem Handeln im - möglichen - „Kontaktbereich“ des von der Amtshandlung Betroffenen bzw. der zu vollstreckenden Amtshandlung befindet (Rosenau, in: Laufhütte u.a., StGB Leipziger Kommentar, 13. Aufl. 2021, § 113, Rn. 18). Das ist vorliegend nicht der Fall.

Denn nach den bisherigen Erkenntnissen, hatte die Vollstreckungshandlung der am Einsatz zuerst eintreffenden Polizeibeamten POM [REDACTED] und POM [REDACTED] weder bereits begonnen noch stand sie zumindest unmittelbar bevor. Auch das sich die Polizeibeamten im Kontakt- und/oder Herrschaftsbereich befanden, ergibt sich nicht aus der Akte.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof (Urteil vom 16. 11. 1962 - 4 StR 337/62) es für eine Anwendbarkeit des § 113 StGB ausreichen soll, dass die eigene Kraftentfaltung des Täters gleichsam als vorweggenommener Widerstand gegen eine alsbald erwartete Vollstreckung schon vor Beginn der Diensthandlung erfolgt ist, sofern sie sich als Widerstand gegen den Amtsträger im Zeitpunkt dessen Tätigwerdens auswirkt. In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatten sich Personen, die in einer Landesheilanstalt verwahrt waren, verbarrikadiert, um der Polizei das erwartete Eindringen zu verwehren. Weiter wurde durch die Rechtsprechung eine Anwendbarkeit von § 113 StGB etwa beim Abschließen der Wohnung in Erwartung des erst später eintreffenden Gerichtsvollziehers oder durch Innenverriegelung des Kraftfahrzeugs in Erwartung alsbaldiger gezielter polizeilicher Kontrollmaßnahmen bejaht (OLG Celle, Urteil vom 9. Mai 1989 - 1 Ss 79/89 -, juris). Diese Fälle sind jedoch nicht auf hiesigen Sachverhalt übertragbar. Denn eine Erwartung oder Absicht, dass

sich der Angeschuldigte bewusst und gewollt gegen eine unmittelbar bevorstehende Vollstreckungshandlung zur Wehr setzen wollte, ist nicht ersichtlich. Unabhängig davon, dass die gegenteilige Auffassung vorliegend zu einem Gesinnungsstrafrecht führt, erfolgte das Ankleben auf der Fahrbahn zunächst im Rahmen der von der Versammlungsfreiheit geschützten Demonstration i.S.d. Art. 8 GG (siehe 2. b)), um über einen möglichst langen Zeitraum besondere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für das Anliegen der „Letzten Generation“ zu erlangen. Will § 113 StGB die Durchführung des Staatswillens, mithin auch das staatliche Gewaltmonopol sichern, wobei es primär um den Schutz der Autorität staatlicher Vollstreckungsakte geht, ist nicht ersichtlich, dass sich der Angeschuldigte durch das Ankleben gegen diese wendet. Vielmehr dürfte es dem Angeschuldigten und den gesondert verfolgten Personen darum gegangen sein, ein einfaches „Entfernen“ durch Autofahrerinnen und Autofahrern von der Straße zu vermeiden, um so im Rahmen der Demonstration über einen möglichst langen Zeitraum auf die Ziele aufmerksam machen zu können. Dass es dem Angeschuldigten gerade nicht darum ging sich gegen mögliche Vollstreckungshandlungen zu wenden, belegt auch das vorliegende passive Verhalten, bei dem sich dieser nach dem Ablösen seiner Hand ohne weiteres von der Fahrbahn tragen ließ. Schließlich zeigen auch die weiteren Aktionen der „Letzten Generation“, bei der sich Aktivistinnen und Aktivisten unter anderem an Kunstwerke kleben, dass es diesen, also auch dem Angeschuldigten als Teil des Aktionsbündnisses ausschließlich um öffentlichkeitswirksame Maßnahmen geht, die das staatliche Gewaltmonopol nicht in Frage stellen, sondern Politik und Öffentlichkeit zum Nachdenken bringen sollen.

Schließlich ist aus Sicht des Gerichts die Einbeziehung der Fälle des sog. „vorweggenommenen Widerstandes“, in denen der Widerstandsleistende in der Erwartung einer bevorstehenden Vollstreckungshandlung Vorkehrungen gegen diese trifft, die bis zum Zeitpunkt ihrer Durchführung fortwirken (vgl. MüKoStGB/Bosch, 4. Aufl. 2021, StGB § 113 Rn. 14), vorliegend auch nicht ausnahmsweise erforderlich. Denn es ist nicht erkennbar, wieso sich die Vollstreckungsunterworfenen in einer privilegierungswürdigen Ausnahmesituation befinden sollen.

c) Ist danach § 113 StGB nicht erfüllt, kommt ein Rückgriff auf § 240 StGB nicht in Betracht. Denn § 113 StGB ist als abschließende Spezialregelung anzusehen, sodass ein Rückgriff auf § 240 ausscheidet, zumal nur so verhindert werden kann, dass die Privilegierungsfunktion des § 113 unterlaufen wird (Rosenau in: Laufhütte u.a., StGB Leipziger Kommentar, 13. Aufl. 2021, § 113 Rn. 65)).

2. Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs der Nötigung nach § 240 StGB, soweit dem Angeschuldigten vorgeworfen wird durch eine Sitzblockade auf der BAB 100 für mindestens 15 Minuten die Fahrzeugführenden behindert zu haben, ist unter Berücksichtigung der Beweismittel unwahrscheinlich. Denn es mangelt jedenfalls an der für die Nötigung erforderlich Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB.

Rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB ist die Anwendung der Gewalt, wenn sie im Verhältnis zum jeweilig angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Verquickung von Mittel und Zweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar ist, sie also „sozial unerträglich“ ist. Es entspricht verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn dabei alle für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Umstände und Beziehungen erfasst werden und eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation erfolgt (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 57). Das Gericht hat dabei die grundrechtsbeschränkenden Gesetze, also auch § 240 StGB, im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen und sich bei Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 38).

a). Der Schutzbereich von Art. 8 GG ist eröffnet.

aa) Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet allen Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92 <104>; BVerfGK 11, 102 <108>). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315 <342 f.>; 87, 399 <406>). Geschützt sind nicht allein Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise, auch in Form einer Sitzblockade, zum Ausdruck bringen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>; 104, 92 <103 f.>). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315 <345>) (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 32).

So liegt der Fall hier, indem sich der Angeschuldigte gemeinsam mit weiteren gesondert verfolgten Personen am Tattag gegen 8.25 Uhr auf die Fahrbahn der Ausfahrt Tempelhofer Damm Richtung Süd in den Kreuzungsbereich begab, niederließ und zwei Transparente mit der Aufschrift „Öl sparen statt bohren!“ und „Nordseeöl? Nö!“ ausgerollt wurden.

bb) Der Schutz der Versammlungsfreiheit i.S.d. Art. 8 GG entfällt auch nicht wegen einer denkbaren Unfriedlichkeit der durchgeführten Blockade.

Art. 8 GG schützt die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe bis zur Grenze der Unfriedlichkeit. Die Unfriedlichkeit wird in der Verfassung auf einer gleichen Stufe wie das Mitführen von Waffen behandelt. Unfriedlich ist eine Versammlung daher erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>). Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldspflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315 <351>; BVerfGK 4, 154 <158>; 11, 102 <108>). Er endet mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung (vgl. BVerfGE 73, 206 <250>).

Die Blockade der A100 und das Ankleben des Angeschuldigten auf der Fahrbahn erstreckte sich nach den Schilderungen sämtlicher Polizeizeugen auf ein rein passives und friedliches Verhalten. Der Angeschuldigte ließ sich ohne Widerstand von der Fahrbahn lösen, was nach Aktenlage zeitlich mit der Auflösung der Versammlung zusammenfiel, und wurde an weitere Polizeibeamte übergeben.

b) Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB im Lichte des Art. 8 GG nachfolgend aufgestellten Anforderungen, ist die Demonstration des Angeschuldigten als nicht verwerflich anzusehen.

Hierbei ist bei der am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Mittel-Relation insbesondere die Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion (aa)), deren vorherige Bekanntgabe (bb)), Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten (cc)), die Dringlichkeit des blockierten Transports (dd)), aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (ee)). Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Gericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden

bezug zum Versammlungsthema haben (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 64)
Hieran gemessen ist die Nötigung des Angeschuldigten nicht verwerflich, da dessen Ausübung von Art. 8 GG gegenüber der verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch die Blockade beeinträchtigten Fahrzeugführenden überwiegt.

aa) Der Strafbefehl selbst geht von einer Blockade von insgesamt (!) 15 Minuten auf der A100 aus. Selbst wenn man den Polizeibericht und die zeugenschaftlichen Äußerungen der Polizeibeamten ergänzend heranziehen mag, aus dem sich eine Blockade ab etwa 8.25 Uhr ergibt, handelt es sich bei einem Stau auf der Stadtautobahn von etwa 35 Minuten um die regelmäßige Staudauer unter Berücksichtigung eines etwa leichten Verkehrsunfalls. Nach der aktuellen Staubilanz des ADAC gab es im Jahr 2021 insgesamt 58.141 Staus. Die Staus summierten sich auf 43.858 Kilometer. Die A 100 wird nach der vorbenannten Staubilanz als Stadtautobahn mit der längsten Staudauer und mit den meisten Staukilometern in Berlin gelistet. Bei insgesamt 77 Kilometern Autobahn in Berlin gab es in 2021 darauf je Kilometer Autobahn insgesamt 570 Staukilometer.
Daneben ergibt sich aus dem Polizeibericht, dass der Verkehr in Fahrtrichtung Alt-Tempelhof zumindest auf einer Spur auch während der Blockadeaktion abgeleitet werden konnte.
Dass über diese aus Sicht des Gerichts kurze – gleichwohl nachvollziehbar unangenehme – Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Fahrerinnen und Fahrer der sog. zweiten Reihe in besonderer Intensität in die Grundrechtspositionen eingegriffen wurde, ist nicht ersichtlich. Der Polizeibericht, Bl. 10 d.A., spricht insoweit von einem "Stop & Go" des Fließverkehrs, also einem Vorgang der täglich in der Stadt auch ohne weitere Blockade festzustellen ist. Die darüber hinaus im Polizeibericht beschriebene erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Sachwerte, der durch die Tatbegehung haltenden Kfz, wird nicht näher ausgeführt oder beleuchtet.

bb) Die Blockadeaktionen wurden durch die politische Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ medial angekündigt, sodass für die betroffenen Autofahrerinnen und Autofahrer grundsätzlich die Möglichkeit bestand öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Dabei ist eine Ankündigung aus Sicht des Gerichts auch nicht derart erforderlich, dass konkrete Örtlichkeiten und Zeit angegeben werden müssen. Denn insoweit wäre den Aktionen die von der Gruppierung gewünschte Aufmerksamkeit in Politik, Medien und Öffentlichkeit insgesamt für deren Anliegen nicht zugekommen, da sie durch die Polizei frühzeitig unterbunden worden wäre.

cc) Zwar ergibt sich aus der Akte, dass es zu einem Rückstau im Abfahrtsbereich gekommen sein soll, also einer Strecke nach Google-Maps von etwa 300 Metern. Nach dem Polizeibericht, Bl. 7 d.A., der durch die Lageskizze, Bl. 29 d.A., ergänzt und bestätigt wird, konnte während der gesamten Blockade der Verkehr in Fahrtrichtung Alt-Tempelhof jedoch abgeleitet werden, sodass es sich mehr um ein Stop & Go, als um eine echte Blockade durch Totalstillstand handelte.

lag nicht vor.

(d) Eine Blockade eines dringlichen Transports (z.B. Rettungsfahrzeuge, Eilige Medikamente o.ä.)

ee) Ein konkreter Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand lag vor.

Denn Ziel der Blockade und damit verbundenen Demonstration war es ausweislich der beiden Transparente („Öl sparen statt Bohren“ und „Nordseeöl? Nö!“) nicht nur die Öffentlichkeit insgesamt auf ein Handeln angesichts des fortschreitenden Klimawandels und konkret auf den sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen aufmerksam zu machen. Daneben betrifft die angesprochene Thematik auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die als Nutzer von Verbrennungsmotoren maßgeblich an dem Verbrauch von Öl beteiligt sind, da Kraftstoff in Raffinerien aus Erdöl gewonnen wird. Aufgrund der letztlich überschaubaren Blockade, die selbst unter Heranziehung des Polizeiberichts lediglich 30 Minuten andauerte, also sich als regelmäßige Staudauer auf der Stadtautobahn darstellt, wobei vorliegend sogar ein Fahrstreifen weiterhin geöffnet war und des engen Zusammenhangs zwischen dem Versammlungsthema, bei dem auf den sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen hingewiesen wurde, und den betroffenen Fahrzeugführenden, die maßgeblich durch das Führen eines Kraftfahrzeugs am Verbrauch von Öl beteiligt sind, war die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte gegenüber den Belangen des Angeschuldigten hinzunehmen.

c) Auch der Umstand, dass mit der rechtmäßigen Auflösung einer Versammlung das Grundrecht aus Art. 8 GG unanwendbar wird (vgl. BVerfGE 73, 206 <250 und 253>), führt vorliegend nicht zur Bejahung der Verwerflichkeit.

Denn der Angeschuldigte war zum Zeitpunkt der Auflösungsverfügung um 8.55 Uhr auf der Fahrbahn der A100 angeklebt und konnte sich nicht ohne Hilfe Dritter lösen. Dieses Ankleben erfolgte im Rahmen der nach Art. 8 GG geschützten Demonstration, also vor der Auflösungsverfügung, auf der Fahrbahn der A 100 und wirkte über die Auflösung der Versammlung hinaus fort. Insoweit ist das Gericht gehindert die Verwerflichkeit auf ein Verhalten des Angeschuldigten zu stützen, das zeitlich vor der Auflösung lag. Denn bis zu einer rechtmäßigen Auflösung genießt eine Versammlung den Schutz des Art. 8 GG (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 46 – 50).

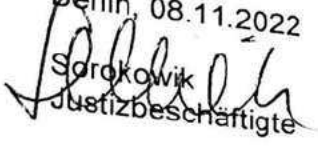
Daneben ist weiter zu berücksichtigen, dass die Auflösung der Versammlung um 8.55 Uhr, der Ablösevorgang und der „Abtransport“ des Angeschuldigten unmittelbar danach, nämlich um 9.00 Uhr erfolgt ist, also wenige Minuten nach der Auflösungsverfügung. Das Verhalten des Angeschuldigten war mithin nicht so anstößig, dass es als grober Angriff auf die Entschlussfreiheit anderer der Zurechtweisung durch das Strafrecht bedarf.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO

III.

Seeling
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, 08.11.2022


Sprokowitz
Justizbeschäftigte





Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (303 Cs) 237 Js 4254/22 (277/22)

In der Strafsache

gegen

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 14.11.2023, an der teilgenommen haben:

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin,
die auch die notwendigen Auslagen der Angeklagten zu tragen hat,
freigesprochen.

Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft wirft der Angeschuldigten mit Strafbefehlsantrag vom 19.12.2022 vor, am 4.7.2022 zwischen 08:00 Uhr und 09:35 Uhr auf der Seestraßenbrücke in 13353 Berlin (Fall 1), und mit Strafbefehlsantrag vom 24.1.2023, am 6.7.2022 zwischen 07:50 Uhr und 08:45 Uhr auf der Markstraße in Fahrtrichtung Wedding an der Kreuzung zur Holländerstraße in 13409 Berlin (Fall 2), jeweils gemeinsam mit anderen gesondert verfolgten Personen im Rahmen einer politischen Aktion der Gruppierung „Letzte Generation“ eine Sitzblockade veranstaltet und dadurch erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen zu Lasten der mit PKW oder LKW dadurch zum Halt gezwungenen Verkehrsteilnehmer erzeugt zu haben sowie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte begangen zu haben: insoweit wirft die Staatsanwaltschaft der Angeschuldigten vor, sich jeweils zur Erschwerung der polizeilichen Räumungsmaßnahmen mit einer Hand mit Sekundenkleber auf der Fahrbahn festgeklebt zu haben, so dass zunächst über mehrere Minuten lang der Klebstoff gelöst werden musste, bis es möglich gewesen sei, die Angeschuldigte von der Straße wegzuführen.

Von diesen Vorwürfen war die Angeschuldigte in dem nach § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO anberaumten Hauptverhandlungstermin aus tatsächlichen und aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

II.

Nach durchgeführter Beweisaufnahme steht ausweislich der geständigen Einlassung der Angeschuldigten, der durch Verlesung gern. § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO eingeführten Protokolle und Erklärungen der Ermittlungsbehörden, der in Augenschein genommenen Videodokumentation zu FaU 2 sowie der in Augenschein genommenen Fotografien, Zeichnungen und Pläne, wegen deren Inhaltes gern. § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf Bd II BI 23, 29-31, 34-37, Bd. II Beiheft BI. 4-6 des Beiheftes, Bd. 1 BI. 34, 35, die Bildermappe BI. 41-65 Bezug genommen wird, der nachfolgende Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichts fest:

1. Die Angeschuldigte ist Studentin der Politikwissenschaften und lebt von Leistungen des BAFÖG in Höhe von ca. 800,00 Euro monatlich. Straf- oder verkehrsordnungsrechtlich ist die Angeschuldigte noch nicht in Erscheinung getreten.

2. Weil die Angeschuldigte angesichts einer Vielzahl und zunehmender klimabedingter Umweltkatastrophen und angesichts der Ineffizienz jeder anderer Protestform keinen anderen Weg mehr sah, als friedlichen Protest in Form von spektakulären Demonstrationsformen wie

Sitzblockaden, damit - den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gemäß - die verantwortlichen politischen Entscheidungsträger geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Klimakatastrophe noch abzuwenden, schloss sie sich der Gruppe „Letzte Generation“ an, um gemeinsam mit deren Mitgliedern bei friedlichen Straßenblockaden teilzunehmen

a) Dazu wählte sie (Fall 1) am 4.7.2022 die Seestraßenbrücke in der Nähe einer Ausfahrt (Nahe dem Lichtmast 269), um Umfahrungen zu ermöglichen. Zwischen 07:50 Uhr und 08:00 Uhr setzte sich die Angeschuldigte gemeinsam mit neun Weiteren mit orangefarbenen Warnwesten auf die für jeweils beide Fahrtrichtungen einschließlich Seitenstreifens/Busspur dreispurige Seestraßenbrücke in Fahrtrichtung Innenstadt und hielt gemeinsam mit den anderen Transparente „Öl sparen, statt Bohren“ und „Nordseeöl. Nö“ vor sich. Als symbolischen Akt, um die Ernsthaftigkeit ihres Handelns zu unterstreichen, befestigte sich die Angeschuldigte mit der linken Hand mittels Sekundenklebers an der Fahrbahn. Drei weitere Demonstranten hatten sich ebenfalls jeweils mit einer Hand bzw. eine Person mit dem Fuß auf der Fahrbahn angeklebt und zwar - dem gemeinsamen Tatplan entsprechend - dergestalt, dass sowohl über die gesamte Busspur wie auch über eine mehr als eine Fahrspur breite Trasse zwischen linker und mittlerer Fahrbahn ein Durchfahren jederzeit möglich gewesen wäre, wären die nicht -angeklebten Demonstranten aufgestanden und zur Seite gegangen. Gefahrentransporte, namentlich eilige Rettungstransporte waren während der gesamten Dauer der Demonstration und der polizeilichen Maßnahmen nicht vor Ort festgestellt. Die durch die Blockade erzeugte Rückstaulänge des Kraftfahrzeugverkehrs auf der BAB 100 betrug zwischenzeitlich bis ca. 2 km.

Polizeibeamte, welche wegen der medialen Vorankündigung „anlässlich geplanter Blockadeaktionen der Klima-Umweltbewegung im Bereich der Zu- und Ausfahrten BAB 100, Seestraße, Beusselstraße, Spandauer Damm und Kaiserdamm“ eingesetzt waren, waren unmittelbar vor Ort und es wurde den Demonstranten bereits um 08:10 Uhr in Form einer beschränkenden Verfügung der Gehweg neben der Straße als Versammlungsort zugewiesen, um 08:15 Uhr wurden Zwangsmaßnahmen und die Räumung angedroht, ab 08:20 Uhr wurden die Angeschuldigte und die weiteren Personen von der Straße gebracht. Das Ablösen der angeklebten Hand der Angeschuldigten erfolgte ab 09:20 Uhr binnen 5 (Bd II Bl. 40 d.A.) bis 15 Minuten (Bd II Bl. 23 d.A.). Das Ablösen erfolgte, indem ein Polizeibeamter auf und unter der Hand der Angeklebten verkehrsübliches Speiseöl mit einem Pinsel aufträgt, einwirken lässt und auf diese Weise Stück für Stück die Kleberwirkung aufhebt, bis diese vollständig von der Fahrbahn abgelöst ist. Die Angeschuldigte ging daraufhin selbständig von der Fahrbahn.

Während der gesamten polizeilichen Maßnahmen ab spätestens 08:00 Uhr hatten Einsatzkräfte bereits die Busspur geräumt und den Verkehr darüber abgeleitet. Der gesamte at, Jfgestaute Verkehr war binnen 30-40 Minuten vollständig abgeleitet, die Fahrbahn war ab diesem Zeitpunkt, ca. 08:35 Uhr, frei. Fahrzeugführer der zweiten Reihe waren mithin, da sie zu den ersten Betroffenen, zugleich auch zu den ersten Abgeleiteten Fahrzeugen gehörten, jeweils ca. 10 Minuten von der Blockade zum Stillstand gezwungen.

b) Am 6.7.2022 (Fall 2) wählte die Angeschuldigte mit der Markstraße einen kurzen Straßenabschnitt, so dass Umfahrungsmöglichkeiten bestanden und nur wenig Fahrzeuge betroffen sein würden.

Zwischen 07:50 Uhr und 08:00 Uhr setzte sich die Angeschuldigte gemeinsam mit neun Weiteren mit orangefarbenen Warnwesten auf die für jeweils beide Fahrtrichtungen vierspurige Markstraße unmittelbar vor der Kreuzung Holländerstraße und hielt gemeinsam mit den anderen Transparente „Öl sparen, statt Bohren“ und „Vermisst! Klimakanzler“ mit einem Foto des Bundeskanzlers vor sich. Als symbolischen Akt, um die Ernsthaftigkeit ihres Handelns zu unterstreichen, befestigte sich die Angeschuldigte mit der rechten Hand mittels Sekundenklebers an der Fahrbahn. Fünf weitere Demonstranten hatten sich ebenfalls jeweils mit einer Hand auf der Fahrbahn angeklebt und zwar - dem gemeinsamen Tatplan entsprechend - dergestalt, dass bei Bildung einer Rettungsgasse diese hätte befahren werden können, wären die nicht angeklebten Demonstranten aufgestanden und zur Seite gegangen. Gefahrentransporte, namentlich eilige Rettungstransporte waren während der gesamten Dauer der Demonstration und der polizeilichen Maßnahmen nicht vor Ort festgestellt.

Polizeibeamte, welche wegen der medialen Vorankündigung anlässlich „geplanter Blockadeaktionen von Angehörigen der Klima-/Umweltbewegung im Berliner Stadtgebiet“ eingesetzt waren, waren unmittelbar vor Ort und es erfolgte bereits um 08:11 Uhr in Form einer beschränkenden Verfügung der Gehweg neben der Markstraße/Holländerstraße als Versammlungsort zugewiesen, um 08:19 Uhr wurden Zwangsmaßnahmen und die Räumung angedroht, ab 08:35 Uhr wurden die Angeschuldigte und die weiteren Personen von der Straße gebracht. Das Ablösen der angeklebten Hand der Angeschuldigten erfolgte ab 08:44 Uhr binnen 6 Minuten. Die Angeschuldigte ging daraufhin selbständig von der Fahrbahn.

Ab 08:00 Uhr hatten Einsatzkräfte der Polizei bereits Verkehrsmaßnahmen zur Ableitung des Verkehrs an der Einmündung Markstraße/Residenzstraße/Pankower Allee eingerichtet mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt von dem Rückstau nur noch der ca. 120 m lange Bereich Markstraße zwischen Pankower Allee und Holländerstraße betroffen war. Ab spätestens 08:38 Uhr war auch dieser Straßenbereich vollständig von Fahrzeugen geräumt. Fahrzeugführer der zweiten (bis zur vorletzten) Reihe waren mithin, - wovon zugunsten der Angeschuldigten auszugehen ist - jeweils maximal ca. 30 Minuten von der Blockade betroffen.

III.

1. Soweit in beiden Fällen seitens der Staatsanwaltschaft der Vorwurf des Widerstandleistens gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 1 StGB erhoben wird, liegt in beiden Fällen bereits der objektive Tatbestand nicht vor, so dass insoweit Abwägungen im Rahmen einer grundrechtlichen Zulässigkeit des Festklebens auf dem Asphalt zur Ermöglichung effektiver Ausübung des Grundrechts aus Art. 8 GG (vgl. dazu BVerfG, Beschl.v.30.4.2007) dahinstehen

können. Ebenso dahinstehen kann, ob vorliegend eine Widerstandshandlung bei der Vorname der Diensthandlung vorliegt - denn hier. bedingt das Festkleben an der Fahrbahn die spätere Diensthandlung erst (Entfernen der Festgeklebten von der Fahrbahn); das In-Eins-Fallen von Widerstandshandlung und Diensthandlungsanlass erscheint vom Gesetzgeber jedoch zumindest nicht erfasst, so dass eine anderslautende Annahme dem Nulla-Poene-Grundsatz widersprechen könnte. Weiterhin können dahingestellt bleiben etwaige Fragen der Rechtfertigung des Handelns der Angeschuldigten oder nach dem Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums.

Denn jedenfalls hat die Angeschuldigte durch das Festkleben einer Hand am Asphalt keine Gewalt i.S.v. § 113 Abs 1 StGB ausgeübt.

§ 113 Abs. 1 StGB erfordert ein Widerstandleisten durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt gegenüber Vollstreckungsbeamten. Dabei kann zwar auch das Erschweren polizeilicher Maßnahmen bereits Widerstandleisten im Sinne der Norm sein. Auch vermag die psychisch vermittelte Gewalt, soweit auch ein physisch wirkendes Hindernis errichtet wird, im Einzelfall den Gewaltbegriff in § 113 StGB zu erfüllen. Wie aus sämtlichen obergerichtlichen Entscheidungen zur Gewaltfrage im Rahmen von § 240 StGB und von § 113 StGB hervorgeht, wonach die Grenze bloß passiver Gewalt und zivilen Ungehorsams jedenfalls überschritten sein müsse zur Bejahung einer Gewalthandlung, bedarf es insoweit der Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Rein passiver Widerstand und ziviler Ungehorsam, wie auch Gewalt gegen sich selbst sind zudem grundsätzlich nicht geeignet, Gewalt i.S.v. § 113 Abs. 1 StGB, nämlich gerichtet gegen die Vollstreckungsbeamten darzustellen.

Um Gewalt i.S.v. § 113 StGB anzunehmen, bedarf es einer nicht unerheblichen Kraftentfaltung seitens des Täters, die zumindest auf die Erschwerung einer Diensthandlung gerichtet ist, und auf der anderen Seite eine physisch oder psychische wirkende, nicht unerhebliche Beeinträchtigung bei dem Vollstreckungsbeamten.

Die Angeschuldigte hat weder am 4.7.2022 (Fall 1) noch am 6.7.2022 (Fall 2) eine über den Sachkomplex Ankleben/Klebstofflösen hinausgehende aktive Handlung unternommen. Die Angeschuldigte hat lediglich vor dem Halten der Hand auf dem Asphalt (passiver Widerstand) zuvor selbst oder durch andere eine Klebstofftube geöffnet und den Inhalt der Tube auf ihrer Handfläche verteilt - eine irgend geartete nicht unerhebliche Kraftentfaltung der Angeschuldigten ist in diesem Handeln nicht erkennbar. Auf der anderen Seite haben die mit dem Lösen der Hand beschäftigten Vollstreckungsbeamten keine über ein bloßes Dienstausüben hinausgehende Belastung physischer oder psychischer Art erfahren: das ohne jede körperliche Anstrengung verlaufende Auftragen und mittels eines Pinsels erfolgende Verteilen von Speiseöl und das langsame, Stück für Stück erfolgende Anheben der Hand stellen keine negative, namentlich nicht erhebliche und körperlich spürbare Beeinträchtigung der Beamten dar. Diese Handlungen und die damit einhergehende „Beeinträchtigung“ der Beamten reichen nicht annähernd an die körperliche

Belastung heran, die jeder Beamte beim Wegtragen passiv widerständiger Demonstranten erfährt, einer Tätigkeit, die anerkanntermaßen in der Rechtsprechung ohne weitere Umstände nicht im Rahmen von § 113 StGB eine Sanktionierung der Getragenen herbeiführt.

Das bloße Bestreichen der Finger und der übrigen Hand zunächst seitens der Angeschuldigten mit einem Klebstoff und anschließend mit einem mit Lösungsmittel, hier mit einem handelsüblichen Speiseöl getränkten Pinsel seitens der Polizeibeamten unter den Gewaltbegriff des § 113 Abs. 1 StGB zu subsumieren, überschritte das Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG. Ob und wie lange durch das Ablösen der Hand die Polizeibeamten zeitlich an der Ausübung ihrer Diensthandlung gehindert waren, ist dabei nicht maßgeblich. Denn - anders als das KG in einem obiter dictum anzunehmen scheint (vgl. KG Beschl.v.16.8.2023 - Az.: 3 ORs 46/23 - 161 Ss 61/23): Zeit, also die Dauer der zur Überwindung des Vollstreckungshindernisses, ist kein Aspekt des Gewaltbegriffes, sofern nicht gerade durch den Zeitablauf einer Beeinträchtigung ein - nicht unerhebliches - körperliches Einwirken stattfindet (etwa durch eine erst infolge Andauerns wirkende Kraftentfaltung). Das Bestreichen von Händen -mit Speiseöl stellt eine solcherart wirkende Beeinträchtigung allerdings weder nach einer Minute noch nach 20 oder mehr Minuten dar.

2. Soweit der Angeschuldigten vorgeworfen wird, sie habe gegenüber den durch die Blockaden behinderten Fahrzeugführenden (der zweiten bis vorletzten Reihe) eine verwerfliche Nötigungshandlung i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB begangen, trifft dies ebenfalls in beiden Fällen nicht zu. Auch insoweit können Fragen nach einer - zumindest in Form eines rechtfertigenden Notstandes näherliegenden - Rechtfertigung oder nach einem Erlaubnistatbestandsirrtum dahinstehen, da jedenfalls das Handeln der Angeschuldigten in beiden Fällen nicht verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB war.

Dies folgt aus der grundsätzlich zur Feststellung einer Verwerflichkeit von Nötigungshandlungen im Rahmen von Demonstrationen vorzunehmenden Rechtsgüterabwägung. Ungeachtet der Frage, ob sie angemeldet oder unangemeldet erfolgen, ist auch im Rahmen von politischen Demonstrationen, welche zur Steigerung der (medialen) Aufmerksamkeit auf das Mittel von Blockaden zurückgreifen, der grundrechtliche Schutz der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG eröffnet, weshalb eine umfängliche Güterabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB zu vollziehen ist, vgl. BVerfG, Beschl.v.7.3.2011, Az.: 1 BvR 388/05:

„Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92, 104; BVerfGK 11, 102, 108). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315, 342 f.; 87, 399, 406). Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen

argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden (vgl. BVeriGE 73, 206, 248; 87, 399, 406; 104, 92, 103 f.). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVeriGE 69, 315, 345).

Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVeriGE 69, 315, 351; BVeriGK 4, 154, 158; 11, 102, 108). Er endet mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung (vgl. BVeriGE 73, 206, 250)." Eine Versammlung verliert den Schutz des Art. 8 GG nicht dadurch, dass „es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen", (BVeriGE 73, 206, 248; 87, 399, 406; 104, 92, 106).

Deshalb sind im lichte von Art. 8 GG zum Schutz vor übermäßigen Sanktionen seitens des Bundesverfassungsgerichts besondere Anforderungen an die Anwendung und Auslegung der Verwerlichkeitsklausel gern. § 240 Abs. 2 StGB aufgestellt worden.

Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion (a), deren vorherige Bekanntgabe (b), Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten (c), die Dringlichkeit des blockierten Transports (d), aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (e). Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial'erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVeriGE 104, 92, 112).

Die danach vorzunehmende Abwägung ergibt vorliegend, dass die - nicht angemeldeten - Protestdemonstrationen vom 4.7.2022 und vom 6.7.2022 nicht verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB waren.

(a) Die beeinträchtigten Fahrerinnen und Fahrer der Kraftfahrzeuge in der sog. zweiten Reihe sind - gemessen an den ohnehin bundesweit, namentlich aber gerade in Berlin täglich zu gewärtigenden Stauzeiten - nur über jeweils verhältnismäßig moderate Zeiträume in ihrer Fortbewegungsfreiheit behindert worden, wobei exakte Zeiten jeweils für die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer der zweiten, dritten, vierten bis vorletzten Reihe mangels entsprechender Aufzeichnungen der Polizeibeamten in beiden Fällen nicht zu ermitteln sind;

(aa) Am 4.7.2022 waren die Kraftfahrer jeweils für ca. 10 Minuten betroffen, also über einen sehr geringen Zeitraum.

(bb) Am 6.7.2022 waren die Kraftfahrer jeweils für maximal 30 Minuten betroffen, was angesichts der Staustatistiken für Berlin (welches immer wieder den zweifelhaften Titel „Stauhauptstadt“ erwirbt) im Rahmen üblicher Stau bedingter Fortkommensbehinderungen liegt.

(b) Beide „Blockadeaktionen“ wurden durch die politische Gruppe „Letzte Generation“ medial angekündigt, zwar nicht konkret dahin, wann oder wo genau entsprechende Demonstrationen stattfinden (das wäre allerdings auch nicht zu erwarten, da dann jede mediale Aufmerksamkeit durch gezielte polizeiliche Vorfeldmaßnahmen abhanden käme), allerdings dahin, dass im Stadtgebiet oder auf Autobahnen bzw. an Autobahnabfahrten ab einem bestimmten Zeitpunkt entsprechende Aktionen geplant sind, so dass für Autofahrer grundsätzlich während der angekündigten Zeiten mit entsprechenden Beeinträchtigungen gerechnet werden konnte und musste und ggf. Möglichkeiten des Park-and-Ride oder der öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen waren. Jedenfalls waren die Polizeibeamten gezielt wegen der angekündigte Blockadeaktionen im Einsatz und dergestalt postiert, dass deren unverzügliches Eingreifen jeweils gewährleistet war.

(c) In beiden Fällen bestanden Umfahrungsmöglichkeiten der Tatorte für den fließenden Verkehr: in Fall 1 befindet sich ca. 750 m vor der Blockade die Ausfahrt Beusselstraße. Inwieweit polizeilich diese Umfahrungsmöglichkeit durch entsprechende Sperrungen oder sonstige Maßnahmen eröffnet wurde, ist der polizeilichen Dokumentation nicht zu entnehmen. In Fall 2 bestand ebenfalls eine Umfahrungsmöglichkeit, welche schließlich auch polizeilich bereits um 8:00 Uhr, also ca. 10 Min nach Beginn der Blockade durch das Polizeifahrzeug 8-31913 an der Einmündung zur Markstraße/Residenzstraße/Pankower Allee durch Verkehrsmaßnahmen zum Ableiten des Verkehrs in die Pankower Allee genutzt wurde.

(d) Eine konkrete Behinderung notwendiger Transporte, namentlich des Verkehrs von Rettungsfahrzeugen war durch beide Blockaden nicht gegeben. Generell wäre über die Busspur im Fall 1 ein Vorüberfahren von Rettungstransporten möglich gewesen, da die dort sitzenden Demonstranten nicht festgeklebt waren und umgehend auch von Polizeikräften zum Abfließen des Verkehrs weggetragen worden waren. Darüber hinaus haben die Demonstranten in beiden Fällen zur Ermöglichung von Rettungsgassen jeweils zwischen an der Fahrbahn festgeklebten

Mitgliedern der Blockade nicht festgeklebte Mitglieder platziert, so dass im - hier nicht eingetretenen - Bedarfsfalle auch darüber eine Durchfahrt (bei Bildung einer Rettungsgasse durch die im Stau befindlichen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer) möglich gewesen wäre.

(e) Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Ort sowie de_n Betroffenen der Demonstrationen mit dem Ziel der Demonstrationen besteht in gleich zweierlei Hinsicht. Ziel beider Demonstration war es unter anderem, die Aufmerksamkeit auf das dringliche Handeln im Rahmen des Klimawandels zu richten und dahingehend konkret dahin, dass jede Form verschwenderischen Umgangs mit fossilen Brennstoffen zu verringern sei, anstatt weiterhin neue Ölquellen zu explorieren und etwa in der Nordsee oder durch Fracking weitere fossile Brennstoffe zu fördern („Öl sparen statt Bohren“, so die Transparentaufdrucke). Diese Thematik betrifft alle Menschen, da es um das Weltklima geht, also auch die durch die Blockaden betroffenen Fahrzeugführer, für welche - so gesehen - die Demonstranten mit demonstrieren.

Sie betrifft indes gerade auch die durch die Blockade betroffenen Fahrzeugführer insoweit, als diese als Nutzer von Kraftfahrzeugen maßgeblich an dem Verbrauch von Öl beteiligt und damit ein Teil der Klimaproblematik sind, vor allem, da der Fahrzeugverkehr, und damit aber auch die von den Blockadeaktionen betroffenen Kraftfahrzeugführerinnen und -führer, nach wie vor wesentlich für das Nichterreichen der Klimaziele verantwortlich ist.

Ein konkreter Zusammenhang beider Demonstrationen mit den von den Demonstrationen Betroffenen liegt mithin positiv wie negativ vor.

(f) Vom Bundesverfassungsgericht (noch) nicht in seinen Katalog der Abwägungskriterien aufgenommen und daher hier auch lediglich als „Gegenprobe“ und angesichts der zuweilen geäußerten Bedenken gegenüber Blockadeaktionen als Demonstrationsmittel angeführt, dass auch der Befürchtung zu begegnen sei, künftig könne jede Meinungsäußerung durch entsprechende Blockaden und Beeinträchtigungen Dritter begleitet sein, sei darauf hingewiesen, dass die Angeschuldigte durch ihre Demonstrationen zum einen die politisch Verantwortlichen zu einem Handeln bewegen will (also nicht das Staatswesen in Frage stellt) und inhaltlich von diesen dasselbe fordert, zu welchem diese politisch Verantwortlichen bereits durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angehalten wurden (BVerfG, Beschl.v. 24.3.2021, Az.: 1 BVer 2656/18 u.a.), allerdings diesem Verfassungsgerichtsdiktum neuesten Studien zufolge nicht hinreichend nachkommen.

(g) Angesichts der die von den Blockaden betroffenen Fahrzeugführer positiv wie negativ und überhaupt die Menschheit dringlich betreffenden Ziels der Demonstrationsteilnehmer und also auch der Angeschuldigten, angesichts der Tatsache, dass dringende Transporte wie namentlich Krankentransporte nicht betroffen waren, im Bedarfsfalle allerdings das Demonstrationsgebiet hätten passieren können, angesichts der Tatsache, dass die Demonstrationen die Betroffenen kaum länger als eine Vielzahl sonstiger (angemeldeter) Demonstrationen im Stadtgebiet oder

üblicher Stauzeiten beeinträchtigt haben und (mutmaßlich, da von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht umfasst) angesichts der vorangehenden Ankündigungen weiterer Demonstrationen zumindest einige der betroffenen Fahrzeugführer im Vorfeld auch auf öffentliche Verkehrsmittel hätten umsteigen können, ist das Verhalten der Beschuldigten nicht verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB.

Die Gesamtschau all dieser angeführten Umstände ergibt, dass die Rechtsbeeinträchtigung der durch die Blockade betroffenen Verkehrsteilnehmer, nämlich die dadurch verursachte Beschränkung ihrer Fortbewegungsfreiheit in beiden Fällen nur dergestalt war, dass sie als sozialadäquate (Neben-)Folge der rechtmäßig durchgeführten Versammlung hinzunehmen ist und hinter der Versammlungsfreiheit zurücktreten muss mit der Folge, dass in beiden Fällen die Verwerflichkeit gern. § 240 Abs. 2 StGB zu verneinen und sich die Angeklagte nicht einer Nötigung schuldig gemacht hat.

3. Schließlich hat sich die Angeschuldigte auch nicht einer Ordnungswidrigkeit nach dem VersFG Berlin oder dem VersG schuldig gemacht.

Da der Angeschuldigten keine herausragende Funktion im Rahmen der Demonstrationen zufiel; hätte sie sich nur nach der rechtmäßigen Auflösung der beiden Versammlungen bzw. deren Beschränkungen, diese auf dem anliegenden Gehweg fortzuführen, durch die Polizeibeamten vor Ort einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 27 Abs. 1 Nr. 5, 14 Abs. 1 VersFG BE oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 VersG schuldig machen können. Dazu fehlt es aber jedenfalls in beiden Fällen an dem für eine solche Ordnungswidrigkeit jeweils erforderlichen Vorsatz der Angeschuldigten.

Dahinstehen kann, ob die Angeschuldigte in beideri Fällen gegen die beschränkende Verfügung bzw. dem Entfernensgebot nach Versammlungsauflösung verstoßen hat, da sie jedenfalls unmittelbar nachdem ihre Hände von der Fahrbahn gelöst waren, selbständig die Straße verlassen hat. Inwieweit das Fortwirken des weit vor der - zwar generell zu erwartenden, aber nicht zwingend erfolgenden - beschränkenden Verfügung erfolgte festkleben der Hände ein solches Zuwiderhandeln im Sinne der Norm darstellt, ist zumindest umstritten:

Inwieweit Art. 8 GG auch im Hinblick auf einen Verstoß gegen das Versammlungsrecht Auswirkungen hat gegebenenfalls dahin, dass das Grundgesetz gerade i:wch spektakuläre Demonstrationsformen schützen will und es der Angeschuldigten gerade auch durch das Ankleben ihrer Hände am Asphalt um das Setzen eines besonderen Zeichens ging, kann auch dahinstehen. Schließlich dahinstehen kann, ob die beiden Demonstrationen in der erfolgten Art und Weise und damit auch ein etwaiges Zuwiderhandeln i.S.v. § 27 Abs. 1 Nr. 5 VersFG BE oder § 29 VersG gerechtfertigt waren. Soweit in der strafrechtlichen Rechtsprechung eine Rechtfertigung in Form rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB, was allerdings auch auf § 16 OWiG übertragbar ist) für entsprechende Blockadeaktionen verneint worden ist (vgl. OLG Celle NStZ 2023, 113 ff.; BayObLG, Beschl.v.21.4.2023 - Az.: 205 StRR 63/23), ist dies umstritten (vgl. Sohn HRRS 2023, 225 ff. m.w.N.). Vor allem lässt die genannte Rechtsprechung mit der Verneinung der Geeignetheit der Notstandshandlung und derer Verhältnismäßigkeit außer Acht, dass zum einen bereits

vergleichbare Demonstrationen in einigen deutschen Städten zu umweltförderlichen Vereinbarungen der dort jeweils politisch Verantwortlichen mit den Demonstranten geführt haben (Geeignetheit) und namentlich die Bewegung „Letzte Generation“ zunächst - nachdem vielfache Demonstrationen einschließlich medienwirksamer Schulstreiks durch „Fridays for Future“, eine Umweltpartei in der Bundesregierung, erfolgreiche Verfassungsbeschwerden, ein Hungerstreik vor dem Kanzleramt nicht gefruchtet hatten - vor Beginn der Blockadeaktionen zunächst ein Gespräch mit dem Bundeskanzler geführt haben. Sämtlich, wie zwischenzeitlich durch Stud_ien belegt, ohne nennenswerten Erfolg: Verhältnismäßig mildere Mittel haben danach noch nicht dazu geführt, dass die politisch Verantwortlichen hinreichende Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele bis 2030, und dies namentlich im hier von den Blockadeaktionen betroffenen Verkehrssektor veranlasst haben.

Jedenfalls hat sich die Angeschuldigte in beiden Fällen, soweit man das Vorliegen eines rechtfertigenden Notstandes (oder auch anderer denkbarer Rechtfertigungsgründe) verneint, über eben das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes geirrt und sich damit in einem Erlaubnistatbestandsirrtum befunden mit der Folge, dass allenfalls eine - weder von § 27 VersFG BE noch von § 29 VersG erfasste - Fahrlässigkeitstat vorliegen könnte. Die Angeschuldigte hat in beiden Fällen die - unbestreitbar vorliegende - globale Gefahr gesehen, die mit dem Klimawandel einhergeht. Sie hat nach dem Scheitern aller übrigen (friedlichen und einzig für sie in Frage kommenden) Protest- und Einflussmethoden die Blockadeaktionen als (nunmehr) erforderliche Methode angesehen, um auf diese Weise die politisch Verantwortlichen zu dringend erforderlichen Umweltmaßnahmen zu bewegen, also der Gefahr in geeigneter Weise zu begegnen.

IV.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen der Angeklagten beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Dr. C.
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 19.12.2023



S.
Justizbeschäftigter

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.

Aktenzeichen:
24 Cs 450 Js 24336/23



Amtsgericht Freiburg im
Breisgau

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

- 1) [REDACTED]
geboren [REDACTED] 1976 in Freiburg, verheiratet, Beruf: Kaufmännische Angestellte, Staatsan-
gehörigkeit: deutsch, wohnhaft: [REDACTED] Freiburg

Verteidiger:

Rechtsanwältin Christina **Gröbmayer**, Anwaltskanzlei am Augustinerplatz, Gerberau 9 a,
79098 Freiburg, Gz.: 107/23 G01

- 2) [REDACTED] G [REDACTED]
geboren [REDACTED] 2000 in Filderstadt, ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: [REDACTED]
[REDACTED] Freiburg

Verteidiger:

Rechtsanwalt Volker **Seiring**, Scheffelstraße 65, 79102 Freiburg, Gz.: StrS Graubner

wegen versuchter Nötigung

Das Amtsgericht - Strafrichter - Freiburg im Breisgau hat in der Hauptverhandlung vom
06.09.2023, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Dr. Stegmiller
als **Strafrichter**

Rechtsanwältin Gröbmayer
als **Verteidigerin** der Angeklagten Pötzsch

Staatsanwältin Dreier
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

JAng. Özdemir
als **Urteilsbeamter der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

1. Die Angeklagte F [REDACTED] wird freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagter F [REDACTED] trägt die Staatskasse.
2. Die Angeklagte G [REDACTED] wird freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten G [REDACTED] trägt die Staatskasse.

Gründe:**I.**

1. Der Angeklagten I [REDACTED] wurde von der Staatsanwaltschaft mit Strafbefehlsantrag vom 31.07.2023 folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans begab die Angeklagte sich am 03.11.2022 gegen 09:35 Uhr an der Ampelanlage auf der Bismarckallee in 79098 Freiburg auf Höhe des Zentralen Omnibusbahnhofs während einer Rotphase für den Kraftfahrzeugverkehr gemeinsam mit vier weiteren Personen vom Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ auf die Fahrbahn der Bismarckallee in Fahrtrichtung Schnewlinstraße.

Zum Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ haben sich mehrere Klimaaktivisten zusammengeschlossen, um durch gemeinsame Aktionen Maßnahmen der Bundesregierung gegen den Klimawandel zu erzwingen.

Die Angeklagte legte Spruchbanner mit der Aufschrift „100 KM/H UND 9 € FÜR ALLE“ und „WAS, WENN DIE REGIERUNG DAS NICHT IM GRIFF HAT“ vor sich auf die Fahrbahn und wies damit auf das Ziel der Demonstration hin. Die Versammlung wurde zuvor weder der Polizei bekannt gegeben, noch ist sie bei der zuständigen Versammlungsbehörde angemeldet worden.

Die Angeklagte beabsichtigte, die auf der Bismarckallee befindlichen Kraftfahrzeugführer für eine nicht unerhebliche Zeit bis zur Räumung der Blockade durch die Polizei an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern, um so Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erregen. Dabei versuchten zwei Personen ihre Hand mittels Sekundenkleber auf die Fahrbahn zu kleben, damit die Räumung der

Fahrbahn durch die eingesetzten Polizeibeamten erschwert werden sollte. Das Festkleben gelang hierbei jedoch nur der M [REDACTED], die sich am rechten Fahrbahnrand befand.

Trotz polizeilicher Ansprache räumten die Angeklagte und die Mitstreiter die Fahrbahn nicht. Auch die Androhung unmittelbaren Zwangs blieb wirkungslos. Nachdem die Angeklagte und die Mitstreiter die Fahrbahn nicht verließen, wurde die Räumung der Fahrbahn durch die Polizei angeordnet. Nachdem die Angeklagte von den Polizeibeamten PHM S [REDACTED] und POMA K [REDACTED] hochgehoben wurde, verließ sie die Fahrbahn gegen 09:38 Uhr freiwillig. Da nur der Mera Pötzsch das Festkleben ihrer Hand gelang, konnte der Verkehr in der Folge über die beiden freien Fahrbahnen ausweichen. Aufgrund des schnellen Eingreifens der Polizeibeamten kam es entgegen des Tatplans zu keinem nennenswerten Rückstau.

2. Der Angeklagten F [REDACTED] G [REDACTED] wurde von der Staatsanwaltschaft mit Strafbefehlsantrag vom 31.07.2023 folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans begab die Angeklagte sich am 03.11.2022 gegen 09:35 Uhr an der Ampelanlage auf der Bismarckallee in 79098 Freiburg auf Höhe des Zentralen Omnibusbahnhofs während einer Rotphase für den Kraftfahrzeugverkehr gemeinsam mit vier weiteren Personen vom Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ auf die Fahrbahn der Bismarckallee in Fahrtrichtung Schnewlinstraße.

Zum Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ haben sich mehrere Klimaaktivisten zusammengeschlossen, um durch gemeinsame Aktionen Maßnahmen der Bundesregierung gegen den Klimawandel zu erzwingen.

Die Angeklagte legte Spruchbanner mit der Aufschrift „100 KM/H UND 9 € FÜR ALLE“ und „WAS, WENN DIE REGIERUNG DAS NICHT IM GRIFF HAT“ vor sich auf die Fahrbahn und wies damit auf das Ziel der Demonstration hin. Die Versammlung wurde zuvor weder der Polizei bekannt gegeben, noch ist sie bei der zuständigen Versammlungsbehörde angemeldet worden.

Die Angeklagte beabsichtigte, die auf der Bismarckallee befindlichen Kraftfahrzeugführer für eine nicht unerhebliche Zeit bis zur Räumung der Blockade durch die Polizei an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern, um so Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erregen. Dabei versuchte sie gemeinsam mit der M [REDACTED] ihre Hand mittels Sekundenkleber auf die Fahrbahn zu kleben, damit die Räumung der Fahrbahn durch die eingesetzten Polizeibeamten erschwert werden sollte. Das Festkleben gelang hierbei jedoch nur der M [REDACTED] die sich am rechten Fahrbahnrand befand.

Trotz polizeilicher Ansprache räumten die Angeklagte und die Mitstreiter die Fahrbahn zunächst nicht. Auch die Androhung unmittelbaren Zwangs blieb wirkungslos. Nachdem die Angeklagte die Fahrbahn nicht verließ, wurde die Räumung der Fahrbahn durch die Polizei angeordnet. Die Angeklagte wurde um 09:37 Uhr das erste Mal durch die Polizeibeamten PK We [REDACTED] und PHM Wa [REDACTED] von der Fahrbahn geführt. Kurze Zeit später begab sie sich erneut auf die Fahrbahn und versuchte sich erneut mit der Hand auf der Fahrbahn festzukleben. Auch dieser Versuch wurde durch die Polizeibeamten unterbunden und die Angeklagte wurde um 09:53 Uhr zum zweiten Mal von den Polizeibeamten PK We [REDACTED] und PHM S [REDACTED] von der Fahrbahn geführt. Da nur der M [REDACTED] das Festkleben ihrer Hand gelang, konnte der Verkehr in der Folge über die beiden freien Fahrbahnen ausweichen. Aufgrund des schnellen Eingreifens der Polizeibeamten kam es entgegen des Tatplans zu keinem nennenswerten Rückstau.

II.

Das Gericht hat aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme folgende Feststellungen getroffen:

1. Zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten:

[REDACTED] wurde [REDACTED] 1976 in Freiburg im Breisgau geboren. Sie ist verheiratet, deutsche Staatsangehörige und derzeit wohnhaft in [REDACTED] Freiburg. Die Angeklagte ist Mutter dreier Kinder im Alter [REDACTED] Jahren.

[REDACTED] G [REDACTED] wurde [REDACTED] 2000 in Filderstadt geboren und deutsche Staatsangehörige. Sie ist ledig und Studentin. Die Angeklagte wohnt in [REDACTED] Freiburg. Der Angeklagten stehen nach eigenen Angaben ca. 500,00 Euro im Monat zur Verfügung.

2. Vorstrafenerkenntnisse:

Weder für [REDACTED] noch für [REDACTED] G [REDACTED] liegen strafrechtliche Erkenntnisse vor.

3. Feststellungen zur Sache:

Das Gericht hatte die Strafbefehlsanträge vom 31.07.2023 nicht erlassen, sondern gem. § 408 Abs. 3 S. 2 StPO Termin bestimmt. Das Gericht hat aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme folgende Feststellungen getroffen:

Am 03.11.2022 gegen 09:35 Uhr begaben sich die beiden Angeklagten an der Ampelanlage auf der Bismarckallee in 79098 Freiburg auf Höhe des Zentralen Omnibusbahnhofs während einer Rotphase für den Kraftfahrzeugverkehr gemeinsam mit drei weiteren Personen vom Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ auf die Fahrbahn der Bismarckallee in Fahrtrichtung Schneewlinstraße. Zum Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ haben sich mehrere Klimaaktivisten zusammengeschlossen, um durch gemeinsame Aktionen Maßnahmen der Bundesregierung gegen den Klimawandel zu erzwingen.

Die beiden Angeklagten legten jeweils Spruchbanner mit der Aufschrift „100 KM/H UND 9 € FÜR ALLE“ und „WAS, WENN DIE REGIERUNG DAS NICHT IM GRIFF HAT“ vor sich auf die Fahrbahn und wiesen damit auf das Ziel der Demonstration hin. Die Versammlung wurde zuvor weder der Polizei bekannt gegeben, noch ist sie bei der zuständigen Versammlungsbehörde angemeldet worden. Die Polizei wusste aber aufgrund eigener Observationen, dass an dem Morgen des 03.11.2022 eine Aktion des „Letzten Generation“ bevorstand, hatte entsprechend Mitteilungen an die Polizeireviere intern herausgegeben und mehrere Streifen im Einsatz, insbesondere im Bereich rund um den Hauptbahnhof.

Die Angeklagten beabsichtigten jeweils, die auf der Bismarckallee befindlichen Kraftfahrzeugführer für eine nicht unerhebliche Zeit bis zur Räumung der Blockade durch die Polizei an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern, um so Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erregen. Dabei versuchten zwei Personen ihre Hand mittels Sekundenkleber auf die Fahrbahn zu kleben, damit die Räumung der Fahrbahn durch die eingesetzten Polizeibeamten erschwert werden sollte. Das Festkleben gelang hierbei jedoch nur der gesondert verfolgten M [REDACTED] die sich am rechten Fahrbahnrand befand.

Trotz polizeilicher Ansprache räumten die beiden Angeklagten und die Mitstreiter die Fahrbahn nicht. Auch die Androhung unmittelbaren Zwangs blieb zunächst wirkungslos. Nachdem die Angeklagte und die Mitstreiter die Fahrbahn nicht verließen, wurde die Räumung der Fahrbahn durch die Polizei angeordnet. Nachdem die Angeklagte P [REDACTED] von den Polizeibeamten PHM S [REDACTED] und POMA K [REDACTED] hochgehoben wurde, verließ sie die Fahrbahn dann gegen 09:38 Uhr freiwillig. Die Angeklagte G [REDACTED] hingegen versuchte, ihre Hand mittels Sekundenkleber auf die Fahrbahn zu kleben, was ihr jedoch aufgrund des schnellen Eingreifens der Polizeibeamten nicht gelang. Die Angeklagte wurde um 09:37 Uhr das erste Mal durch die Polizeibeamten PK We [REDACTED] und PHM Wa [REDACTED] von der Fahrbahn geführt. Kurze Zeit später begab sie sich erneut auf die Fahrbahn, wurde aber erneut direkt von der Fahrbahn geleitet.

Da letztlich nur der gesondert verfolgten M [REDACTED] das Festkleben ihrer Hand gelang, konnte der Verkehr in der Folge über die beiden freien Fahrbahnen ausweichen. Aufgrund des schnellen Eingreifens der Polizeibeamten kam es zu keinem nennenswerten Rückstau. Beide Angeklagte wurden als weitestgehend kooperativ und ruhig von den Polizeibeamten beschrieben.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen in erster Linie auf den Angaben der Angeklagten sowie auf den Auskünften aus dem Bundeszentralregister, jeweils vom 11.07.2023.

Die Feststellungen zum Ablauf des Geschehens (Abschnitt II. 3.) beruhen auf der durchgeführten Hauptverhandlung. Die beiden Angeklagten haben sich zur Sache eingelassen. Sie haben beide die Teilnahme an der nicht angemeldeten Demonstration des Aktionsbündnisses „Aufstand Letzte Generation“ eingeräumt und Angaben zu ihrer jeweiligen Motivation gemacht.

Die Zeugen KOK G [REDACTED] POM Wa [REDACTED] und PK We [REDACTED] ergänzten diese Einlassungen durch jeweils glaubhafte Ausführungen zum Polizeieinsatz und den Ereignissen unter Abschnitt II. 3.

Der Zeuge PK We [REDACTED] gab an, dass die Angeklagte F [REDACTED] sich nicht festgeklebt habe, die Angeklagte G [REDACTED] habe dies versucht, sei aber zuvor von der Fahrbahn geleitet worden. Es habe keine Gegenwehr gegeben, alle Teilnehmer/innen hätten passiv agiert. An dem Tag sei kein übermäßiger Verkehr geflossen. Das Ganze sei auch relativ schnell aufgelöst worden, da die Polizei vorher Bescheid gewusst hätte, dass eine Aktion stattfinden solle.

Der Zeuge POM Wa [REDACTED] gab ferner glaubhaft an, es habe ca. 5 Minuten gedauert, bis alle Personen von der Straße entfernt worden seien.

Der Zeuge KOK G [REDACTED] gab an, dass der Fahrzeugverkehr bereits wieder floss, als er eintraf. Die Angeklagte F [REDACTED], mit der der Zeuge überwiegend beschäftigt war, habe sich auch sehr kooperativ verhalten.

Hinsichtlich der Örtlichkeit der versuchten Blockade wird auf die Lichtbilder As. 17 ff gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen und Bezug genommen.

IV.

Die Angeklagten waren jeweils aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Nach den Feststellungen zu Ziffer II. war zwar der Tatbestand der versuchten Nötigung nach §§ 240 Abs. 1, Abs. 3, 22, 23 StGB jeweils bei beiden Angeklagten grundsätzlich erfüllt. Allerdings war die Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck jeweils nicht als verwerflich anzusehen, vgl. § 240 Abs. 2 StGB.

1. Unter Anwendung der sogenannten „Zweiten-Reihe-Rechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs (BGHSt 41, 182; nachfolgend bestätigt durch BGH, NJW 1995, 2862; NSTZ-RR 2002, 236) lag nach Ansicht des Gerichts eine versuchte „Gewaltanwendung“ i.S.d. § 240 Abs. 1 StGB vor. Nach Auffassung des BGH benutzen Demonstranten bei einer Sitzblockade auf einer öffentlichen Straße den aufgrund des psychischen Zwangs anhaltenden Fahrzeugführer und das Fahrzeug bewusst als Werkzeug zur Errichtung eines physischen Hindernisses für nachfolgende Fahrzeugführer (vgl. BGHSt 41, 182, 197). Die vom BGH entwickelten Maßstäbe sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und werden Art. 103 Abs. 2 GG gerecht (vgl. BVerfGE, Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05). Eine versuchte Gewaltanwendung liegt demnach vor, die Demonstranten und mithin die beiden Angeklagten versuchten nämlich durch ihre Sitzblockaden jeweils die Autofahrer in erster Reihe psychisch am Weiterfahren zu hindern. Diese Fahrzeuge bildeten dann auch jeweils für die zweite Reihe an Autofahrern ein unüberwindbares, physisches Hindernis. Dabei ist auch unerheblich, ob die Demonstranten sich festkleben oder - wie eine der Angeklagten - sich lediglich hinsetzen. Die Anforderung an den Gewaltbegriff ist durch eine Blockade erfüllt, da die Auswirkungen den Bereich der rein psychischen Beeinträchtigung verlassen und sich auch physisch auswirken. Dass es vorliegend keinen nennenswerten Rückstau gab, ist an dieser Stelle nicht maßgeblich, da es nach den Vorstellungen der beiden Angeklagten jeweils zu einem solchen kommen sollte. Sie beabsichtigten, den Verkehr nicht nur unerheblich und für längere Zeit zu beeinträchtigen.

2. Nach jeweils einzelfallbezogener Abwägung hinsichtlich der angeklagten Vorwürfe war nach Ansicht des Gerichts das jeweilige Handeln der Angeklagten F. [REDACTED] und auch der Angeklagten G. [REDACTED] nicht als „verwerflich“ i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB anzusehen.

Unter Verwerflichkeit ist im Wege einer Abwägung aller Umstände des konkreten Falles ein erhöhter Grad sozialetischer Missbilligung des für das Ziel angewendeten Nötigungsmittels zu verstehen (vgl. Schönke/Schröder/Eisele, 30. Aufl. 2019, StGB § 237 Rn. 16). Die Verwerflichkeit ist dabei positiv festzustellen. Für die Feststellung eines Verhaltens als „verwerflich“ bedarf es einer

„wertenden Gesamtbetrachtung des Nötigungsmittels und des Nötigungszwecks, die zueinander in Relation zu setzen sind (sog. „Zweck-Mittel-Relation“), so dass die Verwerflichkeit nicht allein nach dem eingesetzten Mittel oder dem angestrebten Zweck zu beurteilen ist“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.07.1990 - 1 BvR 237/88; BVerfG, Beschluss vom 24. 10. 2001 - 1 BvR 1190/90 u. a.; Dölling/Duttge/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht, 4. Auflage 2017, Rdnr. 28).

Bei der einzelfallbezogenen Abwägung hat das Gericht bei der Auslegung und Anwendung von § 240 Abs. 2 StGB der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG sowie der Bedeutung des Art. 20a GG Rechnung zu tragen.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Schutz der Versammlungsfreiheit vor übermäßigen Sanktionen für die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB besondere Anforderungen aufgestellt (vgl. BVerfGE 69, 315; BVerfGE 87, 399; BVerfGE 104, 92). Die Abwägung der Zweck-Mittel-Relation hat sich dabei am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren, insbesondere sind Art und Maß der Auswirkungen auf Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Zentrale Abwägungselemente sind hierbei Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, mögliche Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit der Blockade sowie auch der Sachbezug zwischen den in der Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Gegenstand des Protestes. Dabei steht dem Strafgericht keine Bewertung zu, ob das Anliegen der Demonstranten als nützlich und wertvoll oder als missbilligenswert eingeschätzt wird. Je mehr jedoch ein Zusammenhang zwischen den ausgelösten Behinderungen und dem Versammlungsthema besteht, um so eher mag eine Beeinträchtigung der Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls eher als sozial erträglich angesehen werden. Demnach ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Wahl des Demonstrationsortes und der konkreten Ausgestaltung sowie der betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema haben (BVerfGE 104, 92 [112]). Der Kommunikationszweck ist dabei im Rahmen der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen, nicht erst bei der Strafzumessung. Auch ist ein Sachbezug nicht nur dann anzunehmen, wenn die Versammlung an Orten abgehalten wird, an denen sich die verantwortlichen Entscheidungsträger und Repräsentanten für die den Protest auslösenden Zustände aktuell aufhalten oder institutionell ihren Sitz haben (BVerfGE Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05 -, 1, [43]).

Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen waren seitens des Gerichts bei der Abwägung einzubeziehen und entsprechend im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung zu gewichten.

Zunächst war zu konstatieren, dass die Versammlung - unter Anwendung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 07.03.2011 (BVerfGE Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05 -, 1, [32]) - unter den Versammlungsbegriff des Art. 8 GG fällt. Eine Unfriedlichkeit begründende „Gewalttätigkeit“ liegt nämlich nicht schon bei bloßen Behinderungen Dritter, sondern erst bei „aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen“ vor. Auch hält das Bundesverfassungsgericht in eben diesem Beschluss fest, dass eine Sitzblockade, die die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit für bestimmte politische Belange bezweckt, den Schutz der Versammlungsfreiheit eben nicht entfallen lässt (BVerfGE Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05 -, 1, [35]). Die Versammlung fand friedlich und ohne aggressive Ausschreitungen statt. Etwaige Anhaltspunkte, dass es zu einem unfriedlichen Ablauf kam, gab es nach der erfolgten Beweisaufnahme keine. Es handelte sich daher um ein friedliches Versammlungsgeschehen, das auch ohne vorherige Anmeldung dem Schutz des Art. 8 GG unterfällt. Auch die Ausrichtung auf eine breite, mediale öffentliche Aufmerksamkeit der Aktionen lässt den Schutz des Art. 8 GG für die Versammlungen nicht entfallen.

Der Schutz der Rechtsgüter Dritter - hier der blockierten Autofahrer und deren Fortbewegungsfreiheit - begrenzt aber das Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer. Vorliegend war daher eine Abwägung des Kommunikationszwecks im Verhältnis zum eingesetzten Mittel vorzunehmen.

Nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts sind dabei insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen: Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit eines blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (BVerfGE, Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05 -, 1, [39]).

Bei der anschließenden Einzelfallabwägung war auch der Rechtsprechung des BGH zur Außerachtlassung von „Fernzielen“ des Sitzblockierers durch das Gericht Rechnung zu tragen (vgl. BGHSt 35, 328 = NJW 1988, 1739). Im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.03.2011 [„...Kommunikationszweck nicht erst bei der Strafzumessung, sondern im Rahmen der Verwerflichkeitsklausel gemäß § 240 Abs. 2 StGB, mithin bereits bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit, zu berücksichtigen ...“] legt das Gericht die Rechtsprechung des BGH derart zu Grunde, dass eine (Be-)Wertung des Fernziels „Klimawandel / Klimaschutz“, welches die Aktionen der „Letzten Generation“ thematisieren, durch das Gericht außer Betracht zu bleiben hatte.

Eine Bewertung des Anliegens der Angeklagten - als nützlich und wertvoll oder als missbilligenswert - stand dem Gericht nicht zu.

Allerdings waren bei der Abwägung der Kommunikationszweck „Klimaschutz“, bzw. „CO2-Ausstoß“ in Relation zum Nötigungsmittel „Straßenblockade“ - insbesondere unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Auswirkungen auf die Autofahrer und deren Grundrechte - einzubeziehen und unter Abwägung aller unrechtsrelevanter Umstände des Einzelfalls zu ermitteln.

Für eine Verwerflichkeit spricht, dass die Versammlung nicht angemeldet war und bewusst eine Hauptverkehrsader in Freiburg ausgesucht wurde. Der beabsichtigte Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit der Autofahrer wäre nach Ansicht des Gerichts erheblich ausgefallen, sofern die Polizei nicht handlungsschnell eingegriffen hätte.

Auch dass es im Alltagsverkehr sowie bei angemeldeten Demonstrationen gleichfalls zu erheblichen Staus und Zeitverzögerungen kommt, wie durch die Verteidigung vorgetragen, war keine einzubeziehende Erwägung für das Gericht, da die vorliegende Verzögerung erst durch das konkrete Handeln der beiden Angeklagten (mit-)verursacht worden wäre. Vielmehr waren aufgrund der Nichtanmeldung der Aktion auch keine Ausweichmöglichkeiten für die Autofahrer vorhanden.

Zwar kam es vorliegend zu keinem nennenswerten Rückstau. Dies war aber - wie oben konstatiert - allein dem schnellen Eingreifen der Polizei geschuldet, nicht beispielsweise einem freiwilligen Abbruch der Aktion. Die Versammlung zielte hingegen auf einen erheblichen Rückstau und eine größere Verkehrsverzögerung ab.

Andererseits war bei der Dauer und Intensität einzubeziehen, dass die Aktionen der Angeklagten von Anfang bis Ende mit einem objektiv friedlichen und kooperativen Demonstrationscharakter ausgestaltet wurden. Die Angeklagte [REDACTED] klebte sich zudem nicht fest, sondern konnte von den eintreffenden Beamten ohne weitere Erschwernisse weggeleitet werden. Die Angeklagte G [REDACTED] versuchte zwar, sich festzukleben, dies misslang ihr aber aufgrund des schnellen Eingreifens der Beamten. Ansonsten verhielt sie sich ebenfalls kooperativ.

Eine Grenze zur Verwerflichkeit wäre nach Ansicht des Gerichts im Hinblick auf die Intensität einer solchen Aktion jedenfalls ohne Weiteres überschritten, wenn andere Verkehrsteilnehmer abstrakt oder konkret gefährdet würden, was vorliegend aber nicht der Fall war. Die Demonstrierenden warteten nämlich bewusst eine „Rotphase“ an der betroffenen Stelle ab, um sich ohne Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf die Stelle setzen zu können. Ein Eingriff in den fließenden Verkehr fand gerade nicht statt.

Ein Sachbezug zwischen dem Zweck der Aktion und den in der Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen lag vor. Die Autofahrer sind direkte Adressaten und Akteure der Mobilitätswende. Der Zweck, Autofahrern direkt die tägliche Verkehrsbelastung durch den Berufsverkehr und den eigenen CO₂-Ausstoß vor Augen zu führen, weist einen direkten Sachbezug zur Blockade eben dieser Autofahrer auf. Nach dem Klimaschutz-Expertenrat der Bundesregierung sind die für 2030 anvisierten Klimaziele so gut wie nicht mehr erreichbar und dem Verkehrssektor kommt eine besondere Rolle beim erforderlichen „Paradigmenwechsel“ zu: Die Verminderung der Emissionen müsse 14mal so hoch sein (Zweijahresgutachten 2022, Expertenrat für Klimafragen, S. 15f.). Autofahrer sind demnach keine Unbeteiligten, sondern maßgeblich für den CO₂-Ausstoß verantwortlich und damit Teil der Klimaproblematik. Mithin besteht eine direkte Mittel-Zweck-Relation.

Bei der durch das Gericht nunmehr zu treffenden Abwägung der Mittel-Zweck-Relation war einer verfassungsrechtlichen Besonderheit Rechnung zu tragen:

Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst in seinem Beschluss vom 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 - klargestellt, dass Art. 20a GG eine justiziable Rechtsnorm ist, „die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll.“ Dabei erwächst aus Art. 20a GG eine objektivrechtliche Schutzpflicht des Staates, welche „auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen“ beinhaltet.

Hier stellt das Bundesverfassungsgericht in Randnummern 185 und 186 insbesondere fest:

„Geht das dieser Temperaturschwelle entsprechende CO₂-Budget zur Neige, dürfen Verhaltensweisen, die direkt oder indirekt mit CO₂-Emissionen verbunden sind, nur noch zugelassen werden, soweit sich die entsprechenden Grundrechte in der Abwägung mit dem Klimaschutz durchsetzen können. Dabei nimmt das relative Gewicht der Freiheitsbetätigung bei fortschreitendem Klimawandel aufgrund der immer intensiveren Umweltbelastungen immer weiter ab.

Vor diesem Hintergrund begründen Vorschriften, die jetzt CO₂-Emissionen zulassen, eine unumkehrbar angelegte rechtliche Gefährdung künftiger Freiheit, weil sich mit jeder CO₂-Emissionsmenge, die heute zugelassen wird, das verfassungsrechtlich vorgezeichnete Restbudget irreversibel verkleinert und CO₂-relevanter Freiheitsgebrauch stärkeren, verfassungsrechtlich gebotenen Restriktionen ausgesetzt sein wird [...]. Zwar müsste CO₂-relevanter Freiheitsgebrauch irgendwann ohnehin im Wesentlichen unterbunden werden, weil sich die Erderwärmung nur anhalten lässt, wenn die anthropogene CO₂-Konzentration in der Erdatmosphäre nicht mehr weiter

steigt. Ein schneller Verbrauch des CO₂-Budgets schon bis 2030 verschärft jedoch das Risiko *schwerwiegender Freiheitseinbußen, weil damit die Zeitspanne für technische und soziale Entwicklungen knapper wird, mit deren Hilfe die Umstellung von der heute noch umfassend mit CO₂-Emissionen verbundenen Lebensweise auf klimaneutrale Verhaltensweisen freiheitsschonend vollzogen werden könnte [...]. Je kleiner das Restbudget und je höher das Emissionsniveau ist, desto kürzer ist die verbleibende Zeit für die erforderlichen Entwicklungen. Je weniger aber auf solche Entwicklungen zurückgegriffen werden kann, desto empfindlicher werden die Grundrechtsberechtigten von den bei schwindendem CO₂-Budget verfassungsrechtlich immer drängenderen Beschränkungen CO₂-relevanter Verhaltensweisen getroffen.*“

Das Gericht hatte dementsprechend in die Abwägung einzustellen, dass mit Fortschreiten des Aufbrauchs des CO₂-Budgets immer drängendere Beschränkungen CO₂-relevanter Verhaltensweisen *verfassungsrechtlich* geboten sind, mithin die Einschränkungen der individuellen Fortbewegungsfreiheit mit Pkws in den kommenden Jahren bis 2030 durch den Staat verschärft werden wird. Die zunehmende Intensität des Klimawandels und damit einhergehende Beschränkungen der Grundrechtsberechtigten - hier der Autofahrer - sind nach Ansicht des Gerichts demzufolge zwangsläufig in die Verwerflichkeitsprüfung des Nötigungsvorwurfs einzubeziehen.

Dass die beiden Angeklagten auf die - nach ihrem Empfinden - Untätigkeit der Bundesregierung und die kommenden Einschränkungen des CO₂ Verbrauchs durch den Staat in der gewählten Form einer Straßenblockade hinweisen, ist vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geradezu eine direkte Verknüpfung von Mittel und Zweck. Den Autofahrern mit dem drastischen Mittel der Blockade die Endlichkeit des CO₂-Budgets und die künftigen, schwerwiegenderen sowie verfassungsrechtlich gebotenen Eingriffe in die Fortbewegungsfreiheit durch den Staat aufzuzeigen, ist im Ergebnis hinsichtlich der Angeklagten F. [REDACTED] als auch hinsichtlich der Angeklagten G. [REDACTED] im vorliegenden Fall vom 03.11.2022 nicht als verwerflich anzusehen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 467 Abs. 1 StPO.

Dr. Stegmüller
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Freiburg im Breisgau, 22.09.2023



Fröhlich, JFAng.
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Aktenzeichen:
24 Cs 450 Js 18098/22



Amtsgericht Freiburg im
Breisgau

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Nötigung

Das Amtsgericht - Strafrichter - Freiburg im Breisgau hat in der Hauptverhandlung vom 21.11.2022, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Dr. Stegmiller
als **Strafrichter**

Staatsanwältin Dr. Macke
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

Frau [REDACTED]
als **Wahlverteidigerin** (gem. § 138 Abs. 2 S. 1 StPO)

Justizfachangestellten Dreßler
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

Justizfachangestellten Strecker
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte wird freigesprochen
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Der ledige Angeklagte wurde am 1 [REDACTED] in [REDACTED] geboren. Er ist deutscher Staatsangehöriger und derzeit wohnhaft in der [REDACTED]

[REDACTED]. Der Angeklagte arbeitet als politischer Referent einer Nichtregierungsorganisation im Bereich des Klimaschutzes. Er beteiligt sich an zahlreichen Protestformen hinsichtlich des Klimaschutzes, u.a. nimmt er am sog. „Klima-Camp“ teil und auch an angemeldeten Demonstrationen.

Für den Angeklagten liegen keine strafrechtlichen Erkenntnisse vor.

II.

Dem Angeklagten wurde von der Staatsanwaltschaft mit Strafbefehlsantrag vom 21.07.2022 folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

1. Am 07.02.2022 gegen 08.20 Uhr blockierte der Angeklagte mit einer Vielzahl weiterer Demonstranten vom Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ die Lessingstraße / B31a auf Höhe der Kronenbrücke sowie die Abfahrtstraße zur Kronenstraße in 79100 Freiburg. Er demonstrierte unter dem Motto „Essen retten, Leben retten“. Damit wollte er auf das Problem der Lebensmittelverschwendung hinweisen. Die Versammlung wurde zuvor weder der Polizei bekannt gegeben, noch ist sie bei der zuständigen Versammlungsbehörde angemeldet worden. Aufgrund der Sitzblockade wurden sowohl die Reihe der direkt dahinter stehenden Autofahrer psychisch als auch die sich daran anschließenden Autofahrer physisch zum Anhalten gezwungen. Trotz mehrfacher polizeilicher Ansprache räumte der Angeklagte die Fahrbahn nicht. Auch die Androhung unmittelbaren Zwangs blieb wirkungslos. Er wurde schlussendlich gegen 09.43 Uhr von den eingesetzten Polizeibeamten POK [REDACTED] und PK [REDACTED] von der Fahrbahn getragen. Einem Platzverweis leistete der Angeklagte sodann keine Folge.

Durch seine gezielte Blockade in der Hauptverkehrszeit kam der Straßenverkehr vollständig zum Erliegen. Es entstanden innerhalb kürzester Zeit ein mehrere Kilometer langer Rückstau bis hin zur Berliner Allee und eine Zeitverzögerung von mindestens 30-45 Minuten. Darauf zielte seine Aktion ab. So konnten beispielsweise Frau [REDACTED], die im Stau stand, ihre zur Behandlung einbestellten Patienten nicht rechtzeitig behandeln, so dass andere Patiententermine abgesagt werden mussten und die Patienten nicht behandelt werden konnten. Es wurden weitere Autofahrer mit deren PKW - beispielsweise die Fahrzeuge mit den amtl. Kennzeichen TÜ-KE 242, EM-KV 80, FR-ZH 44, LÖ-NJ 2504, FR-YK 391, FR-EG 2009, FR-YD 924, M-ZG 2123, F-EN 2201, FR-AC 761 - an der Weiterfahrt gehindert. Unter Würdigung der gesamten Umstände waren die gewählte Form der Blockade im vorliegenden Fall und die Beteiligung daran im Verhältnis zum Zweck seines Anliegens als verwerflich anzusehen.

2. Am 11.02.2022 gegen 08.20 Uhr blockierte der Angeklagte mit einer Vielzahl weiterer Demonstranten vom Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ die Lessingstraße / B31a auf Höhe der Kaiserbrücke in östlicher Richtung in 79100 Freiburg. Er demonstrierte unter dem Motto „Essen retten, Leben retten“. Dabei hielt er einen Pappkarton zum Thema in den Händen. Damit wollte der Angeklagte auf das Problem der Lebensmittelverschwendung hinweisen. Die Versammlung wurde zuvor weder der Polizei bekannt gegeben, noch ist sie bei der zuständigen Versammlungsbehörde angemeldet worden. Aufgrund seiner Sitzblockade wurden sowohl die Reihe der direkt dahinter stehenden Autofahrer psychisch als auch die sich daran anschließenden Autofahrer physisch zum Anhalten gezwungen. Trotz mehrfacher polizeilicher Ansprache räumte er die Fahrbahn zunächst nicht. Nachdem ihm die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht worden war und er nicht reagierte, musste er schließlich gegen 08.54 Uhr von den eingesetzten Beamten POK [REDACTED] und POM [REDACTED] von der Fahrbahn getragen werden. Durch seine gezielte Blockade in der Hauptverkehrszeit kam es trotz durch die Polizei eingeleiteter Umleitungsmaßnahmen zu nicht unerheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen. Schlussendlich konnte erst um 08.57 Uhr die Fahrbahn wieder freigegeben werden. Unter Würdigung der gesamten Umstände waren die gewählte Form der Blockade im vorliegenden Fall und seine Beteiligung daran im Verhältnis zum Zweck seines Anliegens als verwerflich anzusehen.

3. Am 15.02.2022 gegen 08.14 Uhr blockierte der Angeklagte mit einer Vielzahl weiterer Demonstranten vom Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ die Fahrbahn des Autobahnzubringers AS Freiburg-Nord zur Bundesautobahn A 5, Einmündung zur L187/B294.

Er demonstrierte unter dem Motto „Essen retten, Leben retten“. Damit wollte er auf das Problem der Lebensmittelverschwendung hinweisen. Die Versammlung wurde zuvor weder der Polizei bekannt gegeben, noch ist sie bei der zuständigen Versammlungsbehörde angemeldet worden. Aufgrund seiner Sitzblockade wurden sowohl die Reihe der direkt dahinter stehenden Autofahrer psychisch als auch die sich daran anschließenden Autofahrer physisch zum Anhalten gezwungen. Trotz mehrfacher polizeilicher Ansprache räumte der Angeklagte die Fahrbahn zunächst nicht. Nachdem ihm die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht worden war und er nicht reagierte, musste er schließlich gegen 08.41 Uhr von den eingesetzten Beamten POM [REDACTED] und PHM [REDACTED] von der Fahrbahn getragen werden. Die letzten Demonstranten wurden gegen 09.15 Uhr weggetragen. Durch seine gezielte Blockade in der Hauptverkehrszeit kam es zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen. Der Verkehr auf der BAB 5 staute sich in südliche Richtung bis auf ca. 18 Kilometer. Erheblicher Zeitverlust entstand. Der Verkehr normalisierte sich erst gegen 10.08 Uhr wieder. Unter Würdigung der gesamten Umstände waren die gewählte Form der Blockade im vorliegenden Fall und seine Beteiligung daran im Verhältnis zum Zweck seines Anliegens als verwerflich anzusehen.

III.

Das Gericht hatte den Strafbefehlsantrag vom 21.07.2022 nicht erlassen, sondern gem. § 408 Abs. 3 S. 2 StPO Termin bestimmt. Das Gericht hat aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme folgende Feststellungen getroffen:

1. Am 07.02.2022 gegen 08.20 Uhr blockierte der Angeklagte mit einer Vielzahl weiterer Demonstranten vom Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ die Lessingstraße / B31a auf Höhe der Kronenbrücke sowie die Abfahrtstraße zur Kronenstraße in 79100 Freiburg. Er demonstrierte dabei friedlich unter dem Motto „Essen retten, Leben retten“. Die Versammlung wurde zuvor weder der Polizei bekannt gegeben, noch ist sie bei der zuständigen Versammlungsbehörde angemeldet worden.

Mit der Sitzblockade wollte der Angeklagte auf das Problem der Lebensmittelverschwendung hinweisen und für ein entsprechendes „Essen-Retten-Gesetz“, nachdem große Supermärkte genießbares Essen nicht mehr wegwerfen dürften, sondern weiterverteilen müssten, eintreten. Durch die Demonstration wollte der Angeklagte sowohl mediale Aufmerksamkeit als auch Aufmerksamkeit bei den Autofahrern für die Verschwendung von Lebensmitteln und den zu hohen

CO2-Ausstoß insgesamt schaffen. Ziel sei es, durch ein entsprechendes Gesetz die Ernährungssicherheit für die Zukunft zu schaffen und die Freisetzung von Treibhausgasen zu reduzieren. Zudem tritt die „Letzte Generation“ auch für eine Mobilitätswende ein und fordert u.a. eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h auf Autobahnen. Das Aktionsbündnis möchte mit den Blockaden auch darauf hinweisen, dass die Bundesregierung aktuell zu wenig für den Klimaschutz unternehme.

Zur Blockade setzte sich der Angeklagte - ohne seine Hände festzukleben - mit weiteren Personen des „Aufstand Letzte Generation“ bei einer Rotphase auf die Straße vor die an der Ampelanlage haltenden Fahrzeuge. Dabei klebten sich drei Personen des Aktionsbündnisses mit Sekundenkleber - versetzt zu den anderen Personen - am Asphalt der Straße fest. Aufgrund der Sitzblockade wurden sowohl die Reihe der direkt dahinter stehenden Autofahrer psychisch als auch die sich daran anschließenden Autofahrer physisch zum Anhalten gezwungen. Sodann versuchte ein „Deeskalationsteam“ des Aktionsbündnisses mit den Autofahrern ins Gespräch zu kommen und verteilte Flyer mit einer Entschuldigung für die Aktion. Es klebten sich einige Teilnehmer versetzt auf der Fahrbahn fest (s.o.), um Möglichkeiten für eine Rettungsgasse zu lassen.

Nach Eintreffen der Polizei räumte der Angeklagte trotz mehrfacher polizeilicher Ansprache die Fahrbahn nicht. Auch die Androhung unmittelbaren Zwangs blieb wirkungslos. Er wurde schlussendlich gegen 09.43 Uhr von den eingesetzten Polizeibeamten POK [REDACTED] und PK [REDACTED] ohne Gegenwehr von der Fahrbahn getragen. Dabei verhielt er sich ansonsten kooperativ und friedlich. Durch die gezielte Blockade in der Hauptverkehrszeit kam der Straßenverkehr vollständig zum Erliegen. Es entstanden innerhalb kürzester Zeit ein mehrere Kilometer langer Rückstau bis hin zur Berliner Allee und eine Zeitverzögerung von mindestens 30-45 Minuten.

Unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls waren die gewählte Form der Blockade im vorliegenden Fall und die konkrete Beteiligung des Angeklagten daran im Verhältnis zum Zweck seines Anliegens letztlich nicht als verwerflich anzusehen.

2. Am 11.02.2022 gegen 08.20 Uhr blockierte der Angeklagte mit einer Vielzahl weiterer Demonstranten vom Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ die Lessingstraße / B31a auf Höhe der Kaiserbrücke in östlicher Richtung in 79100 Freiburg. Er demonstrierte dabei friedlich unter dem Motto „Essen retten, Leben retten“. Die Versammlung wurde zuvor weder der Polizei bekannt gegeben, noch ist sie bei der zuständigen Versammlungsbehörde angemeldet worden.

Mit der Sitzblockade wollte der Angeklagte auf das Problem der Lebensmittelverschwendung hinweisen und für ein entsprechendes „Essen-Retten-Gesetz“, nachdem große Supermärkte gutes

Essen nicht mehr wegwerfen dürften, sondern weiterverteilen müssten, eintreten. Durch die Demonstration wollte der Angeklagte sowohl mediale Aufmerksamkeit als auch Aufmerksamkeit bei den Autofahrern für die Verschwendung von Lebensmitteln und den zu hohen CO₂-Ausstoß insgesamt schaffen. Ziel sei es, durch ein entsprechendes Gesetz die Ernährungssicherheit für die Zukunft zu schaffen und die Freisetzung von Treibhausgasen zu reduzieren. Zudem tritt die „Letzte Generation“ auch für eine Mobilitätswende ein und fordert u.a. eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h auf Autobahnen. Das Aktionsbündnis möchte mit den Blockaden auch darauf hinweisen, dass die Bundesregierung aktuell zu wenig für den Klimaschutz unternehme.

Zur Blockade setzte sich der Angeklagte - ohne seine Hände festzukleben - mit weiteren Personen des „Aufstand Letzte Generation“ bei einer Rotphase auf die Straße vor die an der Ampelanlage haltenden Fahrzeuge. Dabei klebte sich keine Person des Aktionsbündnisses fest. Aufgrund der Sitzblockade wurden sowohl die Reihe der direkt dahinter stehenden Autofahrer psychisch als auch die sich daran anschließenden Autofahrer physisch zum Anhalten gezwungen. Sodann versuchte ein „Deeskalationsteam“ des Aktionsbündnisses mit den Autofahrern ins Gespräch zu kommen und verteilte Flyer mit einer Entschuldigung für die Aktion.

Nach Eintreffen der Polizei standen vier von acht Personen auf und verließen freiwillig die Fahrbahn. Der Angeklagte reagierte hingegen auf die polizeiliche Ansprache zunächst nicht und wurde schließlich gegen 08.54 Uhr von den eingesetzten Beamten POK [REDACTED] und POM [REDACTED] ohne Gegenwehr von der Fahrbahn getragen. Dabei verhielt er sich ansonsten kooperativ und friedlich.

Durch die gezielte Blockade in der Hauptverkehrszeit kam es trotz sofort durch die Polizei eingeleiteter Umleitungsmaßnahmen zu vorübergehenden Verkehrsbeeinträchtigungen. Schlussendlich konnte erst um 08.57 Uhr die Fahrbahn wieder freigegeben werden.

Unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls waren die gewählte Form der Blockade im vorliegenden Fall und die konkrete Beteiligung des Angeklagten daran im Verhältnis zum Zweck seines Anliegens letztlich nicht als verwerflich anzusehen.

3. Am 15.02.2022 gegen 08.14 Uhr blockierte der Angeklagte mit einer Vielzahl weiterer Demonstranten vom Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ die Fahrbahn des Autobahnzubringers AS Freiburg-Nord zur Bundesautobahn A 5, Einmündung zur L187/B294. Er demonstrierte dabei friedlich unter dem Motto „Essen retten, Leben retten“. Die Versammlung wurde zuvor weder der Polizei bekannt gegeben, noch ist sie bei der zuständigen Versammlungsbehörde angemeldet worden.

Mit der Sitzblockade wollte der Angeklagte auf das Problem der Lebensmittelverschwendung hinweisen und für ein entsprechendes „Essen-Retten-Gesetz“, nachdem große Supermärkte genießbares Essen nicht mehr wegwerfen dürften, sondern weiterverteilen müssten, eintreten. Durch die Demonstration wollte der Angeklagte sowohl mediale Aufmerksamkeit als auch Aufmerksamkeit bei den Autofahrern für die Verschwendung von Lebensmitteln und den zu hohen CO2-Ausstoß insgesamt schaffen. Ziel sei es, durch ein entsprechendes Gesetz die Ernährungssicherheit für die Zukunft zu schaffen und die Freisetzung von Treibhausgasen zu reduzieren. Zudem tritt die „Letzte Generation“ auch für eine Mobilitätswende ein und fordert u.a. eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h auf Autobahnen. Das Aktionsbündnis möchte mit den Blockaden auch darauf hinweisen, dass die Bundesregierung aktuell zu wenig für den Klimaschutz unternehme.

Zur Blockade setzte sich der Angeklagte - ohne seine Hände festzukleben - mit weiteren Personen des „Aufstand Letzte Generation“ auf die Straße des Abfahrtastes der BAB 5. Dabei klebten sich zwei Personen des Aktionsbündnisses mit Sekundenkleber am Asphalt der Straße fest. Es handelte sich dabei um die jeweils rechte und linke Person einer Gruppe von fünf Straßenblockierern. Die mittleren drei Personen - darunter der Angeklagte - klebten sich nicht fest. Aufgrund seiner Sitzblockade wurden sowohl die Reihe der direkt dahinter stehenden Autofahrer psychisch als auch die sich daran anschließenden Autofahrer physisch zum Anhalten gezwungen. Sodann versuchte ein „Deeskalationsteam“ des Aktionsbündnisses mit den Autofahrern ins Gespräch zu kommen und verteilte Flyer mit einer Entschuldigung für die Aktion. Es klebten sich nur zwei Teilnehmer (s.o.) links und rechts auf der Fahrbahn an, um Möglichkeiten für eine Rettungsgasse zu lassen.

Nach Eintreffen der Polizei räumte der Angeklagte die Fahrbahn zunächst nicht. Nachdem ihm die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht worden war und er nicht reagierte, wurde er schließlich gegen 08.41 Uhr von den eingesetzten Beamten POM [REDACTED] und PHM [REDACTED] ohne Gegenwehr von der Fahrbahn getragen. Dabei verhielt er sich ansonsten kooperativ und friedlich. Die letzten Demonstranten wurden gegen 09.15 Uhr weggetragen. Durch die gezielte Blockade in der Hauptverkehrszeit kam es zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen. Der Verkehr auf der BAB 5 staute sich in südliche Richtung bis auf ungefähr 18 Kilometer. Der Verkehr normalisierte sich erst gegen 10.08 Uhr wieder.

Unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls waren die gewählte Form der Blockade im vorliegenden Fall und die konkrete Beteiligung des Angeklagten daran im Verhältnis zum Zweck seines Anliegens nicht als verwerflich anzusehen.

IV.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen in erster Linie auf den Angaben des Angeklagten sowie - betreffend die fehlenden Vorstrafen - auf der Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 09.06.2022.

Die Feststellungen zur Sache (Abschnitt III. 3.) beruhen auf der durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere auf der Einlassung des Angeklagten, die durch die Angaben der Zeugen PK [REDACTED] und KK [REDACTED] ergänzt wurde.

Der Angeklagte hat die Vorwürfe in tatsächlicher Hinsicht wie festgestellt (Ziffer III.) eingeräumt. Er ergänzte die angeklagten Abläufe dahingehend, dass er seine Motivation für Aktionsformen der Sitzblockaden darlegte, seine Haltung zu den Aktionen schilderte und die genauen Abläufe präzierte. So gab der Angeklagte detailliert wieder, dass ein spezifisches Flugblatt verteilt werde und dass neben den Blockierenden auch „Deeskalationsteams“ gebildet werden. Das „Aktionsbündnis“ versuche, mit den Autofahrern ins Gespräch zu kommen. Ihm selbst gehe es auch immer um einen friedlichen Verlauf. Personen, die auf Gewalt abzielen und „Gewaltphantasien“ hätten, würden von Ihnen abgewiesen und dürften nicht an den Aktionen teilnehmen. Es würden sich zudem nicht alle Personen festkleben, sondern es findet zu Beginn eine kurze Absprache statt, um festzulegen, wo die Rettungsgasse sei. Die Leute, die in dieser vorgesehenen Rettungsgasse sitzen, würden sich nicht festkleben, damit ein Rettungswagen passieren könne.

Die Zeugen PK [REDACTED] und KK [REDACTED] ergänzten die Vorfälle (Ziffer III.). Der Zeuge PK [REDACTED] schilderte, dass sich der Angeklagte im Rahmen der Demonstration am 11.02.2022 beim Wegtragen und danach friedlich und kooperativ verhielt. Es hätten mehrere Personen auf der Straße gesessen und durch den Einsatzleiter wurden drei Durchsagen gemacht, dass das Gelände verlassen werden müsse. Der Angeklagte sei dieser Aufforderung nicht nachgekommen, er habe ihn dann mit einem Kollegen auf den Gehweg getragen. Von dort sei der Angeklagte aufgestanden und habe sich auf den zugewiesenen Bereich des Rechtsabbiegerstreifens wieder hingesetzt.

Auch der Zeuge KK [REDACTED] schilderte, dass er als Endsachbearbeiter bei Auswertung aller Videoaufzeichnungen, Lichtbilder und Berichte hinsichtlich der drei Aktionen am 07.02., 11.02. und 15.02.2022 konstatieren müsse, dass bis auf das Ankleben alles friedlich verlaufen sei. Nach seinen Angaben gab es in Freiburg bei keiner der Aktionen Widerstandshandlungen, Beleidigungen oder sonst respektloses Verhalten gegenüber den eingesetzten Polizeibeamten. Der Ange-

klagte selbst habe zwar bei der Aktion am 07.02.2022 seine Augen bei den erkennungsdienstlichen Maßnahmen der Polizei verschlossen, seine Personalien seien aber bekannt gewesen. Er habe auch seinen Ausweis gezeigt.

Hinsichtlich der Örtlichkeit der Sitzblockade vom 07.02.2022 wird auf die Lichtbilder Band I As. 113-118 gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen und Bezug genommen.

Hinsichtlich der Örtlichkeit der Sitzblockade vom 11.02.2022 wird auf die Lichtbilder Band III As. 63-67 gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen und Bezug genommen.

Hinsichtlich der Örtlichkeit der Sitzblockade vom 15.02.2022 wird auf die Lichtbilder Band II As. 61-64 gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen und Bezug genommen.

Auf das eingeführte Flugblatt, Anlage „Flyer“ zum Protokoll, As. 443 Bd. I, wird gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen und Bezug genommen.

V.

Der Angeklagte war aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Nach den Feststellungen zu Ziffer III. waren zwar der objektive und subjektive Tatbestand der Nötigung nach § 240 Abs. 1 StGB jeweils in allen drei erhobenen Vorwürfen erfüllt. Allerdings war die Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck nicht als verwerflich anzusehen, vgl. § 240 Abs. 2 StGB.

1. Unter Anwendung der sogenannten „Zweiten-Reihe-Rechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs (BGHSt 41, 182; nachfolgend bestätigt durch BGH, NJW 1995, 2862; NSIZ-RR 2002, 236) lag in den Fällen Ziffer III. 1.-3. nach Ansicht des Gerichts jeweils „Gewalt“ i.S.d. § 240 Abs. 1 StGB vor. Nach Auffassung des BGH benutzen Demonstranten bei einer Sitzblockade auf einer öffentlichen Straße den aufgrund des psychischen Zwangs anhaltenden Fahrzeugführer und das Fahrzeug bewusst als Werkzeug zur Errichtung eines physischen Hindernisses für nachfolgende Fahrzeugführer (vgl. BGHSt 41, 182, 197). Die vom BGH entwickelten Maßstäbe sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und werden Art. 103 Abs. 2 GG gerecht (vgl. BVerfGE, Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05). Eine „Gewaltanwendung“ liegt in den drei angeklagten Fällen demnach vor, die Demonstranten und mithin der Angeklagte hinderten durch ihre Sitzblockaden jeweils die Autofahrer in erster Reihe psychisch am Weiterfahren. Diese Fahrzeuge bildeten dann auch jeweils für die zweite Reihe an Autofahrern ein unüberwindbares, physisches Hindernis. Da-

bei ist auch unerheblich, ob die Demonstranten sich festklebten oder - wie der Angeklagte - lediglich hinsetzten. Die Anforderung an den Gewaltbegriff ist durch die Blockade erfüllt, da die Auswirkungen den Bereich der rein psychischen Beeinträchtigung verlassen und sich auch physisch auswirken. Hierbei ist sowohl das Festkleben seiner Mitstreiter/innen als auch die von den zuerst angehaltenen Fahrzeugen ausgehende physische Sperrwirkung für nachfolgende Fahrzeuge dem Angeklagten zurechenbar, der bewusst an der Aktion teilgenommen hat.

2. Nach jeweils einzelfallbezogener Abwägung hinsichtlich aller drei angeklagter Vorwürfe vom 07.02., 11.02. und 15.02.2022 war nach Ansicht des Gerichts das jeweilige Handeln des Angeklagten jedoch nicht als „verwerflich“ i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB anzusehen.

Unter Verwerflichkeit ist im Wege einer Abwägung aller Umstände des konkreten Falles ein erhöhter Grad sozialetischer Missbilligung des für das Ziel angewendeten Nötigungsmittels zu verstehen (vgl. Schönke/Schröder/Eisele, 30. Aufl. 2019, StGB § 237 Rn. 16). Die Verwerflichkeit ist dabei positiv festzustellen. Für die Feststellung eines Verhaltens als „verwerflich“ bedarf es einer „wertenden Gesamtbetrachtung des Nötigungsmittels und des Nötigungszwecks, die zueinander in Relation zu setzen sind (sog. „Zweck-Mittel-Relation“), so dass die Verwerflichkeit nicht allein nach dem eingesetzten Mittel oder dem angestrebten Zweck zu beurteilen ist“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.07.1990 - 1 BvR 237/88; BVerfG, Beschluss vom 24. 10. 2001 - 1 BvR 1190/90 u. a.; Dölling/Duttge/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht, 4. Auflage 2017, Rdnr. 28).

Bei der einzelfallbezogenen Abwägung hatte das Gericht bei der Auslegung und Anwendung von § 240 Abs. 2 StGB der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG sowie der Bedeutung des Art. 20a GG Rechnung zu tragen.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Schutz der Versammlungsfreiheit vor übermäßigen Sanktionen für die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB besondere Anforderungen aufgestellt (vgl. BVerfGE 69, 315; BVerfGE 87, 399; BVerfGE 104, 92). Die Abwägung der Zweck-Mittel-Relation hat sich dabei am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren, insbesondere sind Art und Maß der Auswirkungen auf Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Zentrale Abwägungselemente sind hierbei Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, mögliche Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit der Blockade sowie auch der Sachbezug zwischen den in der Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Gegenstand des Protestes. Dabei steht dem Strafgericht keine Bewertung zu, ob das Anliegen der Demonstranten als nützlich und wertvoll oder als missbilligenswert eingeschätzt wird. Je mehr jedoch ein Zusammenhang zwischen den ausgelösten Behinderungen

und dem Versammlungsthema besteht, um so eher mag eine Beeinträchtigung der Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls eher als sozial erträglich angesehen werden. Demnach ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Wahl des Demonstrationsortes und der konkreten Ausgestaltung sowie der betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema haben (BVerfGE 104, 92 [112]). Der Kommunikationszweck ist dabei im Rahmen der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen, nicht erst bei der Strafzumessung. Auch ist ein Sachbezug nicht nur dann anzunehmen, wenn die Versammlung an Orten abgehalten wird, an denen sich die verantwortlichen Entscheidungsträger und Repräsentanten für die den Protest auslösenden Zustände aktuell aufhalten oder institutionell ihren Sitz haben (BVerfGE Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05 -, 1, [43]).

Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen waren seitens des Gerichts bei der Abwägung einzubeziehen und entsprechend im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung zu gewichten.

Zunächst war zu konstatieren, dass alle drei Versammlungen (Ziffern III. 1.-3.) jeweils unter Anwendung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 07.03.2011 (BVerfGE Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05 -, 1, [32]) unter den Versammlungsbegriff des Art. 8 GG fallen. Eine Unfriedlichkeit begründende „Gewalttätigkeit“ liegt nämlich nicht schon bei bloßen Behinderungen Dritter, sondern erst bei „aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen“ vor. Auch hält das Bundesverfassungsgericht in eben diesem Beschluss fest, dass eine Sitzblockade, die die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit für bestimmte politische Belange bezweckt, den Schutz der Versammlungsfreiheit eben nicht entfallen lässt (BVerfGE Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05 -, 1, [35]). Die Versammlungen am 07.02.2022, 11.02.2022 und 15.02.2022 fanden jeweils friedlich und ohne aggressive Ausschreitungen statt. Anhaltspunkte, dass es zu einem unfriedlichen Ablauf kam, gab es nach der erfolgten Beweisaufnahme keine. Es handelte sich daher um drei friedliche Versammlungsgeschehen, die auch ohne vorherige Anmeldung dem Schutz des Art. 8 GG unterfallen. Auch die Ausrichtung auf eine breite öffentliche Aufmerksamkeit der Aktionen lässt den Schutz des Art. 8 GG für die Versammlungen am 07.02.2022, 11.02.2022 und 15.02.2022 nicht entfallen.

Der Schutz der Rechtsgüter Dritter - hier der blockierten Autofahrer und deren Fortbewegungsfreiheit - begrenzt aber das Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer. In den vorliegenden drei Fällen war daher eine Abwägung des Kommunikationszwecks im Verhältnis zum eingesetzten Mittel vorzunehmen.

Nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts sind dabei insbesondere die Art und das Maß

der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen: Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit eines blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (BVerfGE, Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05 -, 1, [39]).

Bei der anschließenden Einzelfallabwägung war auch der Rechtsprechung des BGH zur Außerachtlassung von „Fernzielen“ des Sitzblockierers durch das Gericht Rechnung zu tragen (vgl. BGHSt 35, 328 = NJW 1988, 1739). Im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.03.2011 [„...Kommunikationszweck nicht erst bei der Strafzumessung, sondern im Rahmen der Verwerflichkeitsklausel gemäß § 240 Abs. 2 StGB, mithin bereits bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit, zu berücksichtigen ...“] legt das erkennende Gericht die Rechtsprechung des BGH derart zu Grunde, dass eine (Be-)Wertung des Fernziels „Klimawandel / Klimaschutz“, welches der Angeklagte und die Aktionen der „Letzten Generation“ thematisieren, durch das Gericht außer Betracht zu bleiben hatte. Eine Bewertung des Anliegens des Angeklagten - als nützlich und wertvoll oder als missbilligenswert - stand dem Gericht nicht zu.

Allerdings waren bei der Abwägung der Kommunikationszweck „Klimaschutz“, bzw. „CO2-Ausstoß“ und „Mobilitätswende“ sowie „Essen-Retten-Gesetz“ in Relation zum Nötigungsmittel „Straßenblockade“ - insbesondere unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Auswirkungen auf die Autofahrer und deren Grundrechte - einzubeziehen und unter Abwägung aller unrechtsrelevanter Umstände des Einzelfalls zu ermitteln.

a) *Versammlung 07.02.2022*

Bei der Versammlung am 07.02.2022 hat das Gericht unter eben dieser Abwägung aller Umstände des Einzelfalls die Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StPO verneint.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Versammlung nicht angemeldet war und bewusst mit der B31A die Hauptverkehrsader Freiburgs (Lessingstraße auf Höhe der Kronenbrücke sowie die Abfahrtstraße zur Kronenstraße) sowie die Zeit des Berufsverkehrs um ca. 8.20 Uhr durch den Angeklagten ausgewählt wurden. Auch entstand für die Autofahrer eine nicht unbeträchtliche Zeitverzögerung von ca. 30-45 Minuten. Die Aktion des Angeklagten und sein Blockieren dauerte insgesamt 83 Minuten an, bis er weggetragen wurde. Der Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit der Autofahrer war nach Ansicht des Gerichts daher erheblich. Auch dass es im Alltagsverkehr sowie bei angemeldeten Demonstrationen gleichfalls zu erheblichen Staus und Zeitverzögerungen

kommt, wie vom Angeklagten vorgebracht, war keine einzubeziehende Erwägung für das Gericht, da die vorliegende Verzögerung erst durch das konkrete Handeln des Angeklagten (mit-)verursacht wurde. Vielmehr waren aufgrund der Nichtanmeldung der Aktion auch keine Ausweichmöglichkeiten für die Autofahrer vorhanden.

Andererseits war bei der Dauer und Intensität einzubeziehen, dass der Angeklagte und das Aktionsbündnis die Aktion am 07.02.2022 von Anfang bis Ende mit einem objektiv friedlichen und kooperativen Demonstrationscharakter ausgestalteten. Unter anderem wurde ein „Deeskalationsteam“ eingesetzt. Dieses trug eine Entschuldigung auf dem verteilten Flyer bei den betroffenen Autofahrern vor. Der Angeklagte selbst klebte sich zudem nicht fest, sondern konnte von den eintreffenden Beamten ohne weitere Erschwernisse weggetragen werden. Die Auflösung der Versammlung war für die Polizeibeamten eher einfach zu bewältigen, die Aktion konnte zügig beendet werden. Dabei verhielt sich auch der Angeklagte kooperativ. Ferner wurde bei der Aktion auf die Möglichkeit der Einrichtung einer Rettungsgasse derart geachtet, dass sich bewusst nicht alle Blockierer auf dem Asphalt festklebten, sondern nur drei Personen. Auch sollte die Versammlung bewusst nur von vorübergehender Natur sein, gegen die Auflösung seitens der Polizeibeamten wurde kein weiterer Widerstand geleistet.

Eine Grenze zur Verwerflichkeit wäre nach Ansicht des Gerichts im Hinblick auf die Intensität einer solchen Aktion jedenfalls ohne Weiteres überschritten, wenn andere Verkehrsteilnehmer abstrakt oder konkret gefährdet würden, was vorliegend aber nicht der Fall war. Die Demonstrierenden - so auch der Angeklagte - warteten nämlich bewusst eine „Rotphase“ an der betroffenen Stelle ab, um sich ohne Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf die Querungsstelle setzen zu können. Ein Eingriff in den fließenden Verkehr fand nicht statt.

b) Versammlung 11.02.2022

Bei der Versammlung am 11.02.2022 hat das Gericht unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StPO verneint.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Versammlung nicht angemeldet war und ebenfalls bewusst die Hauptverkehrsader Freiburgs an der Stelle Lessingstraße, diesmal auf Höhe der Kaiserbrücke in östlicher Richtung in 79100 Freiburg, traf. Auch wurde erneut die Zeit des Berufsverkehrs um ca. 8:20 Uhr durch den Angeklagten ausgewählt. Es entstand für die Autofahrer eine nicht unbeträchtliche Zeitverzögerung von ca. 30-45 Minuten. Die Aktion des Angeklagten und sein Blockieren dauerte insgesamt 34 Minuten an, bis er weggetragen wurde. Der Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit der Autofahrer war nach Ansicht des Gerichts daher nicht unerheblich,

wenngleich die Zeitspanne bis zum Auflösen der Versammlung diesmal deutlich kürzer als am 07.02.2022 ausfiel.

Es war bei der Dauer und Intensität einzubeziehen, dass der Angeklagte und das Aktionsbündnis die Aktion am 11.02.2022 von Anfang bis Ende mit einem objektiv friedlichen und kooperativen Demonstrationscharakter ausgestalteten. Unter anderem wurde wieder ein „Deeskalationsteam“ eingesetzt, das einen Flyer mit einer Entschuldigung an die Autofahrer verteilte. Der Angeklagte klebte sich auch am 11.02.2022 nicht fest, sondern konnte von den eintreffenden Beamten ohne weitere Erschwernisse weggetragen werden. Die Auflösung der Versammlung war für die Polizeibeamten einfach zu bewältigen, die Aktion konnte erneut zügig beendet werden. Dabei verhielt sich auch der Angeklagte kooperativ. Ferner wurde bei der Aktion auf die Möglichkeit der Einrichtung einer Rettungsgasse geachtet, diesmal klebte sich keine Person fest. Die Versammlung sollte nur von vorübergehender Natur sein. Widerstand gegen die Auflösung der Polizeibeamten wurde nicht geleistet.

Eine Grenze zur Verwerflichkeit wäre nach Ansicht des Gerichts bei einer Intensität einer Aktion jedenfalls überschritten, wenn andere Verkehrsteilnehmer abstrakt oder konkret gefährdet würden, was vorliegend auch am 11.02.2022 nicht der Fall war. Die Demonstrierenden - so auch der Angeklagte - wartete nämlich bewusst eine „Rotphase“ an der betroffenen Stelle ab, um sich ohne Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf die Querungsstelle setzen zu können. Ein Eingriff in den fließenden Verkehr fand nicht statt.

c) Versammlung 15.02.2022

Bei der Versammlung am 15.02.2022 hat das Gericht unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StPO verneint.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Versammlung nicht angemeldet war und bewusst die Fahrbahn des Autobahnzubringers Freiburg-Nord zur Bundesautobahn A 5, Einmündung zur L187/B294, als Hauptverkehrsknotenpunkt ausgewählt wurde. Auch wurde erneut die Zeit des Berufsverkehrs um ca. 8:14 Uhr durch den Angeklagten ausgewählt. Das Gericht verkennt auch nicht, dass bei dieser Aktion die Auswirkungen für die Autofahrer durch Bildung eines ca. 18 Kilometer langen Rückstaus und eine beträchtliche Zeitverzögerung schwerer als am 07.02.2022 und 11.02.2022 ausfielen. Der Angeklagte wurde letztlich um 8:41 Uhr weggetragen. Aufgrund der Nichtanmeldung der Aktion waren keine (zeitnahen) Ausweichmöglichkeiten für die Autofahrer ersichtlich.

Andererseits wurde die Aktion am 15.02.2022 erneut von Anfang bis Ende mit einem friedlichen und kooperativen Demonstrationscharakter ausgestaltet. Unter anderem wurde auch hier ein „Deeskalationsteam“ eingesetzt, welches bei den betroffenen Autofahrern eine Entschuldigung in Form eines Flyers vortrug. Der Angeklagte klebte sich auch am 15.02.2022 nicht fest, sondern konnte von den eintreffenden Beamten ohne weitere Erschwernisse weggetragen werden. Die Auflösung der Versammlung war für die Polizeibeamten einfach zu bewältigen, die Aktion konnte erneut zügig beendet werden. Dabei verhielt sich auch der Angeklagte kooperativ. Ferner wurde bei der Aktion auf die Möglichkeit der Einrichtung einer Rettungsgasse derart geachtet, dass sich bewusst nicht alle Blockierer auf dem Asphalt festklebten, sondern nur zwei Personen ganz links und ganz rechts. Die mittleren drei Personen hätten jederzeit aufstehen können und einen Rettungswagen durchlassen können. Auch sollte die Versammlung bewusst nur von vorübergehender Natur sein, gegen die Auflösung der Polizeibeamten wurde kein weiterer Widerstand geleistet.

Eine Grenze zur Verwerflichkeit wäre nach Ansicht des Gerichts bei einer Intensität einer Aktion jedenfalls überschritten, wenn andere Verkehrsteilnehmer abstrakt oder konkret gefährdet würden, was vorliegend auch am 15.02.2022 nicht der Fall war. Allerdings war diesmal die höhere Intensität gegenüber den Aktionen vom 07.02. und 11.02.2022 durch die verursachte Bildung des langen Rückstaus einzubeziehen.

d) Mittel-Zweck-Relation der Versammlungen von 07.02., 11.02. und 15.02.2022

Das Gericht hat für die Versammlungen von 07.02., 11.02. und 15.02.2022 eine Abwägung der Mittel-Zweck-Relation vorgenommen. Das Gericht hatte dabei den Kommunikationszweck, eine höhere Aufmerksamkeit für „Klimaschutz“ und eine damit einhergehende „Untätigkeit der Bundesregierung“ durch das Mittel der gezielten Straßenblockaden im Berufsverkehr zu erreichen, in Relation zum Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit der Autofahrer durch eben diese Straßenblockaden zu setzen.

Es bestand für das Gericht vorliegend umso weniger Anlass an dem Sachbezug zwischen dem Zweck der Aktion und den in der Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen zu zweifeln, als die Autofahrer direkte Adressaten und Akteure der Mobilitätswende sowie der damit verquickten Forderungen sind. Der Zweck, den Autofahrern direkt die tägliche Verkehrsbelastung durch den Berufsverkehr und den CO₂-Ausstoß vor Augen zu führen, weist einen direkten Sachbezug zur Blockade eben dieser Autofahrer auf. Auch das durch den Angeklagten bei der Aktion beworbene „Essen-Retten-Gesetz“ weist einen direkten Bezug zu den blockierten Personen auf, indem auf die Reduzierung von Treibhausgasen wie CO₂ Bezug genommen wird. So sind nach dem

Klimaschutz-Expertenrat der Bundesregierung die für 2030 anvisierten Klimaziele so gut wie nicht mehr erreichbar und dem Verkehrssektor kommt eine besondere Rolle beim erforderlichen „Paradigmenwechsel“ zu: Die Verminderung der Emissionen müsse 14mal so hoch sein (Zweijahresgutachten 2022, Expertenrat für Klimafragen, S. 15f.). Autofahrer sind demnach keine Unbeteiligten, sondern maßgeblich für den CO₂-Ausstoß verantwortlich und damit Teil der Klimaproblematik. Mithin besteht eine direkte Mittel-Zweck-Relation.

Angesichts der Intensität und Dauer der jeweiligen Eingriffe (Ziffern V. 2. a) - c)) in die Fortbewegungsfreiheit der Autofahrer sprach - trotz des direkten Sachbezugs - zunächst für eine Verwerflichkeit aller drei Handlungen, dass dem Strafgericht eben keine Bewertung zusteht, ob dieses Anliegen als nützlich oder wertvoll einzuschätzen oder zu missbilligen ist. Das Gericht stellte daher keine Bewertung des Ziels, mehr für den Klimaschutz zu unternehmen, an.

Jedoch war das Gewicht der demonstrationsspezifischen Umstände mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, wobei hier eine verfassungsrechtliche Besonderheit die Verknüpfung von Mittel und Zweck aller drei Nötigungsvorwürfe des Angeklagten (Ziffern V. 2. a), b) und c) betrifft:

Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst in seinem Beschluss vom 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 - klargestellt, dass Art. 20a GG eine justiziable Rechtsnorm ist, „die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll.“ Dabei erwächst aus Art. 20a GG eine objektivrechtliche Schutzpflicht des Staates, welche „auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen“ beinhaltet.

Hier stellt das Bundesverfassungsgericht in Randnummern 185 und 186 insbesondere fest:

„Geht das dieser Temperaturschwelle entsprechende CO₂-Budget zur Neige, dürfen Verhaltensweisen, die direkt oder indirekt mit CO₂-Emissionen verbunden sind, nur noch zugelassen werden, soweit sich die entsprechenden Grundrechte in der Abwägung mit dem Klimaschutz durchsetzen können. Dabei nimmt das relative Gewicht der Freiheitsbetätigung bei fortschreitendem Klimawandel aufgrund der immer intensiveren Umweltbelastungen immer weiter ab.“

Vor diesem Hintergrund begründen Vorschriften, die jetzt CO₂-Emissionen zulassen, eine unumkehrbar angelegte rechtliche Gefährdung künftiger Freiheit, weil sich mit jeder CO₂-Emissionsmenge, die heute zugelassen wird, das verfassungsrechtlich vorgezeichnete Restbudget irreversibel verkleinert und CO₂-relevanter Freiheitsgebrauch stärkeren, verfassungsrechtlich gebote-

nen Restriktionen ausgesetzt sein wird [...]. Zwar müsste CO₂-relevanter Freiheitsgebrauch irgendwann ohnehin im Wesentlichen unterbunden werden, weil sich die Erderwärmung nur anhalten lässt, wenn die anthropogene CO₂-Konzentration in der Erdatmosphäre nicht mehr weiter steigt. Ein schneller Verbrauch des CO₂-Budgets schon bis 2030 verschärft jedoch das Risiko schwerwiegender Freiheitseinbußen, weil damit die Zeitspanne für technische und soziale Entwicklungen knapper wird, mit deren Hilfe die Umstellung von der heute noch umfassend mit CO₂-Emissionen verbundenen Lebensweise auf klimaneutrale Verhaltensweisen freiheitsschonend vollzogen werden könnte [...]. Je kleiner das Restbudget und je höher das Emissionsniveau ist, desto kürzer ist die verbleibende Zeit für die erforderlichen Entwicklungen. Je weniger aber auf solche Entwicklungen zurückgegriffen werden kann, desto empfindlicher werden die Grundrechtsberechtigten von den bei schwindendem CO₂-Budget verfassungsrechtlich immer drängenderen Beschränkungen CO₂-relevanter Verhaltensweisen getroffen.“

Das Gericht hatte dementsprechend in die Abwägung einzustellen, dass mit Fortschreiten des Aufbrauchs des CO₂-Budgets immer drängendere Beschränkungen CO₂-relevanter Verhaltensweisen *verfassungsrechtlich* geboten sind, mithin die Einschränkungen der individuellen Fortbewegungsfreiheit mit Pkws. in den kommenden Jahren bis 2030 durch den Staat verschärft werden wird. Die zunehmende Intensität des Klimawandels und damit einhergehende Beschränkungen der Grundrechtsberechtigten - hier die Autofahrer - sind nach Ansicht des Gerichts demzufolge zwangsläufig in die Verwerflichkeitsprüfung des Nötigungsvorwurfs einzubeziehen. Dass der Angeklagte auf die - nach seinem Empfinden - Untätigkeit der Bundesregierung und die kommenden Einschränkungen des CO₂ Verbrauchs in der gewählten Form einer Straßenblockade hinweist, ist vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geradezu eine direkte Verknüpfung von Mittel und Zweck. Den Autofahrern mit dem drastischen Mittel der Blockade die Endlichkeit des CO₂-Budgets und die künftigen, schwerwiegenderen sowie verfassungsrechtlich gebotenen Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit aufzuzeigen, ist im Ergebnis in den vorliegenden drei Fällen vom 07.02, 11.02. und 15.02.2022 nicht als verwerflich anzusehen.

Die Grenze der sozialen Unerträglichkeit eines Mittels und mithin einer Verwerflichkeit einer Handlung wäre nach Ansicht des Gerichts jedenfalls aber dann erreicht, wenn es zu Gefährdungen der Adressaten durch die Aktionen kommt. Die Aktionen vom 07.02, 11.02. und 15.02.2022 verliefen aber friedlich, kooperativ und ohne Gefährdungssituationen (vgl. Ziffern V. 2. a)-c).



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 502 Qs 138/22
298 Cs 167/22, Amtsgericht Tiergarten

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]

Verteidiger:
Rechtsanwalt Christian M.

wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte pp.

hat die 2. allgemeine große Strafkammer des Landgerichts Berlin am 31. Mai 2023 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Berlin wird der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 20. Oktober 2022 aufgehoben.

Die Sache wird zur Anberaumung einer Hauptverhandlung (§ 408 Abs. 3 Satz 2 StPO) an das Amtsgericht Tiergarten zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft Berlin beantragte gegen den Angeschuldigten mit Verfügung vom 29. Juli 2022 den Erlass eines Strafbefehls wegen (gemeinschaftlicher) Nötigung und Tateinheitlich begangenen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1, § 240 Abs. 1 und Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 52, § 74 StGB. Sie legte dem Angeschuldigten zur Last, sich am 30. Juni 2022 zwischen 8.50 Uhr und 9.05 Uhr mit fünf weiteren Mittätern an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ beteiligt und sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans auf die Fahrbahn einer vielbefahrenen Straße gesetzt zu haben, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführer bis zur Räumung der Blockade durch die Polizeivollzugsbeamten an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Es sei – wie von dem Angeschuldigten beabsichtigt – aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu einer erheblichen Verkehrsbeeinträchtigung in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge gekommen. Dabei habe sich der Angeschuldigte zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Klebstoffs auf der Straße befestigt, sodass die Polizeivollzugsbeamten den Angeschuldigten erst nach Lösung des Klebstoffs, die jeweils nicht nur ganz unerhebliche Zeit in Anspruch genommen habe, von der Straße tragen konnten. Konkret sei die Autobahnausfahrt A100 am Tempelhofer Damm in südliche Richtung für mindestens 15 Minuten blockiert gewesen. Das Ablösen habe zwei Minuten gedauert.

Der Angeschuldigte hat sich zu den Tatvorwürfen nicht eingelassen.

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2022 – Az. (298 Cs) 237 Js 2481/22 (167/22) – lehnte das Amtsgericht Tiergarten den Erlass des Strafbefehls aus rechtlichen Gründen ab. Nach Ansicht des Amtsgerichts Tiergarten liege kein hinreichender Tatverdacht gegen den Angeschuldigten vor. Eine Verurteilung wegen Nötigung sei unwahrscheinlich, da es an der für die Annahme einer Nötigung nach § 240 Abs. 2 StGB erforderlichen Verwerflichkeit mangle, denn die Vorschrift sei im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen. Eine Verurteilung wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte sei unwahrscheinlich, da das Festkleben der Hand keine Gewalt darstelle.

Die Staatsanwaltschaft Berlin richtet sich mit ihrer sofortigen Beschwerde vom 10. November 2022, beim Amtsgericht Tiergarten per Fax eingegangen am 11. November 2022, nunmehr gegen diese, ihr am 10. November 2022 zugestellte Entscheidung.

Der Verteidiger des Angeschuldigten hat trotz der Möglichkeit zur Stellungnahme hiervon keinen Gebrauch gemacht.

II.

Die sofortige Beschwerde hat Erfolg.

1.

Sie ist zulässig, insbesondere gemäß § 408 Abs. 2, § 210 Abs. 2 StPO statthaft und fristgerecht eingelegt worden (§ 311 Abs. 2 StPO), und hat auch in der Sache Erfolg.

a.

Das Amtsgericht Tiergarten hat in der angefochtenen Entscheidung die Eröffnung des Hauptverfahrens – hier in Form des Erlasses des Strafbefehls (§ 408 Abs. 3 Satz 1 StPO) oder der Anberaumung einer Hauptverhandlung (§ 408 Abs. 3 Satz 2 StPO) – zu Unrecht abgelehnt.

Nach § 408 Abs. 2 Satz 1 StPO lehnt der Richter den Erlass eines von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehls ab, wenn er den Angeschuldigten der ihm zur Last gelegten Straftaten nicht für hinreichend verdächtig erachtet. Die Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls hat gemäß § 408 Abs. 2 Satz 2 StPO die Wirkung einer Nichteröffnung gemäß § 204 StPO. Das Beschwerdegericht hat dementsprechend, wie bei einer sofortigen Beschwerde gegen die Ablehnung der Eröffnung, das Wahrscheinlichkeitsurteil des Erstgerichts und dessen rechtliche Beurteilung grundsätzlich in vollem Umfang nachzuprüfen und die Voraussetzungen der Eröffnung, hier des Erlasses des Strafbefehls, selbständig zu würdigen (vgl. KK-StPO/Schneider, 9. Aufl. 2023, StPO § 210 Rn. 10, beck-online).

Das Amtsgericht hat zu Recht einen hinreichenden Tatverdacht wegen (gemeinschaftlicher) Nötigung abgelehnt. Entgegen der Wertung des Amtsgerichts liegt jedoch hinreichender Tatverdacht wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte vor.

Hinreichender Tatverdacht ist gegeben, wenn nach vorläufiger Bewertung des sich aus dem gesamten Akteninhalt ergebenden Sachverhalts und der Beweisergebnisse eine Verurteilung des Angeschuldigten wahrscheinlicher als ein Freispruch ist, mithin eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung besteht (vgl. BeckOK StPO/Gorf, 46. Ed. 1.1.2023, StPO § 170 Rn. 2).

aa.

Hinreichender Tatverdacht gegen den Angeschuldigten hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 und 2 StGB ist auch aus Sicht der Beschwerdekammer nicht anzunehmen.

Eine Straßenblockade – wie hier durch den Angeschuldigten und seine Mittätern verursacht – stellt nach der sog. „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ des BGH (Urteil vom 20.07.1995 – 1 StR 126/95) zwar Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB dar. Denn die Fahrer in der zweiten Reihe und den nachfolgenden Reihen werden durch unüberwindbare physische Hindernisse, nämlich den Fahrzeugen vor und hinter ihnen, an der Weiterfahrt gehindert, womit auch der erstrebte Nötigungserfolg eingetreten ist.

Die Tat ist jedoch als nicht rechtswidrig anzusehen.

Gemäß § 240 Abs. 2 StGB ist eine Nötigung rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt zum angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung ist in der vorzunehmenden, am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierten, Zweck-Mittel-Relation insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Konkret bei Straßenblockaden sind hierbei wichtige Abwägungselemente die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten für betroffene Fahrer, die Dringlichkeit des blockierten Transports bzw. der blockierten Fahrt, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine eigene Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 64).

Vorliegend ist zunächst festzuhalten, dass zugunsten des Angeschuldigten der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG eröffnet ist. Denn der Angeschuldigte hat sich mit mehreren Aktivisten der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ an der Autobahnausfahrt A100 Tempelhofer Damm in südliche Richtung zusammengefunden, um durch die ausgeführte Sitzblockade an der öffentlichen Meinungsbildung teilzuhaben (vgl. zum Fall einer Sitzblockade auf einer Zufahrtsstraße: BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 32).

Die mit der Ausübung des Versammlungsrechts häufig unvermeidbare Behinderung Dritter und Zwangswirkungen sind grundsätzlich durch das Versammlungsrecht gerechtfertigt, soweit sie als sozial-adäquate Nebenfolgen mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind. Dem Grundrecht

der Versammlungsfreiheit kommt hier besondere Bedeutung zu, wobei der Träger des Grundrechts selbst über Art und Umstände der Ausübung seines Grundrechts bestimmen kann (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 a. a. O.).

Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen ist in dem hier allein zu bewertenden konkreten Einzelfall von einem Überwiegen des Grundrechts der Versammlungsfreiheit des Angeschuldigten und seiner Mittäter gegenüber dem Grundrecht der betroffenen Verkehrsteilnehmer in Form der Fortbewegungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 2 GG auszugehen.

aaa.

Hinsichtlich Dauer und Intensität der Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass einerseits eine sehr große Zahl an Verkehrsteilnehmern betroffen war und dass andererseits die konkreten Auswirkungen sich in einem überschaubaren Umfang hielten.

Der Angeschuldigte soll sich – nach Aussage der Zeugen POM B. und PM K. – mit weiteren Aktivisten um ca. 8.25 Uhr auf die Fahrbahn der am Tatort vierspurigen Autobahnausfahrt festgeklebt und so einen Rückstau verursacht haben. Insgesamt hätten sich sechs Aktivisten auf die Fahrbahn festkleben wollen; zwei der Aktivisten seien durch schnelles Einschreiten der Polizei daran gehindert worden. Drei der Aktivisten hätten sich auf die zwei linken Fahrspuren und ein weiterer Aktivist auf eine der zwei rechten Fahrspuren festkleben können. Der Angeschuldigte soll sich – flankiert durch zwei weitere festgeklebte Aktivisten – in die Mitte der zwei linken Fahrspuren festgeklebt haben. Der Verkehr sei kurzzeitig komplett zum Erliegen gekommen. Aufgrund des Umstandes, dass zwei Aktivisten am Festkleben gehindert werden konnten, sei eine von zwei der rechten Fahrspuren wieder freigegeben und der Verkehr hierüber abgeleitet worden. Um 8.53 Uhr sei durch die Polizei eine verfügende Beschränkung dahingehend erfolgt, dass der Versammlung ein anderer Ort – nämlich der Bürgersteig unter der Autobahnbrücke – zugewiesen wurde, und es sei die sofortige Vollziehbarkeit der Beschränkung angeordnet worden. Die (festgeklebten) Versammlungsteilnehmer seien der Verfügung nicht nachgekommen, sodass die Versammlung um 8.55 Uhr aufgelöst worden sei. Der Angeschuldigte sei in der Zeit von 8.59 bis 9.01 Uhr von der Fahrbahn unter Einsatz des Lösemittels Aceton abgelöst und weggeführt worden.

Es waren durch die Tat zur Hauptverkehrszeit an einer vielbefahrenen Ausfahrt sehr viele Verkehrsteilnehmer betroffen. Deren Fortbewegungsfreiheit ist vorliegend jedoch nur in überschaubarem Umfang beeinträchtigt worden. Denn bis zur vollständigen Auflösung der Versammlung und Freigabe der Fahrspuren ist ein Zeitraum von lediglich ca. 35 Minuten vergangen, was hinsichtlich der üblichen Stauzeiten in Berlin aufgrund verschiedenster Ursachen als moderat bezeichnet werden kann. Ferner hat sich zwar ein Rückstau gebildet, dessen Ausmaß sich anhand der Aktenlage nicht feststellen lässt, der Verkehr ist aber nur kurzzeitig zum absoluten Stillstand

gekommen, da schon nach kurzer Zeit eine Ableitung des Verkehrs über die freigegebene rechte Fahrspur möglich war.

Es kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Angeschuldigte und seine Mittäter für ihre Versammlung einen Ort wählten, an dem zu der konkreten (Tat-) Zeit mit einem besonders hohen Verkehrsaufkommen gerechnet werden musste, da sie eine möglichst große und über das tatsächlich Erreichte hinausgehende Beeinträchtigung des Straßenverkehrs anstrebten, und dass es lediglich aufgrund des schnellen Eingreifens der Polizei nicht zu einer vollständigen Blockade der Ausfahrt kam. Demgegenüber ist jedoch auch zu sehen, dass das mit der Versammlungsfreiheit einhergehende Recht über Art und Umstände, namentlich auch Ort und Zeit der Ausübung bestimmen zu können, generell auch mit dem Ziel ausgeübt werden darf, eine größtmögliche (mediale) Aufmerksamkeit hervorzurufen, und dass es auch vorkommt, dass Straßen einschließlich der Autobahnen in Berlin für angemeldete Versammlungen genutzt werden dürfen (z.B. Fahrradsternfahrt über die Stadtautobahn, wenngleich mit langer Vorankündigung und an verkehrsarmen Tagen).

bbb.

Der Angeschuldigte beziehungsweise die Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ hat vorher öffentlich bekannt gegeben, dass es am 30. Juni 2022 – hiesiger Tattag – im gesamten Stadtgebiet zu Sitzblockaden kommen werde. Die konkreten Orte und Zeitpunkte der Sitzblockaden wurden jedoch nicht genannt, so dass es den betroffenen Verkehrsteilnehmern nicht möglich war, sich konkret eine Ausweichroute zu suchen. Ein Umsteigen auf den öffentlichen Nahverkehr oder das Einplanen von mehr Zeit wäre den betroffenen Verkehrsteilnehmern allerdings generell möglich gewesen.

Der Umstand, dass der Angeschuldigte und seine Mittäter die Versammlung entgegen § 12 VerFG BE nicht angemeldet haben, fällt bei der Abwägung nicht wesentlich ins Gewicht. Zwar sind Versammlungen unter freiem Himmel – wie die hiesige Sitzblockade – grundsätzlich nach dieser Vorschrift anmeldepflichtig. Allerdings handelt es sich hierbei um eine reine Ordnungsvorschrift, die nicht Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Versammlung ist (vgl. Peters/Janz VersammlungsR-HdB, F. Versammlungsrechtliche Pflichten und Verbote Rn. 29, beck-online). Um den Schutzzweck der Versammlungsfreiheit nicht zu unterlaufen, darf eine Versammlung etwa auch nicht allein aufgrund des Umstands, dass gegen die Anmeldepflicht verstoßen wurde, aufgelöst werden (vgl. BverfG 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81, Beschluss vom 14. Mai 1985/ BVerfGE 69, 315 Rn. 74).

ccc.

Hinsichtlich der Dringlichkeit der beeinträchtigten Fahrten sind nach Aktenlage keine konkreten Feststellungen möglich. Es kann lediglich davon ausgegangen werden, dass angesichts einer Vielzahl von betroffenen Verkehrsteilnehmern auch dringliche Fahrten betroffen waren.

ddd.

Ein Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand ist gegeben. Der Angeschuldigte und seine Mittäter legten nach Aktenlage unter anderem Transparente mit der Aufschrift „Öl sparen statt Bohren“ aus, um auf die Klimakrise aufmerksam zu machen. Ihr Protest richtete sich mithin gegen die Gewinnung von Energie aus fossilen Brennstoffen, konkret auch den Energieverbrauch durch den motorisierten Straßenverkehr, welcher ganz überwiegend noch mit Kraftstoffen auf Erdölbasis betrieben wird.

eee.

Dem Festkleben als solchem ist im Zusammenhang mit der Abwägung im Rahmen des § 240 Abs. 2 StGB hier keine eigenständige größere Bedeutung zuzumessen. Das Festkleben wirkte sich in rechtlich relevanter Weise nämlich erst nach der Anordnung der Auflösung der Versammlung durch die Polizei aus. Zwar wurde so der Polizei die Durchsetzung dieser Anordnung erschwert – dazu auch im Folgenden unter bb. – die Ablösung des Angeschuldigten von der Fahrbahn war jedoch innerhalb sehr kurzer Zeit möglich. Vom Zeitpunkt der Auflösung der Versammlung (8.55 Uhr) bis zum Ablösen des Angeschuldigten und dessen Verbringung von der Fahrbahn (9.01 Uhr) vergingen nur wenige Minuten, in denen die Fortbewegungsfreiheit der betroffenen Verkehrsteilnehmer länger beeinträchtigt war als es ohne das Festkleben der Fall gewesen wäre.

fff.

In einer Gesamtschau der genannten Umstände, insbesondere einer zwar sehr großen Zahl an beeinträchtigten Verkehrsteilnehmern mit teils sicherlich dringlichen Fahrten, einem Maß an tatsächlicher Beeinträchtigung, welches jedoch den tagtäglich in Berlin vorkommenden Verkehrsbeeinträchtigungen entspricht, und einem sehr konkreten Bezug des Protestgegenstandes zum Straßenverkehr, ist in einer Gesamtschau nur eine so große Beeinträchtigung von Rechten von Verkehrsteilnehmern festzustellen, dass die verursachte Beschränkung ihrer Fortbewegungsfreiheit als sozial-adäquate (Neben-) Folge der rechtmäßig durchgeführten Versammlung hinzunehmen ist und hinter der Versammlungsfreiheit zurücktreten muss.

bb.

Nach Aktenlage besteht allerdings die erforderliche Wahrscheinlichkeit, dass der Angeschuldigte wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1 StGB verurteilt werden wird. Dies ergibt sich – ungeachtet der vom Amtsgericht vorgenommenen rechtlichen Bewertung, das Festkleben stelle keine Gewalt dar, – bereits aus tatsächlichen Erwägungen.

aaa.

Unter Widerstand ist eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten mit Nötigungscharakter zu verstehen, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll (vgl. BGH, Beschluss vom 15.01.2015 – 2 StR 204/14, NStZ 2015, 388, beck-online). Ein Erschweren liegt dann vor, wenn die Beamten ihre Amtshandlung nicht ausführen können, ohne ihrerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (vgl. BGH, Urteil vom 16. 11. 1962 – 4 StR 337/62, NJW 1963, 769, beck-online). Hierbei ist festzuhalten, dass ausschließlich passiver Widerstand (bloßer Ungehorsam), etwa durch einfache Sitzblockade oder anderer Formen bloßer Verweigerung der Mitwirkung, für die Tatbestandsverwirklichung nicht ausreichen (vgl. BGH, Urteil vom 16. 11. 1962 a. a. O.).

bbb.

Unter Anwendung dieses Maßstabes ergibt sich der hinreichende Tatverdacht bereits aus den Bekundungen des Zeugen POM B.. Danach soll der Angeschuldigte, nachdem die Versammlung von der Polizei aufgelöst und er von der Fahrbahn getrennt wurde, während der Zuführung unter die Autobahnbrücke immer wieder versucht haben, sich aktiv auf die Fahrbahn zu setzen. Er soll mehrfach versucht haben, wieder auf die Fahrbahn zu gelangen, was durch „Anwendung von Zwang, Schieben und Drücken“ durch die Polizeibeamten unterbunden werden konnte. Durch diese Versuche, sich erneut auf die Fahrbahn zu begeben, hat der Angeschuldigte durch tätiges Handeln eine Kraftäußerung gegenüber den Polizeibeamten bewirkt, die offenbar auch geeignet war, die polizeiliche Maßnahme zu erschweren. Denn die Polizeibeamten mussten die erneuten Versuche des Angeschuldigten durch Anwendung nicht unerheblicher Kraft – in Form von Schieben und Drücken – unterbinden. Ein Fall des bloßen Ungehorsams liegt gerade nicht vor. Anhaltspunkte für Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen POM B. ergeben sich aus der Akte nicht. Vor allem hat der Zeuge PK E. in seiner Zeugenaussage ebenfalls von (zumindest) einem weiteren durch die Polizeibeamten unterbundenen Versuch durch den Angeschuldigten, sich auf die Fahrbahn zu begeben, um sich festzukleben, berichtet, was im Einklang mit der Aussage des Zeugen POM B. steht.

ccc.

Darüber hinaus ist nach der Bewertung der Beschwerdekammer auch durch das Festkleben der Hand des Angeschuldigten auf die Fahrbahn eine strafbewehrte Widerstandshandlung im Sinne des § 113 Abs. 1 StGB gegeben.

Das Festkleben der Hand auf die Fahrbahn richtete sich von vornherein gegen das Verbringen des Angeschuldigten durch die Polizei an einen anderen Ort. Die durch das Auftragen des Sekundenklebers bewirkte Kraftäußerung des Angeschuldigten erschwerte das Wegtragen durch

die Polizei, da zunächst die Ablösung der Hand von der Fahrbahn – wenngleich dies nur etwa zwei Minuten dauerte – erforderlich war. Selbst wenn unterstellt wird, dass der Angeschuldigte mit dem Festkleben öffentliche Aufmerksamkeit erzielen wollte, so nahm er zumindest billigend in Kauf, dass das Festkleben die Vollstreckungshandlung, hier das erwartete Verbringen von der Fahrbahn durch Polizeibeamte, erschweren würde (vgl. hierzu OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Juli 2015 – 2 Ss 9/15 – , Rn. 19, juris).

Das Festkleben erfolgte auch „bei der Vornahme einer Diensthandlung“ (§ 113 Abs. 1 StGB).

Grundsätzlich muss die Vollstreckungshandlung bereits begonnen haben oder zumindest unmittelbar bevorstehen und darf noch nicht beendet sein. Beginn und Ende werden dabei nicht rein formal in vollstreckungsrechtlicher Betrachtung festgelegt, sondern auf Ereignisse in unmittelbarem Zusammenhang mit der eigentlichen hoheitlichen Tätigkeit ausgedehnt. Danach kann ein enger Zusammenhang mit der Vollstreckungstätigkeit angenommen werden, wenn sich der Amtsträger bereits im „Kontakt- bzw. Herrschaftsbereich“ des von der Amtshandlung Betroffenen befindet (MüKoStGB/Bosch, 4. Aufl. 2021, StGB § 113 Rn. 13, beck-online).

Nach obergerichtlicher Rechtsprechung genügt es jedoch, wenn die bei der Widerstandsleistung notwendige Kraftentfaltung auch schon vor dem Beginn der erwarteten Amtshandlung vorgenommen wird, wenn der Betroffene mit entsprechendem Vorsatz handelt, durch seine Tätigkeit den Widerstand vorzubereiten (BGH, Urteil vom 16. 11. 1962 a. a. O.; OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Juli 2015 a.a.O.).

Vorliegend ist – nach Aktenlage – davon auszugehen, dass der Angeschuldigte von vornherein mit entsprechender Absicht handelte, sich auf die Fahrbahn zu kleben, um die Verbringung durch die Polizeibeamten, die ihrerseits bereits vor Ort und damit im „Kontaktbereich“ des Angeschuldigten waren, zu erschweren. Aufgrund vorheriger Blockadeaktionen durch die Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ und deren Auflösungen durch die Polizei wusste der Angeschuldigte, dass auch die hiesige, verfahrensgegenständliche Versammlung vom 30. Juni 2022 aufgelöst werden wird. Das Festkleben stellte sich insoweit als gegen die Polizeibeamten gerichtete, vorweggenommene tätige Handlung dar, die der Angeschuldigte in Erwartung des späteren Einsatzes der Polizeibeamten vornahm und die sich im Zeitpunkt der Amtshandlung – dem Wegtragen von der Fahrbahn – tatsächlich auch auswirkte, da die Ablösung von der Fahrbahn zunächst veranlasst werden musste. Mangels erkennbaren eigenständigen Kommunikationsgehalt des Festklebens ist hier von einem entsprechenden Vorsatz des Angeschuldigten auszugehen.

ddd.

Die Handlungen des Angeschuldigten, welche er unternommen haben soll, um trotz des Eingreifens der Polizei möglichst lange die Blockade aufrechterhalten zu können, also das Festkleben und wie auch die Versuche, sich wieder auf die Straße zu setzen bzw. auf diese zurückzukehren, sind insgesamt Teil der im Strafbefehl bezeichneten Tat im Sinne des § 264 StPO, welche Gegenstand der Entscheidung ist, auch wenn die letztgenannten Handlungen keine ausdrückliche Erwähnung im Strafbefehl gefunden haben. Die prozessuale Tat im Sinne von § 264 StGB ist der einheitliche geschichtliche Vorgang, innerhalb dessen ein Angeschuldigter einen Straftatbestand verwirklicht haben soll; sie umfasst das gesamte Verhalten des Täters, soweit es sich nach natürlicher Lebensauffassung als einheitlicher Lebensvorgang darstellt, dessen getrennte Aburteilung zu einer Aufspaltung eines zusammengehörenden Geschehens führen würde (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, 66. Aufl. 2023, StPO § 264 Rn. 2 und 3). Dies ist hier gegeben.

b.

Der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 20. Oktober 2022 ist aufzuheben.

Angesichts des Umstandes, dass die Beschwerdekammer von der rechtlichen Beurteilung im Strafbefehlsantrag abweicht und die Staatsanwaltschaft im Verfahren deutlich gemacht hat, dass sie an ihrer rechtlichen Bewertung festhält, kommt der Erlass eines Strafbefehls nach § 408 Abs. 3 Satz 1 StPO nicht in Betracht, sondern nur eine Vorgehensweise nach § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO. In diesem Fall trifft deshalb die Beschwerdekammer nach § 309 Abs. 2 StPO selber die Entscheidung ob nach § 408 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 StPO vorgegangen werden soll.

Von der Möglichkeit, die Sache vor einer anderen Abteilung des Amtsgerichts zu eröffnen (§ 210 Abs. 3 Satz 1 StPO) hat die Beschwerdekammer keinen Gebrauch gemacht, da sie ihre Eröffnungsentscheidung auf ein tatsächliches Geschehen stützt, welches von der rechtlichen Würdigung durch das Amtsgericht nicht erfasst war.

2.

Eine Kosten- und Auslagenentscheidung ist derzeit nicht veranlasst; diese bleibt der abschließenden Sachentscheidung in der Hauptsache vorbehalten (vgl. OLG München, Beschluss vom 23.10.2013 – 2 Ws 794/13 u.a., juris; OLG Hamm, Beschluss vom 24.01.2013 – III-3 Ws 13/13, juris).

S.
Vorsitzender Richter am Landgericht

L.
Richterin am Landgericht

S.
Richter

Strafkammer 502

Aktenzeichen:
414 Js 5526/24
20 Ds 166/24 jug

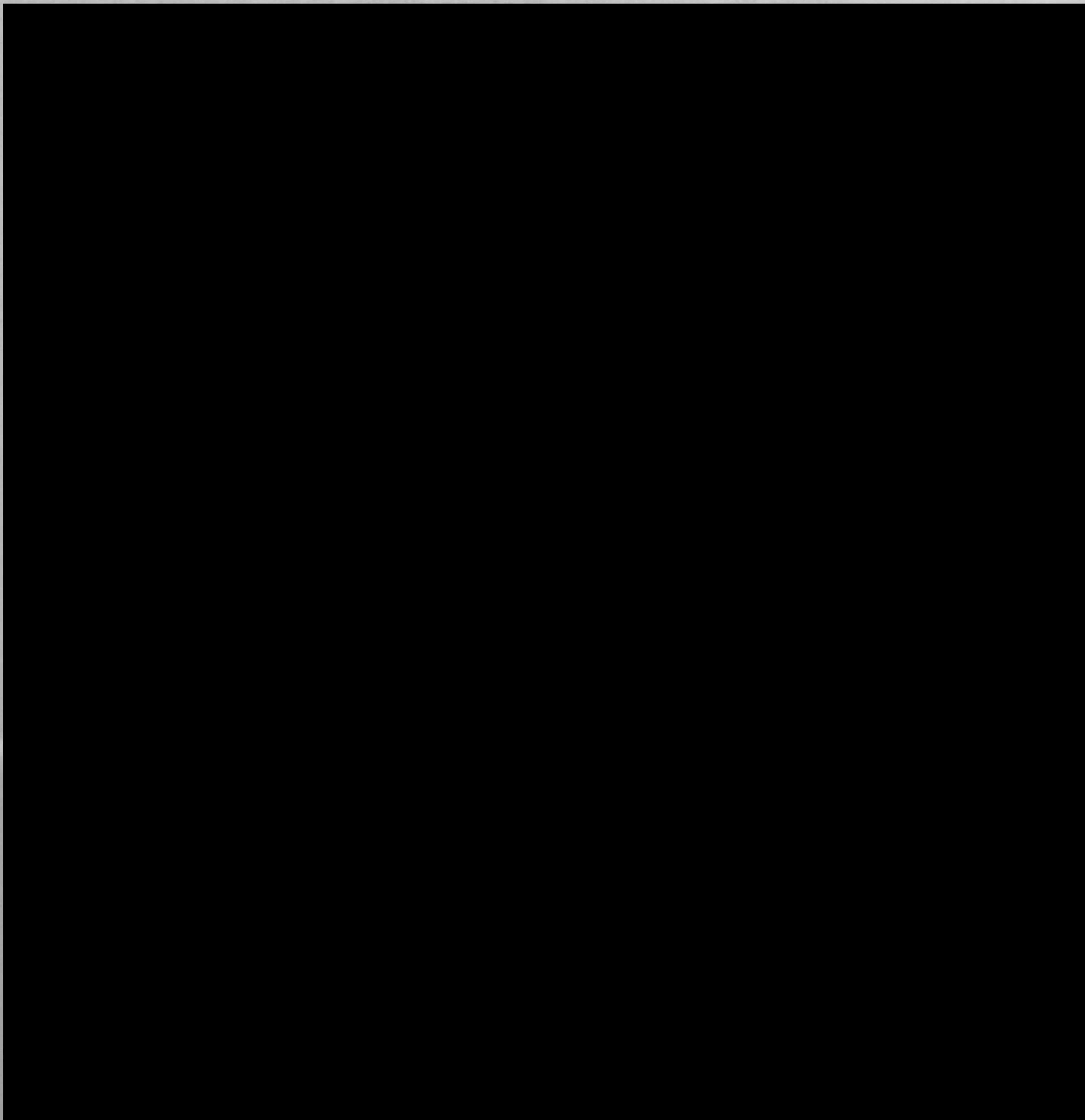


Amtsgericht Rostock

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen



wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

hat das Amtsgericht Rostock - Jugendrichter - aufgrund der Hauptverhandlung vom 27.08.2024,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Wenkel
als **Jugendrichterin**

StA Schley
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

[REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden **freigesprochen**.

Kosten und notwendige Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Den Angeklagten war vorgeworfen worden,

am 31.08.2023

einem gemeinsamen Tatplan folgend um 07:31 Uhr im Namen der Gruppierung „Letzte Generation“ während eine Rotphase die August-Bebel-Straße Kreuzung Hermannstraße in Fahrtrichtung Am Vögenteich in Rostock betreten zu haben. Währenddessen sollen die Angeklagten 3 Plakate mit den Aufschriften „LETZTE GENERATION VOR DEN KIPPPUNKTEN“, „ART. 20A GG = LEBEN SCHÜTZEN“ sowie „MEHR DEMOKRATIE: GESELLSCHAFTSRAT JETZT!“ in Richtung der wartenden Autofahrer gehalten haben. Nachdem gegen 07:33 Uhr die ersten Polizeibeamten eingetroffen sein sollen sollen sich die Angeklagten auf die Fahrbahn gesetzt haben und damit begonnen haben, von dem gemeinsamen Tatplan gedeckt, sich auf die Fahrbahn bzw. gegenseitig mit Sekundenkleber festzukleben. Die Angeklagte [REDACTED] soll sich dazu mit ihrer rechten Hand auf die Fahrbahn, mit der linken Hand an die rechte Hand des Angeklagten [REDACTED] geklebt haben. Der Angeklagte [REDACTED] soll sich mit seiner linken an die rechte Hand des Angeklagten [REDACTED] welcher seine linke Handfläche auf die Fahrbahn geklebt haben soll geklebt haben. Die Angeklagte [REDACTED] soll sich mit der rechten Fußsohle sowie der linken Handfläche auf die Fahrbahn geklebt haben. Die Angeklagten sollen beabsichtigt haben hierdurch das sofortige Freiräumen der Fahrbahn durch ein Wegtragen durch die eingesetzten Polizeibeamten zu verhindern. Sie sollen zumindest billigend in Kauf genommen haben, dass der Ablösevorgang eine nicht nur unerhebliche Zeitspanne in Anspruch nehmen könnte. Währenddessen sei es für die auf der zum Teil zweispurigen August-Bebel-Straße wartenden Verkehrsteilnehmer aus baulichen Gründen nicht möglich gewesen, links oder rechts an den Angeklagten vorbei zu fahren, so dass sich ein Stau von etwa 270 m gebildet habe. Die Gliedmaßen der Angeklagten seien gegen 07:40 Uhr durch die Polizeibeamten von der Straße abgelöst worden. Dabei soll die Angeklagte [REDACTED] die bereits

von der Straßenfläche losgelöst gewesen sei, sich erneut unter Zuhilfenahme von Sekundenkleber an der Fahrbahn festzukleben, was durch die Beamten unterbunden werden habe können. Während der Angeklagte [REDACTED] die Fahrbahn nach dem Lösen des Klebers freiwillig verlassen habe, hätten die weiteren Angeklagten durch die Polizeibeamten weggetragen werden müssen, so dass die Fahrbahn gegen 07:43 Uhr freigeräumt war und der Verkehr um 07:50 Uhr durch die Polizei wieder freigegeben werden konnte.

Ziel dieser Blockade sei es gewesen mittels des dadurch provozierten Verkehrsstaus und der dadurch erregten Aufmerksamkeit auf die Belange des Umweltschutzes aufmerksam zu machen. Bereits im Vorfeld sei durch die Gruppierung eine Protestaktion gegen 07:15 Uhr in der Rostocker Innenstadt in Aussicht gestellt worden, wobei keine weitere Konkretisierung erfolgt sei.

II.

Nach Durchführung der Hauptverhandlung steht folgender Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichtes fest:

Am 30.08.2023 gab es in Rostock eine Kundgebung zum Klimaschutz. In diesem Zusammenhang waren für den darauffolgenden Tag, den 31.08.2023 im Rostocker Stadtgebiet Protestaktionen am Morgen angekündigt worden. Eine breite mediale Aufmerksamkeit zu erreichen war durch die Angeklagten, die allesamt bereits ähnliche Aktionen durchgeführt hatten beabsichtigt. Durch Medienrecherche hatte die Polizei von der geplanten Aktion im Rostocker Stadtgebiet erfahren und sich vorbereitet und die eingesetzten Polizeifahrzeuge mit Speiseöl und Pinseln ausgestattet, um sich festklebende Personen lösen zu können. An verschiedenen Knotenpunkten wurden Fahrzeuge der Polizei stationiert so auch auf Höhe Steintor ein Fahrzeug der Bereitschaftspolizei bemannt mit den Zeugen [REDACTED]. Auf dem Weg zur August-Bebel-Straße sahen die Angeklagten verschiedene Polizeiwagen. Die Angeklagten waren von zivilen Kräften der Aktion auf dem Weg zur August-Bebel-Straße gesichtet worden, dies wurde der Einsatzstelle mitgeteilt, die die Polizeibeamten [REDACTED] zum Einsatz in der August-Bebel-Straße beorderte, wo diese um 07:33 Uhr eintrafen.

Um 07:31 Uhr betraten im Namen der Gruppierung „Letzte Generation“ die Angeklagten während eine Rotphase die August-Bebel-Straße Kreuzung Hermannstraße in Fahrtrichtung Am Vögenteich in Rostock.. Währenddessen hielten die Angeklagten 3 Plakate mit den Aufschriften „LETZTE GENERATION VOR DEN KIPPPUNKTEN“, „ART. 20A GG = LEBEN SCHÜTZEN“ sowie „MEHR DEMOKRATIE: GESELLSCHAFTSRAT JETZT!“ in Richtung der wartenden Autofahrer. Nachdem gegen 07:33 Uhr die Polizeibeamten [REDACTED] eintrafen setzten sich die Angeklagten auf die Fahrbahn und begannen sich auf die Fahrbahn bzw. gegenseitig mit Sekundenkleber festzukleben. Die Angeklagte [REDACTED] klebte sich dazu mit ihrer rechten Hand auf die Fahrbahn, mit der linken Hand an die rechte Hand des Angeklagten [REDACTED]. Der Angeklagte [REDACTED] klebte sich mit seiner linken an die rechte Hand des Angeklagten [REDACTED], welcher seine linke Handfläche auf die Fahrbahn klebte. Die Angeklagte [REDACTED] klebte sich mit der rechten Fußsohle sowie der linken Handfläche auf die Fahrbahn. Die Angeklagten beabsichtigten hierdurch das sofortige Freiräumen der Fahrbahn durch ein Wegtragen durch die eingesetzten Polizeibeamten zu verhindern. Sie rechneten damit, dass die Polizei in wenigen Minuten vor Ort sein würde und sie ablösen würde. Währenddessen kam es auf der zum Teil zweispurigen August-Bebel-Straße zu einem Stau von etwa 270 m. Die Bildung einer Rettungsgasse war durch das Ankleben lediglich teilweise aneinander gesichert. Die Gliedmaßen der Angeklagten wurden gegen 07:40 Uhr durch

die Polizeibeamten von der Straße abgelöst. Während der Angeklagte [REDACTED] die Fahrbahn nach dem Lösen des Klebers freiwillig verließ wurden die weiteren Angeklagten durch die Polizeibeamten weggetragen, so dass die Fahrbahn gegen 07:43 Uhr freigeräumt war und der Verkehr um 07:50 Uhr nach Aufräumen durch die Polizei wieder freigegeben werden konnte.

Ziel dieser Blockade war es mittels des dadurch provozierten Verkehrsstaus und der dadurch erregten Aufmerksamkeit auf die Belange des Umweltschutzes aufmerksam zu machen.

III.

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf den glaubhaften Bekundungen der Angeklagten, die den Sachverhalt so wie festgestellt bekundet haben und den glaubhaften und überzeugenden Ausführungen der Zeugen [REDACTED]

Alle Angeklagten haben übereinstimmend ausführlich und glaubhaft dargelegt, die Protestaktion gemeinschaftlich geplant zu haben, um eine breite mediale Aufmerksamkeit zu erzielen. Sie seien wütend, dass die Politiker keine erforderlichen Schritte unternähmen um Klimaziele zu erreichen. Sie sähen sich in der moralischen Pflicht gegenüber zukünftigen Generationen.

Der Angeklagte [REDACTED] hat darüberhinaus bekundet, sich nach dem Ablösevorgang freiwillig von der Straße entfernt zu haben.

Der Angeklagte [REDACTED] hat weiter bekundet, die Polizei sei sehr schnell vor Ort gewesen, wie es bei solchen Aktionen immer binnen weniger Minuten der Fall sei. Die Aktion sei zuvor der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden, da eine breite Öffentlichkeit der Aktion gewünscht gewesen sei. Die Aktion sei wie geplant verlaufen.

Der Angeklagte [REDACTED] hat ausgesagt, die August-Bebel-Straße sei ausgewählt worden, da das Hauptziel nicht die Störung gewesen sei. Die Medien seien bereits auf dem Protestmarch am Tag zuvor informiert worden.

Die Angeklagte [REDACTED] konnte darüberhinaus bekunden, die Angeklagten hätten auf dem Weg zur Aktion bereits Polizeiautos gesehen, sie habe demzufolge gedacht, dass es schnell gehen würde. Die Angeklagte hat zum Vorwurf des erneuten Anklebens bekundet, dies nicht getan zu haben. Es mache auch keinen Sinn, das gleiche Körperteil mit Sekundenkleber zu versehen, da dieser nicht haften nach der Lösung mit Öl.

Die Angeklagte [REDACTED] konnte weiter angeben, die August-Bebel-Straße sei gewählt worden, da man diese habe umfahren können. Eine Rettungsgasse habe gebildet werden können, diese habe man eingeplant.

Der Zeuge [REDACTED] berichtete von der Vorbereitung auf die Aktion. So seien die Fahrzeuge der Polizei am Morgen im Stadtgebiet positioniert worden und zuvor mit Pinseln und Speiseöl ausgestattet worden zum Lösen der Personen. Medienvertreter seien bereits bei ihrem Eintreffen vor Ort gewesen. Er habe gesehen, wie sich die Angeklagten hingesezt hätten. Er wisse nicht mehr ganz genau ob die Angeklagte [REDACTED] sich habe erneut festkleben wollen, wenn er es damals so bekundet habe stimme es aber. Er sei sich hinsichtlich des erneuten Anklebeversuchs sicher. Ein Rettungswagen habe passieren können. Insgesamt sei die Aktion friedlich verlaufen.

Der Zeuge [REDACTED] bekundete, die Personen seien nicht aggressiv gewesen. Durch Kollegen sei an sie weitergeleitet worden, dass sich eine Person erneut versuche sich festzukleben. Er selbst habe es nicht gesehen. Es soll sich um das bereits festgeklebte Körperteil gehandelt haben. Für

das Ablösen der Angeklagten sei mehr Zeit als Kraft erforderlich gewesen.

Sowohl die Angaben der Angeklagten als auch die Angaben der Zeugen erschienen nachvollziehbar und glaubhaft. Die Angaben der Angeklagten stimmten im Kern mit den Angaben der Zeugen überein mit Ausnahme der Angaben der Angeklagte [REDACTED] hinsichtlich eines erneuten Festklebens.

IV.

Von dem Vorwurf der gemeinschaftlichen versuchten Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen die Vollstreckungsbeamten waren die Angeklagten aus rechtlichen Gründen freizusprechen, die Angeklagte [REDACTED] wegen des weiteren Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte bezüglich des erneuten Versuches des Anklebens aus tatsächlichen Gründen.

Nicht mit einer für ein Urteil erforderlichen Gewissheit konnte festgestellt werden, dass die Angeklagte [REDACTED] sich nach der Lösung von der Straße erneut unter Zuhilfenahme von Sekundenklebern versucht hat, sich an der Fahrbahn festzukleben. Das Gericht hat Zweifel, dass die Angeklagte [REDACTED] tatsächlich sich hat erneut versucht festzukleben, das dies mit dem gleichen Körperteil keinen Erfolg verspricht.

Die Angeklagte selbst hat dazu bekundet, dies nicht getan zu haben. Es mache auch keinen Sinn, das gleiche Körperteil mit Sekundenkleber zu versehen, da dieser nicht haften nach der Lösung mit Öl. Der Zeuge [REDACTED] konnte hierzu keine Angaben machen bis auf die Mitteilung, dies von Kollegen gehört zu haben. Der Zeuge [REDACTED] war sich zunächst sehr unsicher, konnte aber auf Vorhalt seiner damaligen Zeugenaussage erklären, die damals getätigten Angaben seien zutreffend.

Das Handeln der Angeklagten war nicht verwerflich i.S.d. § 240 Abs.2 StGB.

Bei der Feststellung der Verwerflichkeit von Nötigungshandlungen im Rahmen von Demonstrationen ist wegen des grundrechtlichen Schutzes der Versammlungsfreiheit eine umfassende Güterabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen.

Diese führt vorliegend dazu, dass die angeklagte Protestaktion nicht verwerflich i.S.d. § 240 Abs.2 StPO ist.

Hierbei hat das Gericht berücksichtigt, dass es sich um einen sehr moderaten Zeitraum der Aktion gehandelt hat. Insgesamt 19 Minuten lagen zwischen dem Betreten der Fahrbahn um 07:31 Uhr, dem Festkleben um 07:33 Uhr, der Loslösung sämtlicher Angeklagter um 07:40 Uhr und der endgültigen Freimachung für den Verkehr um 07:50 Uhr. Dies stellt einen eng begrenzten Zeitraum dar. Des Weiteren wurde eine Straße ausgewählt, die umfahren werden kann. Die Bekanntgabe der Absicht erfolgte bereits am Tat vor der Aktion im Rahmen einer Demonstration, so dass auch die Medien und dadurch auch die Polizei bereits auf eine geplante Aktion im Stadtbereich Rostock hingewiesen wurden. Auch der Polizei konnte sich vorbereiten. Die Anklebung durch die Angeklagten erfolgte auch dergestalt, dass eine Rettungsgasse für Notfälle gebildet werden konnte. Die Aktion verlief friedlich und auch der erforderliche Sachbezug zwischen der

Aktion und den Betroffenen besteht insofern, als dass das Ziel der Demonstration, die Aufmerksamkeit auf das dringliche Handeln im Rahmen des Klimawandels zu richten und auch die persönliche Verantwortung jedes Einzelnen insbesondere mit dem Umgang von fossilen Brennstoffen auch die autofahrenden Fahrzeugführer betraf. Diese sind als Nutzer von Pkw maßgeblich an den Verbrauch von Öl beteiligt und damit Teil der Klimaproblematik. Die Grenze des sozial Erträglichen war mithin noch nicht überschritten.

Auch eine Strafbarkeit wegen versuchter Nötigung liegt nicht vor.

Es fehlt am subjektiven Tatbestand einer solchen.

Nicht festgestellt werden konnte, dass die Angeklagten über den aufgezeigten tatsächlichen Zeitraum hinaus eine Blockade gewollt haben. Denn bereits aus ihren Erfahrungen und der Ankündigung der Aktion war für die Angeklagten ein schnelles Eingreifen der Polizei vorhersehbar zumal bereits auf dem Weg zur Aktion Polizeifahrzeuge gesichtet wurden.

Auch der Tatbestand des § 113 StGB ist nicht erfüllt, da die Angeklagten durch das Festkleben am Asphalt keine Gewalt im Sinne des § 113 Abs. 1 StGB ausgeübt haben. § 113 Abs. 1 StGB erfordert ein Widerstandsleisten durch Gewalt oder Drohen mit Gewalt gegen Vollstreckungsbeamten. Auch ein Erschweren kann bereits widerstandsleistend sein. Es bedarf jedoch einer nicht unerheblichen Kraftentfaltung des Täters, die mindestens auf die Erschwerung einer Diensthandlung gerichtet ist und einer physisch oder psychisch wirkenden nicht unerheblichen Beeinträchtigung bei den Vollstreckungsbeamten.

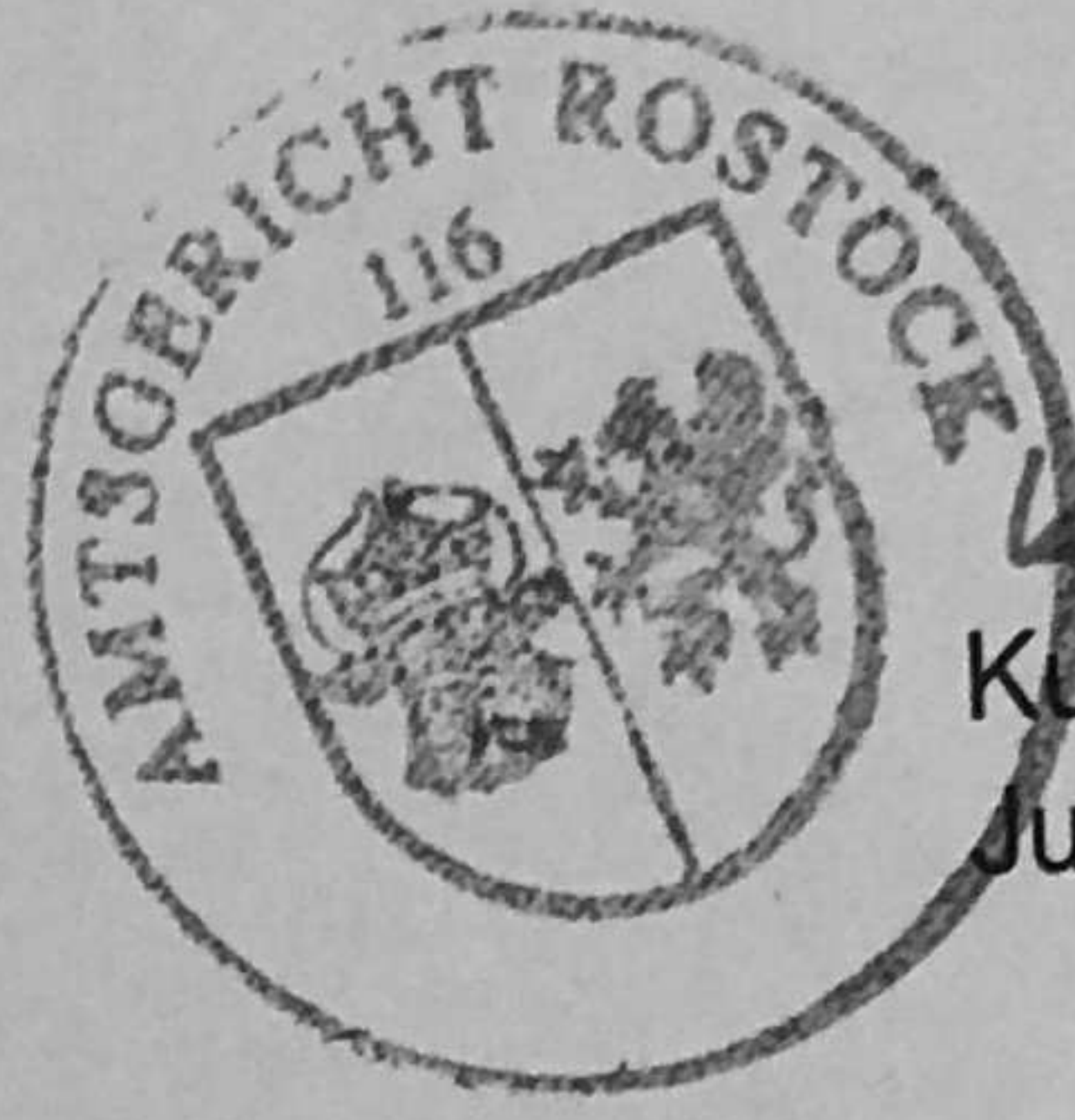
Bei dem Festkleben durch die Angeklagten handelt es sich nicht um eine erhebliche Kraftentfaltung. Auch das Lösen der Hand durch die Zeugen Kern und Möx stellt keine über eine bloße Dienstausübung hinausgehende Belastung physischer oder psychischer Art dar. Die Zeugen konnten durch die Anwendung von Speiseöl bereits binnen zwei Minuten die sich festgeklebten Angeklagten von der Fahrbahn und voneinander lösen. Hinzu kommt, dass ein Zusammenfallen von Widerstandshandlung und Diensthandlungsanlass den Tatbestand des Widerstandes schon vom Wortlaut her nicht umfasst.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

Wenkel
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt



Rostock, 13.09.2024

Kujas
Justizangestellte

Amtsgericht Tiergarten

Az.: 343 Cs 266/23

271 Js 7087/23 Staatsanwaltschaft Berlin



Beschluss

In dem Strafverfahren gegen



wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

hat das Amtsgericht Tiergarten am 2. Mai 2024 beschlossen:

Der Erlass des Strafbefehls wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten zu tragen hat, abgelehnt.

Gründe:

Die Staatsanwaltschaft Berlin legt der Angeschuldigten zur Last am 24.04.2023 gemeinschaftlich handelnd Menschen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Unterlassung genötigt und zugleich Amtsträgern, die zur Vollstreckung von Gesetzen und Rechtsverordnungen berufen sind, bei der Vor- nahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben.

Bezüglich des konkreten Tatvorwurfes wird auf den Strafbefehlsantrag verwiesen.

Der Erlass des Strafbefehls ist nach § 408 Abs. 2 S. 1 StPO abzulehnen, da ein hinreichender Tatverdacht nicht vorliegt. Denn ein solcher besteht weder wegen des Vorwurfs des Widerstands

gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB (1.) noch der Nötigung nach § 240 StGB (2.).

Nach § 408 Abs. 3 S. 1 StPO hat der Richter/die Richterin dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlass des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen, also insbesondere hinreichender Tatverdacht wegen der der Angeschuldigten vorgeworfenen Taten besteht. Ein solcher hinreichender Tatverdacht besteht dann, wenn die vorläufige Tatbewertung eine Wahrscheinlichkeit für eine spätere Verurteilung der Angeschuldigten mit den vorhandenen zulässigen Beweismitteln ergibt (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Auflage 2021, § 203 Rdnr. 2). Das wiederum ist dann der Fall, wenn entweder die Verurteilung überwiegend wahrscheinlich erscheint oder im Zweifelsfall mit ungefähr gleicher Wahrscheinlichkeit von Verurteilung und Nichtverurteilung zu rechnen ist, zu dessen Klärung die besonderen Erkenntnisse aus einer Hauptverhandlung notwendig sind. Wenn demgegenüber jedoch bereits aufgrund des Akteninhalts der Freispruch der Angeschuldigten wahrscheinlicher ist als seine Verurteilung, ist der Strafbefehl nicht zu erlassen.

Nach diesem Maßstab ist ein hinreichender Tatverdacht für die in Rede stehenden Straftaten nicht gegeben.

1. Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB, soweit der Angeschuldigten vorgeworfen wird, sich zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Klebstoff auf der Straße festgeklebt zu haben, ist unter Berücksichtigung der Beweismittel unwahrscheinlich.

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt, da durch das Festkleben der Hand der Angeschuldigten kein Widerstandsleisten gegen einen Vollstreckungsbeamten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfolgt ist.

Unter Widerstand ist eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten zu verstehen, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Mit Gewalt wird Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren (BGH, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 StR 157/20 –, BGHSt 65, 36-42, Rn. 9). Allerdings muss die Gewalt gegen den Amtsträger gerichtet und für ihn – unmittelbar oder mittelbar über Sachen – körperlich spürbar sein (BGH, Beschluss vom 15. Januar 2015 – 2 StR 204/14 –, juris), sodass er seine Amtshandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (BGH, Urteil vom 16. November 1962 – 4 StR 337/62 –, BGHSt 18, 133-136). An einer solchen

nicht ganz unerheblichen Kraftaufwendung mangelt es.

Es fehlt zum einen schon die Feststellung, dass die Angeschuldigte sich mit dem Festkleben gegen die Vollstreckungsbeamten richten wollte. Vielmehr ist das Festkleben Bestandteil der Blockadeaktion und damit konkreter Ausdruck der von der Angeschuldigten gewählten Protestform. Das Ankleben hat nach Aktenlage vor der Auflösung der Versammlung im Rahmen derselben stattgefunden.

Insbesondere gegen eine zielgerichtete Aktion gegen die Vollstreckungsbeamten spricht, dass sich die Angeschuldigte direkt nach Ablösung ihrer Hand (was diese nach Auflösung der Versammlung nicht mehr selbstständig hätte tun können) freiwillig an den Straßenrand begeben hatte. Auch die benötigte Dauer der Ablösung kann hier nicht zu einer Überdehnung des Gewaltbegriffes führen, denn damit läge es in der Hand des Vollstreckungsbeamten ob Gewalt vorliegt, nämlich wie lange er für die Ablösung braucht. Zudem schützt die Vorschrift primär den Vollstreckungsbeamten und weniger die Dienstausbübung (s.a. BGH 5 StR 157/20). Der Vollstreckungsbeamte benetzt die Hand jedoch lediglich mit Öl und wartet dann zu, bis sich die Verbindung chemisch wieder aufgelöst hat.

Der Einwand, dass bei einem Abreißen der Hand von der Straße ein erheblicher Krafteinsatz nötig wäre und die Berliner Variante somit als Minusmaßnahme zu sehen ist, vermag auch nicht zu verfangen, da diese Vorgehensweise im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 Var. 2 GG rechtswidrig sein dürfte. Zudem wusste die Angeschuldigte, dass die Ablösung durch ein einfaches Nutzen von Öl möglich ist und damit subjektiv erwartbar war und nur insofern intendiert war (vgl. Amtsgericht Tiergarten, - 393 Cs 2/23 Jug).

Das Ankleben ist auch nicht bei wertender Betrachtung mit einem Festketten an einen Gegenstand (OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Juli 2015 – 2 Ss 9/15 –, Rn. 20, juris) oder dem Stemmen der Füße gegen den Boden sowie Festhalten an Gegenständen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23. August 2005 – 2 BvR 1066/05 –, Rn. 2, juris) vergleichbar. Denn sowohl das Lösen von Ketten, wobei es in dem vom OLG Stuttgart entschiedenen Fall sogar zu einem Einbetonieren eines Armes in ein PVC-Rohr kam und das Entfernen mehr als zwei Stunden dauerte, als auch der Bruch eines Widerstands infolge sich aktiv gegen den Boden stemmender oder an Gegenständen festhaltender Personen führen zu einem erheblichen Kraftaufwand der Polizeibeamten. Im hiesigen Fall mangelt es jedoch ersichtlich hieran. Es ist auch davon auszugehen, dass die Angeschuldigte, wenn sie tatsächlich ein Verbringen von der Fahrbahn hätte verhindern wollen zum einen die o.g. Aktionen gewählt hätte und zum anderen dann nicht einfach mitgegangen wä-

re, als die Verklebung gelöst war.

Rein passiver Widerstand, wie auch Gewalt gegen sich selbst sind grundsätzlich nicht geeignet, Gewalt gerichtet gegen die Vollstreckungsbeamten darzustellen. Die Angeschuldigte hat bezüglich des Lösens bzw. des Aufbringens des Lösungsmittels keine erschwerenden aktiven Handlungen unternommen. Irgendeine Form psychisch vermittelter Gewalt oder solcher, die zumindest mittelbar eine körperliche Zwangswirkung auf die Beamten ausübt, wie etwa beim Überwinden sich versteifender oder sich der Festnahme durch starres Einrammen der Beine in den Boden widersetzender Täter liegen nicht vor.

2.) Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs der Nötigung nach § 240 StGB, soweit der Angeschuldigten vorgeworfen wird durch eine Sitzblockade Fahrzeugführende an der Fortsetzung der Fahrt gehindert zu haben, ist unter Berücksichtigung der Beweismittel unwahrscheinlich. Denn es mangelt jedenfalls an der für die Nötigung erforderlich Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB im konkret vorliegenden Fall.

Rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB ist die Anwendung der Gewalt, wenn sie im Verhältnis zum jeweilig angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Verquickung von Mittel und Zweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar ist, sie also „sozial unerträglich“ ist. Es entspricht verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn dabei alle für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Umstände und Beziehungen erfasst werden und eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation erfolgt (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 57). Das Gericht hat dabei die grundrechtsbeschränkenden Gesetze, also auch § 240 StGB, im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen und sich bei Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 38).

a). Der Schutzbereich von Art. 8 GG ist eröffnet.

aa) Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet allen Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92 <104>; BVerfGK 11, 102 <108>). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufseherregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315 <342 f.>;

87, 399 <406>). Geschützt sind nicht allein Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise, auch in Form einer Sitzblockade, zum Ausdruck bringen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>; 104, 92 <103 f.>). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315 <345>) (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011 - 1 BvR 388/05 -, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 32).

So liegt der Fall hier, indem sich die Angeschuldigte gemeinsam mit weiteren gesondert verfolgten Personen am Tattag gegen 8.05 Uhr auf die Fahrbahn des Mühlendamms/Breite Straße niederließ und Transparente mit der Aufschrift „Art 20a GG=Leben schützen“ und „Letzte Generation vor den Kipppunkten“ hochhielt.

Art. 8 GG schützt die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe bis zur Grenze der Unfriedlichkeit. Die Unfriedlichkeit wird in der Verfassung auf einer gleichen Stufe wie das Mitführen von Waffen behandelt. Unfriedlich ist eine Versammlung daher erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>). Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315 <351>; BVerfGK 4, 154 <158>; 11, 102 <108>). Er endet mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung (vgl. BVerfGE 73, 206 <250>).

Die Blockade erstreckte sich nach Aktenlage auf ein rein passives und friedliches Verhalten. Die Angeschuldigte ließ sich ohne Widerstand von der Fahrbahn lösen und ging freiwillig auf den Gehweg.

b) Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB im Lichte des Art. 8 GG nachfolgend aufgestellten Anforderungen, ist die Demonstration der Angeschuldigten im konkreten Fall als nicht verwerflich anzusehen.

Hierbei ist bei der am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Mittel-Relation insbesondere die Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu

berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Gericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 64)

Hieran gemessen ist die Nötigung der Angeschuldigten nicht verwerflich, da deren Ausübung von Art. 8 GG gegenüber der verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch die Blockade beeinträchtigten Fahrzeugführenden im vorliegenden Fall überwiegt.

Den Akten ist zu entnehmen, dass nach kurzer Zeit ein Fahrstreifen wieder freigegeben werden konnte (Bl. 5 d.A.).

Unter Berücksichtigung der regelmäßigen Staudauer in Berlin (vgl. nur LG Berlin, Beschluss vom 31. Mai 2023 – 502 Qs 138/22 –, Rn. 22, juris, welches einen Zeitraum von 35 Minuten als übliche Stauzeit in Berlin aufgrund verschiedenster Ursachen als moderat bezeichnet) und sonstiger Staudauer und Verkehrsbeschränkungen bei z.B. auch angemeldeten Versammlungen, kann hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden (beispielhaft Protestwoche bei der Großdemonstration der Bauern- Bericht rbb24 - <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2024/01/berlin-grossdemo-bauern-traktoren-montag-verkehr-polizei.html> „Hier muss in Berlin mit langen Staus gerechnet werden“ vom 14.01.2024), <https://www.morgenpost.de/berlin/article241589178/Staus-Verspaetungen-Die-Folgen-der-Bauernproteste-in-Berlin.html> vom 05.02.2024 .

Eine Blockade eines dringlichen Transports war nicht ersichtlich.

Ein konkreter Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand lag vor.

Denn Ziel der Blockade und damit verbundenen Demonstration war es ausweislich der Transparenz die Öffentlichkeit auf ein Handeln angesichts des fortschreitenden Klimawandels aufmerksam zu machen. Daneben betrifft die angesprochene Thematik auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführenden, denn bekanntlich ist der Verkehrssektor und insbesondere der motorisierte Individualverkehr ein Hauptemittent des klimaschädlichen CO₂.

In einer Gesamtschau der genannten Umstände muss festgestellt werden, dass im konkreten Fall die verursachte Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit als sozialadäquate (Neben-) Folge der in Übereinstimmung mit Art. 8 GG durchgeführten Versammlung hinzunehmen ist und hinter der Versammlungsfreiheit zurücktreten muss.

Das Verhalten der Angeschuldigten war mithin im ihr hier konkret vorgeworfenen Fall nicht so anstößig, dass es der Zurechtweisung durch das Strafrecht bedarf.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO

Volkmer
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 03.05.2024

Neubig, JHSekr'in
Urkuundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Aktenzeichen:
401 Cs 3100 Js 10851/23



Amtsgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

Dr. Ab [REDACTED]
geboren am [REDACTED] wohnhaft: [REDACTED] Mainz

Rechtsbeistand: Luca Thomas, [REDACTED]

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht - Strafrichter - Mainz aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 26.02.2024, 12.03.2024 und 27.03.2024, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Knechtel
als **Strafrichterin**

Staatsanwalt Poppe
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsbeistand Luca Thomas
als **Verteidiger**

Justizobersekretärin Worrell am 26.02.24,
Justizsekretärin Dinger am 12.03.24,
Justizbeschäftigte König am 27.03.24
als **Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte wird freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten fal-

len der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Der heute 71 Jahre alte Angeklagte wurde am [REDACTED] 1952 in Gorgan/ Islamische Republik Iran geboren. Er besitzt sowohl die deutsche als auch die iranische Staatsangehörigkeit. Seinen Angaben zufolge wurde der Angeklagte in seinem Heimatland politisch verfolgt und war zu einer Haftstrafe von insgesamt 8 Jahren verurteilt worden. Infolge der iranischen Revolution wurde er nach 4 Jahren freigelassen. In Deutschland hat der Angeklagte in Mainz im Hauptfach Filmwissenschaft studiert. Als Filmwissenschaftler erhielt er jedoch keine Chance, sich in diesem Beruf zu etablieren oder zu arbeiten. Nach dem Studium arbeitete der Angeklagte als Taxifahrer; zudem war er einige Jahre als Kunstmaler auch mit Ausstellungen tätig. Aktuell bezieht der Angeklagte eine Rente in Höhe von 450,- Euro monatlich; die Miete wird ebenfalls von der öffentlichen Hand getragen. Der Angeklagte ist geschieden und hat 2 erwachsene Söhne, die im Ausland leben.

Der Angeklagte hat sich der Gruppierung „Letzte Generation“ angeschlossen und beteiligt sich an unterschiedlichen Protestformen hinsichtlich des Klimaschutzes.

Aus seinem Bundeszentral- und Erziehungsregisterauszug sind keine Eintragungen ersichtlich.

Ausweislich den von der Staatsanwaltschaft Mainz zu den Akten gereichten Strafbefehlsausfertigungen (Anlagen I und II zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 27.03.2024) ist der Angeklagte wie folgt verurteilt worden:

1.

Im Verfahren Az.: (321Cs) 237 Js 1546/23 (108/23) wurde der Angeklagte mit Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 01.05.2023 wegen gemeinschaftlicher Nötigung (Tattag: 17.10.2022) zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 50,- Euro, mithin 2000,- Euro verurteilt.

Der Strafbefehl ist seit dem 27.09.2023 rechtskräftig.

2.

Am 04.09.2023 erkannte das Amtsgericht Tiergarten in dem Verfahren Az.: (321 Cs) 263 Js 4169/23 (192/23) wegen gemeinschaftlicher Nötigung (Tatag: 11.10.2022) auf eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 40,- Euro, mithin 1600,- Euro.

Dieser Strafbefehl ist seit dem 06.11.2023 rechtskräftig.

II.

Dem Angeklagten wurde mit Strafbefehl vom 07.11.2023 ein Vergehen der gemeinschaftlichen Nötigung gemäß den §§ 240 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB zur Last gelegt.

Dem Strafbefehl liegt im konkreten Anklagesatz folgender Sachverhalt zugrunde:

„Am 09.12.2022 begab sich der Angeklagte gemeinsam mit den gesondert verfolgten L [REDACTED], Na [REDACTED], A [REDACTED], Ja [REDACTED] und Ra [REDACTED] als Angehöriger der Gruppierung „Letzte Generation“ gegen 08:00 Uhr morgens auf die Binger Straße in Höhe der Hausnummer 19, um die Binger Straße auf Höhe der Alicenbrücke in Fahrtrichtung Innenstadt zu blockieren. In Umsetzung des gemeinsam gefassten Entschlusses setzte er sich gemeinsam mit den anderen 5 Teilnehmern mit einem Abstand von 1 bis 1 1/2 Metern zueinander auf die Fahrbahn, wobei sich dem gemeinsamen Tatplan folgend die gesondert verfolgte Frau Po [REDACTED] mit der linken Hand, der gesondert verfolgte Herr K [REDACTED] mit der rechten Hand, der gesondert verfolgte Herr Ba [REDACTED] mit der linken Hand, der gesondert verfolgte Se [REDACTED] mit der rechten Hand auf dem Asphalt der Straße festklebten. Der Angeklagte und die gesondert verfolgte Frau F [REDACTED] klebten sich nicht auf dem Asphalt der Straße fest, um im Notfall die Fahrbahn für Rettungsfahrzeuge räumen zu können. Durch diese Aktion wollte der Angeklagte den Autoverkehr in Richtung Innenstadt lahmlegen und durch das Ankleben der Hände auf der Fahrbahn die Einsatzkräfte der Polizei für unbestimmte Zeit an der Räumung der Fahrbahn hindern. Während der Aktion, die zuvor - allerdings ohne genaue Mitteilung der Örtlichkeit der Blockade - medial angekündigt worden war, hielt er und die gesondert verfolgte Frau F [REDACTED] Plakate mit der Aufschrift

„100 km/h und 9 € für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat“ in der Hand. Zweck dieser Blockadereaktion war, auf die Gefahren des Klimawandels aufmerksam zu machen und die Einführung eines Tempolimits auf deutschen Autobahnen und eines 9-Euro-Tickets für den ÖPNV zu fordern. Wie von dem Angeklagten beabsichtigt, blieben die ersten auf den Angeklagten zufahrenden Autofahrer, die Zeugen R. [REDACTED] und B. [REDACTED], die mit ihren Fahrzeugen stadteinwärts die Binger Straße befuhren, stehen und bildeten so für die nachfolgenden Zeugen M. [REDACTED] und Dr. S. [REDACTED] mittels ihrer Fahrzeuge eine physische Blockade, die die Zeugen am Weiterfahren hinderten. Um sicherzugehen, die stadteinwärts fahrenden Automobile tatsächlich zum Anhalten und längerem Verweilen auf der Straße zu zwingen, hatte der Angeklagte für seine Aktion eine Örtlichkeit gewählt, in der der Verkehr nicht ohne weiteres umgeleitet werden konnte, da die betroffenen Fahrstreifen rechts durch Geh- und Radweg und links durch die Bushaltestelle begrenzt sind, wobei die Bushaltestelle zudem mittels Geländer baulich abgetrennt ist. So bildete sich ein Rückstau, der bei Beginn der Blockade von der Fußgängerfurt bis zur Einmündung Saarstraße/Untere Zahlbacher Straße reichte.“

III.

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme ist das Gericht von folgenden Feststellungen ausgegangen:

Am 09.12.2022 gegen 08:18 Uhr blockierte der Angeklagte mit den oben aufgeführten weiteren Demonstrationen des Aktionsbündnisses „Letzte Generation“ die Binger Straße in Höhe der Hausnummer 19 auf Höhe der Alicenbrücke in Fahrtrichtung Innenstadt. Er demonstrierte dabei friedlich, um auf die Gefahren des Klimawandels aufmerksam zu machen und die Einführung eines Tempolimits auf deutschen Autobahnen und eines 9-Euro-Tickets für den ÖPNV zu fordern. Daneben galt seine Demonstration auch der Rechte der Frauen im Iran.

Die Versammlung war bei der zuständigen Versammlungsbehörde nicht angemeldet worden; allerdings wurden bereits am 08.12.2022 durch verschiedene Print- und Onlinemedien mittels einer Pressemitteilung durch das Aktionsbündnis „Aufstand der letzten Generation“ darüber informiert, dass am 09.12.2022 eine Blockadeaktion in Mainz jedoch ohne Nennung einer konkreten Örtlich-

keit stattfinden werde.

Mit der Sitzblockade wollte der Angeklagte auf die Gefahren des Klimawandels aufmerksam machen und für die von der letzten Generation geforderte Mobilitätswende eintreten, unter anderem für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h auf Autobahnen. Zudem möchte das Aktionsbündnis mit den Blockaden auch darauf hinweisen, dass die Bundesregierung aktuell zu wenig für den Klimaschutz unternehme. Der Angeklagte hat sich diesem Aktionsbündnis der letzten Generation vor dem Hintergrund seiner persönlichen Geschichte und der Historie seines Heimatlandes angeschlossen. Er hat hierzu ausgeführt, dass die Geschichte seiner Familie mit Blick auf die fossilen Energien mit dem aktuell stattgehabten Klimawandel verbunden sei. Seine Familie habe sich, solange er dies zurückerinnere stark mit der Natur verbunden gefühlt. Vor diesem Hintergrund habe er sich der Gruppierung „Letzte Generation“ angeschlossen. Die Letzte Generation habe - seiner Auffassung zufolge - „mit Gewissen in die Zukunft gesehen und auf das, was auf die Menschheit zukomme“. Für ihn sei die Letzte Generation eine Organisation, die sich an die Verfassung und die Grundgesetze halte und dafür einstehe, dass das Leben auf diesem Planeten weitergehe. Vor allem schätze er die gewaltlose Kommunikation der Letzten Generation, die sich seinem Dafürhalten nach an Gesetze halte. „Der Staat müsse sich freuen, dass Jugendliche auf die Straße gingen und sich für die Umwelt interessierten und einsetzten. Sie wollten, dass das Leben weitergehe.“ Vor diesem Hintergrund habe „das Grundrecht der Gewissensfreiheit“ ihn dazu gebracht, sich der Letzten Generation anzuschließen. Es sei seine Gewissensentscheidung, etwas mit Blick auf die Klimakatastrophe ändern zu wollen.

Zur Blockade setzte sich der Angeklagte - ohne seine Hände festzukleben - mit weiteren 3 Männern und 2 Frauen des Aktionsbündnisses „Letzte Generation“, bekleidet mit orangenen Warnwesten im Bereich der Fußgängerfurt auf die Fahrbahn am o. a. Ort. Dabei klebten sich die gesondert verfolgte Frau F [REDACTED] mit der linken Hand, der gesondert verfolgte Herr K [REDACTED] mit der rechten Hand und der gesondert verfolgte Herr B [REDACTED] mit der linken Hand mit Sekundenkleber - versetzt zu den anderen Personen - am Asphalt der Straße fest. Der gesondert verfolgte Herr S [REDACTED] klebte sich - insoweit nicht von dem gemeinsam gefassten Tatentschluss des Angeklagten umfasst - mit einem Beton-Sandgemisch am Asphalt der Straße fest. Der Angeklagte selbst hatte sich nicht festgeklebt, um eine Rettungsgasse zur Durchfahrt zu ermöglichen. Der Angeklagte und die gesondert verfolgte Frau F [REDACTED] hielten ein Plakat mit der Aufschrift „100 km/h und 9 € für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat“ in der Hand. Zudem hielt der Angeklagte ein weiteres selbst gebasteltes Transparent in der Hand mit der Aufschrift: „Lieber wegsperren als Reden“ hoch, mit dem er sich für die Freiheitsrechte der Frauen im Iran aussprach. Aufgrund dieser Sitzblockade wurde sowohl die Reihe der direkt dahinter ste-

henden Autofahrer (die als erstes Fahrzeug auf dem linken Fahrstreifen stehende Zeugin M [REDACTED] [REDACTED] und der auf dem rechten Fahrstreifen als erstes Fahrzeug stehende Zeuge Ab [REDACTED] [REDACTED]) psychisch, als auch die sich daran anschließenden Autofahrer physisch zum Anhalten gezwungen. Zu Beginn der Blockade führte der Rückstau von der Fußgängerfurt bis zur Einmündung Saarstraße/Untere Zahlbacher Straße. Dieser Rückstau konnte jedoch durch das Eintreffen der Polizei, die sich auf die Aktion vorbereitet hatte und Einsatzkräfte auch aus anderen Dienstorten zur Unterstützung herbeigezogen hatte, durch Umleiten des Verkehrs reduziert werden. Ausweislich des Einsatzberichtes der Polizeioberkommissarin Li [REDACTED] waren durch den Rückstau 20 Pkw betroffen. Ein bereits vor Ort befindlicher Polizeibeamter bildete mit seinem Kraftrad bis zum Eintreffen weiterer Einsatzkräfte eine optische Trennung zwischen dem Fahrzeugverkehr und den auf der Fahrbahn sitzenden Personen. Diese Trennung konnte wenig später durch das Stellen einer Polizeikette aufgelöst werden. Nachdem um 08.18 Uhr die Polizeikräfte vor Ort bereits eingetroffen waren, betrug die Staulänge um 08:56 Uhr nach erfolgreichen Verkehrsmaßnahmen mit Ab- und Umleitungen unmittelbar vor der Blockade ca. 100 Meter. Für die betroffenen Fahrzeugführer entstand eine Zeitverzögerung von 45 Minuten bis 60 Minuten.

Ab 08:43 Uhr wurden der Angeklagte und die weiteren Aktivisten mehrfach polizeilich angesprochen und aufgefordert, eine Versammlungsleitung zu benennen und die Versammlung nach 20 Minuten auf dem Gehweg fortzusetzen. Auch die Androhung unmittelbaren Zwangs blieb wirkungslos. Der Angeklagte wurde gegen 09:11 Uhr von den eingesetzten Polizeibeamten ohne Gegenwehr von der Fahrbahn auf den Gehweg getragen. Dabei verhielt er sich freundlich, kooperativ und friedlich. Bei 3 weiteren Aktivisten konnte die Verklebung auf dem Asphalt durch den Einsatz von Olivenöl gelöst werden. Der gesondert verfolgte S [REDACTED] der durch ein spezielles Beton-Zement-Gemisch an der rechten Hand intensiv mit dem Asphalt verklebt war, konnte erst gegen 10:08 Uhr durch den Einsatz eines Trennschleifers und Stemmwerkzeugen von der Straße entfernt werden, wobei diese zeitliche Verzögerung angesichts des insoweit fehlenden gemeinschaftlichen Tatentschlusses dem Angeklagten nicht zurechnen ist.

Die durch die Blockade erfolgten Beeinträchtigungen der beteiligten Verkehrsteilnehmer wurden als sozial erträglich empfunden. Die Zeugin Ma [REDACTED] [REDACTED], die auf dem linken Fahrstreifen als erstes Fahrzeug anhielt, hat hierzu ausgeführt, dass sie unter keinem zeitlichen Druck stand. Sie habe lediglich ein medizinisches Gerät zurückbringen wollen, habe es aber nicht eilig gehabt. Auf Nachfrage bei der Polizei habe man ihr erklärt, dass man später rückwärts „rausfahren könne“. Als sie rückwärts abgeleitet worden sei, hätten die Aktivisten noch auf der Straße gesessen. Sie sei zunächst von der Polizei angewiesen worden, zu parken und sei dann rückwärts in die Innenstadt abgeleitet worden. Der Zeuge Dr. Ra [REDACTED] hat bekundet, dass er in der

Schlange als drittes oder viertes Fahrzeug im Stau zum Stehen gekommen sei. Seine Ehefrau, die er zu ihrer Arbeitsstelle habe fahren wollen, sei ausgestiegen und in die Adam-Karrillon-Straße in die Mainzer Neustadt gelaufen. Dienstliche oder geschäftliche Nachteile hätten weder er noch seine Ehefrau erlitten. Er habe die Blockade jedoch als „Ärgernis“ empfunden. Auch der Zeuge Dr. Ra [REDACTED] hat glaubhaft bekundet, dass er ungefähr 30 Minuten in dem Stau gestanden habe, bevor er durch die Polizei abgeleitet worden sei.

Ein Krankentransport, bzw. Rettungswagen konnte während der Blockade passieren, da der Angeklagte sich bewusst nicht festgeklebt hatte, um diese Rettungsgasse freizulassen.

Unter Würdigung dieser genannten Einzelumstände des Falles war die gewählte Form der Blockade im vorliegenden Fall und die konkrete Beteiligung des Angeklagten daran im Verhältnis zum Zweck seines Anliegens nicht als verwerflich anzusehen.

IV.

Die Feststellung zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen in erster Linie auf seinen eigenen Angaben sowie betreffend die Vorstrafen auf der Auskunft des Bundeszentral- und Erziehungsregisterauszeuges vom 05.02.2024 sowie den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Strafbefehle des Amtsgerichts Tiergarten.

Die Feststellungen zur Sache - III. - beruhen auf der durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere auf der Einlassung des Angeklagten, der im wesentlichen die objektiven Anknüpfungstatsachen bestätigt hat, als auch auf den glaubhaften Bekundungen der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen M [REDACTED], KOK PI [REDACTED] und Dr. Ra [REDACTED].

Der Angeklagte hat die objektiven Anknüpfungstatsachen wie - unter Ziff. III. festgestellt - eingeräumt. Er hat den geschilderten Ablauf bestätigt; seine Motivation für diese Aktionsform der Sitzblockade dargelegt und den genauen Ablauf auch präzisiert. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass er sich der Letzten Generation und ihren Protestaktionen auch deshalb angeschlossen habe, da es sich um eine gewaltlose Kommunikation unter Einhaltung von Gesetzen handle. Ihm gehe es um eine gesellschaftliche Auseinandersetzung und Kommunikation, die gütlich und gewaltfrei verlaufe. Insbesondere sei es immer ein Anliegen der Letzten Generation gewesen, eine Rettungsgasse vorzusehen, weshalb er sich auch in der konkreten Situation nicht festgeklebt habe, damit ein Rettungswagen passieren könne. Sein Gewissen habe ihn dazu gebracht, sich der Letzten Generation anzuschließen, da die Jugend der Letzten Generation sich für

den Erhalt des Lebens auf diesem Planeten einsetze.

Der Zeuge KOK P [REDACTED] hat geschildert, dass die Aktion polizeilich bekannt gewesen sei, wobei eine konkrete Örtlichkeit nicht festgestanden habe. Seiner Erinnerung nach habe der Rückstau relativ schnell abgeleitet werden können. Die ganze Aktion habe ca. 1 Stunde gedauert. Der Angeklagte habe sich im Rahmen der Demonstration beim Wegtragen und auch danach kooperativ, sehr entspannt und freundlich verhalten. Der Angeklagte sei der Aufforderung, das Gelände zu verlassen, nicht nachgekommen; er sei dann auf den Gehweg getragen worden. Seiner Erinnerung nach sei das „Thema“ des Angeklagten nicht nur der Klimaschutz, sondern auch die Frauenrechte im Iran gewesen.

Hinsichtlich der Örtlichkeit und der fotografisch dokumentierten Anordnung der Sitzblockade wird auf die Lichtbilder des Sonderbandes I (Lichtbilder) gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen und Bezug genommen.

V.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme war der Angeklagte aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Nach den getroffenen Feststellungen unter III. sind sowohl der objektive (als auch der subjektive Tatbestand) der Nötigung nach § 240 Abs. 1 StGB erfüllt. Die Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck war vorliegend jedoch nicht als verwerflich anzusehen, § 240 Abs. 2 StGB.

Nach herrschender Rechtsprechung ist das Gewaltmerkmal bei der verfahrensgegenständlichen Blockadereaktion erfüllt. Da sich vorliegend aufgrund der Blockadeaktion ein Rückstau gebildet hatte, kommt die sogenannte „zweite-Reihe-Rechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs (BGH ST 41, 182; bestätigt durch BGH, NJW 1995, 2862; NSTZ RR 2002, 236) zum Tragen. Die unmittelbar gewaltfrei agierenden Blockierer - hier unter ihnen auch der Angeklagte - setzten die Fahrzeuge der ersten Reihe, unter ihnen die Zeugin R [REDACTED] danach als Werkzeuge ein, um ein physisches Hindernis für nachfolgende Fahrzeugführer zu bilden. (dieses aufgrund psychischen Zwanges, dem die nachfolgenden Fahrzeugführer unterliegen, nun physische Hindernisse der Fahrzeuge als Körper wird den Blockierern über § 25 Abs. 1, Variante 2 StGB zugerechnet). Eine Gewaltanwendung ist damit vorliegend zu bejahen; der Angeklagte und seine Mitdemonstranten hinderten durch ihre Sitzblockade jeweils die Autofahrer in erster Reihe psychisch am Weiterfahren. Diese Fahrzeuge bildeten dann auch jeweils für die zweite Reihe an Autofahrern ein unüberwind-

bares, physisches Hindernis. Dabei ist es auch unerheblich, ob die Demonstranten sich festkleben oder - wie vorliegend der Angeklagte - sich lediglich hinsetzten. Die Anforderung an den Gewaltbegriff ist durch die Blockade erfüllt, da die Auswirkungen den Bereich der rein psychischen Beeinträchtigung verlassen und sich auch physisch auswirkten. Hierbei ist sowohl das Festkleben seiner Mitstreiter - mit Ausnahme des Festklebens des Zeugen S. [REDACTED] mit einem Sand-Beton-Gemisch, da insoweit ein zuvor gemeinsam gefasster Tatplan nicht erwiesen ist - als auch die von den zuerst angehaltenen Fahrzeugen ausgehende physische Sperrwirkung für nachfolgende Fahrzeuge dem Angeklagten zurechenbar, der bewusst und gewollt an der Aktion teilgenommen hat.

In diesem Kontext verkennt das Gericht allerdings nicht, dass in vorliegendem Fall bereits die Definition „Gewalt“ aufgrund des von dem Angeklagten geringfügig, nicht aggressiv gegen etwaige Opfer eingesetzte physische Hilfsmittel der körperlichen Anwesenheit am angegebenen Ort fraglich sein könnte. Denn der Angeklagte war nur physisch anwesend, indem er sich auf die Straße setzte, wobei erst die hinzutretenden Dritten dieser bereits abgeschlossenen Handlung das dann strafrechtlich maßgebliche Gepräge aufdrücken.

Unabhängig hiervon ist jedoch im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung das Handeln des Angeklagten nicht als verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB anzusehen.

Unter Verwerflichkeit ist im Wege einer Abwägung aller Umstände des konkreten Falles ein erhöhter Grad sozial ethischer Missbilligung des für das Ziel angewendeten Nötigungsmittels zu verstehen. Nicht jedes vom Tatbestand erfasste Verhalten ist bereits strafwürdiges Unrecht. Anders als bei den meisten anderen Straftatbeständen indiziert die Tatbestandsmäßigkeit nicht die Rechtswidrigkeit. Neben der Feststellung des Fehlens von Rechtfertigungsgründen muss daher bei der Nötigung die Rechtswidrigkeit stets positiv festgestellt werden. Für die Feststellung eines Verhaltens als „verwerflich“ bedarf es einer „wertenden Gesamtbetrachtung“ des Nötigungsmittels und des Nötigungszwecks, die zueinander in Relation zu setzen sind (sogenannte Zweckmittelrelation), so dass die Verwerflichkeit nicht allein nach dem eingesetzten Mittel oder dem angestrebten Zweck zu beurteilen ist (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26.07.1990, 1 BvR 237/88).

Eine Nötigung ist daher nur rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt (oder die Androhung des empfindlichen Übels) zu dem angestrebten Zweck verwerflich ist.

Zwar hat der BGH in seiner Entscheidung vom 05.05.1988 (1 StR 5/88, BGH ST 35, 270) eindeutig festgelegt, dass Fernziele von Straßenblockierern nicht bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit

der Nötigung, sondern ausschließlich bei der Strafzumessung zu berücksichtigen seien.

Bei der einzelfallbezogenen Abwägung hatte das Gericht bei der Auslegung und Anwendung von § 240 Abs. 2 StPO aber der grundlegenden Bedeutung von Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz sowie der Bedeutung des Artikels 20 a Grundgesetz Rechnung zu tragen.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Schutz der Versammlungsfreiheit von übermäßigen Sanktionen für die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklauseln nach § 240 Abs. 2 StGB besondere Anforderungen aufgestellt. Danach ist die Grundrechtsrelevanz des nötigen Verhaltens bei der Beurteilung seiner Strafbarkeit zu beachten und zwar im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB. Im Falle der Sitzblockaden ist dies vor allem die Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Grundgesetz (Bundesverfassungsgericht vom 24.10.2001, 1 BvR 1, 190/90, BVerfGE 104, 92 = NJW 2002, 1031).

Sitzdemonstrationen fallen grundsätzlich unter die Versammlungsfreiheit:

„Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz gewährleistet allen Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Geschützt sind nicht allein Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise, auch in Form einer Sitzblockade zum Ausdruck bringen, (vgl. Bundesverfassungsgericht E 87, 399, 405).

Sitzdemonstrationen, die dazu dienen, ein bestimmtes, gesellschaftlich relevant erachtetes Anliegen zu vertreten, etwa Abrüstung, Kampf gegen Atomkraft oder auch Klimaschutz fallen unter die von Artikel 8 Grundgesetz geschützten Versammlungen. Die Versammlungsfreiheit kann nur nach Maßgabe des Artikel 8 Abs. 2 Grundgesetz eingeschränkt werden. Dies gilt auch für Versammlungen „ohne Anmeldung oder Erlaubnis“. Das Grundrecht gilt nur für diejenigen, die sich „friedlich und ohne Waffen“ versammeln. Dabei ist der Begriff „friedlich“ nicht mit gewaltfrei im Sinne des § 240 StGB gleichzusetzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat weiter dazu ausgeführt, dass die Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sei. An dieser Stelle sei der Rechtsgüterkonflikt im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung zu bewältigen. Im Rahmen der Abwägung sind insbesondere Art und Maß der Auswirkung auf Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Zentrale Abwägungselemente sind hierbei Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, mögliche Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit der Blockade sowie auch der Sachbezug zwischen den in der Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten

Personen und dem Gegenstand des Protestes. Dabei steht dem Strafgericht grundsätzlich keine Bewertung zu, ob das Anliegen der Demonstranten als nützlich und wertvoll oder als missbilligenswert eingeschätzt wird. Je mehr jedoch ein Zusammenhang zwischen den ausgelösten Behinderungen und dem Versammlungsthema besteht, umso eher mag eine Beeinträchtigung der Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls eher als sozial erträglich angesehen werden. Demnach ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Wahl des Demonstrationsortes und der konkreten Ausgestaltung sowie der betroffenen Personen ein Bezug zum Versammlungsthema haben. Der Kommunikationszweck ist dabei im Rahmen der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen, nicht erst bei der Strafzumessung.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass Strafgerichte keine Gewichtung der vertretenen Positionen vornehmen können und dürfen, da man sich bei der inhaltlichen Bewertung der in der Vergangenheit abgeurteilten Sitzblockaden in der Nachfolge des Nato Doppelbeschlusses von 1979 oder in der im Rahmen der Anti-Atombewegung in einem rein politischen und nahezu rechtsfreien Raum befand. Vorliegend hatte das Gericht jedoch mit einzustellen, dass das Bundesverfassungsgericht am 24.03.2021 eine Klimaschutzentscheidung traf, die einen klaren verfassungsmäßigen Auftrag für die dort vertretenen Anliegen gibt. Dort wurde unter den Leitsätzen 1 und 2 (BVerfG vom 24.03.21, Bundesverfassungsgericht 2656/18, 78, 96, 288/20, BVerfG 157, 30 NJW 2021, 1, 7, 2, 3) entschieden:

1.

„Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektiv rechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.

2.

Artikel 20 a Grundgesetz verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.“

Damit hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass Sitzblockaden zur Einforderung eines wirksameren Klimaschutzes sich von dem bisher in der Rechtsprechung unter dem

Aspekt der Nötigung behandelten Sitzblockaden unterscheiden. Mit diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass die Situation im Zusammenhang mit den Klimaschutzprotesten junger Menschen entscheidend anders ist. Eine zeitliche Verlagerung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen - genauer: Maßnahmen zur Herstellung von Klimaneutralität - nach hinten stellt eine ungerechte Verlagerung der Freiheitsbeschränkung auf die jüngere Generation dar. Damit steht fest, wie auch im vorliegenden Fall, dass die Letzte Generation als Klimaaktivisten auf die Notwendigkeit früherer und wirksamerer Klimaschutzmaßnahmen hinweisen wollen. Vorliegend haben sie im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Sitzblockade auf konkrete, hierfür geeignete Maßnahmen hingewiesen, nämlich die Einführung eines Tempolimits auf Autobahnen oder die Verlängerung bzw. Wiedereinführung des 9-Euro-Tickets. Der Vorwurf an die Regierung lautet damit, dass noch nicht genug gemacht wurde zum Schutz des Klimas.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass es sich zwar um eine politische Aussage handelt, die aber vom Bundesverfassungsgericht geteilt wird und sogar aus dem Grundgesetz hergeleitet wird. Es handelt sich somit um einen Verfassungsauftrag an die Regierung bzw. den Gesetzgeber. Bei früheren Friedensdemonstrationen oder Anti-AKW-Protesten gab es diese eindeutige verfassungsrechtliche Vorgabe, wie sie nunmehr in der Klimaschutzentscheidung vom Bundesverfassungsgericht formuliert wurde, nicht. Daher kann für die entscheidenden Strafgerichte auch nicht die inhaltliche Neutralität bei der Verwerflichkeitsprüfung, wie sie für die anderen Inhalte vom Bundesverfassungsgericht eingefordert wurde, gelten.

Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen und Aspekte waren daher seitens des Gerichts bei der Abwägung einzubeziehen und entsprechend im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung zu gewichten.

Das Gericht stellt daher fest, dass die verfahrensgegenständliche Sitzblockade bzw. Versammlung unter den Versammlungsbegriff des Artikel 8 Grundgesetz fällt. Eine Unfriedlichkeit begründende „Gewalttätigkeit“ liegt nämlich nicht schon bei bloßen Behinderungen Dritter, sondern erst bei „aggressiven Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen“ vor. Das Bundesverfassungsgericht hat zudem im oben angeführten Beschluss ausgeführt und festgehalten, dass eine Sitzblockade, die die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit für bestimmte politische Belange bezweckt, den Schutz der Versammlungsfreiheit eben nicht entfallen lässt. Die verfahrensgegenständliche Versammlung fand friedlich und ohne aggressive Ausschreitungen statt. Im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme haben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es zu einem unfriedlichen Ablauf kam. Es handelte sich daher um ein friedliches Versammlungsge-

schehen, das auch ohne vorherige Anmeldung dem Schutz des Artikel 8 Grundgesetz unterfällt. Auch die Ausrichtung auf eine breite öffentliche Aufmerksamkeit der Aktion lässt den Schutz des Artikel 8 Grundgesetz für die verfahrensgegenständliche Versammlung nicht entfallen.

Der Schutz der Rechtsgüter Dritter - hier der blockierten Autofahrer und deren Fortbewegungsfreiheit - begrenzt aber das Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer. Im vorliegenden Fall war daher eine Abwägung des Kommunikationszwecks im Verhältnis zum eingesetzten Mittel vorzunehmen.

Nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts sind dabei insbesondere die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transportes, Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand, Zusammenhang der äußeren Gestaltung und der durch die ausgelöste Behinderung mit dem Versammlungsthema, (betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffene), zu berücksichtigen.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die verfahrensgegenständliche Versammlung nicht angemeldet war und bewusst mit der angegebenen Örtlichkeit eine Hauptverkehrsader in Richtung des Hauptbahnhofs sowie die sensible Zeit des Berufsverkehrs um ca. 08:18 Uhr durch den Angeklagten ausgewählt wurden. Auch entstand für die blockierten Autofahrer eine nicht nur unbedeutende Zeitverzögerung von ca. 45 bis 60 Minuten. Die Aktion des Angeklagten und der weiteren Aktivisten mit Ausnahme des Aktivisten S██████, dauerte insgesamt von 08:18 Uhr bis 09:11 Uhr, mithin 53 Minuten, bis der Angeklagte weggetragen wurde. Dabei hat das Gericht - da nicht von einem gemeinsam zuvor gefassten Tatplan umfasst - das Festkleben des Aktivisten S██████, der erst um 10:08 Uhr durch den Einsatz eines Trennschleifers und Stemmwerkzeugen von der Straße entfernt werden konnte, dem Angeklagten nicht zugerechnet. Dennoch ist der Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit der betroffenen Autofahrer nicht nur unerheblich. Andererseits war in die Gesamtabwägung einzustellen, dass der Polizei bereits am Vortag bekannt war, dass eine Aktion der Letzten Generation in Form einer Sitzblockade geplant war, auch wenn die genaue Örtlichkeit nicht feststand. Aufgrund des Beweisergebnisses steht aber auch fest, dass kurz nach Meldung der Aktion die Einsatzkräfte der Kriminaldirektion und weiterer Polizeidienststellen, die hinzugezogen worden waren, bereits vor Ort waren. Relativ schnell konnte eine Umleitung, bzw. Ableitung der gestauten Fahrzeuge erfolgen, so dass - ausweislich der Bekundungen des Zeugen Dr. H██████ - die Wartedauer der betroffenen Autofahrer, damit der Eingriff in ihre Fortbewegungsfreiheit zeitlich sich nicht erheblich von den erfahrungsgemäß zeitlichen Beeinträchtigungen infolge des Alltags - bzw. Berufsverkehrs unterschied.

Im Rahmen der Beurteilung der Dauer und Intensität dieser Blockadeaktion war ebenfalls zu berücksichtigen, dass der Demonstrationscharakter von Anfang bis Ende objektiv friedlich und kooperativ verlief. Der Angeklagte selbst klebte sich zudem nicht fest, sondern hielt wiederum eine Rettungsgasse frei, so dass auch ein Rettungswagen die Örtlichkeit passieren konnte, ohne dass es zu diesbezüglichen Einschränkungen oder Verzögerungen kam. Zudem konnte der Angeklagte von den eintreffenden Polizeibeamten ohne weitere Erschwernisse weggetragen werden. Die Auflösung der Versammlung war eher einfach zu bewältigen, wobei die Sonderaktion wie bereits oben ausgeführt, des Aktivisten S██████ hier infolge eines fehlenden gemeinschaftlichen Tatentschlusses nicht im Rahmen der Abwägung bezüglich des Angeklagten mitzuberücksichtigen war. Wie bei den Aktionen der Letzten Generation im Allgemeinen hatten sich bewusst nicht alle Blockierer auf dem Asphalt festgeklebt, um die Möglichkeit der Einrichtung einer Rettungsgasse sicherzustellen. Die Versammlung sollte auch bewusst nur von vorübergehender Natur sein; gegen die Auflösung der Versammlung wurde kein Widerstand geleistet.

Insbesondere ist festzuhalten, dass andere Verkehrsteilnehmer im Rahmen dieser konkreten Aktion abstrakt oder konkret nicht gefährdet wurden und hierauf auch von dem Angeklagten und den restlichen Aktivisten geachtet wurde.

Die Aktion war zudem, wenn auch nicht mit der konkreten Örtlichkeit, bereits am Vortag bekannt gegeben worden. Es bestanden auch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die durch die Polizei durch entsprechende Ab- und Umleitungen auch umgesetzt werden konnten. Zudem bestand klar erkenntlich ein Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Hierbei war das Gewicht der demonstrationsspezifischen Umstände mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, wobei die oben genannte verfassungsrechtliche Besonderheit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 miteinzubeziehen war. Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung klargestellt, dass Artikel 20 a Grundgesetz eine justitiable Rechtsnorm ist, „die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange, auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll“. Dabei erwächst aus Artikel 20 a Grundgesetz eine objektiv rechtliche Schutzpflicht des Staates, welche „auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor Gefahren des Klimawandels zu schützen“ beinhaltet. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere festgestellt (Rndr. 185 und 186):

„Geht das dieser Temperaturschwelle entsprechende CO₂-Budget zur Neige, dürfen Verhaltensweisen, die direkt oder indirekt mit CO₂-Emissionen verbunden sind, nur noch zugelassen werden, soweit sich die entsprechenden Grundrechte in der Abwägung mit dem Klimaschutz durch-

setzen können. Dabei nimmt das relative Gewicht der Freiheitsbetätigung bei fortschreitendem Klimawandel aufgrund der immer intensiveren Umweltbelastungen immer weiter ab.

Vor diesem Hintergrund begründen Vorschriften, die jetzt CO₂-Emissionen zulassen, eine unumkehrbar angelegte rechtliche Gefährdung künftiger Freiheit, weil sich mit jeder CO₂-Emissions-Menge, die heute zugelassen wird, das verfassungsrechtlich vorgezeichnete Restbudget irreversibel verkleinert und CO₂-relevanter Freiheitsgebrauch stärkeren, verfassungsrechtlich gebotenen Restriktionen ausgesetzt wird. Zwar müsste CO₂-relevanter Freiheitsgebrauch irgendwann ohnehin im Wesentlichen unterbunden werden, weil sich die Erderwärmung nur anhalten lässt, wenn die anthropogene CO₂-Konzentration in der Erdatmosphäre nicht weiter steigt. Ein schneller Verbrauch des CO₂-Budgets schon bis 2030 verschärft jedoch das Risiko schwerwiegender Freiheitseinbußen, weil damit die Zeitspanne für technische und soziale Entwicklungen knapper wird, mit deren Hilfe die Umstellung von der heute noch umfassend mit CO₂-Emissionen verbundenen Lebensweise auf klimaneutrale Verhaltensweise freiheitsschonend vollzogen werden könnte. Je kleiner das Restbudget und je höher das Emissionsniveau ist, desto kürzer ist die verbleibende Zeit für die erforderlichen Entwicklungen. Je weniger aber auf solche Entwicklungen zurückgegriffen werden kann, desto empfindlicher werden die Grundrechtsberechtigten von dem bei schwindendem CO₂-Budget verfassungsrechtlich immer drängenderen Beschränkungen CO₂-relevanter Verhaltensweisen getroffen."

Das Gericht musste dementsprechend in die Abwägung einstellen, dass mit Fortschreiten des Aufbrauchens des CO₂-Budgets immer drängendere Beschränkungen CO₂-relevanter Verhaltensweisen verfassungsrechtlich geboten sind, mithin die Einschränkungen der individuellen Fortbewegungsfreiheit mit Pkws in den kommenden Jahren bis zum Jahr 2030 durch den Staat verschärft werden wird. Die zunehmende Intensität des Klimawandels und damit einhergehender Beschränkungen der Grundrechtsberechtigten - hier insbesondere die Autofahrer - sind demzufolge zwangsläufig in die Verwerflichkeitsprüfung des Nötigungsvorwurfs einzubeziehen. Dass der Angeklagte auf die - nach seinem Empfinden - Untätigkeit der Bundesregierung und die kommenden Einschränkungen des CO₂-Verbrauchs in der gewählten Form einer Straßenblockade hinweist, ist vor dem Hintergrund dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Knüpfung von Mittel und Zweck. Den Autofahrern mit dem drastischen Mittel der Blockade die Endlichkeit des CO₂-Budgets und die künftigen, schwerwiegenderen sowie verfassungsrechtlich gebotenen Eingriffe in die Fortbewegungsfreiheit aufzuzeigen, ist damit im Ergebnis nicht als verwerflich anzusehen.

Das Mittel ist damit als sozial erträglich anzusehen, insbesondere da im konkreten Einzelfall eine

Nötigung seitens der blockierten Autofahrer gerade nicht empfunden wurde. So hat die Zeugin F. [REDACTED] bekundet, dass sie nicht in Eile war; der Zeuge Dr. H. [REDACTED] hat die Blockade als „Ärgernis“ bezeichnet. Die Grenze und mithin eine Verwerflichkeit der Handlung des Angeklagten wäre nach Ansicht des Gerichtes jedenfalls aber dann erreicht, wenn es zu Gefährdungen der Adressaten durch die Aktion gekommen wäre. Die Aktion verlief jedoch im Wesentlichen friedlich, kooperativ und ohne jede Gefährdungssituation.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs.1 StPO.

Knechtel
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt:

(Dinger), Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig

Ausfertigung



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (393 Cs) 284 Js 1763/23 (2/23) Jug

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]
deutsche Staatsangehörige,

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten -Jugendrichter- in der Sitzung vom 13.11.2023, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht F [REDACTED]

als Jugendrichter

Staatsanwalt [REDACTED]

als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin

[REDACTED]
als Verteidigerin

Justizbeschäftigte [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Verstoßes gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlins zu einer Geldbuße von 150,00 Euro (einhundertfünfzig Euro) verurteilt.

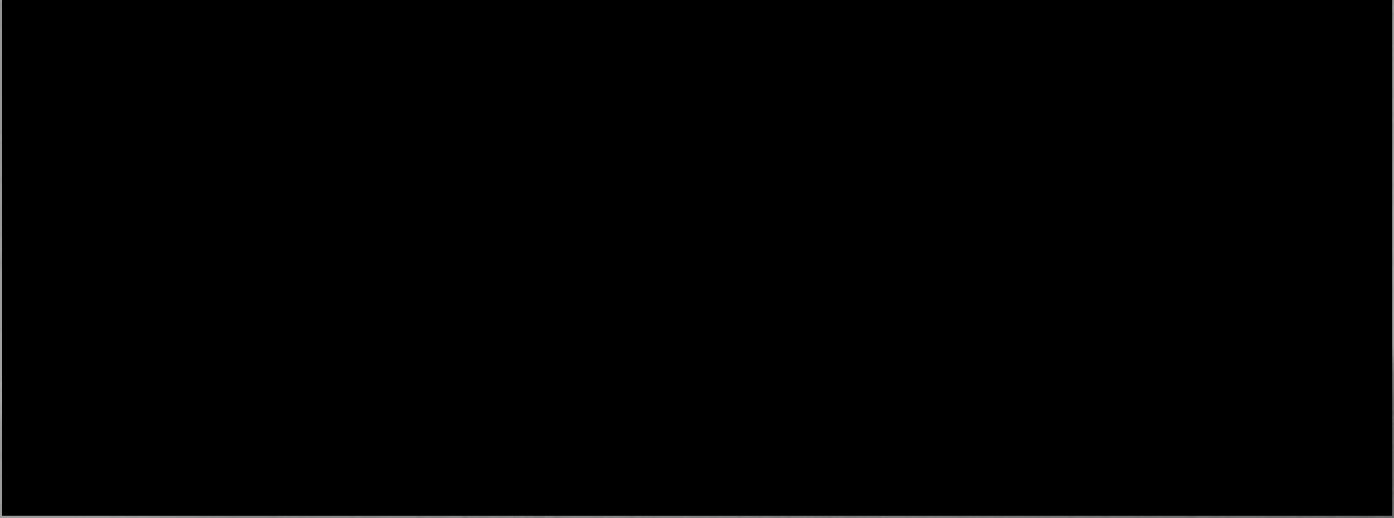
Sie hat die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

§§ 14 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 5 VersFG BE

Gründe:

I.

... deutsche Staatsangehörige,



Strafrechtlich ist sie bisher nicht in Erscheinung getreten.

II.

Am 7.11.2022 gegen 9:40 Uhr setzte sich die Angeklagte mit neun weiteren Personen als Mitglied der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplanes auf die komplette Breite der vierspurigen Fahrbahn an der Kreuzung Mehringdamm/Yorckstr. in 10961 Berlin. Bereits kurze Zeit später trafen polizeiliche Kräfte des Abschnitts 52 sowie der Fahrradstaffel ein, die erste Absperrmaßnahmen ergriffen und drei Personen von der Fahrbahn auf den Gehweg verbringen konnten, da diese nicht auf der Fahrbahn – wie die anderen sieben Personen, zu den auch die Angeklagte gehörte – mittels Sekundenkleber festgeklebt waren. Dadurch entstand eine Rettungsgasse auf einer der vier Spuren. Die in der Mitte der Personenkette sitzende Angeklagte hatte ihre linke Handfläche mit Sekundenkleber auf der Fahrbahn festgeklebt. Gemeinsam mit weiteren Personen hielt die Angeklagte u.a. ein Plakat mit der Aufschrift „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“, um damit sowie weiteren Plakaten und Flugblättern, die an Passanten verteilt wurden, auf die Folgen der Klimakrise aufmerksam zu machen und schärfere Klimaschutzmaßnahmen zu fordern.

Aufgrund der Blockade entstand – wie von der Angeklagten zumindest billigend in Kauf genommen – ein Rückstau von ca. 700 Metern bis zur Kreuzung Mehringdamm/Blücherstraße/Obertrautstraße. Eine Umfahrung des Staus war grundsätzlich über die Barutherstraße möglich; eine teilweise Auflösung des Staus war zudem über eine Wendemöglichkeit ca. 30 m vor dem blockierten Straßenbereich in den Gegenverkehr möglich. Rettungsfahrzeuge und ähnliche Fahrzeuge waren von der Aktion nicht betroffen.

Um 9:58 Uhr und 10:01 Uhr wurde der Angeklagten sowie den weiteren Versammlungsteilnehmer/innen durch PHK Pagenhardt mittels Lautsprecherdurchsage die beschränkende Verfügung bekannt gegeben, dass sich die betreffenden Personen auf den Gehweg zu begeben hätten. Auf diese Aufforderung reagierten die sieben festgeklebten Personen vor Ort nicht. Um 10:03 Uhr wurde die Auflösung der Versammlung von dem Zeugen PHK Pagenhardt verkündet. Die sieben angeklebten Personen wurden mit Hilfe von Öl und Holzstäbchen ab 10:25 Uhr von angeforderten „Spezialkräften“ nach und nach von der Fahrbahn gelöst. Die Ablösung der Angeklagten selbst dauerte ca. 17 Minuten. Die Angeklagte stand sodann unverzüglich freiwillig auf, leistete keinen Widerstand und war nach Darstellung der Zeugen Pagenhardt, Kern und Borrmann zu jedem Zeitpunkt kooperativ.

Die Teilspernung der Fahrbahn hielt von 10:22 Uhr bis 12:28 Uhr an und beendet wurden die polizeilichen Maßnahmen insgesamt um 12:50 Uhr.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben der Angeklagten in der Hauptverhandlung sowie dem ergänzenden Bericht der Jugendgerichtshilfe.

Die Feststellungen zu den Vorbelastungen beruhen auf der Verlesung des die Angeklagte betreffenden Bundeszentralregisterauszugs vom 18.10.2023.

Die Feststellungen zu II. und die Überzeugung, dass die Angeklagte die Tat wie unter II. dargelegt begangen hat, beruhen neben der glaubhaften Einlassung der Angeklagten, im Übrigen auf den Angaben der Zeugen PHK [REDACTED] POM [REDACTED] und POK [REDACTED] der in Augenschein genommenen Skizze Bl. 21, der in Augenschein genommenen Lichtbilder Bl. 22-27 sowie 45-46 d.A.. Auf die vorgenannten Lichtbilder sowie die Skizze wird jeweils nach § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Bezug genommen.

Die Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass sie sich bereits frühzeitig für mehr Klimaschutz eingesetzt habe und auch Teil der „Fridays For Future Bewegung“ gewesen sei. Die dringlichen Änderungen seien jedoch nicht gekommen und die Menschheit habe keine Zeit zu verlieren. Ein Handeln seitens der Politik sei nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch zeitkritisch, um unumkehrbare ökologische Entwicklungen, welche die Lebensgrundlagen künftiger

Generationen gefährdeten, zu verhindern. Daher habe sie sich im vergangenen Jahr Aktionen der „Letzten Generation“ angeschlossen, um öffentlichkeitswirksam und gewaltlos Beachtung des Problems in der Politik zu bewirken. Es sei ihr wichtig gewesen, friedlich und respektvoll mit den Polizeibeamten umzugehen. Die Aktionen seien allgemein angekündigt gewesen. Neben der Öffentlichkeitswirksamkeit der Aktion sei es ihr auch darum gegangen, die blockierten Autofahrer wachzurütteln, da der Individualverkehr einen erheblichen Beitrag zum CO2-Ausstoß leiste. Am 7.11.2022 sei die Polizei recht zügig vor Ort gewesen. Eine Spur sei sehr schnell wieder freigegeben worden, weil drei Teilnehmer sich zielgerichtet nicht angeklebt hätten, um eine Rettungsgasse freizuhalten.

Der Zeuge POM [REDACTED] gab an, er sei bereits an unzähligen Einsätzen im Zusammenhang mit Aktionen von festgeklebten Klimaaktivisten beteiligt gewesen und habe niemals erlebt, dass von den Aktivisten Gewalt verübt worden sei. Es gebe keinerlei Aggressionen, die von ihnen ausgingen. Vorliegend habe es die Möglichkeit gegeben, den Verkehr abzuleiten. Der ganze Vorgang habe seinerzeit deshalb verhältnismäßig lang gedauert, weil man seinerzeit noch auf die Spezialisten zum Ablösen gewartet habe. Dies sei nunmehr anders, so dass die Störungen viel schneller beseitigt werden könnten. Aufgrund der Möglichkeit kurz vor der blockierten Kreuzung zu wenden, hätten selbst Fahrzeuge direkt an der Blockade vorsichtig rückwärts aus dem Stau herausgeleitet werden können.

Der Zeuge PHK [REDACTED] erklärte er seit ca. 15 Minuten nach der Alarmierung vor Ort gewesen und da sei in der Mitte bereits eine Spur freigewesen, aber Absperrungen durch den Abschnitt und die Fahrradstaffel eingerichtet gewesen. Die Straße sei an der Stelle vierspurig. Die Angeklagte sei die vierte Person mittig gewesen und hätte mit der linken Hand am Asphalt geklebt. Sie hätten Plakate zur Klimakrise gezeigt. Deshalb sei man von einer Versammlung ausgegangen. Er habe dann Verfügungsdurchsagen getätigt, in welchen deutlich dargelegt worden sei, dass es sich um eine Versammlung handle und die Teilnehmer sich auf den Gehweg begeben sollten. Der Aufforderung sei niemand nachgekommen. Anschließend sei die Versammlung um 10:03 Uhr durch ihn aufgelöst worden. Die Personen seien dennoch angeklebt auf der Fahrbahn verblieben und seien dann ab 10:25 Uhr gelöst worden. Schließlich seien noch die Personalien einiger Geschädigter aufgenommen worden, da sie dies vorher aus personellen Gründen nicht geschafft hätten. Derartige Aktionen seien allgemein angekündigt gewesen und die Polizei sei deshalb auf Blockadeaktionen eingestellt gewesen. Die konkrete Blockade sei hingegen seiner Erinnerung nach bezogen auf Örtlichkeit und Zeitpunkt nicht angekündigt gewesen.

Die Zeugin POK'ir [REDACTED] bestätigte die problemlose Loslösung der Angeklagten binnen 17 Minuten.

Die Angaben der gehörten Polizeizeugen sind glaubhaft, plausibel, nachvollziehbar und in sich stimmig. Sie decken sich den Angaben der Angeklagten. Die Zeugen konnten sich an das von

ihnen Bekundete noch sicher erinnern und es besteht kein Zweifel daran, dass sie das von ihnen Geschilderte, soweit es in ihr Wissen gestellt ist, zutreffend wahrgenommen und wahrheitsgemäß wiedergegeben haben. Ein Motiv, die Angeklagte zu Unrecht zu belasten, hatten die Zeugen nicht, zumal sie und die Angeklagte erstmals am Tattag aufeinandertrafen. Die Aussagen der Zeugen ließen allerdings auch den Schluss zu, dass alle von den Blockadeaktionen der Teilnehmer/innen der „Letzten Generation“ schlicht „genervt“ sind – der Zeuge [REDACTED] hat offen bekundet, „Gewalt könne er in dem Handeln der Angeklagten nicht erkennen“.

Da sich die Einlassung der Angeklagten mit den vorbenannten Beweismitteln deckt, bestanden keine Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben.

IV.

- 1) Die Angeklagte hat sich damit wegen Verstoßes gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) nach §§ 14 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 5 VersFG BE schuldig gemacht.
 - a) Zunächst ist festzustellen, dass die Blockadeaktion der Angeklagten und der weiteren Personen vor Ort eine Versammlung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG, §§ 1, 14 VersFG BE darstellt. Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92, 104; BVerfGK 11, 102, 108). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315, 342 f.; 87, 399, 406). Geschützt sind nicht allein Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise, auch in Form einer Sitzblockade, zum Ausdruck bringen (vgl. BVerfGE 73, 206, 248; 87, 399, 406; 104, 92, 103 f.). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315, 345 (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011, Az.: 1 BvR 388/05, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 32).

Nach diesen Maßstäben lag eine Versammlung vor, soweit sich die Angeklagte gemeinsam mit weiteren Personen am 7.11.2022 im Rahmen einer Sitzblockade im Straßenverkehr auf der Kreuzung niederließ und u.a. Transparente mit der Aufschrift „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“ hochhielt bzw. vor sich ausbreitete. Der Angeklagten ging es dabei unter anderem darum, abstrakt auf die bestehende Klimakrise und konkret

auf einen sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen hinzuweisen, also auf die öffentlichen Meinungsbildung Einfluss zu nehmen.

Der Schutz der Versammlungsfreiheit i.S.d. Art. 8 GG entfällt auch nicht wegen einer denkbaren Unfriedlichkeit der durchgeführten Blockade.

Art. 8 GG schützt die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe bis zur Grenze der Unfriedlichkeit. Die Unfriedlichkeit wird in der Verfassung auf einer gleichen Stufe wie das Mitführen von Waffen behandelt. Unfriedlich ist eine Versammlung daher erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfGE 73, 206, 248; 87, 399, 406). Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315, 351; BVerfGK 4, 154, 158; 11, 102, 108). Demonstrative Sitzblockaden sind daher nicht als unfriedlich einzustufen nur weil sie das Tatbestandsmerkmal „Gewalt“ i.S.d. § 240 StGB erfüllen mögen (vgl. Hong in Perters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2. Aufl., 2021, B. Rn 9). Die Blockade erstreckte sich nach den Schilderungen der gehörten Zeugen sowie der Einlassung der Angeklagten selbst auf ein rein passives und friedliches Verhalten. Die Angeklagte ließ sich ohne Widerstand von der Fahrbahn lösen und begab sich selbständig unmittelbar auf den Gehweg. Es handelte sich mithin um eine friedliche Versammlung i.S.v. Art. 8 GG.

- b) Der Angeklagten ist eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen §§ 27 Abs. 1 Nr. 5, 14 Abs. 1 VersFG BE zur Last zu legen, denn die Versammlung wurde durch Verfügungsdurchsagen des PHK Pagenhardt zwischen 9:58 Uhr und 10:01 Uhr zunächst beschränkt in der Form, dass der Versammlung ein Versammlungsort auf dem Gehweg zugewiesen wurde. Nachdem dieser Beschränkung nicht gefolgt wurde, wurde die Versammlung um 10:03 Uhr aufgelöst. Der durch Art. 8 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährte Schutz öffentlicher Versammlungen entfiel von diesem Zeitpunkt an, weil sich nach der Auflösung die zunächst als Versammlung anzusehende Gruppe dann lediglich noch als bloße Ansammlung darstellt.

Gegen die Rechtmäßigkeit der Beschränkungs- und Auflösungsverfügung bestehen keine Bedenken.

Nach § 14 Abs. 1 VersFG BE kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränkt oder aufgelöst werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der

Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die öffentliche Sicherheit war durch die Blockadeaktion unmittelbar gefährdet.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz der Individualrechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (vgl. BVerwG v. 25.06.2008, Az.: 6 C 21/07, NJW 2009, 98, 99). Der Schutz der „öffentlichen Sicherheit“ im Sinne von § 14 Abs. 1 VersFG BE umfasst daher als Teil der Rechtsordnung auch die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs regeln. (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 21. April 2023, Az.: 1 L 166/23, juris). Als betroffene Individualrechtsgüter sind zudem die Fortbewegungsfreiheit der einzelnen im Stau befindlichen Fahrzeugführenden (Art. 2 Abs. 2 GG), sowie die körperliche Unversehrtheit der Fahrzeugführenden, der Demonstrierenden und der diese schützenden Polizisten (Art. 2 Abs. 2 GG) zu sehen.

Von einer unmittelbaren Gefährdung der Rechtsgüter ist auszugehen, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf von einer Sachlage auszugehen ist, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehender Rechtsgüter führt (BVerfGE 69, 315, 353). Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der beschränkenden und der anschließenden auflösenden Verfügung waren jedenfalls die Fortbewegungsfreiheit der im Stau befindlichen – nicht konkret bezifferbaren – zahlreichen Fahrzeugführer bereits verletzt. Die Vorschriften, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs regeln, waren durch die Sitzblockade ebenfalls bereits verletzt worden. Auch droht – wie in jedem Stau – die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit der Fahrzeugführenden durch Auffahrunfälle. Angesichts der aus der medialen Berichterstattung bekannten aufgeladenen Stimmung im Hinblick auf demonstrierende Klimaaktivisten, war auch ein Durchbrechen einzelner behinderter Kraftfahrzeugführer oder tätliche Angriffe auf Teilnehmer der Sitzblockade, die von Polizeibeamten geschützt werden, ein wahrscheinliches Szenario. Insofern ist auch eine derartige konkrete Gefährdung zu bejahen.

Im Rahmen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer beschränkenden oder die Versammlung auflösenden Verfügung sind die einzelnen Rechtspositionen abzuwägen. Dabei fällt einerseits ins Gewicht, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs regelmäßig durch Demonstrationen beeinträchtigt wird, die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs daher eine typische Folge einer Versammlung unter freiem Himmel darstellt, sodass eine Beschränkung des Straßenverkehrs und Beschränkung der

Bewegungsfreiheit regelmäßig zumutbar sein dürfte (vgl. auch Dürig-Friedl in Dürig-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, 2016, § 15 Rn. 61). Die Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Relevanz des Ortes für das Versammlungsthema sind im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Abwägung der Rechtsgüter fällt hingegen auch ins Gewicht, dass die Angeklagte und die weiteren Demonstranten ihr wesentliches Ziel zum Zeitpunkt der beschränkenden Verfügung bereits überwiegend erreicht hatten, nämlich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und ein „Wachrütteln“ der beeinträchtigten Kraftfahrzeugführer. Nach Abwägung der einzelnen Positionen überwiegen daher zum Zeitpunkt der Beschränkung bzw. Auflösung der Versammlung die Schutzgüter der Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG dem Versammlungsrecht des Angeklagten und der weiteren Versammlungsteilnehmer nach Art. 8 GG.

Die Beschränkung einer Versammlung steht im Ermessen der Behörde (Art. 14 Abs. 1 VersFG BE). Dabei hat die Polizei das Ermessen im Lichte des Art. 8 Abs. 1 GG auszuüben, wobei vorliegend Ermessensfehler nicht ersichtlich waren.

Gegen die Beschränkung der Versammlung und Zuweisung an einen anderen Ort hat die Angeklagte vorsätzlich zuwidergehandelt, indem sie hierauf nicht reagiert hat und die Fahrbahn auch nicht verließ.

- c) Die Tat ist auch nicht wegen eines Notstands nach § 16 OWiG gerechtfertigt.

Zunächst dürfte eine Notstandslage nach § 16 OWiG, der der Vorschrift des § 34 StGB entspricht, vorliegen, soweit eine gegenwärtige Gefahr für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen als anderes Rechtsgut im Sinne des Art. 20a GG vorliegt. Denn jedenfalls seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (BVerfGE 157, 30), der eine staatliche Pflicht zur Herstellung von Klimaneutralität fordert und dies als Staatszielbestimmung ansieht, zählt auch das menschengerechte Klima als Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne von Art. 20a GG zu den rechtlich anerkannten Kollektivgütern.

Es fehlt jedoch zumindest an der Angemessenheit der Tat nach § 16 Satz 2 OWiG. Denn stellt die Rechtsordnung für die Bewältigung der Gefahrenlage ein bestimmtes rechtlich geordnetes Verfahren zur Verfügung, dann ist die Inanspruchnahme fremder Rechtsgüter außerhalb dieses Verfahrens kein angemessenes Mittel der Gefahrenabwehr (vgl. Erb in MÜKo, § 34 Rn 254). So liegt der Fall hier, da insoweit andere Gestaltungsinstrumente zur Beeinflussung der staatlichen Klimaschutzpolitik vorhanden sind. Die Angeklagte kann etwa ihre Grundrechte nach Art. 5 GG (Meinungsfreiheit), Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit), Art

17 GG (Petitionsrecht) ausüben, bzw. von der Möglichkeit des Art. 21 GG (Freiheit der Bildung politischer Parteien) Gebrauch machen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 29.07.2022 – 2 Ss 91/22 – juris Rn. 11). Dies mag anders zu bewerten sein, etwa wenn die zuständigen Institutionen bewusst den Kopf in den Sand stecken und ihre Schutzpflichten vernachlässigen, wofür aktuell – jedenfalls nach aktueller Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, Az.: 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30-177, Rn. 154) – noch kein Anhaltspunkt besteht (vgl. AG Tiergarten v. 16.05.2023, Az.: 298 Cs 269/22).

2) Eine Straftat in Form des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit (gemeinschaftlicher) Nötigung gem. §§ 113 Abs. 1, 240, 25 Abs. 2, 52 StGB – wie im Strafbefehlsantrag vom 13.07.2023 angeklagt – war der Angeklagten nicht nachzuweisen.

a) Denn es ist bereits der objektive Tatbestand eines Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nicht erfüllt, da durch das Festkleben der Hand der Angeschuldigten kein Widerstandsleisten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfolgt ist.

Unter Widerstand ist eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten zu verstehen, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Mit Gewalt wird Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren (BGH, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 StR 157/20 –, BGHSt 65, 36-42, Rn. 9). Allerdings muss die Gewalt gegen den Amtsträger gerichtet und für ihn – unmittelbar oder mittelbar über Sachen – körperlich spürbar sein (BGH, Beschluss vom 15. Januar 2015 – 2 StR 204/14 –, juris), sodass er seine Amtshandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (BGH, Urteil vom 16. November 1962 – 4 StR 337/62 –, BGHSt 18, 133-136). An einer solchen nicht ganz unerheblichen Kraftaufwendung mangelt es. Aus den Angaben der Zeugin POK'in Kern sowie den in Augenschein genommenen Lichtbildern vom Ablöseprozess ergibt sich, dass die linke Hand der Angeklagten mithilfe eines Holzstäbchens sowie Speiseöl innerhalb von ca. 17 Minuten von der Fahrbahn gelöst werden konnte, ohne dass es eines etwaigen Kraftaufwandes der ablösenden Beamtin bedurfte. Durch die Verwendung von Lösungsmittel ist statt Kraft vielmehr *Geduld* erforderlich. Die Norm des § 113 Abs. 1 StGB pönalisiert aber nicht die Verursachung einer bestimmten Dauer polizeilicher Maßnahmen, sondern einen gegenläufigen Kräfteinsatz.

Rein passiver Widerstand, wie auch Gewalt gegen sich selbst sind grundsätzlich nicht geeignet, Gewalt i.S.v. § 113 Abs. 1 StGB, nämlich gerichtet gegen die

Vollstreckungsbeamten darzustellen. Die Angeklagte hat bezüglich des Lösens bzw. des Aufbringens des Lösungsmittels keine erschwerenden aktiven Handlungen unternommen. Dem Ermittlungsvorgang ist bezüglich der Angeschuldigten zu entnehmen, dass körperliche Tätigkeiten der Beamten lediglich in dem Auftragen des Lösungsmittels und dem Anheben der betreffenden festgeklebten Hand bestanden, was aus Sicht eines objektiven Dritten keine Erheblichkeitsschwelle körperlicher Betätigung erreicht. Denn das Bewegen von Pinseln, Lappen und Spateln an den Klebekanten erfolgt gerade nicht mit erheblichem Kraftaufwand, sondern vorsichtig und zurückhaltend, weil die Dienstkräfte der Polizei so die körperliche Integrität der Angeschuldigten und ihrer Mittäter schonen. Ein erheblicher Krafteinsatz würde zu Verletzungen führen, die nach der Praxis der Dienstkräfte gerade vermieden werden. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Entscheidung über die Erheblichkeit des Krafteinsatzes so nicht der Angeschuldigten, sondern den Dienstkräften der Polizei obliegt; würden diese z.B. beim Loslösen wie in manch anderen Ländern mittels „Abreißens“ der Angeschuldigten vorgehen, wäre der Krafteinsatz erheblich. Allerdings entspricht die Berliner Handhabung der hiesigen Üblichkeit und ist durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 Var. 2 GG determiniert, so dass er erstens tatsächlich vorlag und zweitens auch durch die Angeschuldigte subjektiv erwartbar und nur insofern intendiert war. Die Angeschuldigte stand anschließend auch *freiwillig* auf, *„leistete keinen Widerstand und war kooperativ“*.

Irgendeine Form psychisch vermittelter Gewalt oder solcher, die zumindest mittelbar eine körperliche Zwangswirkung auf die Beamten ausübt, wie etwa beim Überwinden sich versteifender oder sich der Festnahme durch starres Einrammen der Beine in den Boden widersetzender Täter liegen nicht vor. Das bloße Bestreichen der Finger und der übrigen Hand mit einem mit Lösungsmittel getränkten Pinsel oder Lappen seitens der Polizeibeamten vermittelt durch die Angeschuldigte unter den Gewaltbegriff des § 113 Abs. 1 StGB zu subsumieren, überschritte das Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG (vgl. AG Tiergarten, Beschlüsse vom 05.09.2022, Az.: (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22) und vom 10.11.2022, Az.: (343 Cs) 231 Js 1957/22 (166/22); Urteil vom 17.07.2023, Az.: (362 Cs) 231 Js 583/23 (27/23). Insoweit ist das das erkennende Gericht nicht bindende Obiter Dictum des Kammergerichts aus dem Beschluss vom 16.08.2023 (Az.: 3 OR s 46/23 – 161 Ss 61/23), wonach *„der Umstand, dass die Polizeibeamten nach den getroffenen Feststellungen eine bis eineinhalb Minuten benötigten, um die Angeklagte von der Fahrbahn zu lösen, ein gewichtiges Indiz, dass im vorliegenden Fall für die Annahme von Gewalt im Sinne von § 113 Abs. 1 StGB spricht“*, befremdlich.

Da zwischen den Gerichten höchst umstritten ist, ob die angeklagte Handlung Gewalt im Sinne der Vorschrift darstellen kann, kann die Angeschuldigten sich zudem auf der Schuldebene auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum nach § 17 Satz 1 StGB berufen, da

sie glaubhaft bekunden kann davon ausgegangen zu sein, dass das Ankleben nicht den Straftatbestand des Widerstandes erfüllt.

- b) Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs der Nötigung nach § 240 StGB kam ebenfalls nicht in Betracht, denn es mangelt jedenfalls an der für die Nötigung erforderlichen Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB.

Rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB ist die Anwendung der Gewalt, wenn sie im Verhältnis zum jeweilig angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Verquickung von Mittel und Zweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar ist, sie also „sozial unerträglich“ ist. Es entspricht verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn dabei alle für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Umstände und Beziehungen erfasst werden und eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation erfolgt (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001, Az.: 1 BvR 1190/90, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 57, juris). Das Gericht hat dabei die grundrechtsbeschränkenden Gesetze, also auch § 240 StGB, im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen und sich bei Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011, Az.: 1 BvR 388/05, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 38, juris).

- aa) Der Schutzbereich von Art. 8 GG ist eröffnet.

Die Blockadeaktion des Angeklagten vom 4.07.2022 stellt eine friedliche Versammlung im Sinne des Art. 8 GG dar. Auf die obigen Ausführungen wird insoweit verwiesen.

- bb) Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB im Lichte des Art. 8 GG nachfolgend aufgestellten Anforderungen ist die Demonstration der Angeklagten als nicht verwerflich anzusehen.

Hierbei ist bei der am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Mittel-Relation insbesondere die Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion (1), deren vorherige Bekanntgabe (2), Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten (3), die Dringlichkeit des blockierten Transports (4), aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (5). Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischen Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der

Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Gericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Dem entsprechend ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001, Az.: 1 BvR 1190/90, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 64, juris).

Hieran gemessen ist die Nötigung der Angeklagten nicht verwerflich, da deren Ausübung von Art. 8 GG gegenüber den verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelangen der durch die Blockade beeinträchtigten Fahrzeugführenden überwiegt.

(1) Die Blockade am 7.11.2022 bezog sich auf einen der Angeklagten zurechenbaren Zeitraum von weniger als 30 Minuten, bei der sich ein Stau von ca. 700 Metern bildete. Bei einem derartigen Stau im innerstädtischen Verkehrsbereich handelt es sich aus Sicht des Gerichts um die regelmäßige Staudauer unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Verkehrsunfalls. Dass über diese aus Sicht des Gerichts kurze – gleichwohl nachvollziehbar unangenehme – Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Fahrzeugführenden der sog. zweiten Reihe in besonderer Intensität in die Grundrechtspositionen eingegriffen wurde, ist nicht ersichtlich. Die Fortbewegungsfreiheit ist danach vorliegend nur in überschaubaren Umfang beeinträchtigt worden (vgl. hierzu auch LG Berlin, Beschluss vom 31. Mai 2023, 502 Qs 138/22, welches die Verwerflichkeit bei einer Blockadedauer von 35 Minuten verneint hat).

(2) Die Blockadeaktion wurde durch die politische Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ medial angekündigt, sodass für die betroffenen Fahrzeugführenden grundsätzlich die Möglichkeit bestand öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen oder mehr Zeit einzuplanen. Dabei ist eine Ankündigung aus Sicht des Gerichts auch nicht derart erforderlich, dass die konkrete Örtlichkeit und Zeit angegeben werden müssten. Denn insoweit wäre den Aktionen die von der Gruppierung gewünschte Aufmerksamkeit in Politik, Medien und Öffentlichkeit insgesamt für deren Anliegen nicht zugekommen, da sie durch die Polizei frühzeitig unterbunden worden wäre.

(3) Bei der Blockade kam es zu einem Stau von bis zu 700 Metern Länge, der jedoch über verschiedene Maßnahmen relativ schnell abgeleitet werden konnte. Umfahrungsmöglichkeiten ließen sich insofern feststellen, als dass dieser Stau über Nebenstraßen (Barutherstr.) und die Wendemöglichkeit vor der blockierten Kreuzung umfahrbar war. Nach Aussage des Zeugen Borrmann konnten hier sogar die Fahrzeuge direkt vor der Blockade rückwärts rausgeleitet werden.

(4) Eine Blockade eines dringlichen Transports (z.B. Rettungsfahrzeuge, eilige Medikamente o.ä.) wurde nicht festgestellt.

(5) Ein konkreter Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand lag vor.

Denn Ziel der Blockade und damit verbundenen Demonstration war es ausweislich der Flugblätter und Transparente (u.a. „Was wenn die Regierung das nicht im Griff hat“) und der Einlassung der Angeklagten nicht nur die Öffentlichkeit insgesamt auf ein Handeln angesichts des fortschreitenden Klimawandels und konkret auf den sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen aufmerksam zu machen. Daneben betrifft die angesprochene Thematik auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführenden, die als Nutzer von mehrheitlich Verbrennungsmotoren maßgeblich an dem Verbrauch von Öl beteiligt sind, da Kraftstoff in Raffinerien aus Erdöl gewonnen wird.

(6) Wie dargelegt ist zudem für die Verneinung der Rechtswidrigkeit maßgeblich, dass sich die Angeklagte für eine Angelegenheit von wesentlicher allgemeiner Bedeutung, insbesondere die Abwendung schwerer Gefahren für das Gemeinwesen einsetzt, was durch ein dramatisches Einwirken auf den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung erreicht werden soll (vgl. BVerfGE 73, 206, 261). Dabei ist auch die sogenannte „Klima-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021, Az.: 1 BvR 2656/18, juris). Dort hat das Gericht festgestellt, dass die Staatszielbestimmung aus Art. 20a GG, wonach der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt, im Rahmen von Abwägungsprozessen zu berücksichtigen ist (ebenda, 2. Leitsatz lit. a).

Daraus ergibt sich - auch wenn hier kein subjektives Recht der Angeschuldigten begründet wird - das Art. 20a GG das Grundrecht des Art. 8 GG in seiner Gewichtung im Rahmen der Abwägung verstärkt. Je weiter die Klimakrise - was aktuell weltweit in eklatanter Weise und in hoher Geschwindigkeit zu beobachten ist (vgl. <https://www.de-ipcc.de/307.php> und

zuletzt <https://newclimate.org/resources/publications/state-of-climate-action-2023>: „Die Studie *State of Climate Action 2023* kommt zu dem Schluss, dass die weltweiten Bemühungen, die Erwärmung auf 1,5°C zu begrenzen, auf der ganzen Linie scheitern, da die jüngsten Fortschritte bei allen Indikatoren - mit Ausnahme des Verkaufs von Elektro-Pkw - deutlich hinter dem Tempo und dem Umfang zurückbleiben, die zur Bewältigung der Klimakrise erforderlich sind.“) - voranschreitet, desto höher wird die Gewichtung des Art. 20a GG im Rahmen der Abwägung. Zudem setzen viele Grundrechte ökologische Mindeststandards voraus (ebenda, Rdnr. 114).

Angesichts der die von den Blockaden betroffenen Fahrzeugführer positiv wie negativ und die Menschheit in Gänze dringlich betreffenden Ziele der Demonstrationsteilnehmer und also auch der Angeklagten sowie angesichts der Tatsache, dass dringende Transporte wie namentlich Krankentransporte durch die Blockade nicht beeinträchtigt wurden – und es nach der Konzeption der Blockade durch Nichtfestkleben auf einer so als „Rettungsgasse“ nutzbaren Fahrspur auch nicht werden sollten –, angesichts der Tatsache, dass die Demonstration die Betroffenen kaum länger als eine Vielzahl sonstiger (angemeldeter) Demonstrationen im Stadtgebiet beeinträchtigt hat und angesichts der vorangehenden Ankündigungen weiterer Demonstrationen zumindest einige der betroffenen Fahrzeugführer im Vorfeld auch auf öffentliche Verkehrsmittel hätten umsteigen können, ist das Verhalten der Angeklagten nicht verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB. Die legitime Ausübung von Art. 8 GG seitens der Angeklagten überwiegt vorliegend die nur verhältnismäßig kurzfristig – insbesondere im Hinblick auf die drohenden langfristigen Folgen der Klimakrise - eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch die Demonstration behinderten Fahrzeugführer.

V.

Wegen der Tat vom 7.11.2022 ist das Gericht vom Bußgeldrahmen des § 27 Abs. 2 VersFG ausgegangen. Danach kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Eine Geldbuße von 150,00 Euro ist angemessen und entspricht dem Grad des vorwerfbaren Handelns der Angeklagten. Das Gericht hat dabei bedacht, dass gem. § 17 Abs. 3 OWiG Grundlage für die Zumessung der Geldbuße die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit ist, der Vorwurf, der die Betroffene trifft und gegebenenfalls deren wirtschaftlichen Verhältnisse, wobei letztere bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (wie der vorliegenden) in der Regel unberücksichtigt bleiben. Zu Gunsten der Angeklagten wirkte sich aus, dass die Betroffene aus einer lauterer Motivation heraus, nämlich dem Erreichen von mehr Klimaschutz, handelte. Das Gericht hat unter Berücksichtigung der zuvor genannten Umstände und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Betroffene von Erspartem sowie der geringfügigen Unterstützung durch ihre Großmutter lebt, eine Geldbuße von 150,00 Euro als tat- und schuldangemessen festgesetzt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 17.11.2023



Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (298 Cs) 231 Js 3183/22 (269/22)

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 16.05.2023, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Seeling

als Strafrichter

Staatsanwältin Kamprath

als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin

[REDACTED]

als Wahlverteidigerin

Justizbeschäftigte Juhnke

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen versuchter Nötigung zu einer

Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 15 Euro

verurteilt.

Daneben wird die Angeklagte wegen Verstoßes gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin zu einer **Geldbuße von 150 Euro** und einer **Geldbuße von 300 Euro** verurteilt.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen.

§§ 240, 22, 23 Abs. 1 StGB, 14 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 5 VersFG BE

Gründe:

I.

Die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 23 Jahre alte deutsche Angeklagte ist ledig und kinderlos. Sie ist Studentin der Theaterwissenschaften im zweiten Semester und bezieht BaföG-Leistungen in Höhe von monatlich ca. 800 Euro. Daneben erhält sie das an ihre Eltern gezahlte Kindergeld in Höhe von monatlich 250 Euro.

Die Angeklagte ist bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

II.

1. Tat vom 29. Juni 2022

Am 29. Juni 2022 ab etwa 8.00 Uhr setzte sich die Angeklagte mit sechs weiteren Personen aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans nach der Abfahrt der Bundesautobahn (BAB) 100 Seestr. zwischen dem Westhafen-Verbindungskanal und der nördlichen Seestraßenbrücke in Berlin auf die komplette Breite der Fahrbahn. Vor sich hatten sie mehrere Transparente mit der Aufschrift „Nordseeöl? Nö!“ und „Öl sparen statt bohren“ ausgebreitet bzw. hochgehalten. Wie von ihr und ihren Mittätern beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade zwischen 8.00 Uhr und etwa 8.30 Uhr dazu, dass kein Fahrzeug die Abfahrt passieren konnte, sodass es zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus von mehreren hundert Metern kam.

Um 8.10 Uhr wurde der Versammlung durch PHK Bünsow ein anderer Ort zugewiesen und die Teilnehmer aufgefordert, sich dorthin zu begeben. Daneben wurde auf den Einsatz unmittelbaren Zwangs hingewiesen, sofern die Fahrbahn nicht freiwillig verlassen werde. Diese Aufforderung wurde um 8.25 Uhr wiederholt und jeweils von der Angeklagten und den weiteren Mittätern verstanden. Die Versammlung wurde schließlich um 9.12 Uhr aufgelöst. Bereits zuvor wurde die Angeklagte, die den jeweiligen Aufforderungen der Polizei nicht nachkam, um 8.26 Uhr von der Fahrbahn getragen.

2. Tat vom 1. Juli 2022

Am 1. Juli 2022 gegen 8.07 Uhr setzte sich die Angeklagte mit sieben weiteren Personen aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans nach der Abfahrt der Bundesautobahn BAB 111 Abfahrt Heckerdamm/ Kurt-Schumacher-Damm in Berlin auf die komplette Breite der Fahrbahn. Vor sich hatten sie mehrere Transparente mit der Aufschrift „Nordseeöl? Nö!“ und „Öl sparen statt bohren“ ausgebreitet. Wie von ihr und ihren Mittätern beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade zwischen 8.07 Uhr und 8.30 Uhr dazu, dass kein Fahrzeug die Abfahrt passieren konnte. Zumindest drei Fahrzeugreihen mit jeweils drei Fahrzeugführenden wurden an der Weiterfahrt gehindert.

Vor der Räumung der Blockade hatte die Polizei ab 8.10 Uhr durch drei Lautsprecherdurchsagen, die von der Angeklagten und den weiteren Mittätern auch verstanden wurden, der Versammlung einen anderen Ort

zugewiesen und die Teilnehmer aufgefordert, sich dorthin zu begeben. Nachdem auch nach der dritten Durchsage keine Reaktion der Protestierenden erfolgt war, wurde die Versammlung aufgelöst. Im Anschluss wurde die Angeklagte von der Fahrbahn getragen.

3. Tat vom 31. Oktober 2022

Am 31. Oktober 2022 gegen 8.10 Uhr setzte sich die Angeklagte mit acht weiteren Personen aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans im Kreuzungsbereich Badstr./ Böttgerstr./ Behmstr. in 13357 Berlin auf die komplette Breite der Fahrbahn. Vor sich hatten sie mehrere Transparente mit der Aufschrift „100 Km/h und 9 € für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“ ausgebreitet. Die Angeklagte beabsichtigte, Fahrzeugführende für mindestens eine Stunde an ihrer Weiterfahrt zu hindern und ging davon aus, dass eine Weiterfahrt aufgrund der Blockade auch nicht möglich sei. Tatsächlich kam es zu keinem größeren Aufstauen von Fahrzeugen, da der Verkehr durch die unmittelbare Umfahrungsmöglichkeit über die Hochstraße und Böttgerstraße umgeleitet werden konnte.

III.

1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben der Angeklagten in der Hauptverhandlung vom 16. Mai 2023.

Die Angaben zur strafrechtlichen Unbescholtenheit ergibt sich aus der in der Hauptverhandlung verlesenen Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 26. April 2023.

2. Die Überzeugung, dass die Angeklagte die Taten begangen hat, ergibt sich aus ihrer geständigen Einlassung sowie den nachfolgend benannten Beweismitteln:

a) Die Angeklagte hat in der Hauptverhandlung angegeben, dass sie bei den jeweils ihr vorgeworfenen Taten Menschen blockiert habe bzw. es wegen des Vorwurfs vom 31. Oktober 2022 vorgehabt habe. Weiter gab sie auf Nachfrage an, dass sie vor rund einem Jahr zur „Letzten Generation“ gekommen sei, um friedlichen zivilen Widerstand zu leisten. Demonstrationen und Petitionen, an denen sie zuvor teilgenommen habe, hätten aus ihrer Sicht wenig bis gar nichts gebracht, sodass ein Handeln erforderlich gewesen sei. Sie habe sich zu keinem Zeitpunkt festgeklebt, da es ihr immer wichtig gewesen sei, sich eigenständig fortzubewegen und eine Rettungsgasse bilden zu können. Seit dem Winter 2022 habe sie nicht mehr an Aktionen teilgenommen, da es ihr zu kräftezehrend gewesen sei, sich mit verbalen und physischen Aggressionen der Fahrzeugführenden auseinanderzusetzen. Weiter bekundete die Angeklagte, dass man sich im Vorfeld der jeweiligen Aktionen mit seiner Bezugsgruppe treffe und im Einzelnen bespreche, wer welche Position im Rahmen der Blockade einnehme, also wer etwa festgeklebt sei oder wer lediglich sitzend die Blockade durchführe.

Wegen des Geschehens vom 31. Oktober 2022 gab die Angeklagte an, dass sie davon ausgegangen sei, dass durch die Blockade Fahrzeugführende für mindestens eine Stunde an der

Weiterfahrt gehindert worden wären. Sie sei weiter davon ausgegangen, dass die Fahrzeuge nicht hätten ausweichen können.

Schließlich bekundete die Angeklagte, dass sie ihr Verhalten für straflos halte, da sie zumindest gerechtfertigt sei im Hinblick auf die Untätigkeit der Bundesregierung die für den Klimaschutz erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

b) Die Überzeugung, dass die Angeklagte die Tat begangen hat, hat das Gericht neben der Einlassung, die glaubhaft ist und an deren Richtigkeit das Gericht keinen Zweifel hatte, zumal sie sich mit den nachfolgend benannten Beweismitteln deckt, insbesondere aufgrund der folgenden Zeugenaussagen gewonnen. Daneben wurden nachbenannte Lichtbilder in Augenschein genommen, auf die jeweils nach § 267 Abs. 1 S. 3 StPO Bezug genommen wird.

aa) Tat vom 29. Juni 2022

(1) PM'in Sievers hat in der Hauptverhandlung bekundet, dass sie am Tattag an der unter II. 1. benannten Örtlichkeit ab etwa 8.00 Uhr eingesetzt gewesen sei. Sie sei jedoch mit ihren Kollegen nicht die ersteintreffenden Kräfte gewesen. Für die Zeugin habe sich das Bild ergeben, dass insgesamt sieben Personen nebeneinander auf der kompletten Breite der Fahrbahn gesessen hätten. Jede der Personen habe eine orangefarbene Weitwarnweste getragen. Darüber hinaus wären insgesamt fünf Transparente mit den Aufschriften „Nordseeöl? Nö!“ und „Öl sparen statt Bohren“ hochgehalten worden bzw. vor sich ausgelegt gewesen. Der Verkehr sei kurz nach dem Eintreffen der Zeugen und ihrer Kollegen wieder gerollt, sodass einzelne Fahrzeuge an den Protestierenden vorbeigeleitet werden konnte. Wann dies genau gewesen sei, könne sie – wie auch zum Umfang des Staus – nichts sagen.

Weiter bekundete die Zeugin – nach Vorhalt ihrer Strafanzeige –, dass PHK Bünsow den Protestierenden einen anderen Versammlungsort zugewiesen habe und sie weiter darüber belehrt habe, was die Folge sei, wenn sie der Auflage nicht nachgekommen würden. Diese Aufforderung sei auch von den Protestierenden verstanden worden. Daneben bekundete die Zeugin, dass eine beschränkende Verfügungsdurchsage grundsätzlich auch die Auflösung der Versammlung beinhaltet, konnte jedoch auch auf mehrfache Nachfrage des Gerichts nicht darlegen, ob im konkreten Fall eine Auflösung der Versammlung geschehen sei. Um 8.26 Uhr sei die Angeklagte von der Fahrbahn getragen worden. Ab 9.12 Uhr habe man die Personen von der Fahrbahn gelöst, die mittels Sekundenkleber festgeklebt gewesen seien.

Diese Angaben werden ergänzt durch die Bekundungen von POM Adam, der angab, dass er sich am Tattag in der Kruppstraße im Gebäude der Zentralen Erstbefassung befunden haben und nicht vor Ort gewesen sei. Er habe die Information, die er niedergelegt habe, von der Einsatzhundertschaft vor Ort bekommen und verschriftlicht. Auf Vorhalt der vom Zeugen gefertigten „Checkliste - Blockaden Grunddaten“ gab dieser an, dass dies die Daten seien, die ihm mitgeteilt wurden. Aus dieser Checkliste ergab sich, dass eine moderierende Durchsage um 8.11

Uhr sowie eine Beschränkung der Versammlung um 8.25 Uhr erfolgt sei. Um 9.12 Uhr sei die Versammlung aufgelöst worden. Welche Maßnahmen getroffen wurden und ab wann eine Durchfahrt für Fahrzeugführende möglich gewesen sei, konnte der Zeuge nicht angeben.

Wegen der Blockadedauer und des Umfangs des Staus, hat das Gericht schließlich die zeugenschaftliche Äußerung der Zeugin Viellechner mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten in der Hauptverhandlung verlesen, aus der sich ergab, dass der Zeuge Schwarz das Fahrzeug am Tattag gefahren habe und gegen 8:00 Uhr in die Blockade geraten sei. Vor sich hätten sich Fahrzeuge befunden, die durch die Protestierenden blockiert worden seien. Er, der Zeuge Schwarz, habe sich etwa auf Höhe des Tegeler Weg befunden, könne jedoch nicht mehr genau angeben über welchen Zeitraum er blockiert worden sei, gehe jedoch von einer Zeit von mehr als 30 Minuten aus.

Das Gericht hat schließlich die Lichtbilder, Bl. 16-17 und das Beistück/II, in Augenschein genommen. Aus diesen ergab sich, dass die Angeklagte auf der Mitte der Fahrbahn saß. Weiter ergab sich aus der von der Polizei gefertigten Skizze, Bl. 16/II d.A., dass die Blockade bis 9.35 Uhr gedauert habe, zeitnah jedoch ein Fahrstreifen frei gewesen sei.

Die Aussagen und Angaben der vorbenannten Zeugen sind glaubhaft, plausibel, nachvollziehbar und in sich stimmig, zumal sie sich mit den Angaben der Angeklagten decken. Sie konnten sich an das von ihnen Bekundete noch sicher erinnern und es besteht kein Zweifel daran, dass sie das von ihnen Geschilderte, soweit es in ihr Wissen gestellt ist, zutreffend wahrgenommen und wahrheitsgemäß wiedergegeben hat. Ein Motiv, die Angeklagte zu Unrecht zu belasten hatten die Zeugen nicht, zumal die Zeugen und die Angeklagte erstmals am Tattag aufeinander trafen. Sowohl be- als auch entlastende Tendenzen waren den Aussagen der Zeugen nicht zu entnehmen.

(2) Nach der durchgeführten Beweisaufnahme geht das Gericht von einer Blockade mehrerer Fahrzeugführender bei einer Dauer von mindestens 30 Minuten aus.

Insbesondere die Angaben zur Dauer von ca. 90 Minuten aus der Strafanzeige, der gefertigten Skizze von PM'in Sievers und den Angaben von POM Adam konnten nicht bestätigt werden. Denn PM'in Sievers gab in der Hauptverhandlung an, dass bereits kurz nach dem Eintreffen gegen 8.00 Uhr der Verkehr zumindest auf einzelnen Fahrspuren wieder gerollt sei. Dies deckt sich auch mit den Angaben des Zeugen Schwarz, der sich am Tegeler Weg, also rund 1,8 km von der Tatörtlichkeit im Fahrzeug befand und eine Blockadedauer von mehr als 30 Minuten schilderte, wengleich er sich insoweit unsicher war.

Das Gericht ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme auch zu der Überzeugung gelangt, dass die Versammlung erst um 9.12 Uhr aufgelöst wurde. Denn PM'in Sievers konnte insoweit lediglich

allgemeine Ausführungen tätigen, ohne jedoch Erinnerungen an den Einzelfall zu haben. Aus der von ihr gefertigten Strafanzeige ergab sich selbst nicht, dass es zu einer Auflösung der Versammlung vor dem Wegtragen der Angeklagten von der Fahrbahn gekommen sei.

Dass eine Auflösung der Versammlung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist, bestätigt aus Sicht das Gericht auch die von POM Adam gefertigte Checkliste, nach der lediglich eine moderierende Durchsage um 8.11 Uhr und eine Beschränkung um 8.25 Uhr, die Auflösung jedoch selbst jedoch erst um 9.12 Uhr erfolgt sein soll. Im Anschluss wurden nach Angaben von PM'in Sievers die sich an der Fahrbahn festgeklebten Personen gelöst.

bb) Tat vom 1. Juli 2022

Aus der Strafanzeige von PM Ural ergibt sich, dass Polizeibeamte der 11. Einsatzhundertschaft am Tattag unter der unter II. 2. benannten Örtlichkeit um 8.07 Uhr alarmiert und gegen 8.10 Uhr eingetroffen seien. Auf der Fahrbahn seien insgesamt acht Personen mit Transparenten festgestellt worden, die die komplette Fahrbahnbreite blockiert hätten. Den dahinter sich befindlichen Fahrzeugführenden, wobei insgesamt Personalien von neun Geschädigten (jeweils drei Fahrzeugreihen mit drei Fahrzeugen) festgestellt worden seien, sei es nicht möglich gewesen weiterzufahren. Um 8.00 Uhr 8.15 und 8.19 Uhr habe es Versammlungsbeschränkungen mit der Zuweisung eines neuen Versammlungsortes gegeben. Diese seien auch von der Angeklagten und den Mittätern verstanden worden, die hierauf jedoch jeweils nicht reagiert hätten. Um 8.20 Uhr sei dann die Versammlung aufgelöst und im Anschluss an die Angeklagte herangetreten worden. Da diese sich nicht habe freiwillig auf den Gehweg begeben, sei sie von Polizeibeamten auf den Gehweg getragen worden.

Diese Angaben werden ergänzt durch die zeugenschaftliche Äußerung des vorbenannten Zeugen, der angab, dass die Transparente mit den Aufschriften „Nordseeöl? Nö!“ und „Öl sparen statt bohren“ sich vor den Aktivistinnen befunden hätten, was sich jeweils durch die in Augenschein genommenen Lichtbilder deckt.

cc) Tat vom 31. Oktober 2022

In seiner zeugenschaftlichen Äußerung bekundete PM Kelm, dass er mit weiteren Kräften der 32. Einsatzhundertschaft an der unter II. 3. benannten Örtlichkeit gegen 8.10 Uhr eingesetzt gewesen sei. Insgesamt neun Personen, darunter die Angeklagte, hätten den Kreuzungsbereich auf der kompletten Breite der Fahrbahn blockiert, sodass eine Weiterfahrt nicht möglich gewesen sei. Bereits vor dem Eintreffen des Zeugen sei der Verkehr durch Kräfte des Verkehrsdienstes in die Hoch- und Böttgerstraße abgeleitet worden. Ob und wie lange Fahrzeugführende an der Weiterfahrt seit Beginn der Blockade gehindert worden seien, habe der Zeuge nicht angeben können.

Diese Angaben werden ergänzt durch die zeugenschaftliche Äußerung von PK Nitschke, der angab, dass auf der Fahrbahn zwischen der von der Polizei errichteten „Vorsperre“ und der Sitzblockade keine Fahrzeuge gestanden haben.

Das Gericht konnte schließlich durch die Inaugenscheinnahme der Lichtbilder, Bl. 18-29/I d.A., sich von der Absperrung selbst bzw. der Umleitung des Verkehrs über den vorangehenden Kreuzungsbereich sowie den Inhalt der Transparente einen eigenen Eindruck verschaffen.

dd) Auch wegen der Taten vom 1. Juli und 31. Oktober 2022 bestanden für das Gericht bei den Aussagen und Angaben der oben benannten Zeugen keine Zweifel an der Richtigkeit. Sie waren glaubhaft, plausibel, nachvollziehbar und in sich stimmig, zumal sie sich im Wesentlichen mit den Angaben der Angeklagten deckten.

IV.

Die Angeklagte hat sich damit wegen Verstoßes gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) nach §§ 14 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 5 VersFG BE für die Taten vom 29. Juni und 1. Juli 2022 (vgl. 1.) und wegen versuchter Nötigung gemäß §§ 240, 22, 23 StGB am 31. Oktober 2022 (vgl. 2.) schuldig gemacht. Die Taten stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit.

1. Taten vom 29. Juni und 1. Juli 2022

Die Angeklagte hat sich nicht wegen Nötigung nach § 240 StGB strafbar gemacht (vgl. a)). Es liegt jedoch ein Verstoß gegen das VersFG BE in zwei Fällen vor (vgl. b)).

a) Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs der Nötigung nach § 240 StGB, soweit der Angeklagten vorgeworfen wurde durch eine Sitzblockade auf der BAB 100 Abfahrt Seestraße/ Seestraßenbrücke (Tat vom 29. Juni 2022) für ca. 30 Minuten sowie auf der BAB 111 am Heckerdamm/ Kurt-Schumacher-Damm (Tat vom 1. Juli 2022) für etwa 20 Minuten Fahrzeugführende behindert zu haben, kam nicht in Betracht. Denn es mangelt jedenfalls an der für die Nötigung erforderlichen Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB.

Rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB ist die Anwendung der Gewalt, wenn sie im Verhältnis zum jeweilig angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Verquickung von Mittel und Zweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar ist, sie also „sozial unerträglich“ ist. Es entspricht verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn dabei alle für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Umstände und Beziehungen erfasst werden und eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation erfolgt (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 57). Das Gericht hat dabei die grundrechtsbeschränkenden Gesetze, also auch § 240 StGB, im Lichte der

grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen und sich bei Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 38).

aa). Der Schutzbereich von Art. 8 GG ist eröffnet.

(1) Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet allen Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92 <104>; BVerfGK 11, 102 <108>). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315 <342 f.>; 87, 399 <406>). Geschützt sind nicht allein Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise, auch in Form einer Sitzblockade, zum Ausdruck bringen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>; 104, 92 <103 f.>). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315 <345>) (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 32).

Nach diesen Maßstäben lag eine Versammlung vor, soweit sich die Angeklagte gemeinsam mit weiteren Personen bei den Taten vom 29. Juni und 1. Juli 2022 im Rahmen einer Sitzblockade im Straßenverkehr an den unter II. 1. und 2. benannten Örtlichkeiten niederließ und Transparente mit der Aufschrift „Nordseeöl? Nö!“ und „Öl sparen statt bohren“ hochhielt bzw. vor sich ausbreitete. Der Angeklagten ging es dabei jeweils unter anderem darum abstrakt auf die bestehende Klimakrise und konkret auf einen sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen hinzuweisen, also auf die öffentlichen Meinungsbildung Einfluss zu nehmen.

(2) Der Schutz der Versammlungsfreiheit i.S.d. Art. 8 GG entfällt auch nicht wegen einer denkbaren Unfriedlichkeit der durchgeführten Blockade.

Art. 8 GG schützt die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe bis zur Grenze der Unfriedlichkeit. Die Unfriedlichkeit wird in der Verfassung auf einer gleichen Stufe wie das Mitführen von Waffen behandelt. Unfriedlich ist eine Versammlung daher erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>). Der

Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315 <351>; BVerfGK 4, 154 <158>; 11, 102 <108>). Er endet mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung (vgl. BVerfGE 73, 206 <250>).

Die Blockade der Abfahrten der BAB 100 und BAB 111 erstreckte sich nach den Schilderungen sämtlicher Polizeizeugen auf ein rein passives und friedliches Verhalten. Die Angeklagte ließ sich ohne Widerstand von der Fahrbahn tragen.

bb) Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB im Lichte des Art. 8 GG nachfolgend aufgestellten Anforderungen, ist die Demonstration der Angeklagten jeweils als nicht verwerflich anzusehen.

Hierbei ist bei der am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Mittel-Relation insbesondere die Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion (1), deren vorherige Bekanntgabe (2), Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten (3), die Dringlichkeit des blockierten Transports (4), aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (5). Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Gericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. *Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist.* Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 64)

Hieran gemessen ist die Nötigung der Angeklagten nicht verwerflich, da dessen Ausübung von Art. 8 GG gegenüber der verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch die Blockade beeinträchtigten Fahrzeugführenden überwiegt.

(1) Die Blockade am 29. Juli 2022 bezog sich auf einen Zeitraum von ca. 30 Minuten, bei der sich ein Stau von mehreren hundert Metern bildete. Die Blockade am 1. Juli 2022 wurde nach 23 Minuten gelöst, wobei mindestens drei Fahrzeugreihen mit jeweils drei Fahrzeugführenden an der Weiterfahrt gehindert wurden.

Bei einem Stau auf der Stadtautobahn von etwa 23 bzw. 30 Minuten handelt es sich aus Sicht des Gerichts um die regelmäßige Staudauer unter Berücksichtigung eines etwa leichten Verkehrsunfalls. Nach der aktuellen Staubilanz des ADAC gab es im Jahr 2021 insgesamt 58.141 Staus. Die Staus summierten sich auf 43.858 Kilometer. Die A 100 wird nach der vorbenannten Staubilanz als Stadtautobahn mit der längsten Staudauer und mit den meisten Staukilometern in Berlin gelistet. Bei insgesamt 77 Kilometern Autobahn in Berlin gab es in 2021 darauf je Kilometer Autobahn insgesamt 570 Staukilometer.

Dass über diese aus Sicht des Gerichts kurze – gleichwohl nachvollziehbar unangenehme – Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Fahrzeugführenden der sog. zweiten Reihe in besonderer Intensität in die Grundrechtspositionen eingegriffen wurde, ist nicht ersichtlich. Die Fortbewegungsfreiheit ist danach vorliegend nur in überschaubarem Umfang beeinträchtigt worden (vgl. hierzu auch LG Berlin, Beschluss vom 31. Mai 2023, 502 Qs 138/22, welches die Verwerflichkeit bei einer Blockadedauer von 35 Minuten verneint hat).

(2) Die Blockadeaktionen wurden durch die politische Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ medial angekündigt, sodass für die betroffenen Fahrzeugführenden grundsätzlich die Möglichkeit bestand öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Dabei ist eine Ankündigung aus Sicht des Gerichts auch nicht derart erforderlich, dass konkrete Örtlichkeiten und Zeit angegeben werden müssen. Denn insoweit wäre den Aktionen die von der Gruppierung gewünschte Aufmerksamkeit in Politik, Medien und Öffentlichkeit insgesamt für deren Anliegen nicht zugekommen, da sie durch die Polizei frühzeitig unterbunden worden wäre.

(3) Bei der Blockade am 29. Juni 2022 kam zu einem Stau von mehreren hundert Metern, die Blockade am 1. Juli 2022 führte dazu, dass mindestens drei Fahrzeugreihen mit jeweils drei Fahrzeugführenden an der Weiterfahrt gehindert wurden.

(4) Eine Blockade eines dringlichen Transports (z.B. Rettungsfahrzeuge, Eilige Medikamente o.ä.) lag nicht vor.

(5) Ein konkreter Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand lag vor.

Denn Ziel der Blockade und damit verbundenen Demonstration war es ausweislich der Transparente („Öl sparen statt Bohren“ und „Nordseeöl? Nö!“) nicht nur die Öffentlichkeit insgesamt auf ein Handeln angesichts des fortschreitenden Klimawandels und konkret auf den sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen aufmerksam zu machen. Daneben betrifft die angesprochene Thematik auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführenden,

die als Nutzer von Verbrennungsmotoren maßgeblich an dem Verbrauch von Öl beteiligt sind, da Kraftstoff in Raffinerien aus Erdöl gewonnen wird.

(6) In einer Gesamtschau der genannten Umstände, insbesondere einer zwar teils großen Zahl an beeinträchtigten Verkehrsteilnehmenden und einem nicht unerheblichen Maß an tatsächlicher Beeinträchtigung, welches jedoch den tagtäglich in Berlin vorkommenden Verkehrsbeeinträchtigungen entspricht, und einem sehr konkreten Bezug des Protestgegenstandes zum Straßenverkehr, ist in einer Gesamtschau nur eine so große Beeinträchtigung von Rechten von Verkehrsteilnehmenden festzustellen, dass die verursachte Beschränkung ihrer Fortbewegungsfreiheit als sozial-adäquate (Neben-) Folge der rechtmäßig durchgeführten Versammlung hinzunehmen ist und hinter der Versammlungsfreiheit zurücktreten muss. Dabei hat das Gericht bei der Abwägung der jeweiligen Positionen für die Tat vom 29. Juni 2022 schließlich auch zugunsten der Angeklagten berücksichtigt, dass die Versammlung durch die Polizei nicht aufgelöst wurde, sondern im Gegenteil bereits vor der Auflösung der Versammlung die Angeklagte von der Straße getragen wurde. Die stellt aus Sicht des Gerichts einen gravierenden Eingriff in die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG dar, wobei es der Polizei unbenommen gewesen wäre die Versammlung nach dem VersFG BE aufzulösen und Anschlussmaßnahmen zu treffen.

b) Die Angeklagte hat vorsätzlich gegen §§ 27 Abs. 1 Nr. 5, 14 Abs. 1 VersFG BE verstoßen.

Denn die Polizei hat bei den Taten am 29. Juni und am 1. Juli 2022 die Versammlung jeweils derart beschränkt, dass ihr ein neuer Versammlungsort zugewiesen wurde. Es lag auch eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor. Der Schutz der „öffentlichen Sicherheit“ im Sinne von Art. 14 Abs. 1 VersFG BE umfasst neben dem Schutz zentraler Rechtsgüter wie etwa Leben und Gesundheit auch die gesamte Rechtsordnung und damit auch straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs regeln. Kollidiert die Versammlungsfreiheit mit dem Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, ist – wie auch sonst – eine Abwägung der betroffenen Positionen zur Herstellung praktischer Konkordanz erforderlich. Insoweit kommt eine Gefahr für die Schutzgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, insbesondere der Protestierenden in Betracht, die dem Versammlungsrecht nach Art. 8 GG überwiegen. Denn die Angeklagte und die weiteren Mittäter, die sich auf einer Abfahrt der Autobahn im Fließverkehr befanden, waren durch die Blockade der Gefahr ausgesetzt von Fahrzeugführenden körperlich angegriffen oder mittels Fahrzeug verletzt zu werden. Hierbei hat das Gericht auch nicht die besondere Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Relevanz des Ortes für das Versammlungsthema verkannt. Das konkrete Versammlungsthema, das sich für einen sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen einsetzt, weist zwar einen konkreten Bezug zu den Fahrzeugführenden aus. Abstrahiert steht dieses Thema im Kontext des Klimaschutzes, der von großer öffentlicher Bedeutung ist.

Gegen die Beschränkung der Versammlung und Zuweisung an einen anderen Ort hat die Angeklagte am 29. Juni und 1. Juli 2022 jeweils vorsätzlich zuwider gehandelt, indem sie hierauf nicht reagiert hat und die Fahrbahn auch nicht verließ.

Die Beschränkung einer Versammlung steht im Ermessen der Behörde (Art. 14 Abs. 1 VersFG BE). Dabei hat die Polizei das Ermessen im Lichte des Art. 8 Abs. 1 GG auszuüben, wobei vorliegend Ermessensfehler nicht ersichtlich waren.

2. Tat vom 31. Oktober 2022

a) Die Angeklagte ging nach ihrer eigenen Vorstellung davon aus, dass durch die Sitzblockade Fahrzeugführende für zumindest eine Stunde im Innenstadtbereich blockiert werden und diesen ein Ausweichen auch nicht möglich ist.

Hierzu hat die Angeklagte auch unmittelbar angesetzt, in dem sie sich auf der Fahrbahn mit weiteren Mittätern im Wege einer Sitzblockade niedergelassen hat.

b) Die Tat ist nicht gerechtfertigt.

aa) Die Tat ist nicht wegen Notwehr im Sinne des § 32 StGB gerechtfertigt, da eine Rechtfertigung jedenfalls am Fehlen der Rechtswidrigkeit eines etwaigen Angriffs der Fahrzeugführenden auf das Klima scheitert. Autofahren ist trotz seiner klimaschädlichen Folgen grundsätzlich erlaubt, so dass wegen der damit notwendig verbundenen Emissionen ein Recht auf Umweltverschmutzung besteht.

bb) Die Tat ist auch nicht wegen eines Notstands nach § 34 StGB gerechtfertigt.

(1) Zunächst dürfte eine Notstandslage nach § 34 StGB vorliegen, soweit eine gegenwärtige Gefahr für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen als anderes Rechtsgut im Sinne des Art. 20a GG vorliegt. Denn jedenfalls seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (BVerfGE 157, 30), das eine staatliche Pflicht zur Herstellung von Klimaneutralität erfordert und dies als Staatszielbestimmung ansieht, zählt auch das menschengerechte Klima als Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne von Art. 20a GG zu den rechtlich anerkannten Kollektivgütern.

(2) Es fehlt jedoch zumindest an der Angemessenheit der Tat nach § 34 S. 2 StGB.

Denn stellt die Rechtsordnung für die Bewältigung der Gefahrenlage ein bestimmtes rechtlich geordnetes Verfahren zur Verfügung, dann ist die Inanspruchnahme fremder Rechtsgüter außerhalb dieses Verfahrens kein angemessenes Mittel der Gefahrenabwehr (NK-StGB/Ulfrid Neumann, 5. Aufl. 2017, StGB § 34 Rn. 119, beck-online). So liegt der Fall hier, da insoweit andere Gestaltungsinstrumente zur Beeinflussung der staatlichen Klimaschutzpolitik vorhanden

sind. Die Angeklagte kann etwa ihre Grundrechte nach Art. 5 GG (Meinungsfreiheit), Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit), Art. 17 GG (Petitionsrecht) ausüben, bzw. von der Möglichkeit des Art. 21 GG (Freiheit der Bildung politischer Parteien) Gebrauch machen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 29. Juli 2022 – 2 Ss 91/22 – juris Rn. 11). Dies mag anders zu bewerten sein, etwa wenn die zuständigen Institutionen bewusst den Kopf in den Sand stecken und ihre Schutzpflichten vernachlässigen, wofür aktuell – nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177, Rn. 154) – kein Anhaltspunkt besteht.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass § 34 StGB als „Supergrundrecht“, das noch weiter reichende Einflussnahme auf die Politik ermöglicht, aufgewertet werden soll. Denn die Fälle der vorliegenden Art hat der Gesetzgeber bereits abschließend geregelt. Eine auf den Einzelfall beschränkte Analogie zu § 34 StGB, die lediglich eine Interessenabwägung voraussetzt und auf die weiteren Anwendungsvoraussetzung von § 34 StGB verzichtet oder die Anerkennung eines selbständigen, neu zu schaffenden, Rechtfertigungsgrundes, bei dem es ausschließlich auf die Abwägung ankommt, verbietet sich daher (vgl. Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts – 5. Strafsenat – vom 21. April 2023, 205 StRR 63/23).

(3) Selbst wenn man annehmen mag, dass die Angeklagte über die rechtlichen Grenzen des Notstandsrechts nach § 34 StGB geirrt hat, soweit sie ihre Tat für angemessen gehalten hat, ist dieser Irrtum zumindest nach § 17 S. 2 StGB vermeidbar.

Die Einschätzung, dass das geschützte Interesse als „wesentlich überwiegend“ anzusehen ist oder die Beurteilung der „Angemessenheit“ der Tat sind beides eine Frage der rechtlichen Grenzen von § 34 StGB und damit als Verbotsirrtum iSd § 17 StGB einzustufen (MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2020, StGB § 34 Rn. 293). Für die Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums gilt: Der Täter ist zunächst verpflichtet zur gehörigen Gewissensanspannung unter Aufbietung seiner intellektuellen Erkenntniskräfte, um dadurch das Unrechtmäßige seiner Handlung zu erkennen. Hat er dies unterlassen und es aufgrund dessen in zurechenbarer Weise versäumt, die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens zu erkennen, so war der Irrtum vorwerfbar und somit vermeidbar (BGHSt 2, 194 (201)). Das Maß der erforderlichen Gewissensanspannung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, wobei auf den Lebens- und Berufskreis des Täters (BGHSt 2, 194 (201)) sowie auf seine individuellen Fähigkeiten abzustellen ist (BGHSt 3, 366). Nach diesen Maßstäben war der Irrtum für die Angeklagte vermeidbar. Denn diese – die innerhalb der „Letzten Generation“ und darüber hinaus gut vernetzt zu sein scheint – wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, rechtlichen Rat zu der Frage einzuholen, inwieweit ihr Handeln gerechtfertigt sein kann. Soweit in der Rechtsprechung vereinzelt die Voraussetzungen des § 34 StGB bejaht wurden (AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 107 Js 7252/22 –, juris, welches über die Strafbarkeit eines Baumbesetzers unter Berücksichtigung eines rechtfertigenden Notstands zu entscheiden hatte),

führt dies nicht zur Unvermeidbarkeit ihres Irrtum. Denn das Urteil ist nach den hiesigen Taten ergangen.

cc) Die Tat ist auch nicht durch „zivilen Ungehorsam“ gerechtfertigt.

Unter zivilem oder bürgerlichem Ungehorsam wird – im Unterschied zum Widerstandsrecht gegenüber einem Unrechtssystem – ein Widerstehen des Bürgers gegenüber einzelnen gewichtigen staatlichen Entscheidungen verstanden, um einer für verhängnisvoll und ethisch illegitim gehaltenen Entscheidung durch demonstrativen, zeichenhaften Protest bis zu aufsehenerregenden Regelverletzungen zu begegnen (BVerfG, Urteil vom 11. November 1986 – 1 BvR 713/83 –, juris Rn. 91).

Das Bayerische Obersten Landesgerichts führt insoweit in seinem Beschluss vom 21. April 2023 wie folgt aus, dem sich das Gericht umfassend anschließt:

„Das Bundesverfassungsgericht hat zur Frage, ob „ziviler Ungehorsam“ speziell eine gezielte und bezweckte Verkehrsbehinderung durch Sitzblockaden rechtfertigen kann, ausgeführt, dies komme zumindest dann nicht in Betracht, wenn Aktionen des zivilen Ungehorsams wie bei Verkehrsbehinderungen in die Rechte Dritter eingreifen, die ihrerseits unter Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit benutzt werden. Dabei bliebe zudem außer Acht, dass zum Wesen des zivilen Ungehorsams nach der Meinung seiner Befürworter die Bereitschaft zu symbolischen Regelverletzungen gehört, dass er also per definitionem Illegalität mit dem Risiko entsprechender Sanktionen einschließt als Mittel, auf den öffentlichen Willensbildungsprozess einzuwirken. Angesichts dieser Zielrichtung erschiene es widersinnig, den Gesichtspunkt des zivilen Ungehorsams als Rechtfertigungsgrund für Gesetzesverletzungen geltend zu machen (BVerfG, a.a.O. Rn. 93).

Dem schließt sich der Senat unter Bezugnahme auf die dargestellte Begründung des Bundesverfassungsgerichts an, wobei zusätzlich noch berücksichtigt wurde, dass ziviler Ungehorsam Rechtsbruch ist, er die innerstaatliche Friedenspflicht verletzt, er gegen das Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz verstößt und er sich über das Mehrheitsprinzip hinwegsetzt, das für ein demokratisch verfasstes Gemeinwesen konstituierend ist (vgl. BVerfG, a.a.O. Rn 92). Zusätzlich spricht gegen die Anerkennung von „zivilen Ungehorsam“ als Rechtfertigungsgrund folgende Argumentation: Ziviler Ungehorsam ist Protest, der sich gegen eine verfassungsgemäß zustande gekommene Mehrheitsentscheidung - einen fundamentalen Gemeinschaftswert - richtet und diese gestützt auf vorgeblich verallgemeinerungsfähige, aber offenkundig noch nicht mehrheitlich getragene Prinzipien und Wertvorstellungen in Frage stellt. Anstatt für die eigene Meinung auf legale Weise um eine Mehrheit zu werben, setzt der, der zivilen Ungehorsam leistet, die Überlegenheit der eigenen Ansicht voraus und leitet daraus das Recht ab, diese auch mit illegalen Mitteln

durchsetzen zu dürfen. Die Annahme einer Rechtfertigung würde bedeuten, ein solches Recht tatsächlich zuzugestehen und damit der Ansicht einer Minderheit ein höheres Gewicht zuzubilligen als der im Rahmen des demokratischen Willensbildungsprozesses entstandenen Entscheidung der Mehrheit. Dies verstieße nicht nur gegen Art. 3 Abs. 3 GG, der die Bevorzugung einer aktiv geltend gemachten politischen Anschauung ausdrücklich verbietet, sondern stellte durch den Verzicht auf die Durchsetzung der Mehrheitsregel auch eine Selbstaufgabe von Demokratie und Rechtsfrieden durch die Rechtsordnung dar (Rönnau in Leipziger Kommentar, 13. Aufl. 2019, Vorbemerkungen zu den §§ 32 ff StGB Rn. 142).“

c) Die Tat war auch – nach dem Vorstellungsbild der Angeklagten – als verwerflich i. S. d. § 240 Abs. 2 StGB anzusehen, zumal die Blockade – trotz Sachbezug zwischen dem Versammlungsthema und der von der Blockade betroffenen Personen – mehr als eine Stunde im Innenstadtbereich andauern sollte.

V.

1. Wegen der Taten vom 29. Juni und 1. Juli 2022 ist das Gericht vom Bußgeldrahmen des § 27 Abs. 2 VersFG ausgegangen. Danach kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Eine Geldbuße von 150,00 Euro wegen der Tat vom 29. Juni und 300,00 Euro wegen der Tat vom 1. Juli 2022 ist angemessen und entspricht dem Grad des vorwerfbaren Handelns der Angeklagten. Das Gericht hat dabei bedacht, dass gem. § 17 Abs. 3 OWiG Grundlage für die Zumessung der Geldbuße die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit ist, der Vorwurf, der die Täterin trifft und gegebenenfalls dessen wirtschaftliche Verhältnisse, wobei letztere bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (wie der vorliegenden) in der Regel unberücksichtigt bleiben.

Vor dem Hintergrund, dass die Angeklagte wegen des Geschehens am 29. Juni 2022 Ersttäterin ist, war die Geldbuße auf 150 Euro festzusetzen. Wegen des Geschehens am 1. Juli 2022 war die Geldbuße im Hinblick auf den Umstand, dass die Angeklagte nur wenige Tage zuvor in gleichförmiger Weise eine Ordnungswidrigkeit beging, maßvoll auf 300 Euro – unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse – festzusetzen.

2. Wegen der Tat vom 31. Oktober 2022 ist das Gericht bei der Strafzumessung vom Strafrahmen des § 240 Abs. 1 StGB ausgegangen. Das Gericht war sich der Milderungsmöglichkeit nach §§ 17 S. 2, 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB bewusst, hat hiervon jedoch abgesehen, da der Irrtum besonders leicht zu vermeiden war, zumal hinzukommt, dass der Angeklagten bewusst war, dass ihr Verhalten zumindest sozialwidrig war. Auch hing es wegen des Geschehens vom 31. Oktober 2022 letztlich vom Zufall ab, dass es nicht zu einer vollendeten Nötigung kam.

a) Bei der Beantwortung der Frage, welche konkrete Strafe die Angeklagte treffen musste, hatte das Gericht die für und gegen sie sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte abzuwägen.

Zugunsten der Angeklagten war zu berücksichtigen, dass sie bislang weder straf- noch verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten ist. Strafmildernd war weiter zu berücksichtigen, dass die Angeklagte das äußere Geschehen eingeräumt hat. Auch hat das Gericht zugunsten der Angeklagten berücksichtigt, dass sie handelte, um Aufmerksamkeit für die durch den Klimawandel verursachten erheblichen Schäden für die Menschheit, den Planeten und künftige Generationen zu erzeugen und dem Phänomen dadurch entgegenzuwirken. Es ging ihr bei der Tat nicht um einen eigenen materiellen oder immateriellen Vorteil. Zulasten der Angeklagten sprach nichts.

Für die Angeklagte hält das Gericht unter Abwägung aller für und gegen sie sprechenden Umstände eine Geldstrafe von

20 (zwanzig) Tagessätzen

für tat- und schuldangemessen.

Unter Berücksichtigung der Einkünfte der Angeklagten war die Tagessatzhöhe mit

15,00 (fünfzehn) Euro

festzusetzen. Berücksichtigt worden dabei sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten, insbesondere, dass sie über Bafög-Leistungen, die das Gericht Leistungen nach dem SGB II gleichstellt, von monatlich 750 Euro bezieht und das an ihre Eltern gezahlte Kindergeld erhält.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 Abs. 1, 465 Abs. 1 StPO.

Seeling
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 13.06.2023

Sarokowik
Justizbeschäftigte





Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: (343 Cs) 231 Js 1957/22 (166/22)

Datum: 10.11.2022^{ss}

In der Strafsache

g e g e n



wegen Nötigung pp.

Der Erlass des Strafbefehls wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten zu tragen hat, abgelehnt.

Gründe

Die Staatsanwaltschaft Berlin legt der Angeschuldigten zur Last am 24. Juni 2022 gemeinschaftlich handelnd Menschen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Unterlassung genötigt und hierdurch zugleich Amtsträgern, die zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verfügungen berufen sind, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben.

Konkret wirft die Staatsanwaltschaft Berlin der Angeschuldigten Folgendes vor:

Am Tattag gegen 8.00 Uhr beteiligten Sie sich auf der Abfahrt der BAB 100 in Westend an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“, bei der Sie und weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsam Tatplans auf die Fahrbahn setzten, um so die auf der BAB 100 befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu

hindern. Wie von Ihnen beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge.

Dabei befestigten Sie sich zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Klebstoffs auf der Straße, sodass die Polizeivollzugsbeamten Sie erst nach Lösung des Klebstoffs, was erhebliche Zeit in Anspruch nahm, nach 8.30 Uhr von der Straße wegbringen konnten.

II.

Der Erlass des Strafbefehls ist nach § 408 Abs. 2 S. 1 StPO derzeit abzulehnen, da ein hinreichender Tatverdacht im konkreten Fall nicht bejaht werden kann.

Nach § 408 Abs. 3 S. 1 StPO hat der Richter/die Richterin dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlass des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen, also insbesondere hinreichender Tatverdacht wegen der dem/der Angeschuldigten vorgeworfenen Taten besteht. Ein solcher hinreichender Tatverdacht besteht dann, wenn die vorläufige Tatbewertung eine Wahrscheinlichkeit für eine spätere Verurteilung des/der Angeschuldigten mit den vorhandenen zulässigen Beweismitteln ergibt (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Auflage 2021, § 203 Rdnr. 2). Das wiederum ist dann der Fall, wenn entweder die Verurteilung überwiegend wahrscheinlich erscheint oder im Zweifelsfall mit ungefähr gleicher Wahrscheinlichkeit von Verurteilung und Nichtverurteilung zu rechnen ist, zu dessen Klärung die besonderen Erkenntnisse aus einer Hauptverhandlung notwendig sind. Wenn demgegenüber jedoch bereits aufgrund des Akteninhalts der Freispruch des Angeschuldigten wahrscheinlicher ist als seine Verurteilung, ist der Strafbefehl nicht zu erlassen.

Nach diesem Maßstab ist ein hinreichender Tatverdacht für die in Rede stehenden Straftaten nicht gegeben.

Auch nach der Aufforderung zu Nachermittlungen konnten keine Erkenntnisse erlangt werden, die im konkreten Fall zu einem hinreichenden Tatverdacht führen können. Es mangelt schon an einer zureichenden Würdigung der tatsächlichen Umstände im konkreten Fall.

Dazu muss ausgeführt werden, dass entgegen der derzeitigen pauschalierenden Praxis jeder einzelne Fall einer genauen Abwägung und Darstellung bedarf, denn es geht, wie auszuführen sein wird, um den grundgesetzlich geschützten Bereich des Versammlungsrechtes und der

Meinungsfreiheit. Vor allem aber um die Frage, ob oder inwieweit Menschen, die ihr grundgesetzlich geschütztes Recht ausüben, sich strafbar machen können.

Der Verweis auf 30 Jahre alte Rechtsprechung des BGH bedarf, im Hinblick auf die extremen Entwicklungen des Klimas und der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, einer neuen Betrachtung. Die schematische Übertragung ohne genauere Abwägung verbietet sich.

1. Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB, soweit der Angeschuldigten vorgeworfen wird, sich zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Klebstoff auf der Straße festgeklebt zu haben, ist unter Berücksichtigung der Beweismittel unwahrscheinlich.

Es ist bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt, da durch das Festkleben der Hand durch die Angeschuldigte kein Widerstandsleisten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt gegenüber dem Vollstreckungsbeamten erfolgt ist.

Unter Widerstand ist eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten zu verstehen, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Mit Gewalt wird Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren (BGH, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 StR 157/20 –, BGHSt 65, 36-42, Rn. 9). Allerdings muss die Gewalt gegen den Amtsträger gerichtet und für ihn – unmittelbar oder mittelbar über Sachen – körperlich spürbar sein (BGH, Beschluss vom 15. Januar 2015 – 2 StR 204/14 –, juris), sodass er seine Amtshandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (BGH, Urteil vom 16. November 1962 – 4 StR 337/62 –, BGHSt 18, 133-136).

Es sind die Begriffe „Gewalt“ und „bei einer Diensthandlung“ fraglich, denn wie auch der Polizeibericht ausführt, hat das Ankleben der Angeschuldigten im Rahmen der nicht angemeldeten Versammlung stattgefunden und wirkte lediglich nach Auflösung der Versammlung fort..

Hintergrund des Anklebens ist, wie auch die Erörterung der Ziele des Aufstandes der letzten Generation in der Ermittlungsakte zeigt, die Durchführung von Blockadeaktionen in Form „zivilen Ungehorsams“ um die Bevölkerung und die Politik auf die Dringlichkeit von Klimaschutzmaßnahmen hinzuweisen. Das Ankleben geschieht dabei offensichtlich aus medialem Interesse um der Blockade Ausdruck zu verleihen und sie überhaupt erst zu ermöglichen. Das Ankleben selbst ist dabei Teil des Versammlungsthemas und steht damit zunächst unter dem Schutz von Art. 8 GG, wie unten näher ausgeführt werden wird.

Die Darstellung im konkreten Anklagesatz, dass mit dem Ankleben die polizeilichen Maßnahmen verhindert oder erschwert werden sollen, ist wiederum eine unterstellte Intension, die sich den Akten nicht entnehmen lässt.

Dazu muss der zeitliche Ablauf und der Hintergrund der Aktion des Anklebens berücksichtigt werden.

Nach dem Polizeibericht (Bl. 7 ff.) begann die Blockadeaktion gegen 8.00 Uhr. Um 8.22 Uhr wird durch PHK Z. die Verfügungsdurchsage getätigt, mit welcher die Anmeldung einer Versammlung angefragt und festgestellt wird, dass es sich um eine solche Versammlung handelt, wobei die hier Angeschuldigte bereits festgeklebt gewesen ist. Gleichzeitig wird die sofortige Beschränkung der Versammlung verfügt und der Gehweg als Versammlungsort zugewiesen. Die Auflösungsverfügung erging nach Aktenlage um 8.34 Uhr (Bl. 24). Bis dahin sind die Aktionen der Angeschuldigten als Teil der, wenn auch unangemeldeten, Versammlung zu sehen. Um 8.48 Uhr wurde begonnen die Angeschuldigte vom Asphalt abzulösen, um 8.52 Uhr war diese abgelöst; mithin in 4 Minuten (Bl. 24R). Eine irgendwie geartete körperliche Kraftentfaltung nach der Auflösungsverfügung und Durchsetzung dieser ist nicht ersichtlich und wird auch nicht in der Ermittlungsakte vorgetragen. Im Gegenteil; auf Bl. 10 des Ermittlungsberichtes wird ausgeführt, dass sich die Angeschuldigte nach Ablösen dem BAT zuführen ließ und sich mittels Personalausweis auswies. Allein das Auftragen des Lösungsmittels zur Ablösung der Angeschuldigten, erfordert keine Amtshandlung die mit nicht unerheblichem Kraftaufwand verbunden wäre. Auch das vorherige Besorgen des Lösungsmittels stellt keine Amtshandlung mit nicht unerheblichem Kraftaufwand dar. Offensichtlich ist den Beteiligten auch bewusst, dass das Ablösen des Klebstoffes lediglich Minuten in Anspruch nimmt und leicht durch Auftragen mit einem Pinsel zu bewerkstelligen ist. Falls es den beteiligten Aktivisten darum ginge, die polizeilichen Maßnahmen nach der zu erwartenden Auflösung der Versammlung zu behindern, wären andere Blockademaßnahmen zu erwarten. Insoweit verweist die Staatsanwaltschaft zu Recht auf ergangene Urteile in Verfahren die im Rahmen des Konfliktes zu „Stuttgart 21“ ergingen. Jedoch haben die Beteiligten der hiesigen Aktion eben gerade auf diese Art von Blockade verzichtet. Eine, wie im Strafbefehlsantrag benannte „erhebliche Zeit“ zur Ablösung ist nicht ersichtlich.

Das Ankleben ist, nämlich auch nicht bei wertender Betrachtung, mit einem Festketten an einen Gegenstand (OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Juli 2015 – 2 Ss 9/15 –, Rn. 20, juris) oder dem Stemmen der Füße gegen den Boden sowie Festhalten an Gegenständen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23. August 2005 – 2 BvR 1066/05 –, Rn. 2, juris) vergleichbar. Denn sowohl das Lösen von Ketten, wobei es in dem vom OLG Stuttgart entschiedenen Fall sogar zu einem Einbetonieren eines Armes in ein PVC-Rohr kam und das Entfernen mehr als zwei Stunden dauerte, als auch der Bruch eines Widerstands infolge sich aktiv gegen den Boden stemmender oder an Gegenständen festhaltender Personen führen offensichtlich zu einem erheblichen Kraftaufwand der Polizeibeamten. Im hiesigen Fall mangelt es hieran jedoch wie dargelegt.

Würde man das bloße Bestreichen der Finger und der übrigen Hand mit einem mit Lösungsmittel getränkten Pinsel oder Lappen seitens der Polizeibeamten vermittelt durch die Angeschuldigte oder gar das Besorgen des Lösungsmittels unter den Gewaltbegriff des § 113 Abs. 1 StGB subsumieren, verstieße dies gegen das Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG.

2. Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs der Nötigung nach § 240 StGB, soweit der Angeschuldigten vorgeworfen wird, durch eine Sitzblockade auf der BAB 100 für über 30 Minuten Fahrzeugführende behindert zu haben, ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Beweismittel unwahrscheinlich. Denn es mangelt jedenfalls an der für die Nötigung erforderlichen aktiven Feststellung der Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB im konkreten Fall.

Zwar nimmt die Staatsanwaltschaft Bezug auf die Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 07.03.2011- 1 BvR 388/05) und nennt die Voraussetzungen unter welchen eine Strafbarkeit begründet werden kann. Eine am Akteninhalt orientierte tatsächliche Feststellung findet aber nicht statt. Allein ein Satz „Unter Berücksichtigung dieser Beurteilungsmaßstäbe stellen sich die gegenständlichen Blockadeaktionen nach Abwägung aller Umstände als verwerflich dar“ wird dazu ausgeführt ohne näherer Begründung aus dem Akteninhalt, welche Umstände denn nun wie abgewogen worden sind. Es erschließt sich nicht, weshalb die Staatsanwaltschaft hier den Tatbestand als verwirklicht ansieht, denn dieser ist nur eröffnet, wenn eine Verwerflichkeit im konkreten Fall angenommen wird. § 240 Abs. 2 StGB stellt damit klar, dass nicht der eigentlich erfüllte Tatbestand möglicherweise einer Rechtfertigung unterliegt, sondern bildet die Grundlage der Strafbarkeit überhaupt.

Verwerflich und damit strafbar ist die Protestaktion aber dann nicht, wenn sich ihre Teilnehmer im Rahmen des ihnen von Art. 8 GG Erlaubten bewegen.

Dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit unterfallen Sitzblockaden, die Aufmerksamkeit für politische Forderungen erregen wollen, auch dann, wenn sie nach dem Gewaltbegriff der Rechtsprechung „Gewalt“ im Sinne des § 240 II StGB sind: Für die Schutzbereichseröffnung maßgeblich ist nur, ob die Versammlung „friedlich“ im Sinne des Art. 8 GG ist, was mehr voraussetzt als „Gewalt“ im Sinne des § 240 II StGB und etwa erst bei aggressiven Ausschreitungen nicht gegeben wäre (BVerfG, Beschl. v. 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90, Wackersdorf, Rn. 46 ff.; BVerfG, Beschl. v. 7. März 2011 – 1 BvR 388/05, Zweite Reihe, Rn. 33). Sodann sind zur Bestimmung der Rechtswidrigkeit das Grundrecht der Versammlungsfreiheit der Protestierenden und die Fortbewegungsfreiheit der Autofahrer in praktische Konkordanz, also in möglichst schonenden Ausgleich, zu bringen. Ausgehend davon, dass es den Demonstrierenden offen steht Ort und Zuschnitt ihres Protestes selbst zu bestimmen, richtet sich die Zulässigkeit der damit verbundenen Beeinträchtigung Dritter maßgeblich nach dem Kommunikationszweck, der Dauer und Intensität der Aktion, einer etwaigen vorherigen Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, der

Dringlichkeit des blockierten Transports und dem Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (BVerfG a.a.O).

Dazu nunmehr eine Abwägung im Einzelnen:

Nach dem Akteninhalt wurde die konkrete Aktion angekündigt. Es wurden zwar keine konkreten Örtlichkeiten benannt, was dem Demonstrationsziel entgegen laufen würde, aber es wurde der Tag und die Art der Aktion öffentlich, auch durch die Medien bekannt gegeben, benannt.

Ein dringlicher Transport der konkret durch die Angeschuldigte behindert wurde ist nicht gegeben. Nach Akteninhalt wurden 9 Fahrzeuge festgestellt, die nicht weiterfahren konnten. Dabei bleibt unklar, weshalb eine Ableitung dieser Fahrzeuge über die nach Aktenlage freie Spur nicht hat stattfinden können. Eine besondere Dringlichkeit der Transporte und eine unverhältnismäßig lange Dauer der Blockade ist nicht ersichtlich. Lediglich ein Fahrzeugführer meinte nach Aktenlage ggf. einen wichtigen Termin ggf. nicht erreichen zu können. Die Blockade dauerte circa 30 Minuten. Im Hinblick auf den Umstand, dass auf der gegenständlichen Autobahn jeden Tag mit Stau zu rechnen ist, der über den hier 30minütigen auch hinausgehen kann und mit welchem jeder Fahrzeugführende bei Benutzung der Stadtautobahn zu rechnen hat, dürften die Anforderungen, auch an die Erheblichkeit des Eingriffes in Grundrechte anderer, im konkreten Fall nicht erfüllt sein.

Dazu muss ausgeführt werden, dass nach der aktuellen Staubilanz des ADAC es im Jahr 2021 insgesamt 58.141 Staus gab. Die Staus summierten sich auf 43.858 Kilometer. Die A 100 wird nach der vorbenannten Staubilanz als Stadtautobahn mit der längsten Staudauer und mit den meisten Staukilometern in Berlin gelistet. Weshalb nun der durch die Angeschuldigte hervorgerufene Stau, der sich wie ausgeführt auch an der unteren Staudauer bewegt, besonders gravierend sein soll, ist nicht ersichtlich.

Auch eine versuchte Nötigung im Hinblick auf eine möglicherweise beabsichtigte lange Blockade ist nicht zu bejahen, denn diese Absicht ergibt sich weder aus den Akten noch aus den Umständen und würde zu einer unrechtmäßigen Ausweitung des Tatbestandes auf möglicherweise eintretende Umstände und damit zu einem Gesinnungsstrafrecht führen.

Der Zusammenhang zwischen den erhobenen Forderungen (NordseeÖl –Nö!) und der gewählten Protestform ist ersichtlich, denn die Blockierten nutzen durch Verbrennungsmotoren verarbeitetes Öl (es liegt keine Feststellung vor, dass es sich ausschließlich um Elektroautos gehandelt hat) und das Anliegen der Demonstrierenden betrifft auch die vom Protest nachteilig Betroffenen, unabhängig davon, ob man dafür auf die konkreten Forderungen oder das übergeordnete Ziel des Klimaschutzes abstellt. Der Umstand, dass auch in anderen Bereichen Öl genutzt wird und damit die Blockade der Autofahrenden nur einen Teil des Themas anspricht, würde nicht verfangen, denn dies ist unerheblich. 26 Prozent aller CO₂ Emissionen in der EU werden durch den Autoverkehr verursacht. Autofahrende tragen damit in erheblichem Maß zum Klimawandel bei und stehen damit in direktem Zusammenhang zum Versammlungsthema.

(Quelle: www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Umwelt-Energie/CO2_Strassenverkehr.html).

Auch im Übrigen scheint der derzeitige Ermittlungsstand eher dafür zu sprechen, dass im konkreten Fall die Handlung zulässig und damit nicht verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB ist: „Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist.“ (BVerfG a.a.O.). Nun könnte die Berücksichtigungsfähigkeit solcher sogenannten „Fernziele“ im Kontext der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB unberücksichtigt bleiben, da der BGH vor über 30 Jahren dazu eine ablehnende Haltung eingenommen hat. Jedoch hat das BVerfG später in der o.g. Entscheidungen durch das Abstellen auch auf den Kommunikationszweck jedenfalls eine gewisse Öffnung nahegelegt, ohne dass es bisher zu einer Klärung der Frage gekommen ist (Einzelheiten bei MüKo/Sinn, § 240 StGB Rn. 142 ff.). Während es sich verbietet, die Fernziele nach dem Kriterium der „inhaltlichen Richtigkeit“ des Anliegens zu berücksichtigen, da diese inhaltliche Richtigkeit politischer Forderungen nicht gerichtlich festgelegt, sondern politisch und gesellschaftlich bestimmt wird, könnte eine Abwägung in der Berücksichtigung der Gewichtigkeit und der grundgesetzlich geschützten und einklagbaren Rechte des verfolgten Anliegens liegen (ähnlich Schönke/Schröder/Eisele § 240 StGB Rn. 29a). Zwar ist auch die Gewichtigkeit einzelner Anliegen eine für politische Aushandlungsprozesse offene Wertungsentscheidung – aber sofern bestimmten Zielen im Verfassungstext eine besondere Bedeutung zugewiesen wird, spricht dies durchaus für eine besondere Gewichtigkeit. Die Frage nach der Berücksichtigung des Kommunikationsanliegens im Zusammenhang mit Klimaprotesten ist vor dem Hintergrund des kürzlich ergangenen Klimabeschlusses des BVerfG, der die Bedeutung des Art. 20a GG unterstrichen und Klimaschutz als Staatsziel festgesetzt hat, von besonderer Bedeutung (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177). Dass die einzelnen Proteste in diesem neuartigen Spannungsfeld, denn die bisherige Rechtsprechung konnte darauf noch keinen Bezug nehmen, tatsächlich rechtswidrig sind, lässt sich mit dem vorliegenden tatsächlichen Feststellungen nach Ansicht des Gerichtes nicht rechtssicher sagen. So hat das Bundesverfassungsgericht in dem benannten Beschluss ausgeführt (siehe dort Rz.: 120); „dass Verhaltensweisen, die direkt oder indirekt mit CO-Emissionen verbunden sind, wären also verfassungsrechtlich nur noch hinnehmbar, soweit sich die dahinterstehenden grundrechtlichen Freiheiten in der erforderlichen Abwägung durchsetzen könnten, wobei das relative Gewicht einer nicht klimaneutralen Freiheitsbetätigung in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel (der ja zweifellos vorliegt, siehe auch IPCC Bericht 2022- (www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/), Rede des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, António Guterres zum Klimagipfel 2022 - <https://unric.org/de/>) weiter abnimmt. Indessen kommt Art. 20a GG im Hinblick auf eine Regulierung CO2-relevanter Verhaltensweisen zunehmend normatives Gewicht bereits zu, bevor das verfassungsrechtlich maßgebliche Budget vollends aufgebraucht ist, weil es, ungeachtet verfassungsrechtlicher Bedenken, weder verantwortlich noch realistisch wäre, CO2-relevante

Verhaltensweisen zunächst unvermindert hinzunehmen, dann aber zum Zeitpunkt des vollständigen Verbrauchs des Restbudgets unvermittelt Klimaneutralität einzufordern.“ Es liegt damit nahe die Erwägungen zu Art 20a GG, welcher zwar als Staatsziel keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Grundrechtsausübung des Einzelnen hat, jedoch im Rahmen der Abwägung zwischen dem Versammlungsrecht und dem Recht auf Meinungsäußerung (ggf. auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit) der Angeschuldigten und dem Recht der Fahrzeugführenden auf Bewegungsfreiheit in CO₂ emittierenden PKW einfließen zu lassen und bei (kurzzeitiger) Einschränkung dieser Bewegungsfreiheit zu einem Überwiegen der Grundrechte der Angeschuldigten führen könnte. Die Unsicherheit in dieser Rechtsfrage kann nicht zu Lasten der Angeschuldigten gehen, die sich ja offensichtlich aus den genannten Gründen im Recht meint. Zudem würde dies, auch bei möglicher Ablehnung der umstrittenen Rechtsfrage dann zu der Frage eines Putativnotwehrrechtes führen würde. Eine Vermeidbarkeit eines Irrtums dürfte im Hinblick auf das oben ausgeführte schwer zu begründen sein.

Da zuweilen ausgeführt wurde, die gegenständlichen Aktionen seien undemokratisch und daher verwerflich, soll auch darauf eingegangen werden. Der menschengemachte Klimawandel ist für die Mehrheit gesellschaftlicher Konsens. Demokratie bedeutet aber auch Verantwortung für Minderheiten. Was die Mehrheit für die Minderheit mitbeschließt, muss sie ihr gegenüber rechtfertigen können. Es ist, auch nach den oben ausgeführten Maßgaben des Bundesverfassungsgerichtes (a.a.o.), eben gerade nicht gerechtfertigt, dass der aktuellen Minderheit der jüngeren Menschen die Konsequenz des Klimakollapses allein zugemutet wird, der nach derzeit gesicherter wissenschaftlicher Einschätzung spätestens ab 2050 auf die Menschheit zukommen wird. Dass die jetzige alte Mehrheitsgesellschaft die Rechte der jungen Menschen missachtet, um sich einen eigenen Vorteil zu verschaffen und die Nachteile auf spätere Generationen abwälzt, kann unter demokratischen Erwägungen nicht hingenommen werden. Eine Verwerflichkeit kann daher aus demokratischen Gesichtspunkten eben gerade nicht erkannt werden.

Inwieweit die Angeschuldigte sich einer Ordnungswidrigkeit nach § 29 VersG schuldig gemacht hat, konnte mangels konkreter Angaben nicht sicher festgestellt werden, insoweit konnte auch nicht nach § 408 Abs. 3 StPO verfahren werden.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

V.
Richterin am Amtsgericht